

Württembergisch Franken

Herausgegeben vom
Historischen Verein für Württembergisch Franken

Band 96

Schwäbisch Hall
2012

Schriftleitung

Gerhard Fritz, Gerhard Taddey,
Herta Beutter, Herbert Kohl und Armin Panter

ISSN 0084-3067

© Historischer Verein für Württembergisch Franken
Kontaktadresse: Herta Beutter, Keckenhof (Hällisch-Fränkisches Museum),
74523 Schwäbisch Hall,

E-Mail: Herta.Beutter@schwaebischhall.de

Für den Inhalt einschließlich der Abbildungen zeichnen die Verfasser verantwortlich.
Gesamtherstellung: Gulde Druck, Tübingen

Inhalt

Kurt A n d e r m a n n : Adelsarchive als kulturelles Kapital zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit. Das Beispiel Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein	5
Jasmin F u c h s geb. Saam: Die Dorfordnung von Wimmental von 1490	15
Gerhard F r i t z : Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Schwäbisch-Fränkischen Waldes im 15. und frühen 16. Jahrhundert	59
Joachim B r ü s e r : Sieger ohne Sold. Graf Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein als General des Ersten Rheinbunds im Türkenkrieg 1663 bis 1665	111
Ursula A n g e l m a i e r : Die Abendmahlsgemälde von Joachim Georg Creuzfelder in Ingelfingen und Langenburg	131
Carl H a a r n a c k : Ein Bericht aus Surinam in Schlözers „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts“ (1779)	147
Rainer G r o s s : Neue Erkenntnisse zur Baugeschichte des Oberen Schlosses Ingelfingen	155
N e u e B ü c h e r	185
Aus der Arbeit des Historischen Vereins für Württembergisch Franken und des Hällisch-Fränkischen Museums im Jahr 2011	203
Neue Objekte in der Sammlung des Hällisch-Fränkischen Museums und des Historischen Vereins (Auswahl): Unterlimpurger Marientod, Pilgerflasche, Thomas Schweicker-Erinnerungsblatt	210
Orts- und Personenregister	223
Autoren und Mitarbeiter des Bandes	228

Adelsarchive als kulturelles Kapital zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit

Das Beispiel Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein

von KURT ANDERMANN¹

Wenn Politiker hierzuland zu „heiligen Zeiten“ – leider immer seltener – die Vorzüge des Föderalismus und seine Bedeutung für die Freiheit preisen, loben sie natürlich und zu Recht die föderale Grundstruktur der Bundesrepublik Deutschland². Einigen wird dabei vielleicht auch bewusst sein, dass diese Grundstruktur auf ursprünglich nahezu vierzig deutsche Staaten des 19. Jahrhunderts zurückgeht, aber nur den wenigsten dürfte noch geläufig sein, dass das eigentliche, sehr weit verzweigte Wurzelwerk unseres Föderalismus sich in schier unzähligen großen, mittleren, kleinen und kleinsten Herrschaften zu Zeiten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation verliert, in einer nachgerade atomisierten Staatlichkeit, deren mehr oder minder souveräne Herrscher beim Untergang des Alten Reiches im Jahr 1806 beispielsweise vom König von Preußen als Markgrafen von Brandenburg, Herzog von Kleve, Mark und Ravensberg etc. über den Kurfürsten von Bayern und nicht weniger als sieben Fürsten zu Hohenlohe, die Äbtissin von Rottenmünster sowie Bürgermeister und Rat der freien Reichsstadt Zell am Harmersbach bis hin zu mehreren hundert freien Reichsrittern reichten. Diese heute nur noch schwer zu begreifende Verfassung des Alten Reiches garantierte ihren Gliedern ein Maß an Freiheit, wie dieses in einem zentral gelenkten Staat kaum denkbar wäre³. Vor allem in der Bildungspolitik werden die aus solcher Vielfalt resultierenden unterschiedlichen Traditionen zunehmend beklagt. Auf dem Gebiet der allgemeinen Landeskultur jedoch – man denke nur an die vielen Theater, Opernhäuser und Orchester, Schlösser und Gärten, die hierzuland existieren – bewirken sie als Ausfluss einstigen obrigkeitlichen Repräsentationsbedürfnisses einen allseits geschätzten kurlandschaftlichen Reichtum, dessen vielgestaltige Erscheinungsformen uns nahezu täglich begegnen und erfreuen, ohne dass wir uns über seine Entstehungsbedingungen

1 Geringfügig überarbeiteter Text eines am 28. September 2012 beim Deutschen Archivtag in Köln in der Fachgruppe der Herrschaftsarchivare gehaltenen Vortrags.

2 Jasper *von Altenbockum*: Einheitsbrei. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Dezember 2012, S. 1.

3 Barbara *Stollberg-Rilinger*: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806. München ⁴2009.

und seine unvermeidlichen Konsequenzen, das heißt Kosten, allzuviele Gedanken machen.

Auch die deutsche Archivlandschaft ist ein integraler Teil dieser überreichen Kulturlandschaft und spiegelt – zumal im deutschen Südwesten – bis auf den heutigen Tag die Verfassungsstrukturen des Alten Reiches ganz unmittelbar wider. Schließlich sind die Archive der vielen größeren und kleineren fürstlichen und gräflichen Reichsstände ebenso wie die der Reichsritter nicht zuletzt aus der Wahrnehmung obrigkeitlicher Rechte erwachsen, aus der Wahrnehmung unmittelbarer staatlicher respektive öffentlich-rechtlicher Kompetenzen. Im Zuge der Mediatisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden sie nur ausnahmsweise und nur zum geringsten Teil von den neuen Staaten beschlagnahmt, vielmehr im Eigentum der alten, ihrer obrigkeitlichen Funktionen entkleideten Herren belassen.

Das hat zur Folge, dass aus vergangener Staatlichkeit erwachsenes Schriftgut vielfach bis auf den heutigen Tag in privater Hand ist, dass die älteren Überlieferungen für viele Orte, ja weite Landstriche nicht etwa in staatlichen, sondern in privaten Archiven liegen. Dies muss nicht von vornherein von Nachteil sein, und daran muss man auch nicht unbedingt etwas ändern, aber es erfordert, dass dem „archivpolitisch“ gebührend Rechnung getragen wird, und es bedeutet auch, dass der provozierend formulierte Titel eines vor wenigen Jahren erschienenen Buchs ‚Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa?‘ natürlich nur rhetorisch zu verstehen ist⁴. Zwar mögen Adelsarchive seit dem späteren 19. Jahrhundert nichts anderes mehr sein als Unternehmensarchive mit einer besonders langen, vielleicht auch etwas ungewöhnlichen Tradition, aber für die Zeit des Alten Reiches sind sie, indem sie Überlieferungen aus obrigkeitlichem, vielfach „souveränem“ Handeln bergen, quasi staatliche Archive, und das infolge der Eigentümlichkeit der vormodernen Verfassungsstrukturen nicht nur in Bezug auf das im engeren Sinn staatliche Steuerwesen, die hohe Gerichtsbarkeit und andere öffentlich-rechtliche Kompetenzen, sondern ebenso hinsichtlich der Grundherrschaft und anderer aus heutiger Perspektive vielleicht eher privatwirtschaftlich anmutender Herrschaftsformen⁵.

Selbstverständlich stellen Adelsarchive damit ein für Eigentümer und Allgemeinheit wichtiges kulturelles Kapital dar. Für die jeweils betroffenen Territo-

4 Andreas Hedwig, Karl Murk (Hg.): Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa? (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 22). Marburg 2009; vgl. auch Archivpflege und Archivalienschutz. Das Beispiel der Familienarchive und „Nachlässe“ (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 56). Wien 2011.

5 Kurt Andermann: Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991) S. 145–190; Ders.: Zu den Einkommensverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Stefan Rhein (Hg.): Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 3). Sigmaringen 1993. S. 65–121; Erwin Riedener (Hg.): Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16). München 1994.

rien und sonstigen Herrschaftsgebiete bergen sie nicht nur, aber eben doch großenteils zentrale, für die Erforschung der Landesgeschichte und Landeskultur absolut unentbehrliche und gänzlich unersetzliche Überlieferungen, die der Ob Sorge aller Beteiligten ein ernsthaftes Anliegen sein sollten – der privaten Eigentümer, deren ureigenste Geschichte darin dokumentiert ist, ebenso wie der staatlichen Archivpflege als Organ der interessierten Allgemeinheit beziehungsweise Öffentlichkeit. Den Geschichtsforschern, sowohl den wissenschaftlichen als auch den heimatkundlichen, muss man den Wert dieser Überlieferungen sicher am allerwenigsten erklären, weil sie bei ihrer Arbeit gewöhnlich ganz unmittelbar zu spüren bekommen, ob die für die Bearbeitung ihrer Fragestellungen erforderlichen Urkunden und Urbare des Klosters Amorbach (Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach), die Urkunden und Akten zur Geschichte des Dorfs Remlingen (Fürstlich Castell'sches Archiv Castell und Staatsarchiv Wertheim), die Amtsbücher der längst ausgestorbenen Grafen von Zimmern (Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen) oder die Registratur des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg (Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein) der allgemeinen Nutzung zugänglich sind oder nicht.

Vom Standpunkt beliebiger historischer Fragestellungen und – weiter gefasst – mit Blick auf die allgemeine Bedeutung des in privaten Archiven verwahrten Kulturguts ist die Frage nach dessen jeweiligen Eigentumsverhältnissen ganz und gar belanglos. Insofern erscheint es auch nachgerade töricht, wenn bisweilen die Eigentumsfrage zum Kriterium dafür stilisiert wird, ob und in welchem Maße eine staatliche Archivverwaltung sich bei der Erschließung und dauerhaften Zugänglichmachung privaten Archivguts engagieren sollte oder nicht. Schließlich tragen Überlieferungen zur Landesgeschichte und Landeskultur ihre Bedeutung und ihren Wert selbstverständlich in sich, ganz und gar unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen, und sind deshalb wie sonstige Kulturgüter in öffentlichem oder privatem Eigentum gleichermaßen zu bewahren, angemessen zu pflegen und einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ganz selbstverständlich sind sie integraler, kostbarer und grundsätzlich gleichwertiger Teil der uns anvertrauten Landeskultur, unabhängig davon, ob sie dem Staat gehören oder einem adligen Privatmann.

Freilich stellt die Zugänglichkeit, wenn man sich landauf, landab umschauf, ein zunehmendes Problem dar. Das gilt weniger für die im Südwesten und in Franken besonders zahlreichen ritterschaftlichen Archive⁶, von denen wegen ihrer zumeist geringeren Umfänge ohnehin keines jemals hauptamtlich betreut war und bei denen auch seltener wegen Benutzung nachgefragt wird. Überdies sind viele dieser Archive teils schon vor Jahrzehnten, teils in jüngerer Zeit als Depo-

6 Adelsarchive. Bewahrung und Betreuung (Hierzuland-Extra, nicht nur Badisches von Rhein, Neckar und Main). Karlsruhe 1987; Konrad *Krimm*, Kurt *Andermann*: Archive der Kraichgauer Ritterschaft. In: Clemens *Rehm*, Konrad *Krimm* (Hg.): Zwischen Fürsten und Bauern. Reichsritterschaft im Kraichgau (Sonderveröffentlichungen des Heimatvereins Kraichgau 8). Sinsheim 1992. S. 150–182.

sita unter Eigentumsvorbehalt, als Schenkungen oder durch Kauf in die Obhut staatlicher Archive gelangt, andere wurden im Rahmen staatlich geförderter Projekte inventarisiert und damit zumindest bedingt verfügbar gemacht⁷. Immer drängender hingegen wird in jüngerer Zeit, was die Zugänglichkeit betrifft, die Lage bei den standesherrlichen Archiven, die im 19. Jahrhundert durchweg und bis vor wenigen Jahren noch überwiegend von hauptamtlichen Fachkräften, zwar nicht immer von Facharchivaren, aber generell von akademisch gebildeten und publizistisch ausgewiesenen Historikern versehen wurden. Inzwischen – die stark geschrumpfte Fachgruppe der Herrschaftsarchivare im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare gibt davon beredtes Zeugnis – werden in Oberdeutschland nur noch die Archive der Häuser Württemberg, Hessen, Fugger, Fürstenberg, Königsegg und Castell hauptamtlich verwaltet.

Das einst mustergültig geführte und vielbewunderte Archiv der Thurn und Taxis in Regensburg ist, seit nach einem Intermezzo bei der örtlichen Universität das fürstliche Haus die Verantwortung dafür wieder selbst übernommen hat, von den einstigen hohen Standards weit entfernt⁸. Die Archive der Häuser Ysenburg, Oettingen und Waldburg werden nur noch im Nebenamt beziehungsweise von Ruheständlern betreut oder sind ganz und gar unzugänglich. Das nach dem Erlöschen des Mannesstamms für die Familie entbehrlich gewordene Archiv der Fürsten von der Leyen wurde vor einigen Jahren im Zuge seines Verkaufs an mehrere Länderarchivverwaltungen gegen alle Regeln der Kunst buchstäblich geschlachtet⁹, bleibt aber immerhin mit seinen herausragenden Dokumenten in verschiedenen Staatsarchiven nutzbar.

Dem Leiningener Archiv in Amorbach könnte, da es ebenso umfangreiche wie zentrale Überlieferungen zur Geschichte nicht nur der linksrheinischen Pfalz, sondern auch des bayerischen und badischen Frankenlandes sowie des Kraichgaus, ja des Elsass und Lothringens birgt und mithin für wenigstens drei Länder von Interesse ist, eines Tages ein ähnliches Schicksal drohen. Rund hundert Jahre

7 Peter Müller: Sicherung und Förderung von Adels-, Familien- und Vereinsarchiven in Baden-Württemberg. In: Robert Kretzschmar, Edgar Lersch, Eckhard Lange, Dieter Kerber (Hg.): Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997. S. 39–47; Peter Müller: Archivische Kulturdenkmale. Zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archivgut. In: Christoph J. Drüppel, Volker Rödel (Hg.): Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11). Stuttgart 1998. S. 113–145; Maria Magdalena Rückert: Adelsarchivpflege in Baden-Württemberg. In: Hedwig, Murk (wie Anm. 4), S. 33–43.

8 Bernhard Grau: Adelsarchivpflege in Bayern. In: Archivpflege und Archivalienschutz (wie Anm. 4), S. 703–737, hier S. 711.

9 Heinz-Günther Borck: Archiv von der Leyen mit Hilfe der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz erworben. In: Unsere Archive 39 (1996) S. 19f.; Martin Dallmeier: Privatarchive des Adels. Vernachlässigt im 20. Jahrhundert? Die Privatarchive in Bayern und Baden-Württemberg an der Jahrtausendwende. In: Bodo Uhl (Hg.): Das Archivwesen im 20. Jahrhundert. Bilanz und Perspektiven. Stuttgart 2002. S. 77–86, hier S. 80f.

lang erfreute es sich hauptamtlicher Pflege¹⁰, ist aber inzwischen nach einem jahrelangen Erbstreit, der immense Summen verschlang, und einer tiefgreifenden Umstrukturierung der fürstlichen Betriebe schon seit längerem so gut wie nicht mehr zugänglich¹¹; alle Versuche, diesem ärgerlichen Missstand abzuheilen, sind bislang gescheitert. Eine Lösung, wie sie Ende der 1970er Jahre für die fürstlich löwenstein-wertheimischen Archive mit dem Ankauf durch das Land und der Neugründung eines baden-württembergischen Staatsarchivs in Wertheim glücklicherweise gefunden wurde¹², erscheint im Falle Leiningen – schon angesichts des deutlich geringeren Beständumfangs – unter den heutigen finanzpolitischen Bedingungen nicht mehr realisierbar, ebensowenig eine Lösung nach dem Vorbild des Hohenlohe-Zentralarchivs in Neuenstein. So liegt in Amorbach bedauerlicherweise kulturelles Kapital auf nicht absehbare Zeit brach und erscheint leider auch gefährdet.

Im hohenlohischen Neuenstein waren schon nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durch den fürstlichen Archivrat Karl Schumm einzelne, besonders gefährdete Linienarchive des Hauses Hohenlohe zusammengeführt worden. Als Schumm, der sich über Jahrzehnte hinweg nicht zuletzt als großer landesgeschichtlicher Anreger bewährt hatte, ins Ruhestandsalter kam, bemühte er sich gemeinsam mit dem Fürsten Gottfried zu Hohenlohe-Langenburg um eine der Bedeutung der hohenlohischen Archive angemessene Nachfolgeregelung, und schließlich schlossen das fürstliche Gesamthaus Hohenlohe und das Land Baden-Württemberg 1971 einen Vertrag über die künftige staatliche Betreuung der privateigenen hohenlohischen Archivbestände. Im Grunde bedeutet der damals geschlossene und noch heute gültige Vertrag ein Depositum im eigenen Haus: Die Fürsten zu Hohenlohe stellen unentgeltlich ihr Archivgut und ebenfalls unentgeltlich den dafür erforderlichen Magazin-, Büro- und Nutzungsraum zur Verfügung, und das Land Baden-Württemberg trägt die für die Betreuung der Bestände und deren Zugänglichkeit entsprechend staatlichen Grundsätzen anfallenden Personal-, Sach- und Unterhaltskosten. Damit ist ein Modell zur Pflege kulturellen Kapitals entstanden, das sich in mittlerweile mehr als vierzig Jahren sowohl zum Nutzen der Eigentümer als auch – und ganz besonders – zum Nutzen der Allgemeinheit bewährt hat¹³.

10 Kurt *Andermann*: Kulturpflege in der „Provinz“. Hundert Jahre wissenschaftliche Betreuung des Fürstlich Leiningenschen Archivs. In: *Aschaffener Jahrbuch* 15 (1992) S. 243–259.

11 *Grau* (wie Anm. 6), S. 712.

12 *Hermann Ehmer*: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände: Gemeinschaftliches Archiv. In: *Wertheimer Jahrbuch* 1977/78 S. 13–18; *Rainer Trunk*: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände: Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches Archiv. In: *Wertheimer Jahrbuch* 1977/78 S. 19–27; *Norbert Hofmann*: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände: Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv. In: *Wertheimer Jahrbuch* 1977/78 S. 29–39.

13 *Peter Schiffer*, *Wilfried Beutter* (Bearb.): *Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Gesamtübersicht der Bestände* (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg D 1). Stuttgart 2002; *Peter Schiffer*: *Das Gedächtnis Hohenlohes. Forscher und Forschungen im Hohenlohe-Zentralarchiv*. In: *Württembergisch Franken* 92 (2008) S. 9–23; *Gerhard Taddey*: *Identitätsstiftung durch*

Mit einem Gesamtbestand von derzeit knapp 5.000 laufenden Regalmetern Schriftgut ist das Hohenlohe-Zentralarchiv das bei weitem größte Adelsarchiv Oberdeutschlands und vermutlich das größte privateigene Adelsarchiv in Deutschland überhaupt. Mit insgesamt acht Teilarchiven hohenlohischer Linien sowie den gemeinschaftlichen Archiven des Gesamthauses und der Neuensteiner Hauptlinie birgt es die zentrale Überlieferung zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte nicht allein des baden-württembergischen Franken, sondern auch des bayerischen Franken bis weit in den Steigerwald und auf die Frankenhöhe. Vor allem aber – das macht seine eigentliche Bedeutung aus – birgt das Hohenlohe-Zentralarchiv die Erklärung für den beinahe sprichwörtlichen kultur-landschaftlichen Reichtum des Hohenloher Landes, eines Landes, in dem die Angehörigen einer seit dem Mittelalter äußerst teilungsfreudigen Dynastie Herrschaft in allen Bereichen des täglichen Lebens ausübten und ihr Repräsentationsbedürfnis als unabhängige und selbstbewusste Reichsstände auf vielerlei Art entfalteten, dabei Künstler aller Sparten von nah und fern beschäftigten und förderten¹⁴. Damit gestalteten sie mitnichten nur ihr eigenes Land, sondern bereicherten – wie beinahe tägliche Anfragen an das Hohenlohe-Zentralarchiv aus der ganzen Welt immer von neuem beweisen – die Kultur weit über die Grenzen des Hohenloher Landes hinaus.

Ohnehin beziehen sich die Neuensteiner Archivbestände keineswegs allein auf die Geschichte Frankens. Als Erben der Grafen von Gleichen waren die Hohenlohe Neuensteiner Linie seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in Thüringen um Ohrdruf reich begütert, weshalb ihr Archiv nicht zuletzt für Forschungen über Johann Sebastian Bach und seine Familie von größtem Interesse ist¹⁵. Erst allerjüngst wurde das dem Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen restituierte Archiv des thüringischen Ritterguts Oppurg aus Weimar ins Hohenlohe-Zentralarchiv überführt¹⁶. In Oberschlesien zählten die Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen als Erben der Grafen von Hoym bis 1945 zu den führenden Montanindustriellen. Darüber hinaus hatte die Familie Besitzungen in der Slowakei, in Ungarn

historische Information. Hohenlohe und die Archive seiner Herrschaften. In: Robert *Kretzschmar* (Hg.): Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 22). Stuttgart 2010. S. 181–197; <http://www.landesarchiv-bw.de/web/47260>.

14 Der Hohenlohekreis (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen). Bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg. Hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis. 2 Bde. Ostfildern 2006; Der Landkreis Schwäbisch Hall (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen). Bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg. Hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Kreis Schwäbisch Hall. 2 Bde. Ostfildern 2005.

15 Rainer *Trunk*: Quellen zum Ohrdrufer Zweig der Musikerfamilie Bach im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. In: *Württembergisch Franken* 86 (2002) S. 395–402.

16 Friedrich Heinrich *Dedié*: Oppurg und seine Besitzer im Laufe der Jahrhunderte. Neustadt a. d. A. 1933; <http://www.archive-in-thueringen.de/index.php?major=archiv&action=detail&object=bestand&id=15107>.

und anderwärts. Der schriftliche und bildliche Niederschlag all dessen ist im Hohenlohe-Zentralarchiv zu finden, darüber hinaus Kriegskarten aus ganz Europa¹⁷, eine ebenso umfangreiche wie bemerkenswerte Sammlung von Leichenpredigten¹⁸ und hochbedeutende, besonders häufig nachgefragte Musikaliensammlungen aus dem Besitz verschiedener einschlägig interessierter hohenlohischer Fürsten und Prinzen¹⁹.

In dem Neuensteiner Archiv wirkten als staatliche Archivare über viele Jahre hinweg und höchst effektiv Gerhard Taddey und Wilfried Beutter. Sie holten nicht allein alle noch auf anderen Schlössern verwahrten hohenlohischen Linien- und Schlossarchive nach Neuenstein, sondern leisteten darüber hinaus eine sehr intensive Erschließungsarbeit. Taddey bemühte sich darüber hinaus um die Erforschung der Geschichte des Hohenloher Landes und Württembergisch-Frankens überhaupt, indem er mit zahlreichen Veröffentlichungen ganz wesentlich dazu beitrug, das im Hohenlohe-Zentralarchiv schlummernde kulturelle Kapital der Allgemeinheit publizistisch zu verzinsen. Ja: Goethes auf die weltberühmte Anna Amalia-Bibliothek gemünztes Diktum von den unberechenbaren Zinsen²⁰ gilt – mutatis mutandis – selbstverständlich auch für das Hohenlohe-Zentralarchiv und für viele andere Archive des Adels.

Kulturelles Kapital zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit: Das auf eine konstruktive, in vier Jahrzehnten bewährte Zusammenarbeit von Eigentümern und „Öffentlichkeit“ gegründete „Neuensteiner Modell“, das auch deshalb mustergültig ist, weil es die historische Überlieferung in ihrer Entstehungsregion belässt²¹, stellt meines Erachtens – namentlich in Anbetracht des in diesem Fall ungewöhnlich großen Beständeumfangs – geradezu die ideale Lösung für die Pflege privateigener Archive zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit dar. Umso mehr ist zu beklagen, dass das Hohenlohe-Zentralarchiv hinsichtlich seiner Personalausstattung schon seit vielen Jahren gegenüber dem sehr viel kleineren Staatsarchiv Wertheim deutlich benachteiligt ist und derzeit – in krassem Unterschied zu Wertheim – überhaupt nur noch provisorisch geleitet wird

17 Karl Schumm: Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 8). Karlsruhe 1961.

18 Peter Schiffer: „Steh ich da für Gottes Throne“. Die Leichenpredigtsammlung des Hohenlohe-Zentralarchivs Neuenstein. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 41 (2010) S. 12f.

19 Peter Schiffer: Die Aufführung von Mozarts Zauberflöte auf Schloss Bartenstein 1796. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 39 (2009) S. 13; Ders.: Hoftheater und kulturelles Leben im Schloss Öhringen. Eine Ausstellung des Hohenlohe-Zentralarchivs Neuenstein. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 40 (2010) S. 46; Ders.: „Gloria in excelsis Deo“. Die Aufführung zweier Messen von Friedrich Witt aus dem Hohenlohe-Zentralarchiv. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 39 (2009) S. 15; Ders.: Musik auf Film. Musikalien des Hohenlohe-Zentralarchivs verfilmt. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 43 (2011) S. 38.

20 Johann Wolfgang von Goethe. In: Tag- und Jahreshefte 1801. Vgl. Goethe, Werke, Hamburger Ausgabe. Bd. 10, Autobiographische Schriften 2, S. 454.

21 Grau (wie Anm. 8), S. 721.

und folglich seinem kulturellen Auftrag kaum noch gerecht werden kann. Unter jungen Kollegen, die dort eine Verwendung finden könnten, gilt Neuenstein wegen seiner vermeintlichen – oder tatsächlichen? – Perspektivlosigkeit inzwischen als „Höchststrafe“, und die einst rege Partizipation des Hohenlohe-Zentralarchivs am regionalen Kulturleben ist infolge der äußerst misslichen personellen Situation so gut wie eingeschlafen. Dass es dahin gekommen ist, ist nicht nur bedauerlich, sondern in der Sache unverständlich, denn, wie soeben ausgeführt, birgt das Hohenlohe-Zentralarchiv ein überreiches kulturelles Kapital, das allein aufgrund der Tatsache, dass es privateigen, ganz gewiss nicht weniger wert ist und nicht weniger Fürsorge verdient, als wenn es staatseigen wäre. Bei allen gelegentlichen Divergenzen im einzelnen liegt das gemeinsame Interesse von Eigentümern und Allgemeinheit beziehungsweise Öffentlichkeit an den großen Adelsarchiven auf der Hand: Die Archive sind unentbehrliche Bezugspunkte, zum einen für die historische Forschung und – zumal wenn sie in der „Provinz“ gelegen sind – für die regionale Identität. Zum anderen sind sie Bezugspunkte für die adligen Eigentümerfamilien, deren altes, herrschaftliches Herkommen sie dokumentieren und damit ihre Adligkeit in einzigartiger Authentizität spiegeln. Mit solchen Reminiszenzen, die völlig legitim sind und sich gegebenenfalls auf dem Konto multikultureller Vielfalt verbuchen lassen, sollte eine selbstbewusste, demokratisch gefestigte Gesellschaft rund hundert Jahre nach dem Ende der Monarchie eigentlich gut leben können. Es ist weder wünschenswert noch von Seiten des Staates finanzierbar, alle privaten Archive, sei es als Deposita, sei es mittels Kauf, in die großen staatlichen Archive zu ziehen. Ganz abgesehen von einer mit derartiger Zentralisierung unvermeidlich einhergehenden unangemessenen Gefährdung – man denke an Darmstadt 1944, Würzburg 1945 oder Köln 2009 –, bedeutet die Zentralisierung eine nicht zuletzt unter föderalem Aspekt schwer akzeptable kulturelle Ausplünderung der Provinz. Folglich gilt es Lösungen herbeizuführen – und bereits bestehende zu pflegen –, die den Belangen möglichst aller Seiten gerecht werden.

Dabei ist es wohlfeil, die adligen Eigentümer unter Berufung auf Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes leichthin in die Pflicht zu nehmen. Falls nämlich der Kinderglaube, ein Graf oder Fürst sei eo ipso reich, überhaupt jemals den Tatsachen entsprochen hat, trifft er in unseren Tagen schon lang nicht mehr zu. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert sind Adlige Unternehmer, die auf ganz verschiedenen Gebieten, unter ganz verschiedenen Voraussetzungen und inzwischen auch noch unter den allseits beklagten Bedingungen einer globalisierten Wirtschaft das Geld, das sie ausgeben wollen oder sollen, erst einmal mit mehr oder minder großem Geschick erwirtschaften müssen. Dazu kommt dann noch – von der periodisch hereinbrechenden und das kulturelle Kapital einmal mehr gefährdenden Erbschaftssteuer ganz zu schweigen – die sozial qualifizierende und deshalb von den Familien so lang wie nur irgend möglich akzeptierte Last der Geschichte in Gestalt von unzeitgemäßen und höchst kostenträchtigen weil gewöhnlich überdimensionierten Eigenheimen – vulgo als Schlösser bezeichnet

–, die auch noch unter Denkmalschutz stehen und im Interesse einer allseits sehr erwünschten Kulturlandschaftspflege ganz selbstverständlich erhalten, ja wenn möglich zugänglich gemacht werden sollen. Und schließlich sind da noch die Archive, die zwar potentiell anderweit nutzbaren Raum beanspruchen, im Übrigen aber, wenn lästigerweise nicht immer wieder einmal jemand danach fragte, ihre statussichernde Kraft bequem auch unter dem in vielen Generationen darüber abgelagerten Staub entfalten könnten.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Herausforderungen einer modernen Zeit erscheint es daher etwas ungerecht, dem heutigen Adel ein nachlassendes Interesse an seinen Archiven zu unterstellen²². Schließlich ist der Adel als solcher längst nur noch eine historische Größe und leugnet dies, wie ein Blick ins Genealogische Handbuch des Adels beweist, selbst am wenigsten. Seine veränderte rechtlich-soziale Stellung hat er bei aller fortdauernden Traditionspflege nach bald hundert Jahren ganz überwiegend akzeptiert, vielfach sogar so weitgehend akzeptiert, dass einst für unerschütterlich gehaltene Standesgrundsätze zunehmend – und durchaus nicht immer zum Nutzen der Kultur(güter) – erodieren. Wer wollte sich angesichts der Schnelllebigkeit unserer Zeit darüber wundern? So kommt zur täglichen Bewährung im wirtschaftlichen Wettbewerb auch noch die nicht leichte Aufgabe, den in unserer Gegenwart sozialisierten Kindern adliger Familien verständlich zu machen, dass und weshalb sie im Interesse der Erhaltung eines in jeder Hinsicht historischen Status' und der damit untrennbar verbundenen Kultur auf die Teilung des Ererbten verzichten und sich mit einer vergleichsweise bescheidenen Abfindung begnügen sollen. Und vielleicht muss sogar manches Mal ein potentieller Erbe erst noch überzeugt werden, dass er sich aus gewiss nicht immer leicht nachvollziehbarem Pflichtbewusstsein gegenüber Familie und Allgemeinheit einer Verantwortung stellen soll, die derart viele unzeitgemäße Implikationen mit sich bringt und der Bequemlichkeit des Daseins alles andere als zuträglich ist.

Gewiss, die Bewahrung von adligem Status kann Außenstehenden, muss dem Staat gleichgültig sein – die Bewahrung der Kultur kann es aber keinesfalls! Die Kultur und ihr materielles Substrat gilt es zu schützen und wo immer möglich angemessen zur Geltung zu bringen. Dabei ist es am einfachsten, die Probleme der Adelsarchive gemeinsam und im Geist gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Rücksichtnahme zu lösen – der klamme Staat mit seinem unstrittigen Mandat zur Wahrung des allgemeinen Interesses gemeinsam mit den zwangsläufig wirtschaftlich denkenden Eigentümern als Trägern einer ihnen aus ihrer Geschichte zugewachsenen besonderen, eben adligen Verantwortung. In gemeinsamer Verantwortung und im gegenseitigen Verständnis der beiderseitigen Interessen und Erfordernisse lassen sich die hier anstehenden Aufgaben ganz zweifellos leichter, besser und zur allgemeinen Zufriedenheit bewältigen als in Alleingängen, in Enttäuschungen oder gar in Konfrontationen.

22 *Dallmeier* (wie Anm. 9).

Wohl wahr: Eigentum verpflichtet! Aber in der Erfüllung ihrer sozialen Pflicht dürfen gutwillige Eigentümer von der Allgemeinheit auch nicht alleingelassen oder vernachlässigt werden. Bei der Bewältigung der hier anstehenden Aufgaben kann das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein im Geist des 1971 zwischen einer verantwortungsbewussten Landesbehörde und einem noch heute verantwortungsbereiten Haus geschlossenen Vertrags als denkbar bestes Vorbild dienen. Wenn alle Beteiligten den jeweils übernommenen Pflichten pfleglich und gewissenhaft nachkommen, ist das Neuensteiner Modell geeignet, die großen Adelsarchive als kulturelles Kapital zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit nicht allein zu bewahren, sondern sie auch zugänglich und wirkungsvoll zu machen – sie im Goethe'schen Sinn unberechenbar zu verzinsen.

Die Dorfordnung von Wimmental von 1490*

von JASMIN FUCHS geb. SAAM

1. Einführung

„Das mittelalterliche Dorf ist ein soziales, rechtliches und wirtschaftliches Gebilde, das als ‚Lebenszusammenhang‘ unter seinen eigenen Gesetzen steht [...]“¹ Diese Gesetze lassen sich anhand überlieferter ländlicher Rechtsquellen zumindest in der theoretischen Ausführung nachvollziehen. Ländliche Rechtsquellen – und hier besonders Weistümer – wurden lange Zeit als Aufzeichnung alten Gewohnheitsrechts gesehen, wobei die Weisung durch rechtskundige Leute eine große Rolle spielte. Daher wurden sie zur Rekonstruktion noch älterer Verhältnisse verwendet². Für Grimm „waren die Weistümer als Ausdruck des Volksgeistes unzweifelhaft von hohem Alter.“³

Auch in der Dorfordnung von Wimmental von 1490 spielt die Weisung durch die Dorfältesten eine Rolle. Von dieser Dorfordnung liegen neben der Originalurkunde⁴ zwei zeitgenössische Abschriften vor⁵, wovon eine jedoch unvollständig ist.

1.1 Forschungslage

Das Interesse an ländlichen Rechtsquellen geht zurück auf die zwischen 1840 und 1878 erschienene Sammlung von „Weistümern“ von Jacob Grimm⁶. Grimm nahm hier ohne terminologische Unterscheidung verschiedenartige ländliche Rechtsquellen auf – solche, die altes Recht schriftlich zusammenfassten ebenso

* Leicht gekürzte und überarbeitete Fassung meiner im Oktober 2011 bei dem am 8. August 2012 allzu früh verstorbenen Prof. Dr. Sönke Lorenz an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vorgelegten Masterarbeit.

1 Karl Siegfried *Bader*: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1). Köln / Wien ³1981. S. 1.

2 Dieter *Werkmüller*: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm. Berlin 1972. S. 119; Georg Ludwig *von Maurer*: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865/66, ND Aalen 1961. Hier: Bd. 1, S. 154 f.; Otto *von Gierke*: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868–1914, ND Darmstadt 1954. Hier: Bd. 1, S. 70–79.

3 *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 119.

4 StA Ludwigsburg B 503 I U 938 (von 1490).

5 Ebd., B 503 II Bü 392 (von 1490).

6 Jacob *Grimm*: Weistümer. 6 Bde. und Register. Göttingen 1840–1878.

wie solche, die neues Recht setzten⁷. Im „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm wird dementsprechend ‚Weistum‘ auch als „,rechtsspruch, urteilsspruch‘ in bäuerlichen gemeinden, der mündlich oder schriftlich weitergegeben und als gesetzliche bestimmung auch für spätere zeiten verbindlich bleibt“, erklärt⁸. Dies deutete den Begriff des Weistums jedoch sehr weit, was in der Folge zu großen terminologischen Abgrenzungsproblemen führte⁹.

Auch Hans Fehr definierte 1916 den Begriff des ‚Weistums‘ sehr weit als „Rechtsdenkmäler eines lokal begrenzten (1), bäuerlichen (2) Lebenskreises, ausgehend von der Genossenschaft allein oder von Genossenschaft und Herrschaft zusammen (3). Sie weisen überwiegend gewohnheitsrechtliche (4) und bis zum 16. Jahrhundert deutschrechtliche Natur auf (5) und sind abgestimmt auf dauernde Regelung der Rechtsverhältnisse (6).“¹⁰ Diese unklaren und zum Teil sehr weitgefassten Definitionen des Begriffs „Weistum“ führten dazu, dass Dorf-ordnungen oft unkritisch zu den Weistümern hinzugerechnet wurden, da sich so beinahe alle ländlichen Rechtsquellen unter dem Begriff des Weistums zusammenfassen ließen¹¹.

Nur langsam setzte sich eine differenziertere Meinung durch, und verschiedene Einflusschichten besonders bezüglich Entstehung und Charakter der Quellen wurden hervorgehoben¹². Eine solche Differenzierung war jedoch nur in regionalen Einzeluntersuchungen möglich, die die örtlichen Rechtsverhältnisse berücksichtigten und durch sonstige Überlieferung ergänzten¹³. Diese Untersuchungen geben zu Charakter und Entstehung der Weistümer sehr unterschiedliche

7 Martin *Rheinheimer*: Die Dorfordnungen des Herzogtums Schleswig. Dorf und Obrigkeit in der Frühen Neuzeit. Bd. 1 Einführung (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 46). S. 2; *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 48.

8 Jacob *Grimm*, Wilhelm *Grimm*: Deutsches Wörterbuch. 16 Bde. Leipzig 1854–1954. Bd. XIV 1.1, Sp. 1171.

9 *Rheinheimer*, Bd. 1 (wie Anm. 7), S. 2.

10 Hans *Fehr*: Über Weistumsforschung. In: Peter *Blickle* (Hg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. Stuttgart 1977. S. 11–15. Hier S. 12.

11 *Rheinheimer*, Bd. 1 (wie Anm. 7), S. 3.

12 *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 119–137.

13 S. z. B. Klaus *Arnold*: Dorfweistümer in Franken. In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 38 (1975) S. 819–876; Karl *Dinklage*: Fränkische Bauernweistümer. Ausgewählte Texte (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X 4). Würzburg 1954; Irmtraut *Eder*: Die saarländischen Weistümer – Dokumente der Territorialpolitik (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 8). Saarbrücken 1978; Erna *Patzelt*: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft. Urbarmachungsreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia. Budapest 1924; Karl *Schumm*, Marianne *Schumm*: Hohenlohische Dorfordnungen. Württembergische ländliche Rechtsquellen 4 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A. Quellen. 37). Stuttgart 1985; Karl-Heinz *Spieß*: Die Weistümer und Gemeindeordnungen des Amtes Cochem im Spiegel der Forschung. In: Christel *Krämer*, Karl-Heinz *Spieß*: Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem (Geschichtliche Landeskunde 25). Stuttgart 1986. S. 1*-56*; Helmuth *Stahleder*: Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. Ein Beitrag zu ihrer Abgrenzung. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969) S. 525–605, 850–885.

Antworten¹⁴. Dopsch, Patzelt und Wiessner stellten in ihren Arbeiten besonders den grundherrschaftlichen Einfluss in österreichischen Weistümern heraus und sahen darin einen Ausdruck zeitgenössischer Konflikte¹⁵. Nach Kollnig waren Dorfordnungen mit Weistümern „aufs engste verwandt“, gingen vielfach gar auf ältere Weistümer zurück, „aber während die Weistümer von den Bauern gewiesen, überliefert und weiterentwickelt wurden, stellen die Dorfordnungen einseitig durch die Herrschaft erlassene Satzungen dar. Sie bringen deutlich die obrigkeitliche Regelung der dörflichen Verhältnisse zum Ausdruck. In ihrem Inhalt verraten sie starke römisch-rechtliche Einflüsse oder zeigen sich von den seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erlassenen Landespolizeiordnungen sehr beeinflusst.“¹⁶ Auch Werkmüller schloss Dorfordnungen in seinen weiter gefassten Weistumsbegriff mit ein¹⁷.

Dann wurde begonnen, genossenschaftliche und herrschaftliche Einflüsse zu betonen. Einzelne Autoren versuchten Weistümer und Dorfordnungen zu unterscheiden, indem sie Weistümer als rein genossenschaftlich geprägtes Gewohnheitsrecht und Dorfordnungen als herrschaftliche Verordnungen definierten¹⁸. Diese Sichtweise lässt sich, so Rheinheimer, bei näherer Betrachtung aber nicht aufrecht erhalten¹⁹, denn schon Bader habe darauf hingewiesen, dass von vollkommen autonomen genossenschaftlichen Ordnungen bis zu rein herrschaftlichen Satzungen alle Varianten vorkämen²⁰.

Arnold differenzierte zusätzlich genossenschaftliche innerdörfliche „Gemeindeordnungen“, denn „ohne Zweifel gehören auch sie in die Reihe der Weistümer“, von Dorfordnungen, die er als „frühabsolutistisch bestimmte herrschaftliche Verordnungen“ ansah²¹.

Mittlerweile „hat sich eine terminologische Unterscheidung von Dorfordnung

14 Dieter *Werkmüller*: Art. „Weistümer“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1239–1252. Hier: Sp. 1243 f.; Karl *Kollnig*: Probleme der Weistumsforschung. In: Heidelberger Jahrbücher 1 (1957) S. 13–30. Hier: S. 19. Zusammenfassende Übersichten über den Forschungsstand z. B. bei *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), oder Adolf *Laufs*: Zum Stand der Weistumsforschung. In: Hans Peter *Henecka*, Uwe *Uffelman* (Hg.): Soziologie, Politik, Geschichte in der Lehrerbildung. Weinheim 1990. S. 147–168.

15 Alfons *Dopsch*: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung. Aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. 2 Bde. Wien ²1923/24. S. 366; *Ders.*: Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozial-Geschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes. Jena 1939. S. 14 f.; *Patzelt* (wie Anm. 13); Hermann *Wiessner*: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 9/10). Baden u. a. 1934.

16 *Kollnig* (wie Anm. 14), S. 18; so auch Paul *Gehring*: Weistümer und schwäbische Dorfordnungen. In: ZWLG 4 (1940) S. 48–60.

17 *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 113; ebenso *Arnold* (wie Anm. 13), S. 834.

18 Z. B. *Laufs* (wie Anm. 14), S. 159 f.

19 *Rheinheimer* (wie Anm. 7), S. 4.

20 Karl Siegfried *Bader*: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 3). Köln, Graz 1962. S. 334–342.

21 *Arnold* (wie Anm. 13), S. 834, 854.

und Weistum durchgesetzt“, so Rheinheimer²². Es werde festgestellt, dass Weistümer und Dorfordnungen sich mit unterschiedlichen Inhalten beschäftigten – Weistümer beinhalteten demnach vor allem Herrenrecht und Gerechtigkeiten, Dorfordnungen in der Regel Fragen der Gemeindevirtschaft und der innergemeindlichen Organisation²³. Stahleder, der als Basis seiner Ausführungen unterfränkische Rechtsquellen nutzte, richtete sein Augenmerk dagegen stärker auf unterschiedliche Rechtsverhältnisse. So legte er fest, dass Dorfordnungen neues Recht setzten und Weistümer altes, überliefertes Recht bestätigten²⁴.

Aus einer solchen Definition heraus schloss bereits Dinklage „die von den Dorfgenossen aufgestellten Dorfordnungen, die gemeindliche Polizeivorschriften enthalten“ und seit Mitte des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet wurden, aus seiner Edition fränkischer Weistümer aus, „weil sie nicht Bekundungen des Althergebrachten, von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht überkommen sind, sondern neues Recht setzen, wie sie ausdrücklich betonen.“²⁵ Dinklage unterschied zwischen „echten Weistümern“, „also Aufzeichnungen, welche bäuerliche Rechtssprüche über das in ihrem Bereich geltende althergebrachte Recht enthalten“ und „herrschaftlichen Dorfordnungen, die im allgemeinen erst seit dem verlorenen Bauernkrieg üblich wurden und die an die Stelle der von den Bauern gefundenen und gewiesenen althergebrachten Rechte und Freiheiten neu eingeführte herrschaftliche Verordnungen setzten.“²⁶

Nach Franz sei es aber „nicht entscheidend, ob die Dorfordnungen autonomes Gemeinderecht aufzeichnen oder herrschaftlichen Ursprungs sind, oder, wie meist, aus dem Zusammenwirken von Herrschaft und Gemeinde entstanden sind. Entscheidend ist, dass die Dorfordnungen in jedem Falle Zeugnisse der geschichtlichen Wirklichkeit der Dorfgemeinde sind und das Leben in ihr widerspiegeln.“²⁷ Dies soll für eine Übersicht über die seit Beginn der Weistumsforschung andauernde Forschungsdiskussion ausreichen.

22 Rheinheimer (wie Anm. 7), S. 4; so auch bei Spieß (wie Anm. 13); Siegrid Schmitt: Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde 38). Stuttgart 1992. S. 25–61 und Bernd Schildt: Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft. Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit. Weimar 1996. S. 30–43.

23 Spieß (wie Anm. 13), S. 50*-56*; Schmitt (wie Anm. 22), S. 55; Schildt (wie Anm. 22), S. 32 f.; Eder (wie Anm. 13), S. 68; Günther Franz: Die Hohenlohischen Dorfordnungen. In: Karl Schumm, Marianne Schumm (wie Anm. 13), S. XV-XXXIX. Hier: S. XXVI f.

24 Stahleder (wie Anm. 13), S. 851–858, bes. 857; so auch Bader, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 20), S. 335.

25 Dinklage (wie Anm. 13), S. 2.

26 Ebd., S. 2.

27 Franz (wie Anm. 23), S. XXVI-XXVII.

1.2 Wimmental

Das Dorf Wimmental, seit 1975 ein Stadtteil Weinsbergs, wird im Jahr 1254 erstmals urkundlich erwähnt. In dieser Zeit gehörte der Ort zur Herrschaft Weinsberg²⁸. Wann Wimmental gegründet wurde, ist jedoch unklar²⁹. Erste Aufzeichnungen über Siedlungen im Weinsberger Tal finden sich im Kopialbuch des Klosters Fulda aus dem Jahr 779³⁰ sowie 782 und 1037 im Lagerbuch des Klosters Lorsch³¹. Die Urkunde, in der 1234 das Dorf Wimmental erstmals erwähnt wird, befasst sich mit Besitzverhältnissen des Klosters Lorsch³²; in diesem Jahr kam das ursprünglich würzburgische Lehen an die Herrschaft Weinsberg. Teile des Ortes erhielt 1317 das Kloster Schöntal durch Konrad von Weinsberg³³. Der größte Teil des Grund und Bodens war *von alters her* Eigentum der Grundherrschaft, nur ein sehr kleiner Teil war bäuerlicher Eigenbesitz. Wechselte der Herrscher, so gingen die Rechte an den Gütern auf den neuen Herrscher über. Die nicht von der Herrschaft selbst bewirtschafteten Wiesen, Äcker und Weinberge waren Bauern und Weingärtnern zumeist in Form eines Erblehens überlassen. Durch die Vergabe des Landes als Erblehen behielt die Herrschaft als Grundherr zwar ein Mitspracherecht, die Güter selbst aber konnten vererbt, geteilt oder verkauft werden, sofern die Abgaben stimmten. Neben Gülten und Zinsen mussten der große und kleine Zehnt, der Heuzehnt, Weinzehnt, Blutzehnt, Fastnachtshuhn, „Fall“³⁴, Handlohn und andere geringere Abgaben geleistet werden, wie aus späteren Güterbüchern erkennbar ist³⁵.

Nachdem Wimmental zunächst Filial der Kirche von Sülzbach war, ging das Patronat 1345 auf das Kloster Schöntal über³⁶. Ab 1351 erwarb Schöntal mit Zustimmung des Landesherren Konrad von Weinsberg Zehntrechte und Güter in Wimmental³⁷. Gleichzeitig begann das Kloster den Ort zu einem „Weinlager- und Weinhandelszentrum“ auszubauen. Aus der Tatsache, dass die Stadt Weins-

28 Rudolf Hörbe: Chronik Wimmental. Weinsberg 1998. S. 13 f.

29 Ebd., S. 27.

30 WUB 2, Nr. NA, S. 437 f.; Traditionsbücher des Klosters Fulda. In: Burg und Stadt Weinsberg, Quellen und Zeugnisse ihrer Geschichte im Mittelalter. Dokumentation einer Ausstellung im Stauferjahr 1977. Hg. von der Stadt Weinsberg. Weinsberg 1977.

31 WUB 2, Nr. 222; Traditionsbücher des Klosters Fulda. In: Burg und Stadt Weinsberg (wie Anm. 30), S. 11, 32, 34, 128.

32 Hörbe (wie Anm. 28), S. 28; nicht verifizierbar, keine Quellen im Landesarchiv Baden-Württemberg.

33 Ebd., S. 28; ebenfalls nicht verifizierbar, keine Quellen im Landesarchiv Baden-Württemberg. Der früheste Verkauf von Wimmentaler Gütern an das Kloster Schöntal lässt sich 1351 nachweisen; StA Ludwigsburg B 503 IU 824 (von 1351).

34 Sterbefall = 5% von allen Gütern; Hörbe (wie Anm. 28), S. 30.

35 Hörbe (wie Anm. 28), S. 30.

36 Ebd., S. 28; nicht verifizierbar, keine Quellen im Landesarchiv Baden-Württemberg.

37 Ebd., S. 32; s. auch Fußnote 76.

berg 1493 einen Weinzoll auf Schöntalischen Wein erhob³⁸, folgerte Hörbe, dass Weinhandel und -transporte bedeutend gewesen seien³⁹.

Mit dem Zerfall und dem Verkauf der Herrschaft Weinsberg 1441 ging die Oberherrschaft an die Pfalz⁴⁰, die den Ort Wimmmental denen von Neuenstein zu Lehen gab. Georg von Neuenstein ließ hier 1453 eine Kapelle errichten⁴¹, sie wurde 1454 durch den Würzburger Weihbischof geweiht⁴². Bereits 1487 verkaufte Konrad von Neuenstein seinen „freieigenen“ Flecken mit aller Vogtei, Herrlichkeit, Gericht, Gütern usw. für 1200 Goldgulden an das Kloster Schöntal⁴³. Damit war eine neue Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Herrschaft und deren Untertanen notwendig geworden, auch wenn einige der Rechte derer von Neuenstein vom Kloster Schöntal übernommen wurden. Wimmmental erhielt daher 1490 eine neue Dorfordnung⁴⁴. Hörbe lag jedoch augenscheinlich diese Dorfordnung nicht vor. Alle seine Aussagen belegt er mit der erneuerten Dorfordnung von 1566⁴⁵, die im „Wimmentaler Archiv“ in Form einer handschriftlichen, stark gekürzten und zusammengefassten und nur vereinzelt wörtlichen Abschrift von 1918 durch P. v. Moser vorliegt⁴⁶. Hörbe hat diese Version in seinem Buch abgedruckt⁴⁷. Mittelalterliche Verhältnisse in Wimmmental werden in seiner „Chronik Wimmmental“ meist nur oberflächlich angedeutet und selten belegt.

2. Aufbau der Edition

2.1 Überlieferung und Formalbeschreibung der Dorfordnung

Die Dorfordnung von Wimmmental ist neben der Originalurkunde (StA Ludwigsburg B 503 I U 938) in einer vollständigen und einer halben Abschrift jeweils in Heftform (StA Ludwigsburg B 503 II Bü 392) überliefert.

Das Original, eine 86 cm × 54 cm große Pergamenturkunde mit einem 7 cm breiten, nach oben geschlagenen Umbug (Plica) am unteren Ende, ist sehr gut erhalten. Die beiden mit Pergamentstreifen (Presseln) in die Plica eingehängten Siegel aus rot-bräunlichem Wachs sind mit Pergament umhüllt und unversehrt, ihre Siegelbilder sind jedoch infolge der geringen Stempeltiefe kaum zu verifizieren. Aufgrund der erkennbaren Helmzier und Wappenfiguren kann – im Abgleich mit den Siegeln des Kaufbriefs, mit dem Wimmmental an das Kloster übergang – fest-

38 StA Ludwigsburg B 503 I U 876 (von 1493).

39 Hörbe (wie Anm. 28), S. 32, Fußnote 1.

40 HZA Neuenstein GA 15 Schubl. I. Nr. 47 (von 1441).

41 StA Ludwigsburg B 503 I U 933 (von 1453); Hörbe (wie Anm. 28), S. 32.

42 Hörbe (wie Anm. 28), S. 32.

43 StA Ludwigsburg B 503 I U 935 (von 1487); Hörbe (wie Anm. 28), S. 33.

44 Hörbe (wie Anm. 28), S. 33, 206.

45 StA Ludwigsburg B 503 II Bü 404 (von 1566, 1660, 1662).

46 Zu dieser Dorfordnung: Hörbe (wie Anm. 28), S. 206f.

47 Ebd., S. 209–213.

gestellt werden, dass das rechte Siegel das der Herren von Berlichingen ist. Das Schriftbild ist blockartig und ohne Absätze oder Leerstellen. Die Schrift der Urkunde ist über die gesamte Breite in der oberen Hälfte gleichmäßig heller als die untere Hälfte. Da die dunklere Tinte der unteren Hälfte in einer Zeile einsetzt, die ebenfalls mit hellerer Tinte beschrieben ist, muss die Urkunde vor Vollendung der Niederschrift entweder eine Zeit lang dem Sonnenlicht ausgesetzt worden sein, oder aber – was wahrscheinlicher erscheint – der Schreiber verwendete ab der Hälfte eine andere (neu angemischte [?]) Tinte. Der Text beginnt mit der Initiale „I“, die fast die gesamte Länge des Textes umfasst mit Ausnahme der abschließenden Beurkundung durch den Notar. Sie ist mit einfachen bogen- und punktförmigen Verzierungen gestaltet. Die erste Zeile der Urkunde ist über die ganze Länge in Auszeichnungsschrift gehalten, der übrige Text in zeitgenössischer Urkundenschrift geschrieben. Das Schreibersignet befindet sich links unterhalb des Textes der Urkunde, rechts daneben die persönliche Bestätigung des Textes mit Unterschrift durch den Notar (fehlt in den Abschriften). Der Schreiber verwendete im Text wenige Abkürzungszeichen und fast keine, nach heutiger Sichtweise ‚unnötigen‘, Konsonantenverdopplungen, wie sie in den beiden Abschriften gehäuft vorkommen. Die *Item*, mit denen alle Artikel der Dorfordnung beginnen, sind leicht vergrößert geschrieben, wodurch die einzelnen Artikel trotz des großflächigen Textes leicht voneinander abzugrenzen sind. Auffällig ist die häufige Verwendung von ‚y‘ in Worten die heute mit ‚ei‘ geschrieben werden (z. B. *myns herren*). In gefalteter Form ist auf der Rückseite der Urkunde *Dorffs Recht, Gewonheyt und Altherkomen unsers fryen eygen Dorffs Wymmentall* von der Hand des Schreibers zu lesen. *De Anno 1490* und die Archivsignatur *Archiv Kl. Schönthal 4l. L.* ist von späterer Hand angefügt. Ebenfalls auf der Rückseite der Urkunde steht von Schreiberhand: *Dorffs Recht, Gewonheyt und Altherkomen des Dorffs zu Wiementall etc.*

Die Abschriften B1 und B2 sind in zeitgenössischer Kursivschrift und von verschiedenen Schreibern auf Papier geschrieben. Beide haben das gleiche Format mit 21,5 cm x 32,5 cm. Abschrift B1 besteht aus fünf Lagen, Abschrift B2 aus vier.

Abschrift B1 ist mit einem Faden geheftet und hat keinen Einband, der Titel: *Dorfs Ordnung zu Wimmthal. Gehört meinem gnedigen Herrn von Schönthal zu. 1490* auf dem Deckblatt (1v) ist von derselben Hand geschrieben wie der Text der Dorfordnung selbst. Von späterer Hand angefügt ist links unten: *Archiv Kl. Schönthal 4l⁽²⁾ Bs.⁽²⁾ Wimmenthal xvl. 9.* Die Rückseite des Deckblattes (1r) ist unbeschrieben, es folgen auf 18 Seiten beziehungsweise neun Blättern die Artikel der Dorfordnung, abzüglich der Schreibernotiz. Die Rückseite des Libells, die zugleich das letzte beschriebene Blatt ist, ist durch einen Wasserschaden, der das oberste Fünftel der ganzen Handschrift betrifft, und die ursprüngliche gefaltete Aufbewahrung verderbt durch Abrieb und kleinere Löcher und besonders in der oberen Hälfte schwer zu lesen. Die Abschrift endet mit eingekreisten LS. LS. (Locus Sigilli), die als Stellvertreter für die Siegel am Original stehen. Anders

als im Original ist die erste Zeile nicht in Auszeichnungsschrift gehalten. Der Text beginnt mit einer weiteren Überschrift: *Dorfsrecht, Gewohnheit und Altherkommen unsers freien eigen Dorfs Wymmenthall*. Das *In*, mit dem dann der eigentliche Text beginnt, ist leicht vergrößert geschrieben, ebenso die alle Artikel beginnenden *I* von *Item*. Abschrift B1 verwendet für lateinische Begriffe stets auch lateinische Buchstaben. Auffällig ist die Verwendung von Konsonantendopplungen (z. B. unnd) und die häufige Verwendung von *y* anstelle *i*. Jeweils am linken Rand neben dem eigentlichen Text sind von späterer Hand Betitelungen einzelner Artikel der Dorfordnung angefügt. Die Abweichungen dieses Textes zum Text des Originals sind gering.

Abschrift B2 besteht aus losen Papierlagen und liegt in einem nachträglich angefügten Einband. Es handelt sich hierbei um einen Rechnungsbogen aus späterer Zeit. Auf dem Deckblatt aufgeklebt ist ein Etikett mit dem von späterer Hand vermerkten Titel: *Nro. 85. Wimmenthal. Auszug aus dem Dorfbuch vom Jahre 1490*. Die Abschrift der Dorfordnung beginnt dann direkt auf der Vorderseite der ersten Lage, die Überschrift *Wimmenthall. Die Dorfsrecht zu Wimmenthal begriffen in einem Instrument* ist in stark vergrößerter Auszeichnungsschrift geschrieben. Ebenfalls in Auszeichnungsschrift ist – analog zum Original – die erste Zeile der Abschrift gehalten. Auch hier ist die Initiale wie im Original vergrößert, sie umfasst neun Zeilen und ist (sogar ausgeprägter als im Original) verziert. Sieben Seiten beziehungsweise dreieinhalb Blätter sind vollständig beschrieben, die folgenden achteinhalb Seiten beziehungsweise viereinhalb Blätter sind unbeschrieben, lediglich auf der letzten Seite steht, allerdings von späterer Hand *Ein Theil von der Dorfsordnung zu Wimmenthal*. Es hat den Anschein, als habe der Schreiber die Arbeit an der Abschrift einfach abgebrochen. Da der Text teilweise sinnentstellend vom Original abweicht und viele (wohl Flüchtigkeits-) Schreibfehler enthält, könnte angenommen werden, dass die Abschrift – möglicherweise zugunsten der Abschrift B1 – abgebrochen wurde. Auffällig an der Schrift sind zudem eine sehr flüchtige Schreibweise, sowie extrem häufige Konsonantenverdopplungen (*Wimmenthall, Abbtte*). Die einzelnen Artikel der Handschrift sind durch Absätze voneinander getrennt.

2.2 Editionsgrundlagen

Alle drei überlieferten Dorfordnungen aus dem Ort Wimmenthal von 1490 wurden in die vorliegende Arbeit aufgenommen⁴⁸. Für die Erklärung von Wörtern ist der Edition ein Glossar angefügt.

Die Dorfordnungen weisen in Orthographie und Sprache erhebliche Unterschiede auf; grundsätzlich findet sich eine unregelmäßige und ungefestigte Or-

⁴⁸ Von den Abschriften B1 und B2 werden hier lediglich inhaltlich relevante und stark abweichende Varianten nachgewiesen. Offensichtliche Verlesungen u.Ä. werden nicht berücksichtigt.

thographie, wobei die Originalurkunde häufig ein und dieselbe Schreibung für dasselbe Wort zeigt. Im Einzelnen wird bei der Edition wie folgt verfahren:

- Generell wird die Orthographie der Handschrift beibehalten.
- Groß- und Kleinschreibung, die teilweise noch stark variieren, werden normalisiert.
- Die Getrennt- und Zusammenschreibung wird dem heutigen Gebrauch angeglichen.
- Die Interpunktion wird, um die Lesbarkeit zu erhöhen, vorsichtig dem heutigen Gebrauch angeglichen.
- Sprachlich nicht relevante Konsonantenverdopplungen von n werden normalisiert, z. B. *unnd* = und, *gebenn* = geben. Doppelkonsonanten wie f und l werden beibehalten.
- Die einzelnen Artikel werden der Übersichtlichkeit halber in eckigen Klammern durchnummeriert.
- Abkürzungen und Kürzungszeichen werden stillschweigend aufgelöst.
- Eigennamen werden in der Schreibweise der Vorlage beibehalten.
- Überschriebene aufsteigende Punkte über Vokalen werden als Umlaute geschrieben.
- Schrägstrich / markiert ein Zeilenende in der Vorlage.

2.3 Währungen und Maße

In der Dorfordnung von Wimmatal werden fünf verschiedene Währungseinheiten verwendet. Neben der üblicheren Dreiteilung Pfennig – Schilling – Pfund werden Heller und Gulden genannt. Das Pfund war 20 Schilling wert, ein Schilling kostete üblicherweise zwölf Pfennig, demnach enthielt ein Pfund 240 Pfennig⁴⁹. Ein Pfennig wiederum war 3 Heller wert. Ein Gulden dagegen enthielt 60 Kreuzer, ein Kreuzer indes 6 Heller oder 3 Pfennige⁵⁰, aus diesen Informationen lässt sich folgende Übersicht erstellen:

1 Pfund	= 20 Schilling	= 240 Pfennig
1 Gulden	= 10 Schilling	= 120 Pfennig
1 Schilling	= 12 Pfennig	= 36 Heller
1 Pfennig	= 3 Heller	

Aus Artikel 22 der Dorfordnung ergeben sich für Wimmatal andere Relationen, nämlich:

1 Pfund	= 20 Schilling	= 30 Pfennig	= 60 Heller
1 Schilling	= 1.5 Pfennig	= 3 Heller	
1 Pfennig	= 2 Heller		

Die in der Dorfordnung verwendeten Maßeinheiten sind größtenteils Flüssigkeitsmaße. Ein Eimer (ca. 37,5 l) umfasste 9 Viertel oder 24 Maß. Ein Viertel (ca.

49 Franz Baltzarek: Art. „Pfennig“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1729f.; *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 15.

50 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 15, 17.

4 l) beinhaltete indessen ca. 2,5 Maß. Eine Maß fasste damit ca. 1,6 l. Ein Kopf maß ca. 2 l. Auch Getreide wurde im Mittelalter nicht gewogen, sondern gemessen. Ein Malter Korn umfasste 8 Simri oder 32 Imi oder 128 Viertel⁵¹. Damit lässt sich festhalten:

1 Eimer = 9 Viertel = 24 Maß

1 Viertel = ca. 2,5 Maß

1 Malter = 8 Simri = 32 Imi = 128 Viertel

3. Die Dorfordnung von Wimmmental von 1490

In dem Namen der heyligh und unzerteylichen Triualtikeit, amen. Kunt und offenbare sey allen den, die ditz offen Instrument immer ansehen, hören oder lesen, das in dem Iare als man zalt nach Cristi unsers lieben Herren Geburt tauaset vierhundert und darnach im / neuntzigsten Jare, in der achten Romer Zinßzale, zu Latin inditio genannt, am Dinstag nach Martini⁵², der do was der sechtzehend⁵³ Tag des Monats Novembers, des Mittags umb zwolff Uren oder nahet darby, in dem Dorfe Winnental, Wurtzburger⁵⁴ Bistumbs, in dem Haws Josten Strauben⁵⁵, den Zitten Schultheissen daselbst, in der Stuben der selbigen Behau- / sung, Regierung und Herschung des aller durchluchtigsten großmechtigsten Fursten und Herren, Hern Friderichs⁵⁶, von Gottes Fursehung romischen Keisers, zu allen Zitten Merer des Rychs, zu Hungern, Dalmatien, Croacien⁵⁷ etc. Konig, Hertzog zu Osterrych, zu Steier, zu Kernten und zu Krien⁵⁸, Graue zu Tyrol etc., seines Keyserstumbs im achtunddreissigsten / Jare, in myn offenbaren Schrybers und der hernach beschriben glaubwirdigen Gezeugen Gegenwurtikeit, ist personlich erschinen und gestanden der ersame

51 Ebd., S. 16.

52 11. November.

53 Falsch bei B2 *sibendzehenth*; Hermann *Grotefend*: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover ¹⁴2007. S. 134 f.

54 Würzburg (Unterfranken).

55 Jost Straub, Schultheiß von Wimmmental bis nach März 1491. Neben der vorliegenden Dorfordnung wird er 1491 weitere zweimal in Gerichtsurkunden genannt (17. Januar, StA Ludwigsburg B 503 I U 939 und 15. März, StA Ludwigsburg B 503 I U 940). Am 22. Februar 1501 wird Jost Straub ein letztes Mal urkundlich erwähnt, allerdings nicht als Schultheiß (StA Ludwigsburg B 503 I U 954).

56 Kaiser Friedrich III. (1452–1493).

57 Ungarn, Dalmatien (heute Kroatien) und Kroatien.

58 Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain (heute Slowenien).

geistlich andechtig Herr Michel Schleyerbach⁵⁹ von Nydernhall⁶⁰, Profess des Closters zu Schontal⁶¹, Ordens von Citel⁶² in Wirtzburger Bistumb, als volmechtiger Anwalt an stat und von weges des er- / wirdigen in Gott Vatters vnd Herren, Herrn Johans⁶³, Abbe daselbst zu Schontal etc. und gab zuversteen, wie der ytzgenant, sein gnediger Herr der Abbe, das benennt Dorf Winnental an ine und das Gotzhuß Schontal kauffweise bracht hette mit allen Nutzen, Fellen⁶⁴, Renten, Gülten, aller Oberkeit, Vogthey, Bot, Verbot, Gewonheiten und Rechten, / alles nach Ußweisung eins besigelten Kauffbriefs⁶⁵ darüber sagende. Demnach und wann das benent Closter oder Gotzhuß Schöntal allein directum dominium uber das meergenant Dorff Winnental habe, hierumb und von gemeins Nutz willen desselben Dorfs hat benenter Herr Michel, in Namen wie oben, furgestellt die erbern, wolbescheiden / Peter Teschnern⁶⁶, Bartholmes Öringern⁶⁷ und Hansen Hamern⁶⁸ als die Eltsten daselbst, die uff Trew und Eide, die sie darumb leiplich zu Gott und den Heyligen geschworn die Dorffs Recht zu Winnental hernewert, welche Dorffsrecht sein gnediger Herr von Schontal mit hohem Fleiß, one Uffsehung eigens Nutz und zeittigen Rat gebessert, / gemynert und gemert hat, als hienach volgen wurt, und von Stuck zu Stuck geschriben steet, des dann Schultheis, Gericht und gantze Gemein zu halten und anneme zu haben gelobt und mit Willen ingangen sind und ein yder auch hinfüro, so an die Gemeind globt, des globen zu halten und all Ruggericht der Gemeind offentlich / verlesen, und biß uff deß Dorffs Herschafft Widerruffen gehalten werden.

[1] Item zum ersten so ist alle Oberkeit, Bot, Verbot setzen und zu entsetzen unsers gnedigen Herrn von Schöntal, der mag auch, so offt im eben ist, ein oder meer Richter setzen oder entsetzen one Beletzung der Eren, und ist von allter here also uff dise Herschafft komen. /

[2] Item es sein von allter her keyserliche Recht zu Winnentale und Freyheit, und sagen die Allten, das ein seider Faden umb das Dorff Winnentale soll geen, und welcher solch Fryheit verbricht, soll nach Erkenntniß des Richters gestrafft werden.

59 Michael Schleierbach wird viermal im in Frage kommenden Zeitraum urkundlich erwähnt: erstmals am 17. August 1489 noch als Konventuale (StA Ludwigsburg B 503 I U 873), dann als Profess in der vorliegenden Dorfordnung und bei einer gerichtlichen Streitigkeit am 17. Januar 1491 (StA Ludwigsburg B 503 I U 939) zusammen mit Jost Straub und möglicherweise als Propst in Mergentheim am 1. September 1501 (StA Ludwigsburg B 503 I U 608).

60 Niedernhall (Hohenlohekreis; Baden-Württemberg).

61 Schöntal (Hohenlohekreis; Baden-Württemberg).

62 Citeaux; namengebendes Kloster des Zisterzienserordens.

63 Johannes III. Hoffmann, 34. Abt des Klosters Schöntal (1486–1492).

64 B2: wollen.

65 16. April 1487 (StA Ludwigsburg B 503 I U 935).

66 Peter Teschner, einmalige urkundliche Nennung in der vorliegenden Dorfordnung.

67 Bartholomäus Öhringer, neben der Nennung in der Dorfordnung eine weitere urkundliche Nennung bei einem Verkauf an das Kloster Schöntal (StA Ludwigsburg B 503 I U 937 [von 1498]).

68 Hans Hammer, vermutlich einmalige urkundliche Nennung in der vorliegenden Dorfordnung.

[3] Item es hat von allter her ein igklich Herschafft zu Winnental zu jagen und vogeln all Wildt / und Vogel, ußgeschieden Hochwild und Schwein.

[4] Item es sein von allter her und noch all Wiltniß zu Dorff und Felde einer Herschafft zu Winnental, die mag sie verleyhen zu Wisen, Eckern oder Wingarten one Intrag der Gemeind, ußgeschieden die vier Erbweg oder Landtstrassen, die mag ein Gemeind nyessen.

[5] Item es holn die von / Winnental von allter und noch Maß, Meß und Urteyl zu Weinsperg⁶⁹. Es ist auch von allter und noch bisher aller Erbteyl im Dorf Winnental geerbt und geteylt worden nach der Statrecht zu Weinsperg.

[6] Item ein Schultheis zu Winnental soll swern von myns gnedigen Herrn wegen von Schöntal ein Schultheis zu sein und / dem gedachten Herrn als Gerichtzherrn, die Recht zu fordern, zu rugen und zu zeugen, und was er für die Richter bringt und sie darumb sprechen, es auch darby blyben zu lassen. Das er auch den genanten, myn gnedigen Herrn, die Richter und das Dorff Winnental by iren Rechten und Herchomen bleiben zu lassen, dem Gericht sine Recht zu / handthaben, am Gericht ein gleycher Frager zu sein, dem Armen als dem Reichen des Rechten zu helffen und kein Miet⁷⁰, Schenck, noch Fruntschaft darin anzusehen, noch das Recht zu verziehen, nymant zu lieb noch zu leide, in keynen Wegk, on alle Geverde.

[7] Item ein Richter soll sweren an das Gericht von myns gnedigen Herrn wegen / von Schöntal und wann man im gebeuet ongeverlichen an das Gericht zu geen und was von Clag und von Antwort fur Gericht kombt, alls er sich dann uff die Zitt zum besten darumb versteet zu sprechen, nymant zu lieb noch zu leid, dem Armen als dem Reichen und darin kein Vorteyl zu suchen, noch auch Miet⁷¹, Schenck, / oder Fruntschafft anzusehen, als er Got dem Almechtigen an dem jungsten Gericht darumb antworten wolle, on alls Geverde.

[8] Item ein Undergenger soll swern, ein Undergenger zu sein, wann man sein bedarff und es sich geburt, darzu gefordert und geheyschen wurt mit andern gesworen Undergengern und sein Gesellen / getreulich zu undergeen, was von beiden Partheien Clag und Antwort, Red, Widerrede, Kuntschaft und Gezeugniss, auch allt Stein und Reyn furkombt und gezeigt wurt, nach aller Notturft zu sehen, zu verhoren und inzunemen alls er sich dann uf die Zitt zum besten darumb versteet zu undergeen, zu sprechen und / zu entscheiden, nymant zu lieb noch zu leid, dem Armen als dem Reichen, keynen Vorteyl darin zu suchen, kein Miet⁷², Schenck noch Fruntschafft darin anzusehen, als er Gott dem almechtigen an dem jungsten Gericht Antwort darüber geben wolle, one alles Geverde.

[9] Item es soll nun hinfur im Dorff Winnental / nit meer Jars dann vier Gericht gehallten werden, nemlich daß Ruggericht uff Dinstag den nechsten nach

69 Weinsberg (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

70 B1: mücht.

71 B1: mücht; B2: iemand.

72 B1: mücht.

*Sebastiani*⁷³, das andere am Dinstag nach dem Sontag der Heyligen Triveltikeit⁷⁴, das drit am Dinstag nach Bartholomei⁷⁵, das vierd am Dinstag nach Martini, oder alweg uff den nechsten Dinstag her- / nach, so ein gebanner Feiertag uff der obbestimten Tag einen gefiel. Und welcher der vier Gericht nit erwarten möcht oder kont, mag ein Gericht kauffen.

[10] Item einer, der ein⁷⁶ Gericht kaufft, soll dem Gericht und dem Schultheissen funff Schilling Pfennig geben und alls vill er Clag zu thun hat, soll er mit / den funff Schilling Pfennigen bezalt haben. Kemen aber meer Cleger soll yder funff Schilling Pfenig geben und so das Gericht erkaufft ist, soll ir keiner kein Clag gelt geben. Welcher dann Unrecht gewint, soll die funff Schilling Pfennig bezaln. Daran soll der Schultheis alls vill haben alls ein Richter. /

[11] Item es soll nun hinfür der Cleger und der Answerer an den vier selbbotten Gerichten von einer igklichen Urteyl ir yder geben vier Pfennig. Welcher Unrecht gewint, soll die acht Pfennig gar geben. Daran soll der Schultheis alls vill haben als ein Richter.

[12] Item es soll nun hinfür keiner kein Fürsprechen uß dem Gericht / nemen, es treff dann an Fleisch und Blut, Ere und Gefur, Erb oder Eigen. Zu den dreien Artickeln soll yetwederem Theyl das Gericht uff ir Begern halbs gegönt und gelauhen werden, und uß denen mögen sie Fürsprechen nemen ob sie wöllen. Darumb soll dem Schultheissen vierzehen Pfennig werden alls von allter und kein Claggelt / von dem selben Urteyl gefallen.

[13] Item es geb der Cleger oder Anttworter einem Fürsprechen wenig oder vil, der Unrecht gewint, soll das Fürsprechen Lone mit sechs Pfennigen bezaln von einer yden Urteyl.

[14] Item es pringen der Kleger oder Answerer vill oder wenig Leut mit im für Gericht, soll der Unrecht ge- / wint, nit meer dann fur drey bezaln, es were dann Gezeugen, es sey Kleger oder Answerer. Nach Ußgang der Urteyl, was darnach verzert würt, der Unrecht gewint, soll das nit bezaln, er hab sich dann des vor verdingt oder verscriben, ine one Costen und Schaden zu bezaln.

[15] Item ob einer, er were Kleger oder / Answerer, der an den Richtern zu Winnental kein Gnugen haben wolt und müst im ein gantz Gericht besetzen, soll geschehen by eins yden begern. Doch soll der die selben Richter gevordert hat, sie verzern und Welch Parthy Unrecht gewint, soll den selben Costen tragen.

[16] Item so der Kleger clagt und der Answerer nit zugegen ist / und nit zu rechter Zeit erscheint wie im gebotten ist, soll der Answerer dem Schultheis sechs Pfennig geben, er habe dann des Schultheissen Laub⁷⁷ oder hab ine das Gebot nit anheimsch begriffen.

73 20. Januar.

74 Sonntag nach Pfingsten.

75 24. August.

76 B2: kein.

77 B2: erlaubnus.

[17] *Item welcher an den selbbotten Gerichten lengers tags wolt begern alls schir umb Verzugk, als ander Sach halben, der soll sein Trew / an eins waren Eids stat geben, das er Fleiß ankert hab und nit geschickt sey dem Cleger zu antworten. Es soll nun hinfüro auch keyner appellirn fur keynen Herren Gericht oder ander Ende, dann fur unsern gnedigen Herren von Schöntal oder wo er den hin verweist. Es soll auch keiner den andern an kein⁷⁸ frembd⁷⁹ / Gericht laden und was ein yder Gemeyner mit dem andern zu schaffen hat, daselbst zu Winnental ußtragen.*

[18] *Item so einer ein gesprochen Urteyl begert zu ernewern von dem Gericht, der soll dem Gericht geben funff Schilling Pfennig.*

[19] *Item so einer seins Manrechten begert vom Gericht, soll wie auch von allter / dem Gericht⁸⁰ zwo Maß Weins geben und ein Schreyber uff sein Kosten bringen und dem lonan. Begert er aber der Richter im das uber Felt zu tragen, die selben soll er verzern und in ir Taglon geben.*

[20] *Item es soll nun hinfur zu Winnental ein Fraw nit mer besagen dann ein Man oder ein enige / Person. Derglych soll auch ein Fraw nit mer freveln dann ein ander einige Person.*

[21] *Item es soll nun hinfur keiner kein Pfandt under den Tisch legen dem Cleger, sunder es soll einer mit seiner Antwort sein Schuld vertreten gegen dem Cleger und furter nach ir beider Furbringen geschehen, was / Recht ist.*

[22] *Item es sein zu Wimmental von allter und noch drey Buß im Gericht. Die erst ist funff Schilling, thut achthalben Pfennig ist des Schultheissen. Die ander funff Schilling und drew Pfundt, der sein zwey Pfundt myns Herren, ein Pfundt des Gerichtz, funff Schilling des Schultheissen. Die / drit, genant die hochst Buß, ist funff Schilling und eyloff Pfundt, der sein zehen Pfundt unsers Herren, ein Pfundt der Richter, funff Schilling des Schultheissen. Und ist an den ytzgenannten Freveln oder Gerichtsstrafe drey Heller ein Schilling, dreyssig Pfennig ein Pfundt.*

[23] *Item so ein Richter einem / für leßt bieten, bedarff er dem Schultheissen kein Pfennig geben, aber ein Gemeyner soll im ein Pfennig geben und ein Ußman zwen.*

[24] *Item es soll nun hinfür so einer eim schuldig ist und will in darumb pfenden, soll ein Gemeyner dem andern Pfandt verlegen acht Tag und einem Ußman / vierzehen Tag, und⁸¹ so die Pfandt verligen, soll er im Pfandt geben, die man treyben und tragen oder furn mag, das farend Hab geheissen sey und kein li-gend Gut geben, dwyl er farend Hab hat, der Schuldner neme sie dann mit Willen, soll der Schuldner thun mit dem Schultheissen die Pfandt / ubernacht in des Schultheissen Hawß oder Hof oder mit den Vorworten in deß Hauß, der*

78 B1: ein.

79 B2: freunds.

80 B1: richter.

81 Fehlt in B1.

schuldig ist, bleyben lassen, das die Pfandt in allermaß in seim Hawß stehen, alls weren sie in des Schultheissen Hauß oder Hof. Darnach soll der Schultheis zwen des Gerichtz darüber geben oder meer, die das oder / die Pfandt ußweisen, wie man es soll versetzen, das soll allso gewisen und den Richtern ein Maß Weins darvon geben werden.

[25] Item zu Winnental sein von alter und noch keyserliche Recht, so einer do stele uber dry Heller, den man nit wolt begnaden, den möcht man mit Recht hencken / an Galgen, und ob es sich begeben, das man eins Henckers bedörfft, so soll man zum ersten ein suchen zu Heylpron⁸², darnach zu Wümpfen⁸³ und darnach zu Hall⁸⁴. Und findt man kein Hencker in den dreien Steten, so sollen die von Winnental all einander helfen und all Handt anlegen, und / dem er gestoln hat, soll dem Diep den Strangk anlegen und das Seyl uber den Galgen werfen und darnach all angreifen, so lang biß der Diep vom Leben zum Todt bracht ist und dem Rechten gnug geschicht und ein yder zu Winnental daran geben, einer als vill als der ander.

[26] Item welcher / allso, wie obsteet, einen nach Dorffsrecht zu Winnental pfenden will, der soll das Pfandt vor den Richtern, die ine ußweisen, drewmal uf bieten, ob im ymant daruff wölle leihen. Will im dann nymant daruff leyhen, so mag er es versetzen, in eyner Meyln Wegs, wo er mag und nit hoer dann fur sein Schuld und die Maß Weins / die er dem Richter geit und das Butel[-] oder Schultheissen Gelt. Und hat er nit gnug an dem Pfande, das im geben ist, mag er komen und mer Pfandt holen so lang, biß er bezalt ist. Und so er solch Pfandt versetzt, soll er dem verkünden, des das Pfandt ist, wohin oder wem und wie hoe ers versetzt hat. Und von demselben / Tag, so ers verkündt, hat er danoch viertzehen Tag Losung daruff. Ist es aber ein essend Pfandt, Pferdt, Küe, oder ander Vihe, auch umb Lidlon, Essen und Trincken, hat der Schuldner nit lenger Losung dann von eim Mittag zum andern. Ist es ein ligend Gut, so hat er vier Wuchen Losung darüff.

[27] Item welcher Dinsteehhallt einem dient zu Winnental, so sein Zil uß ist und er uß dem Haws geet und in der Meister nit hat zu bezaln, so hat er Macht ein Pfandt fur sein Lidlon mit des Schultheissen Wissen an die Handt zu nemen und das fur sein Lidlon wie vorsteet zu versetzen, so lang, biß das er von im bezalt wurt, soll im gestat werden. / Geet aber der Eehallt uß dem Haws one Pfandt und beytet im ein Tag oder zwen, soll er in darnach pfenden alls für Schuld und nit für Lidlon wie vorstet.

[28] Item setzt einer einem ein Underpfandt in und leßt sich pfenden, es sey uff acht Tag oder viertzehen, soll er den Schuldner mit farnder Hab und Pfanden ußrichten wie / vorsteet. Weißt er in aber anfangs uff das Underpfandt, das soll

82 Heilbronn (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

83 Bad Wimpfen (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

84 Schwäbisch Hall (Landkreis Schwäbisch Hall; Baden-Württemberg).

der Schuldner annemen und das versetzen wie vorsteet mit Ußweysung des Gerichts oder der Richter ein Teyl.

[29] *Item es soll auch hinfür kein Macht haben, einem farend⁸⁵ Hab inzusetzen für ein Underpfandt und vor allen Schuldner und Insatzung / geet die Herschafft des Dorffs vor, darnach der Heylig, darnach die Gemeinde, so einer der Gemeind gemeinlich schuldig were fur Hurtenpfrund, Dorffsatzung⁸⁶, Reyßgelt und derglych.*

[30] *Item das Gericht soll mit oder one Recht keinem sein Ere absprechen oder der Eren entsetzen one Rat des Dorffsherren. /*

[31] *Item der Schultheis soll von der Herschafft wegen nit fragen oder über keynen clagen, es werde im dann vor von einem geclagt oder vor Gericht oder in Rug fürbracht.*

[32] *Item Schuld under funffzehen Pfennig gehört nunhinfür nit für Recht, ob der Schuldner, der leückelt, nit bekentlich ist, so mag / im der Schultheis den Eidt darümb geben.*

[33] *Item es soll nunhinfür was einer mit Recht erclagt⁸⁷ und gewint, den Cleger uber Fuß ußrichten mit Gelt oder Pfandt an Geltz stat, die mag der Cleger nemen hoe oder nahe.*

[34] *Item so einer den andern verwundt oder dem andern Schaden thut zu Dorff / oder zu Feld, so soll er den Schaden mit zweien des Gerichtz besehen lassen. Thut ers nit, soll im mit Recht nichtz dafür erkennt werden. Davon soll er dem Richter ein Maß Weins und dem Schultheis ein Pfennig zu Lone geben.*

[35] *Item so einer zu Winnental ligende Gütter erb oder eigen verkaufft / hette oder verkauffen wolt, soll weder Crafft noch Macht haben, es sey dann seiner Eefrawen Will darby und die Fraw, so sie das erfert, mag den Kauff mit dem Weinkauff widerrüffen und uffsagen.*

[36] *Item all Herrn Weinkauff sein des Dorffsherren von allen Guttern, die im zins[-] oder gültpar sein.*

[37] *Item all / Wingarten in der Margk Winnental sein keltergehörig und soll des Dorffsherre die Keltern hallten, mit schmirn, beleüchten und die Züttergelten, Eich, Trechter und Kopf hallten und ongeverlich⁸⁸ nach Notturft zu versehen, aber kein ander Geschirr schuldig zu halten, noch kein Kelterman schul[-] / dig zu lonen nach Ußweysung des Kauffbrieffs und den Zehenden und Kelterwein vor dem Zütterich bezaln mit dem sibenden Eymer von allen Wingarten in der Margk Winnental, ußgeschieden zwen Wingarten, alles nach lauth des Kauffbrieffs.*

[38] *Item man ist dem Kelterman im Herbst / nit mer dann einen Inbiß schuldig zu geben, ein Kopff Weins und ein Pfenning Wegk, ist er auch nit mer dann den*

85 B1: frembden.

86 B1: dorfsschatzung.

87 B1: erlangt.

88 B1: vnulich^(?).

Secker zu ziehen, zu behawen, die Keltern zu bestossen und die Eych zu machen schuldig. Lonet man im mer, so schafft er auch mer.

[39] *Item es ist von allter und noch, so einer, der / frembd were, kem gen Winnental und fund einen do, der im gestoln oder in geschedigt het, darumb er vermeint in umb sein Leben anzusprechen und begert Rechtz von ime, dem soll es gestatt werden. Darüber so soll er verbürgen viertzig Guldin. Verbürgt er nit sovil, so ist man im / nit schuldig den Diep im zu behallten uff Recht.*

[40] *Item es sollen der Schultheis, die Richter und Gemeinde allweg ermant sein, wann sich frembd Leut zu Winnental hadern, die zu Recht zu fahen und die Frevel mit Recht da ußtragen, und welcher umb die Frevel Unrecht gewint oder ander / Schad, der im daruff geet des fahens halb, der such den andern in seinem Gericht.*

[41] *Item so es in Leybs nötten were in Hader ußziehen, nacheyln, retten oder anderm derglych, hat der Schultheis oder ein ander an seiner stat, der sich des anneme, so der Schultheis nit da were, Macht, ein igklich / Gemeinman zu Winnental zu manen und zu gebieten by Leyb und Gut. Welcher das veracht, hat unser gnediger Herr von Schöntal zu straffen nach seinem Gefallen.*

[42] *Item so sich ein Gericht teylt in einem Spruch, das Richter uff einem Teyl als vill sein alls uff dem andern, mag der Schult[-] / heis noch ein Richter han, soll er darzu geben, der dem billichsten Spruch gestee. Ist kein Richter da, soll es der Schultheis thun, ist er sein weis. Ist er sein nit weise mag man das Urteyl fur das Obgericht weisen.*

[43] *Item der Richter hat Macht sich zu bedencken in einem Urteyl viertzeihen / Tag und aber viertzeihen Tag solang, biß sechs Wuchen und drey Tag vergen. Ist er sein nit weise, so soll er es furter weisen an sein Obergericht.*

[44] *Item so sich einer uff Zeugniß dingt oder Manrecht soll bringen, soll im auch Schub und Tag darzu geben werden drewmal viertzeihen Tag, / so lang biß sechs Wuchen und drey Tag erschein. Er soll aber Fleiß ankern und all viertzeihen Tag erschein und zu erkennen geben, was ine geirt hab. Nach den dreyen Tagen und sechs Wuchen soll keynem lenger Tag gegeben werden, es erkenn dann der Richter, das Irrung sey in der Zeugk[-] / niß, alls ob der Zeuge nit in Land were oder kranck oder in der Kindtbet lege, in Kriegen oder derglychen treffenlichen Ursachen.*

[45] *Item wann der Richter das Urteyl uffschlecht, so bedarff der Kleger umb die selben Urteyl zum nechsten Gericht hernach nichtz darumb geben.*

[46] *Item es ist zu Wü[-] / mental von allter und noch, das yder in dem Hewmonat und Amet, so einer des notturftig ist, farn mag zum nechsten von der Almende uff sein Gütter.*

[47] *Item es ist von allter her und noch, welcher Underpfandt hat zu Winnental umb Schuld, wie die Pfandt genant sein, soll / die jars mit einer Maß Weins vor Gericht renewern lassen.*

[48] *Item es ist von allter und noch, das myn Herre von Schontal oder der Schultheis an seyner stat zu gebieten und verbieten hat. Zum ersten by funff*

Schilling und dreien Pfunden, hilfft es nit, darnach by funff Schilling und eyloff Pfunden, hulffe es / es^[sic!] nit, darnach by zehen Malter Haberns, hulfe dasselbig auch nit, darnach by Leyb und Gutt. Welcher das alles verachte, möcht myn gnediger Herr straffen nach seim Gefallen.

[49] Item es sollen zu Winnental von alter und noch sein drey Undergenger, und so man underget, soll der Schultheis darby sein, ob sich / ymant sperret, das er zu der Billikeit an stat myns Herren tringe und halt, auch, ob es ein Undergenger angiegt, das er ein Richter an sein stat orden und setze. Und soll nun hinfür von ein yden Stein, von eyner yden Anwenden, die er scheidt, zwen Pfennig geben werden, daran soll ein Schultheis alls vill alls / ein Undergenger haben, dwyl er alzyt darby muß sein.

[50] Item es soll nun hinfür ein igklicher sich mit wessern uber den andern besern wo er mag. So einer den Schaden nit erleyden mocht, soll im abgelegt werden nach Erkenntniß erber Leut, die darüber geben sollen werden, die do unpartheysch sein.

[51] Item / es ist von allter her und noch, so einer Amet oder Affteramet zu Felde hette, soll im geheyt bleyben⁸⁹ biß Sandt Gallen Tag⁹⁰ und Kraütgarten und verzeünt Garten sollen beheit bleyben biß zu Sandt Martins Tag.

[52] Item es soll nun hinfür, so ein Gut verleit und wüst⁹¹ würt und blybt ligen drew Jare in / gantzem Unbaw, allso das es sich erwert der Hawen und Heypen, soll es wider hinder sich fallen der Herrschafft zu verleyhen, hoe oder nahe oder der Gemein zu nyessen, wie andere wüste Gütter. Ist es aber der Herrschafft zinßbar mit Gelt oder Wein, Viertel oder Kopff, so lang er den Zins gibt, er oder sein / Erben, soll im das Gut blyben.

[53] Item es soll nun hinfüro ein yder, der uß einem Acker ein Wingarten macht, den Zehenden und Kelterwein geben wie ander den sibenden Eymer under der Keltern. Herwider wurt uß ein Wingart ein Acker, soll hinfur der Zehend daruff geben werden alls uff andern Eckern. /

[54] Item so einem ein Gans zu Schaden geet und uff dem Sein ergreiff, es sey uff Wisen oder Samen, des die Gans ist, soll sie von im lösen für zwen Pfennig. Und soll yder sein Bandtzeün⁹² machen, und so einer so farlessig were und sein Bandtzeun⁹³ nit mechte, uber die selben die Genß zu Feld kemen, / soll die Eynung ußrichten, alles one Geverde.

Über das alles und ydes besonder, erforderte der ersam, geistlich Herr Michel Schleyerbach etc. obbenennter, in Namen und stat des offtgenannten myns gnedigen Herrn von Schontals, mich offen Schryber, ime ein oder mehr Instrument und offen Brieff dar[-] / uber zu machen und zu geben, sovill im deren nott were oder würde. Geschehen sein dise Ding in dem Jare, Indition, Keyserthum,

89 B1: werden.

90 16. Oktober.

91 B1: wieß.

92 B1: banczeun.

93 B1: banczeun.

Monden, Tagen und an den Enden, wie obgeschriben steet, in Gegenwürtikeit der erbern und wolbescheiden Lazari Behams, Wendel Gingags, beden von Weinsperg Sülzbach⁹⁴, / Hensin Hemmerlins von Waltpach⁹⁵ und Mertin Sperrers⁹⁶ von Eberstat⁹⁷, alle oberürts Bistumbs, zu Zeugen darzu sonderlich erfordert und gebeten. Und des alles zu warem urkunde⁹⁸ und mererm Glauben haben wir Johannes, Abbe offgemelter, von unser und unsers Gottshuße wegen Schöntal mit Ernst erbeten, die erbern und vesten Eberharten von Nydeck⁹⁹, zu der Newenstat an der Kochen¹⁰⁰ und Bernharten von Berlichen¹⁰¹, zu Jagsthau- sen¹⁰², unser sonder gutte Frunde, das sie ire eigne angeborn Ingesigele mit rechter Wissen an disen Brieff gehalten haben, des wir Eberhart und Bernhart / etc. ytzbenente uns bekennen doch uns unsern Erben in allwege one Schaden. Und ich Wendelinus Düren¹⁰³, ein eelicher Clericus Wurtzburger Bistumbs, von römischem keyserlichem Gewalt ein offen Notarien und den Zitten geschwornen Statschreyber zu Weinspergk, so ich bei Öffnung solcher Dorffsrecht, / Gewonheiten und alltem Herkomen die obbenenten Schultheis, Gericht und gantze Gemeinde in solche obgeschribne Dorffrecht etc. willigen und mit handtgebenden Trewen globen, mitsambt den Gezeugen obbestimbt / gegenwertig gewesen bin, das gesehen und gehört und andern Sachen, do sie als vor lautet beschahen, hierumb so han ich ditz offen Instrument mit myner eigen Handt geschriben und unterschriben / mit mynem Namen, Zunamen und gewonlichem Zeichen verzeichnet, darzu erfordert und sonderlich gebeten.

4. Die Dorfordnung

Die Dorfordnung von Wimmatal von 1490 beginnt mit einer üblichen Segens- und der Veröffentlichungsformel (Publicatio). Dieser schließt sich die Datierung an sowie der Ort der Beurkundung, nämlich das Haus des Dorfschultheißen Jost Straub. Hier beurkundete der Notar Wendelin Dürr, verehelichter Kleriker des Bistums Würzburg und Stadtschreiber zu Weinsberg, dass in seiner und der ge-

94 Sülzbach (Obersulm; Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

95 Waldbach (Bretzfeld, Hohenlohekreis; Baden-Württemberg).

96 Lazarus Böheim, Wendel Gingag, Hans Hemmerlein und Martin Sperrer werden nur in der vorliegenden Dorfordnung genannt.

97 Eberstadt (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

98 Bei B1 letzter Teil des Wortes verderbt.

99 Eberhard von Neudeck, urkundliche Nennung als Siegler in neun Urkunden im StA Ludwigsburg im Zeitraum zwischen 1460 und 1501 und in zwei Urkunden von 1490 und 1505 im HZA Neuenstein.

100 Neuenstadt am Kocher (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg), Nebenfluß des Neckars.

101 B1: Berlichingen. Bernhard von Berlichingen, urkundliche Nennung in 14 Archivalieneinheiten (StA Ludwigsburg, HZA Neuenstein und StA Wertheim) sowie als Siegler in drei Urkunden im StA Ludwigsburg.

102 Jagsthausen (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

103 Wendel(in) Dürr, einmalige urkundliche Nennung in der vorliegenden Dorfordnung (?).

nannten Zeugen Gegenwart der Profess des Klosters Schöntal, Michael Schleierbach von Niedernhall, als bevollmächtigter Anwalt des Abtes Johannes (III.) vorbrachte, dass der Abt das Dorf Wimmmental für den Konvent Schöntal mit allen *Nutzen, Fellen, Renten, Gulten, aller Oberkeit, Vogthey, Bot, Verbot, Gewonheiten und Rechten* gekauft habe. Demnach habe das Kloster nun *directum dominium*, Obereigentum, über das Dorf. Anschließend stellte Schleierbach die drei Ältesten des Dorfes vor, nämlich Peter Teschner, Bartholomäus Öhringer und Hans Hammer. Diese erneuerten unter Eid die wörtlich im Text folgenden Dorfrechte, die der Abt zuvor uneigennützig *gebessert, gemindert und gemert* habe. Der Schultheiß, das Gericht und die ganze Gemeinde bewilligten diese Dorfrechte und gelobten sie einzuhalten und bei jedem Ruggericht öffentlich zu verlesen. Dann folgen in 54 Artikeln die Dorfrechte.

Über diese Dorfrechte und ihre Beurkundung forderte Michael Schleierbach ein oder mehrere Notariatsinstrumente. Dem folgen die oben bereits angekündigten und anwesenden Zeugen, nämlich Lazarus Böheim und Wendel Gingag, beide von Sülzbach, Hans Hemmerlein von Waldbach und Martin Sperrer von Eberstadt, alle dem Bistum Würzburg zugehörig. Als Siegler werden Eberhard von Neudeck zu Neuenstadt am Kocher und Bernhard von Berlichingen zu Jagsthausen genannt. Deren Siegel hängen in Pergamenthüllen an der Urkunde. Der Notar beglaubigt dies mit seinem Namen, Zunamen und Notariatssignet.

14 der 54 Artikel der Dorfordnung betonen ihren Inhalt *von allter her* oder *von allter her und noch* beziehungsweise in einem Fall *sagen die Allten* (Art. 1–5, 19, 22, 25, 39, 46, 47, 48, 49, 51). Hier kann angenommen werden, dass es sich um *Gewonheit und Altherkomen* handelt, das durch Befragung der Dorfältesten beziehungsweise der Dorfgemeinde festgestellt wurde. 13 Artikel dagegen (Art. 9, 11, 12, 17, 20, 21, 24, 32, 33, 49, 50, 52, 53) sollen *nun hinfur* gelten, sie scheinen neues oder verändertes Recht festzuhalten. Hier handelt es sich vermutlich um die Rechtssätze, die der Abt *gebessert, gemindert und gemert* hatte. Bei den übrigen 28 Artikeln können – zumindest anhand der Formulierung – keine Aussagen getroffen werden, ob es sich um neue, veränderte oder alte Rechte handelt. Allerdings zeigt die Formulierung in einigen Fällen, dass es sich wohl um einen Unterpunkt des zuvor stehenden *von allters her* oder *nun hinfur* geltenden Artikels handelt. In jedem Fall ist festzustellen, dass die vorliegende Dorfordnung sowohl durch Befragung, also Weisung, der Dorfältesten als auch durch Setzung neuer Rechte durch die neue Herrschaft zusammengestellt wurde. Die Artikel der Dorfordnung sind inhaltlich kaum gegliedert, verschiedene Themengebiete sind meist bunt gemischt. Es kann angenommen werden, dass dies in der mündlichen Besprechung der Artikel begründet liegt, die der Schreiber in dieser Reihenfolge auch niederschrieb. Denn Themensprünge, auch bedingt durch Abschweifungen, vor allem im mündlichen Bereich sind auch heute keine Seltenheit.

4.1 Rechte der Herrschaft

Die Artikel 1, 3, 4, 30, 36, 52 und 53 befassen sich ausdrücklich mit Rechten der Herrschaft. Nach Artikel 1 ist alle *Oberkeit, Bot, Verbot, setzen und zu entsetzen* bei der Herrschaft, also alle Obrigkeit sowie das Recht Gebote und Verbote auszusprechen und Ämter, Ehren oder anderes ein- oder abzusetzen. Besonders genannt ist die Einsetzung und Absetzung der Richter, die keine Ehrverletzung darstellt, wenn die Herrschaft sie vornimmt. Die Herrschaft über das Dorf Wimmatal ist demnach grundherrschaftlich geprägt. Das Kloster hatte das *directum dominium* über das Dorf, also das Obereigentum. Dies verpflichtete die Dorfherrschaft, den Bewohnern Schutz und Schirm zu gewähren. Diese wiederum hatten im Gegenzug Abgaben und Frondienste zu leisten¹⁰⁴.

Das Jagdrecht ist eines der grundherrschaftlichen Rechte, die die Dorfordnung festhält (Art. 3). Allerdings wurde die Jagd auf Hochwild (Rotwild, Schwarzwild, Auerwild) ausgeschlossen, denn die Hohe Jagd war ein Vorrecht des hohen Adels¹⁰⁵. Ebenfalls ausgenommen vom Jagdrecht wurden in der Dorfordnung Schweine, die üblicherweise zur Mast in den Wald getrieben wurden und daher auch aus heutiger Sicht nicht als Wild betrachtet werden können. Demnach durfte die Herrschaft von Wimmatal Niederwild (Hase, Reh, Fuchs, Marder) und Vögel jagen, Bauern durften selbst kein Wild erlegen¹⁰⁶.

Artikel 4 bestätigt der Herrschaft zu Wimmatal ihr Recht, über alle nicht verliehenen Flächen (*all Wiltniß zu Dorf und Felde*) frei zu verfügen und sie verleihen zu dürfen *one Intrag der Gemeind*. Das Wort *Intrag* kann sowohl „Beeinträchtigung, Schaden“ als auch „Einwand“ heißen, seine Bedeutung ist hier nicht vollständig sicher. Aus dem Satzzusammenhang kann aber geschlossen werden, dass Einwände der Gemeinde ausgeschlossen werden sollen. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch die *vier Erbweg oder Landtstrassen*, diese sind der gemeinschaftlichen Nutzung überlassen.

Der Ort Wimmatal liegt am Ende eines ca. 2 km langen Seitentales der Sulm am Fuße des Wildenbergs. Hier schneiden sich die vier auch von Hörbe als „Erbwege“ bezeichneten Straßen. Der Weg nach Süden führt nach Sülzbach, der nach Südwesten nach Ellhofen, der nach Westen ansteigende nach Grantschen und der Weg nach Osten ins Brettachtal nach Dimbach. Zwischen den Straßen nach Sülzbach und Ellhofen, etwas abgesetzt vom (heutigen) Ortskern und um ein geringes höher gelegen als die übrigen Gebäude, liegt die (einst) dominierende Hofanlage der Herrschaft: das Steinerne Haus. Es sei das älteste erhaltene Gebäude des Ortes, erbaut im 14. oder frühen 15. Jahrhundert von der damaligen Herrschaft Weinsberg. Vermutlich sei es der Herrenhof gewesen. Hinter dem Hof erstreckten sich die „Hofäcker“ und „Hofwiesen“, die nicht dem Flurzwang unterlagen, sowie der „Hausweinberg“. Auf diesen landwirtschaftlich genutzten

104 Konrad Fuchs, Heribert Raab: Wörterbuch Geschichte. München 132002. S. 306 f.

105 Hörbe (wie Anm. 28), S. 290.

106 Ebd., S. 290.

Flächen mussten die Bewohner des Dorfes fronen¹⁰⁷. Diese Frondienste werden in der Dorfordnung jedoch nicht angesprochen, lediglich der Kaufbrief¹⁰⁸ erwähnt zu leistende Dienste, die jedoch nicht spezifiziert werden.

In Artikel 52 wurde geregelt, was geschah, wenn ein Gut zur Wüstung wurde. Wurde demnach ein Gut über drei Jahre hinweg nicht bebaut und bearbeitet, sollte es wieder an die Herrschaft zurückfallen, die es dann, wie in Artikel 4 festgelegt, nach eigenem Gutdünken wieder verleihen konnte. Die Ausnahme bildeten Güter, die der Herrschaft zinsbar waren *mit Gelt oder Wein, Viertel oder Kopff*, dann sollte das Gut so lange nicht an die Herrschaft zurückfallen, solange der Zins bezahlt werde.

Artikel 53 regelte die Abgaben an die Herrschaft, die anfielen, wenn ein Weingarten in einen Acker oder ein Acker in einen Weingarten umgewandelt wurde. Anders als z. B. in Urbaren häufig zu finden, in denen für diesen Fall keine Anpassung der Abgabe erfolgte, heißt es hier, dass nach der Umwandlung eines Ackers in einen Weingarten auch die Abgabe eines Weingartens zu entrichten sei (nämlich der Zehnte und der siebte Eimer Kelterwein). Entsprechendes galt im umgekehrten Fall, hier musste der Zehnt für einen Acker entrichtet werden. Auch soll die Herrschaft von jedem getätigten Weinkauf eine in der Dorfordnung nicht näher bestimmte Abgabe erhalten (Art. 36).

Ein weiteres Vorrecht der Herrschaft in Wimmmental war das Auferlegen von Ehrenstrafen (*Ere absprechen oder der Eren entsetzen*). Sie durften nicht ohne Beratung mit dem Dorfherrn vorgenommen werden (Art. 30). Die Ehre war im Mittelalter in allen Ständen, auch im Bauernstand, ein hohes und empfindliches Gut. Daher sollten Strafen häufig eine Verletzung der Ehre bewirken. Ehrenstrafen im engeren Sinne waren Strafen, die durch öffentlich beschimpfende Maßnahmen die Ehre kränkten oder auslöschten, wie z. B. Schandmasken, Brandmarken, Schlitzen des Ohres, Scheren der Haare, Steine tragen. Ehrlos machten auch alle durch Henkershand vollzogenen Strafen, wie z. B. Namensanschlag am Galgen oder Ausstellung am Pranger. Ehrenstrafe über den Tod hinaus war das unehrliche Begräbnis¹⁰⁹.

4.2 Kaiserrecht

In zwei Artikeln (Art. 2 und 25) wurde auf in Wimmmental geltendes Kaiserrecht Bezug genommen. Artikel 2 stellte fest, dass *von allter her* in Wimmmental Kaiserrecht und Freiheit gelte. „Kaiserrecht“ bezeichnete im 13.–16. Jahrhundert Recht, dessen Quelle der Kaiser war, oder als dessen Quelle der Kaiser angesehen wurde. Es konnte entweder deutsches (Sachsen- oder Schwabenspiegel) oder römisches Recht (*Corpus Iuris Civilis*) oder beides bedeuten. Im Gegensatz

107 Ebd., S. 23 f.

108 StA Ludwigsburg B 503 I U 935 (von 1487).

109 Wolfgang Brückner: Art. „Ehrenstrafen“. In: HRG I (1971). Sp. 851–853. Hier: Sp. 851 f.

dazu stand das kanonische Recht. Im 15. Jahrhundert war mit „Kaiserrecht“ überwiegend das römische Recht gemeint¹¹⁰. Das Kaiserrecht gründete seit dem Investiturstreit auf dem Gedanken, dass die weltliche Autorität des Kaisers die Grundlage des weltlichen Rechts sei. Neben dem Sachsenspiegel wurde auch der Schwabenspiegel, entstanden um 1275/76, in einigen Ausgaben als Kaiserrecht bezeichnet. Unter dem Namen Lüttike oder Kleines Kaiserrecht entstand, wahrscheinlich im 14. Jahrhundert und von einem unbekanntem Verfasser, ein Rechtsbuch, das ein gemeines Recht zur Aufrechterhaltung des Landfriedens schaffen wollte und das für das ganze Land gelten sollte¹¹¹.

Die „Freiheit“, die für Wimmatal gelten sollte, ist im Mittelalter kein absoluter Begriff da es eine Vielzahl von „Freiheiten“ (libertates) gab¹¹². „Frei“ stand für ein bestehendes Friedensverhältnis. Das Dorf war nicht schutz- und rechtlos sondern geschützt, frei. Denn „frei bedeutet(e) nicht ein ursprüngliches Los- und Ledigsein, sondern gerade ein Hineingestelltsein in konkrete Bindungsverhältnisse, die aber ihrerseits einen geschützten Lebensspielraum als Freiheit garantier(t)en.“¹¹³ Der Begriff stand also nicht im Gegensatz dazu, dass das Dorf und seine Bewohner einer Herrschaft untergeordnet waren (*unser fryen eygen Dorffs*), vielmehr war Freiheit eng mit Munt, Herrschaft und Schutz verbunden. Freiheit und Recht gehörten im Mittelalter eng zusammen, denn Freiheit bestand in „Unabhängigkeit von Knechtschaft und Zwang; sie beruht(e) auf der inneren Freiheit und dem Recht, das Leben innerhalb der sittlichen und gemeinschaftsbedingten Ordnung zu schaffen.“¹¹⁴ „Freiheiten“ waren damit die Berechtigungen, die jemand hatte, oder wie im Fall Wimmatal, die Dorfgemeinschaft. Breite Schichten der Bevölkerung im Hochmittelalter hatten Freiheitsrechte. Als solche galten z. B. Freizügigkeit (die Freiheit der Auswanderung, Einwanderung, Niederlassung und des Durchzugs¹¹⁵), Ehe- und Erbfreiheit (in Wimmatal sollte wie von *allter her* nach dem Weinsberger Stadtrecht geerbt und geteilt werden (Art. 5)), Verfügungsfreiheit über das Eigentum, Angemessenheit von Abgaben und Strafen, Schutz vor willkürlicher Verhaftung und gerichtlicher Schutz. Genossenschaftliche Freiheitsrechte waren z. B. eidlich beglaubigte Abschlüsse von Rechtssatzungen (z. B. Dorfordnungen)¹¹⁶. Die Freiheit des Dorfes Wimmatal sei, so *sagen die Alten*, durch *ein seider Faden* um das Dorf begrenzt. Der Faden hatte rechtlich relevante Bann- und Bindewirkung. Ein Faden, besonders ein seidener, konnte für das in der Regel am Faden hängende Siegel,

110 Dietlinde Munzel: Art. „Kaiserrecht“. In: HRG 2 (1987). Sp. 563–566. Hier: Sp. 564.

111 Fuchs, Raab (wie Anm. 104), S. 396, 737.

112 Ebd., S. 260.

113 Gerhard Dilcher: Art. „Freiheit (MA)“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1228–1233. Hier: Sp. 1229.

114 Fuchs, Raab (wie Anm. 104), S. 260.

115 Gerold Neusser: Art. „Freizügigkeit“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1262–1266. Hier: Sp. 1263.

116 Dilcher (wie Anm. 113), Sp. 1230–1232.

also stellvertretend für eine besiegelte Rechtshandlung o. ä. stehen, und Siegelbruch war strafbar¹¹⁷.

Weiterhin galt Kaiserrecht in Wimmatal im Falle eines Diebstahls von mehr als drei Hellern Wert (Art. 25). In diesem Fall sollte der Dieb, wenn er nicht begnadigt werden sollte, gehenkt werden dürfen. Das war ausgesprochen hart und bei einer so geringen Schadenssumme eigentlich nicht üblich. Ein Henker hierfür sollte in Heilbronn, Wimpfen und Schwäbisch Hall gesucht werden; für den Fall jedoch, dass kein Henker greifbar sei, sollte die gesamte Dorfgemeinschaft den Dieb hängen, *einer sollte *alls vill als der ander** daran teilhaben. Hängen war im Mittelalter die Diebesstrafe schlechthin und bis etwa zum Jahr 1600 die häufigste Todesstrafe. Hängen galt als besonders schimpflich und ehrlos. Bei Frauen wurde diese Strafe fast immer durch andere Hinrichtungsmethoden ersetzt, meist durch Ertränken¹¹⁸.

4.3 *Veheidigung und Aufgaben der Amtsmänner*

Die Artikel 6, 7 und 8 beinhalten die Aufforderungen zum Treueschwur gegenüber der Herrschaft und die jeweiligen Aufgaben der Amtsmänner Schultheiß, Richter und Untergänger. Die verschiedenen dörflichen Ämter zeigten eine große regionale Verschiedenheit. Die Ämter des Hirten und Dorfknichts (oder Weibel) waren wohl überall ähnlich¹¹⁹. Ein Hirte wird in der Dorfordnung von Wimmatal jedoch lediglich in anderem Zusammenhang genannt (Art. 29). Über Arbeit, Zuständigkeit o. ä. von Hirten in Wimmatal sagt die Dorfordnung nichts aus. Angesehene Ämter wie Untergänger waren wohl weit verbreitet. Jedoch gab es bei den leitenden Ämtern in den unterschiedlichen Regionen eine verwirrende Vielfalt mit abweichender Benennung, Herkunft und Funktion des Dorfvorstehers und der ihn beratenden Kollegien. So deutet „Schultheiß“ (Elsass, Schwaben, Franken) auf grundherrschaftlichen Ursprung und zugleich auf gerichtliche Funktionen hin¹²⁰. Er war der Vertreter der Herrschaft und zugleich Organ der Dorfgemeinde¹²¹. Ähnliche Zuständigkeiten wie der Schultheiß hatte der „Schulze“ in Ostdeutschland. Beim „Ammann“ (alemannischer Bereich, Flandern) überwiegt der grundherrschaftliche Aspekt, beim „Dorfvogt“ im Südwesten dagegen der gerichtliche Faktor. Ein meist nach der Zahl der Mitwirkenden benanntes, neben den Dorfvorsteher tretendes, Kollegium (meist Vierer, bis zu Zwölfer, aber auch Achtzehner, alternativ: Geschworene) war im deutschen Südwesten sehr häufig. Sie waren Rüg- und Rechnungsleute, zugleich aber in der Regel auch Urteiler im Dorfgericht oder nahmen (wenn es ein Schöffengericht gab) administrative Tätigkeiten wahr. Der Inbegriff der Herrschaft im Dorf war

117 Wolfgang D. *Wackernagel*: Art. „Faden“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1034–1037. Hier: Sp. 1034 f.

118 Dieter *Marschall*: Art. „Hängen“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1988–1990. Hier: Sp. 1989.

119 Karl *Kroeschell*: Art. „Dorf“. In: HRG 1 (1971). Sp. 764–774. Hier: Sp. 770–772.

120 Ebd., Sp. 770–772.

121 Werner *Rösener*: *Bauern im Mittelalter*. München 1985. S. 163.

das Gericht. „Es ist die Institution, in der sich alles Recht im Dorf verwirklicht“¹²².

Der Schultheiß (Art. 6) hatte den Vorsitz des Gerichts als Beauftragter der Herrschaft. Er sollte ein *gleicher Frager* sein. Ein *Frager* war der Richter, der Prozessleitende, der das Urteil von den Schöffen oder Urteilern erfragte. Er war jedoch im Gegensatz zum heutigen Richter nicht an der Urteilsfindung beteiligt. Er stellte Ladungen aus, sprach Prorogationen aus, stellte Anwesenheit und Säumnis fest, nahm die Parteivorträge entgegen und erfragte einen Urteilspruch durch Umfrage bei den Urteilern oder Schöffen, verkündete das gesprochene Urteil und sorgte für seine Ausführung. Zudem hatte er das Gericht und das Friedensgebot zu hegen. Erst die Einführung des urteilenden Richters änderte die Funktion der Prozessleitung. Durchgesetzt hatte sich der urteilende Richter ab dem 16. Jahrhundert. Eine Entwicklung in diese Richtung zeichnete sich bereits seit dem 14. Jahrhundert ab, z. B. durch den Stichentscheid bei Stimmengleichheit (Art. 42)¹²³.

Der Schultheiß forderte und setzte das Recht für den Abt, musste aber zugleich dafür sorgen, dass die Rechte von Richtern und Dorfgemeinde nicht beschnitten oder verändert wurden. Dafür wurde explizit gefordert, dass er unparteiisch und unbestechlich sein musste, *dem Armen als dem Reichen des Rechten zu helfen und kein Miet, Schenk, noch Fruntschaft darin anzusehen*. Die Gleichheit vor dem Richter war zu allen Zeiten selbstverständliches Gebot, jeder Verstoß wurde geahndet. Sie war gewährleistet, wenn *dem Armen als dem Reichen* Recht geschah¹²⁴.

Artikel 41 bestimmte weiter, dass der Schultheiß berechtigt, aber auch verpflichtet war, bei handfestem Streit einzugreifen und zu *gebieten by Leyb und Gut*. Sollte der Schultheiß nicht anwesend sein, durfte und musste jeder gemeine Mann in Wimmatal seine Aufgabe übernehmen. Wer diese Gebote missachtete, sollte vom Herrn zu Schöntal gestraft werden können, der das Obergericht inne hatte und damit die nächsthöhere Instanz darstellte.

Auch von den *Richtern* (Art. 7) wurde Unbefangenheit (*ongeuerlichen an das Gericht zu geen*) und keine Bevorzugung Einzelner erwartet. Sie wurden von der Herrschaft ein- und abgesetzt (Art. 1). Der Schultheiß hatte als *Frager* den Vorsitz vor dem Gericht, war also der eigentliche Richter (im heutigen Sinne). Da es üblicherweise an den Gerichten einen Richter und mehrere Schöffen oder Urteiler gab und in der Dorfordnung von Richtern in der Mehrzahl gesprochen wird, ist anzunehmen, dass es sich hier um Richter im Wortsinn, also das Urteil fällende, handelte. Das Urteilen war ursprünglich Sache des Volkes, das unter der Leitung eines Richters zur Gerichtsversammlung zusammentrat. Deren Entscheidungsvorschläge wurden, wenn sie mehrheitliche Billigung gefunden hat-

122 Kroeschell (wie Anm. 119), Sp. 770–772.

123 Friedrich Battenberg: Art. „Prozeßleitung“. In: HRG 4 (1990). Sp. 53–55. Hier: Sp. 54.

124 Adalbert Erler: Art. „Gleichheit“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1702–1706. Hier: Sp. 1702.

ten, vom Richter zum Urteil erhoben. Mit zunehmender Verfeinerung der Rechtsordnungen und abnehmender Kenntnis derselben wurde die Rechtsfindung für die Masse der Bevölkerung jedoch zunehmend schwierig. Das Finden der Urteile ging im Laufe der Zeit daher an besondere Urteilsfinder – Schöffen – über¹²⁵. Es ist also anzunehmen, dass die *Richter*, die in der vorliegenden Dorfordnung genannt werden, Schöffen waren, auch, da sie von der Herrschaft gewählt wurden, also nicht grundsätzlich alle Gemeindemitglieder urteilten. Die in der Literatur üblicherweise als „Richter“ bezeichnete Prozessleitung, hatte hier, wie oben erläutert, der Schultheiß inne.

Die Untergänger (Art. 8), die für Gemarkungslegung und Grenz- und Marksteinaufsicht zuständig waren, sollten bei Bedarf, also im Streitfall, *undergeen*. Sie sollten beide Streitparteien sowie weitere Zeugen anhören, *allt Stein und Rein* (Gemarkungssteine) ansehen, um anschließend unparteiisch und unbestechlich zu entscheiden. Artikel 49 regelte weiter, dass an jedem Untergang drei Untergänger beteiligt sein sollten. Diese sollten vom Schultheißen begleitet werden, der kontrollierte, unterstützte und im Zweifelsfall an einen *Richter* weiter verwies. Der Schultheiß sollte hierfür die gleiche Bezahlung erhalten wie die Untergänger.

Ein Grenzumfang, sei er jährlich oder in anderen festgelegten Zeitabschnitten, wurde in vielen Weistümern gefordert¹²⁶. In der vorliegenden Dorfordnung wurde der Untergang nur für den Bedarfsfall festgelegt, was jedoch nicht bedeutet, dass es einen regulären und regelmäßigen Grenzumfang in Wimmmental nicht gab. Grenzen waren im Mittelalter oft noch nicht gefestigt und daher umstritten, weshalb eine ständige Kontrolle notwendig war. Beteiligt am Grenzumfang waren die Feldgeschworenen (Untergänger, Siebner, Märker, o.Ä.) als Sachverständige für *Stein und Rein* sowie der Schultheiß, das Gericht und die Dorfgemeinschaft mit Kindern und Frauen. Üblicherweise erhielten Kinder an den einzelnen Gemarkungssteinen je nach Tradition Maultaschen oder aber besonderes Gebäck, um den Ort und die Umstände in Erinnerung zu halten¹²⁷. Von diesem festlichen Untergang unterschied sich der aus einem bestimmten Anlass notwendig gewordene Untergang, der in Artikel 8 normiert wurde. Hier waren neben den sachverständigen Untergängern nur einige Vertreter der Gemeinde beteiligt, im Fall von Wimmmental auch der Schultheiß. Dieser Grenzumfang führte dann nicht um die gesamte Gemeindeflur, sondern nur entlang des bestimmten Teils der Gemeindegrenze, den er betraf (z. B. Absteckung eines Viehtriebs, aber auch Streit von Nachbarn usw.)¹²⁸.

125 Gerhard *Buchda*: Art. „Gerichtsgefälle“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1545–1574. Hier: Sp. 1570f.

126 Karl-Sigismund *Kramer*: Art. „Grenzumfang“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1804–1806. Hier: Sp. 1804.

127 Ebd., Sp. 1805.

128 Ebd., Sp. 1806; ausführlicher über den Grenzumfang: Karl Siegfried *Bader*: Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 4). Freiburg i.B. 1933.

4.4 Das Gericht und die Dorfgemeinschaft

Das Gericht wurde ursprünglich im Freien abgehalten. Genutzt wurden hierfür hauptsächlich der Wald oder einzelne Bäume (besonders Eiche und Linde), Wiesen, Wasser, Brücken, Anhöhen oder große Steine. Erst später wurde in Gebäuden Gericht gehalten. Die Gerichtsstätte mit Richtertisch, Schöffenbänken und Schranken musste jeweils eigens für den Gerichtstag hergerichtet werden, da Gerichtsstätten in der Regel Plätze oder Bauten waren, die im Gemeindeleben eine große Rolle spielten und daher auch bei anderen Gelegenheiten genutzt wurden. Besonders deutlich zeigt sich dies beim Gericht am Brunnen, unter der Dorfllinde oder auf dem Friedhof. Die Kombination Gerichtsstätte mit Richtstätte dürfte wohl relativ selten gewesen sein, „die vereinzelt belegte Anschauung, Gerichtsstätten seien Spukorte, deutet aber auf einen solchen Zusammenhang“¹²⁹. Die Richtstätte in Wimmatal lag östlich des Herrenhofes auf dem Galgenberg¹³⁰. Die Gerichtsstätte dagegen befand sich wahrscheinlich im Haus des Schultheißen, *in dem Haws Josten Strauben, den Zitten Schultheissen daselbst, in der Stuben der selbigen Behausung*, wo auch die Annahme der Dorfordnung entschieden wurde. Da neben der Dorfgemeinde und dem Schultheißen hier auch das Gericht genannt wird, fand dieser Akt wohl im Rahmen eines Gerichtstages statt.

Vollberechtigte Mitglieder der Dorfgemeinde waren nur diejenigen Bauern, die auch anderswo (z. B. in der Grundherrschaft oder in einem Markverband) vollberechtigt waren: die Inhaber vollbäuerlicher Stellen. Dort wo das Dorf Nutzungsverband war, kamen nur diesen Vollbauern die entsprechenden Rechte zu (z. B. bei der Allmendenutzung). Die Inhaber kleinerer Stellen (z. B. Seldner, Häusler, Kötter, Gärtner) waren nur in geringerem Umfang berechtigt, und alle sonstigen Einwohner (Tagelöhner, Heuerlinge u. a.), zu denen auch Frauen und Kinder zählten, waren meist gar nicht an den Beschlüssen der Dorfgemeinde beteiligt. Dennoch gehörten auch die Minderberechtigten zur Dorfgemeinschaft (*Arme* und *Reiche*) und nahmen an den Gemeindeversammlungen teil. Damit waren sie zugleich Glieder der dörflichen Gerichtsgemeinde¹³¹.

Zur Zeit der Quelle war die Dorfgemeinde voll ausgebildet. Sie war ein „handlungsfähiger, mit gewissen Selbstverwaltungsrechten ausgestatteter, bäuerlich genossenschaftlicher Verband“¹³². Zunächst war die Dorfgemeinschaft im Mittelalter vornehmlich ein Zweckbündnis, um die verschiedenartigen Erfordernisse der dörflichen Wirtschaft zu bewältigen. Zentrale Bereiche der Lebensgestaltung wurden von der Genossenschaft bestimmt, um eine möglichst ergiebige Nutzung von Flur, Weide und Wald zu erreichen. Aus dieser Dorfgemeinschaft,

129 Karl-Sigismund Kramer: Art. „Gerichtsstätte“. In: HRG 1 (1971), Sp. 1550f.

130 Hörbe (wie Anm. 28), S. 24.

131 Kroeschell (wie Anm. 119), Sp. 768.

132 Karl Bosl: Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 9 (1961) S. 135.

in der gemeinsame Aufgaben gemeinsam bewältigt wurden wie die Anlage von Wegen und Zäunen, die Markierung von Ortsgrenzen, Vereinbarungen über die Bebauung von Hofstätten und Fluren sowie die Benutzung gemeinsamer Anlagen (Brunnen, Backhaus), entstand im Laufe des Hochmittelalters in stetiger Auseinandersetzung mit dem im Dorf begüterten Feudalherren die Dorfgemeinde. Je verworrener die Herrschaftsverhältnisse und Wünsche der Grund-, Leib- und Gerichtsherren waren, desto stärker entwickelte sie sich¹³³. Aus diesem Nebeneinander wurde langsam ein Miteinander der im dörflichen Siedlungsraum lebenden und wirtschaftenden Personen, die sich in gemeinsamen Angelegenheiten nun berieten und nach außen hin als einheitlicher Verband auftraten. „Wurde die Vogteigerichtbarkeit auf den Dorfbereich eingegrenzt, entstand jene Dorfherrschaft, die auf Zwing und Bann, Gebot und Verbot beruhte“¹³⁴. Die Vogtei war zur örtlichen Dorf- und Gerichtsherrschaft geworden, in deren Gefolge eine dörfliche Gerichtsgemeinde stand. Zwing und Bann (das Recht, in einem Dorf zu gebieten und zu verbieten) ist im südwestdeutschen Raum zum Leitbegriff der Dorfherrschaft geworden. Die wichtigste Institution der Ortsherrschaft ist das Dorfgericht. Zu dessen Hauptkompetenz gehört die Wahrung des dörflichen Rechts¹³⁵.

Die Gemeindeversammlung der vollberechtigten Mitglieder war ein grundlegendes Organ der bäuerlichen Selbstverwaltung und trat mindestens einmal jährlich zusammen. Der Versammlungsort war in älterer Zeit die Dorflinde, der Kirchhof oder der Anger, später die Gemeindestube oder die Wohnung des Schultheißen. Die Teilnahme war Pflicht, eine Vertretung war nicht möglich¹³⁶. Die Hauptaufgaben der Versammlung waren: den Gemeindehaushalt zu kontrollieren, die Anbauordnung im Rahmen der Dreifelderwirtschaft festzusetzen, das dörfliche Recht zu verkünden und die Organe der Dorfgemeinschaft zu wählen¹³⁷.

Zunächst lebte diese Dorfgemeinde nach mündlich überlieferten Geboten, die erst seit dem ausgehenden Mittelalter aufgezeichnet wurden, wie dies auf die zunehmende Schriftlichkeit im öffentlichen Leben im Allgemeinen zutrifft¹³⁸. Dass diese Ordnungen häufig von der Herrschaft bestätigt werden mussten oder von dieser verordnet wurden, ändert nichts daran, dass die Gemeinschaft ein Selbstverwaltungskörper war. Sie konnte unter Aufsicht des Schultheißen, der in

133 Rösener (wie Anm. 121), S. 157 f.

134 Ebd., S. 159 f.

135 Ebd., S. 163. Allgemein zum Recht im Mittelalter bei Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter. Karlsruhe 1954.

136 Anders Rheinheimer (wie Anm. 7), S. 157, demnach Frauen und Söhne vertretungsberechtigt waren.

137 Rösener (wie Anm. 121), S. 173.

138 Franz (wie Anm. 23), S. XXVII.

der Regel Mitglied der Gemeinde war, Angelegenheiten im Dorfbereich selbst regeln¹³⁹.

4.4.1 Gerichtssachen

Die Artikel 9 bis 19, 21 bis 23, 30, 32 bis 34, 39 und 42 bis 45, mit insgesamt 22 Artikeln eine große Anzahl, befassen sich mit Gerichtssachen in verschiedenster Form. Bei 80% der im dörflichen Bereich vorkommenden Straftaten handelte es sich um Felddiebstähle oder Waldfrevel (also die Missachtung des Waldbanns), da (Feuer- und Bau-)Holz und Viehfutter Mangelware waren. Die übrigen Fälle waren Ehrenkränkung, uneheliche Kinder, Trunksucht und Sperrstundenüberschreitung. Oft wurden – auch zur Abschreckung – harte Strafen verhängt¹⁴⁰.

Die in der Dorfordnung angesprochene Gerichtsbarkeit lässt sich unterteilen in die niedere Gerichtsbarkeit, das Dorfgericht und die hohe Gerichtsbarkeit, das Obergericht. Allgemeingültige Aussagen über die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Dorfgerichtsbarkeit sind schwierig, da das mittelalterliche Gerichtswesen sehr uneinheitlich war. Mitglieder des Dorfgerichts waren in der Regel der Richter, die Schöffen und/oder die Urteiler, die teils von der Gemeinde gewählt, teils von der Herrschaft bestimmt wurden. Gerichtliche Befugnisse des Dorfgerichts umfassten die Verhandlung kleinerer Fälle von Zivil- und Strafsachen, die in den Bereich des genossenschaftlichen Dorf- und Markverbandes fielen (kleinere Tagesdiebstähle, unrechtes Maß und Gewicht, Beleidigungen, leichte Körperverletzungen, Schuldsachen, Erbschaftsangelegenheiten, Kauf und Tausch von Grundstücken und Verstöße gegen Besitzrechte durch Überackern und Übermähen), und verwaltungsrechtliche Funktionen des Gerichts (Grundstücksfertigung und die Mitwirkung bei der Anlage von grundherrlichen Urbaren und Zinsbüchern). Allerdings gab es große Unterschiede in der Kompetenz bei den unterschiedlichen Gemeinden¹⁴¹.

Die Artikel der Dorfordnung befassen sich in der Regel mit Bestimmungen zur Dorfgerichtsbarkeit. Nur an wenigen Stellen ist vom Obergericht die Rede. In zwei Fällen (Art. 42 und 43) sollte eine vor dem Dorfgericht begonnene Verhandlung an das Obergericht verwiesen werden: zum Einen, wenn die *Richter* in einem Urteil zu keiner Mehrheit kamen (Art. 42). In diesem Fall sollte zuerst ein weiterer *Richter* einberufen werden, sollte kein *Richter* greifbar sein, sollte der Schultheiß die Entscheidung fällen¹⁴². Erst wenn der *nit weise* war, also keine Entscheidung fällen konnte (oder wollte), sollte an das Obergericht gewiesen

139 Ebd., S. XXVIII. Ausführlicher zur Dorfgemeinschaft: z. B. bei *Bader*, Dorfgemeinschaft (wie Anm. 20); *Rösener* (wie Anm. 121) oder *Bosl* (wie Anm. 133).

140 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 243.

141 *Rösener* (wie Anm. 121), S. 174 f.

142 Dass der Schultheiß, der als Frager eigentlich nicht an der Urteilsfindung beteiligt ist, bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme entscheiden kann, ist laut Weitzel jedoch nur einmal belegt in der Rottweiler Hofgerichtsordnung; Jürgen Weitzel: Dinggenossenschaft und Recht. Untersu-

werden. Zum Anderen konnte ein *Richter* sich in einem Urteil eine Bedenkzeit von sechs Wochen und drei Tagen ausbedingen, doch wenn er bis nach dieser Zeit noch immer kein Urteil fällen konnte, sollte die Verhandlung an das Obergericht gewiesen werden (Art. 43). Weiter wird in Artikel 48 das Strafmaß aufgeführt, das der Herr von Schöntal (oder der Schultheiß als sein Vertreter) verhängen durfte. Im Vergleich zu den Freveln, die das Dorfgericht auferlegen konnte (Art. 22), waren diese jedoch nicht rein geldlicher Natur. Das Dorfgericht strafte in drei Stufen bis zu elf Pfund und 5 Schilling, der so genannten höchsten Buße. Die Dorfherrschaft strafte in vier Stufen, wobei die beiden niedrigsten Frevel der höchsten und zweithöchsten Buße des Dorfgerichts entsprachen. Das dritte Strafmaß der Dorfherrschaft lag bei zehn Malter Hafer, das vierte bei *Leyb und Gut*. Danach konnte die Dorfherrschaft nach eigenem Gutdünken strafen. Schuldangelegenheiten unter 15 Pfennig sollten außergerichtlich geregelt werden (Art. 32), und Strafsachen über 3 Heller wurden wahrscheinlich nicht mehr vom Dorfgericht verhandelt, sondern an das Obergericht verwiesen. Dies lässt sich daraus schließen, dass Diebstähle über 3 Heller mit Hängen bestraft wurden (Art. 25), was den Leibesstrafen zuzuordnen ist und außerhalb der Zuständigkeit des Dorfgerichts lag.

Ein Geschädigter sollte seinen Schaden von zwei Angehörigen des Gerichts be-
sehen lassen (Art. 34), andernfalls konnte er keine Entschädigung verlangen. Weiter legte Artikel 21 fest, dass dem Kläger *keiner kein Pfandt under den Tisch legen* sollte, sondern der Beklagte vor Gericht seine Sache vertreten und das Gericht dann entscheiden sollte. Es war also nicht erwünscht, Streitigkeiten über 15 Pfennig außergerichtlich zu regeln.

Fremde, die in Wimmmental Recht für einen Diebstahl forderten (Art. 39), den ein Wimmentaler verübt hatte, mussten vor der Verhandlung 40 Gulden vor Gericht hinterlegen, andernfalls *ist man im nit schuldig den Diep im zu behalten uff Recht*. „Fremde“ im mittelalterlichen Denken waren alle, die nicht zur selben Rechts-, Kult- oder Sprachgemeinschaft gehörten. Als „fremd“ bezeichnet werden konnte also schon der Bauer aus dem Nachbardorf, der einer anderen Grundherrschaft – und damit einem anderen Rechtskreis – angehörte¹⁴³. Für Fremde galt in der Regel Gästerecht¹⁴⁴.

4.4.2 Gerichtstermine

In Wimmmental sollte es mit der neuen Dorfordnung jährlich vier Gerichte geben (Art. 9). Aus der Formulierung, dass *nun hinfur [...] nit meer jars dann vier Gericht gehallten werden sollen*, könnte geschlossen werden, dass vorher mehr

chungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter. 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15). Köln, Wien 1985. S. 955.

143 Brigitte Koehler: Art. „Fremde“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1266–1270. Hier: Sp. 1266.

144 Hans Planitz, Karl August Eckhardt: Deutsche Rechtsgeschichte. Graz, Köln 1961. S. 207.

(*nit meer jars*) Gerichtstermine gehalten worden waren. Die Gerichtstermine sind im ungefähren Quartalsrhythmus festgelegt. Das Ruggericht sollte *uff Dinstag den nechsten nach Sebastiani*, also am Dienstag nach dem Tag des Heiligen Sebastian (20. Januar¹⁴⁵), stattfinden. Das zweite Gericht sollte *am Dinstag nach dem Sontag der Heyligen Triveltikeit*, dem Dreifaltigkeitssonntag (Sonntag nach Pfingsten¹⁴⁶), gehalten werden. Der dritte Gerichtstermin sollte *am Dinstag nach Bartholomei* (24. August¹⁴⁷) und der vierte *am Dinstag nach Martini* (11. November¹⁴⁸) stattfinden. Sollte einer der Dienstage ein Feiertag sein, so die Regelung in der Dorfordnung weiter, sollte der jeweils darauf folgende Dienstag Gerichtstag sein.

Das Rügegericht (Rüge = Tadel, Streit, Verbrechen, Verleumdung, aber auch im Sinn gerichtlicher Anzeige und Anklage) war ein durch Rüge eingeleitetes amtliches Verfahren gegen verdächtige Leute. Hierfür mussten angesehene Dorfbewohner auf Eid aussagen, ob ein anzuzeigendes Verbrechen geschehen war. Eine Falschaussage wurde bestraft¹⁴⁹. Das Rügegericht wurde vom Schultheiß abgehalten, meist in Anwesenheit eines Mitglieds des Schöntaler Konvents, das Protokoll hatte meist ein Klosterschreiber zu verfassen. An diesem Termin wurden auch die Wahlen jährlicher Ämter und die Vereidigung der Gewählten vorgenommen¹⁵⁰. Abschließend wurde in Artikel 9 festgelegt, dass derjenige, der einen dieser Gerichtstermine nicht abwarten konnte oder wollte, einen Gerichtstermin kaufen konnte (Artikel 10).

4.4.3 Gerichtsgeld

In Artikel 10 wurde festgelegt, dass ein Kläger, der ein Gericht kaufen wollte, für den Gerichtstermin als eine Art Tagegeld 5 Schilling Pfennig an Schultheiß und Gericht zu zahlen hatte und für jede Klage weitere 5 Schilling Pfennig. Die Gebührenlage ist heute ähnlich, wird jedoch in der Verfahrensgebühr zusammengefasst, die den Gerichtstermin und das Gerichtsverfahren umfasst¹⁵¹. Sollten mehrere Kläger ein Gericht kaufen, so zahlte jeder 5 Schilling Pfennig, aber kein Klagegeld (Gebührenregression). Wer *Unrecht gewint*, also das Verfahren verlor, sollte dann *die funff Schilling Pfennig bezaln*. Wie heute hatte also der Kläger die Gerichtsgebühren vorzuschießen und hatte sie selbst zu tragen, wenn er unterlag, konnte sie aber von seinem Gegner einfordern, wenn er obsiegte. Die

145 *Grotefeld* (wie Anm. 53), S. 96.

146 Ebd., S. 103; Pfingsten wird sieben Wochen nach Ostern gefeiert, das wiederum am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond (zwischen 21. März und 18. April) begangen wird; ebd. S. 4f.

147 Ebd., S. 38.

148 Ebd., S. 78.

149 Wolfgang *Sellert*: Art. „Rügegericht, Rügeverfahren“. In: HRG 4 (1990). Sp. 1201–1205. Hier: Sp. 1201–1204.

150 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 243.

151 Diese Gebühr ermäßigt sich jedoch, wenn kein Gerichtstermin stattfindet; Nr. 1210 und 1211 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz).

Prozesskosten heutzutage setzen sich neben den obengenannten Gerichtskosten (Verhandlungsgebühr¹⁵²) und den außergerichtlichen Kosten beider Seiten (Anwaltsgebühren und anderen zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendige Aufwendungen) zusammen. Sie gehen über die Gerichtskassen nicht ans Gericht, sondern an den Staat. Prozesskosten im heutigen Sinne gab es erst ab dem 16. Jahrhundert. Vorher herrschte ein schwer überschaubares und hauptsächlich als persönliche Pfründe verstandenes Recht zur Erhebung von Gerichtsgeldern vor¹⁵³.

Artikel 11 nennt daran anschließend die Gebühren für eine Klage an einem der festgesetzten Gerichtstermine. Hier sollen 4 Pfennig Klagegeld, aber kein Gerichtsgeld entrichtet werden. Die unterliegende Partei¹⁵⁴ hatte dann ‚die‘ 8 Pfennig zu zahlen, also – was die obige Vermutung der Kostenerstattung erhärtet – die Auslagen des Obsiegenden zu erstatten.

Weiter bestand die Möglichkeit, wenn eine Prozesspartei mit den *Richtern* des Gerichts unzufrieden war (Art. 15), z. B. wegen Befangenheit, das Gericht neu besetzen zu lassen. In diesem Fall jedoch musste die Partei die Verköstigung der *Richter* selbst zahlen (*sie verzern*), die Verfahrenskosten trug dennoch die unterliegende Partei.

4.4.4 Fürsprecher

Artikel 12 und 13 befassen sich mit Fürsprechern (Vorsprecher, Vorredner), die nur im Fall von Streitsachen bezüglich *Fleisch und Blut, Ere und Gefur, Erb oder Eigen* Angehörige des Gerichts (Schöffen) sein durften. Fürsprecher waren Vertreter im Wort vor Gericht. Es gab herumreisende Fürsprecher, aber man konnte sich – wie hier – auch einen Schöffen als Fürsprecher erbitten. Das Sprechen durch einen Fürsprecher vor Gericht entstand aus der Formenstrenge, die vor mittelalterlichen Gerichten herrschte und wurde ab dem 12. Jahrhundert üblich. Eine Partei war unwiderruflich an jedes ihrer Worte gebunden, selbst geringfügige Formverstöße wie Versprecher, Räuspern oder eine falsche Handbewegung konnten zum Verlust des Prozesses führen (sog. *Vare* = Prozessgefahr). Um dieser Gefahr zu entgehen, ließ die jeweilige Partei ihre Sache also gewöhnlich durch einen Fürsprecher vor Gericht vortragen, dessen Rede sie dann entweder billigen, verwerfen oder richtigstellen konnte (sog. *Holung und Wandel*). Auch Anwälte (die Vertreter der Partei in der Sache) und Zeugen sprachen häufig durch Fürsprecher. Missbilligte die jeweilige Partei dann das Wort des Fürsprechers, war es nicht ihr Wort und konnte so nicht zum Prozessverlust führen¹⁵⁵.

152 Buchda nennt noch die Urteilsgebühr, die jedoch 2004 abgeschafft wurde. Im Gerichtskosten-gesetz desselben Jahres ist sie nicht mehr aufgeführt.

153 Buchda (wie Anm. 125), Sp. 1546.

154 Heutige Formulierung des Unterlegenen nach § 91 ZPO.

155 Hans Winterberg: Art. „Fürsprecher“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1333–1337. Hier: Sp. 1333–1335.

Fürsprecher mussten keine studierten Juristen sein, sie wurden ursprünglich aus dem Kreis der Gerichtsgemeinde oder der Urteiler gewählt. Seit dem 14. Jahrhundert kam es jedoch auch in diesem Bereich zu größerer Professionalisierung. Fürsprecher wurden nun häufig von auswärts herangezogen und auch entlohnt¹⁵⁶. Sie sollten laut der Dorfordnung (Art. 13) nach Abschluss des Verfahrens von der unterliegenden Partei mit 6 Pfennig entlohnt werden, gleich ob es der Fürsprecher des Klägers oder des Beklagten gewesen war, und gleich welcher Lohn zuvor ausgehandelt wurde. Diese Regelung gilt heute entsprechend für Anwälte: Die unterliegende Partei zahlt die Kosten des Anwalts der Gegenseite nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, unabhängig davon, was zwischen Anwalt und Mandant vereinbart war¹⁵⁷.

4.4.5 Zeugen

Zeugen im heutigen Sinn, also Personen, die über wahrgenommene Tatsachen Auskunft geben können (= Zufallszeugen), spielten im Mittelalter nur eine untergeordnete Rolle, da nicht im Vordergrund stand, die materielle Wahrheit zu erforschen. Weit wichtiger waren Eideshelfer für den Reinigungseid (= Leumundszeugen), sie bekräftigten den Reinigungseid des Beklagten, ohne den wahren Sachverhalt kennen zu müssen. Zeugen und Eideshelfer sind in mittelalterlichen Quellen jedoch häufig begrifflich nicht zu unterscheiden. Bei Geschäftszeugen war allerdings auch im Mittelalter die Wahrnehmung tatsächlicher Vorgänge wichtig, denn im Zweifelsfall konnte durch sie ein Rechtsakt wie durch eine Urkunde bewiesen werden. Hier werden in den Quellen „Urkunde“ und „Zeuge“ oft synonym verwendet¹⁵⁸.

Der vorliegende Artikel (Art. 14) bestimmte, dass von den Zeugen, die der Kläger oder der Beklagte vor Gericht mitbrachten, vom Unterlegenen nur insgesamt drei bezahlt werden mussten. Ob es sich hier um Leumundszeugen oder um Tatzeugen handelte, kann anhand des Begriffs „Zeuge“ nicht entschieden werden, möglicherweise handelte es sich um Leumundszeugen. Das gemeine Recht sagt dazu: „dreier Zeugen Mund tut Wahrheit kund“. Bis zur *Constitutio Criminalis Carolina*, der 1532 erlassenen peinlichen Gerichtsordnung Karls V.¹⁵⁹, genügten drei Leumundszeugen zum Wahrheitsbeweis. Bereits seit dem 13. Jahrhundert, unter dem Einfluss der Rezeption römisch-kanonischen Rechts, gewannen aber rationale Beweismittel, wie (Zufalls-)Zeugen, Urkunden und Augenschein zunehmend an Bedeutung. Doch erst die *Carolina* forderte Augenzeugen anstelle von Leumundszeugen als Beweismittel. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen spielte nun eine große Rolle, neben schlecht Belemundeten und Vorbestraften galten

156 Albrecht *Cordes*: Art. „Vorsprecher“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1065 f.

157 Die eventuell verbleibenden Mehrkosten muss der Gewinner selbstverständlich trotz Prozessgewinn bezahlen; Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

158 Gerhard Matthias *Fischer*: Art. „Zeugen“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1684–1693. Hier: Sp. 1684 f.

159 Rolf *Lieberwirth*: Art. „Carolina“. In: HRG 1 (1971). Sp. 592–595. Hier: Sp. 592.

nun auch Verwandte und Freunde der beteiligten Parteien als verdächtige Zeugen, deren Aussage nicht als vollständiger Beweis gelten konnte¹⁶⁰. Als zeugnisunfähig galten Unfreie, Frauen und Unmündige¹⁶¹.

Artikel 14 bestimmte weiter, dass die unterliegende Partei nicht bezahlen musste, was nach dem Urteil gemeinsam verzehrt wurde, es sei denn, es war zuvor vereinbart worden, den anderen schadlos zu halten. Gemeinsames Essen und Trinken wirkte gemeinschaftsfördernd und -bildend. Die Wiederaufnahme in die Tischgemeinschaft nach Strafe geschah durch einen gemeinsamen Trunk („Buße vertrinken“). Denn der Ausstoß aus der Tischgemeinschaft bedeutete zugleich den Ausstoß aus der Gemeinschaft. Für gemeinsames Essen und Trinken gab es festgelegte Formen mit „teils kuriosen Details“¹⁶². Ein Verstoß gegen diese Formen wurde bestraft, die Strafe meist in neuen Getränken verhängt¹⁶³.

4.5 Frauen

Artikel 20 und 35 befassen sich mit (Ehe-)Frauen. Artikel 20 besagt, dass die Aussage einer Frau nicht höher eingeordnet werden solle, als die eines Mannes und dass sie ebenfalls für Straftaten nicht *mer freveln* sollte, also keine höheren Strafen entrichten sollte beziehungsweise nicht härter bestraft werden durfte. Üblicherweise standen im Mittelalter Frauen unter der Munt ihres Vaters, Ehemannes, Bruders usw. Jedoch wuchs seit dem Frühmittelalter die rechtliche Selbstständigkeit der Frau, wobei keine Rechtsgleichheit angestrebt wurde. Besonders kirchliche Einflüsse waren der Grund dafür, denn zur christlichen Ehe war die Zustimmung der Frau notwendig. Die Ehe wurde als genossenschaftliches Verhältnis der Ehegatten angesehen und sollte Gütergemeinschaft sein. Die väterliche Gewalt wurde so zur elterlichen Gewalt. Dennoch war eine Frau im allgemeinen Rechtsverkehr geschäfts-¹⁶⁴ und prozessunfähig und konnte nicht ohne einen Vormund vor Gericht aussagen. Die Munt des Mannes lebte als Schutzgewalt weiter. Eine Auflockerung der Geschlechtsvormundschaft setzte zuerst bei der unverheirateten Frau und der Witwe ein. Für sie war z. B. vor Gericht nur noch bei bestimmten Gerichtsverhandlungen ein Beistand nötig, der von dieser Frau frei gewählt werden durfte. Nur selbstständig handel- und ge-

160 Fischer, „Zeugen“ (wie Anm. 159), Sp. 1685–1688. Dies gilt seit 1988 nicht mehr. § 286 ZPO und § 261 StPO setzen freie Beweiswürdigung fest. Der Richter muss sich selbst eine Meinung bilden; dazu der Bundesgerichtshof in: Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport (NJW-RR), 1988 S. 281.

161 Fischer, „Zeugen“ (wie Anm. 158), Sp. 1688.

162 Z. B. das Zutrinken mit Trinkzwang; Anne-Marie Dubler: Art. „Ess- und Trinksitten“. In: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16225.php>).

163 Karl-Sigismund Kramer: Art. „Mahl und Trunk“. In: HRG 3 (1984). Sp. 154–165. Hier: Sp. 154 f.

164 Ausnahme ist die Schlüsselgewalt: Im alltäglichen Bereich des Haushalts durfte die Frau selbstständig Geschäfte tätigen; Conrad (wie Anm. 135), S. 541. Die Schlüsselgewalt existiert noch heute; § 1357 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

werbetreibende Frauen galten als voll handlungs- und prozessfähig¹⁶⁵. Frevel wurden bei Frauen häufig auf die Hälfte reduziert, oder es wurden geringere Frauenfrevel festgesetzt. Teilweise wurden Frauen Ehrenstrafen ausgesetzt anstatt eine geldliche Strafzahlung leisten zu müssen¹⁶⁶.

In diesem Kontext ist auch Artikel 35 zu sehen, der sich auf das Recht einer Ehefrau bezog, Kaufgeschäfte, die ihr Mann ohne ihre Zustimmung geschlossen und begossen (Weinkauf¹⁶⁷) hatte, rückgängig zu machen, denn das Ehegut galt im Mittelalter als Gemeinschaftsgut, das der Ehemann als Vormund zwar zu verwalten hatte¹⁶⁸, das er aber ohne Zustimmung seiner Ehefrau nicht veräußern durfte¹⁶⁹.

4.6 Pfändung / Unterpfind

Mit Pfand und Unterpfind befassen sich die Artikel 24, 26–29 und 47. Artikel 24 und 26 beschreiben das Vorgehen bei einer Pfändung, sie ergänzen einander und sind ohne nachvollziehbaren Grund durch einen inhaltlich vollkommen anderen Artikel getrennt.

Die Pfändung ist heute im Gegensatz zur freiwilligen oder vertraglichen Pfandsetzung die zwangsweise Beschlagnahme von beweglichen Sachen des Schuldners. Sie dient der Sicherung und Durchsetzung des vom Gläubiger geltend gemachten Anspruchs¹⁷⁰. Heute vollzieht die Pfändung von Sachen in der Regel ein Gerichtsvollzieher¹⁷¹. In den Volksrechten sind Pfändungen in der Regel außergerichtliche Pfändungen durch den Gläubiger, entweder mit oder ohne Bestätigung des Gerichts, aber nicht durch das Gericht. Eine Pfändung war dann möglich, wenn eine unbestrittene Schuld vorlag, die entweder durch einen Prozess festgestellt worden war, von Zeugen eines Rechtsgeschäftes bestätigt wurde

165 Dieter Schwab: Art. „Gleichberechtigung (der Geschlechter)“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1696–1702. Hier: Sp. 1697 f.; Planitz, Eckhardt (wie Anm. 144), S. 206.

166 Rudolf His: Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Karolina (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III: Verfassung, Recht, Wirtschaft). München, Berlin 1928. S. 8; anders Hans Fehr: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in Weistümern. Jena 1912. S. 81 f. Er trifft die Aussage, dass bei Mann und Frau Deliktfolgen grundsätzlich die gleichen waren und die gleiche Buße zu entrichten war.

167 Der Weinkauf war ein Umtrunk zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, an dem die Vertragsparteien und die Geschäftszeugen teilnahmen. Er diente zur Beweissicherung; Matthias Gerhard Fischer: Art. „Weinkauf“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1234 f.

168 Planitz, Eckhardt (wie Anm. 144), S. 198, 201.

169 Rösener (wie Anm. 121), S. 191. Heute gilt: Verträge über Haushaltsgegenstände (§ 1369 BGB) und über das Vermögen als Ganzes (§ 1365 BGB) sind ohne Einwilligung des Ehepartners (Mann oder Frau) unwirksam. Ständige Rechtsprechung, z. B. Bundesgerichtshof, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1984 S. 609.

170 Wolfgang Sellert: Art. „Pfändung, Pfandnahme“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1693–1703. Hier: Sp. 1693.

171 § 753 ZPO.

oder wenn ein Geständnis des Schuldners vorlag¹⁷². Eine angedrohte Pfändung sollte nicht in erster Linie die Befriedigung des Gläubigers erwirken, sondern vielmehr den Schuldner zur Zahlung, also zur Erfüllung seiner Schuld bewegen. Daher erhielt der Schuldner zunächst eine Frist, in der er seine Schuld begleichen konnte¹⁷³. In der vorliegenden Dorfordnung betrug diese Frist acht Tage, ein auswärtiger Schuldner erhielt 14 Tage (Art. 24)¹⁷⁴. Daraufhin sollte ein Pfand genommen (beziehungsweise vom Schuldner gegeben) werden, das *man treyben und tragen oder furn mag, das farend Hab geheissen sey*¹⁷⁵. Liegende Güter, also Immobilien, durften nicht verpfändet werden, solange der Schuldner bewegliche Habe besaß. Das Pfand oder die Pfänder sollten dann in Haus oder Hof des Schultheißen über Nacht gelagert werden oder im Haus des Schuldners bleiben, *als weren sie in des Schultheissen Hauß oder Hof*. Dort verbleiben konnten vor allem sehr große Gegenstände, deren Mitnahme Probleme bereitete. Unpfändbare Gegenstände kannte das Mittelalter – mit Ausnahme von Waffen – nicht¹⁷⁶. Daraufhin sollten zwei oder mehr *Richter* das Pfand mit einem Pfandbetrag ausweisen, und für diesen Betrag sollte es dann auch versetzt werden (Art. 24). Die Schätzung des Pfandbetrages sollte den Schuldner vor Überpfändung schützen. Dieses Pfand erhielt der Gläubiger, jedoch nicht als Eigentum. Erst wenn der Schuldner die ihm gesetzte Frist zur Auslösung des Pfandes hatte verstreichen lassen, durfte der Gläubiger das Pfand verwerten¹⁷⁷. Das Pfand sollte in Wimmental vor der Verwertung vor den *Richtern* dreimal aufgeboten werden, ob dem Schuldner jemand darauf etwas leihe. War dies nicht der Fall, durfte das Pfand vom Gläubiger versetzt werden, *in einer Meiln Wegs wo er mag* (Art. 26)¹⁷⁸. Das Pfand diente nun unmittelbar der Befriedigung der Schuld des Gläubigers, das Gericht kontrollierte den Verkauf, das Pfand musste versetzt und durfte vom Gläubiger nicht behalten werden¹⁷⁹. Die *Richter* erhielten als Lohn ein Maß Wein aus dem Erlös und der Büttel oder Schultheiß ihren Lohn. Der Schuldner durfte das Pfand nicht für einen höheren Betrag als den ausgewiesenen versetzen (der die Höhe der Schuld, die Maß Wein für die Richter und das

172 Sellert, (wie Anm. 170), Sp. 1693, 1695.

173 Ebd., Sp. 1696.

174 Auch heute muss der Gerichtsvollzieher vor einer Pfändung den Schuldner zur freiwilligen Leistung auffordern; § 105 Nr. 2 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).

175 Pfändung geht heute durch Wegnahme (zwingend bei Geld, Kostbarkeiten oder Wertpapieren) oder Anbringen eines Siegels (bei sonstigen beweglichen Sachen) vorstatten; § 808 ZPO.

176 Sellert (wie Anm. 170), Sp. 1670 f.; heute gibt es dagegen einen umfangreichen Katalog von unpfändbaren Gegenständen, insbesondere Haushaltswaren, Nahrungsmittel und Gegenstände zur Berufsausübung (je für den Eigengebrauch); § 811 ZPO.

177 Sellert (wie Anm. 170), Sp. 1696. Heute mindestens eine Woche; § 816 ZPO.

178 Heute findet in einem solchen Falle eine öffentliche Versteigerung statt; § 814 ZPO; die Möglichkeiten wurden 2009 durch Versteigerung im Internet erweitert; § 825 ZPO.

179 Sellert (wie Anm. 170), Sp. 1701; Hans-Rudolf Hagemann: Art. „Pfandrecht“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1684–1688. Hier: Sp. 1685.

Schultheißengeld beinhaltet)¹⁸⁰. Erhielt er aus dem Pfand nicht genug Geld, konnte ein weiteres Pfand ausgewiesen werden, bis die Schuld beglichen war (Art. 26). Nach dem Verkauf hatte der Schuldner, wie auch in der vorliegenden Dorfordnung, ein Wiederkaufsrecht¹⁸¹. Der Schuldner hatte hier auf das versetzte Pfand, wenn es fahrende Habe, also ein bewegliches Pfand, war, 14 Tage Losung. Wenn es *ein essend Pfand, Pferdt, Küe oder ander Vihe* aber auch *Lidlon* (Dienstbotenlohn), *Essen und Trincken* war, nur einen Tag Losung, bei liegenden Gütern vier Wochen.

Artikel 27 befasst sich dann mit dem oben bereits angesprochenen *Lidlon*. Wenn ein Dienstbote oder Geselle seine Dienstzeit beendet hatte und sein Meister ihn nicht bezahlen konnte, so hatte er zwei Möglichkeiten: Er konnte mit Wissen des Schultheißen ein Pfand an sich nehmen und es nach Pfandrecht versetzen, mit Losungszeit von einem Tag (s. o.), solange, bis der Lohn bezahlt war. Er konnte aber auch seinem Meister ein oder zwei Tage Aufschub anbieten, wenn dieser danach noch immer nicht zahlen konnte, durfte der Dienstbote ihn für Schuldpfänden (also mit einer Losungszeit von bis zu vier Wochen je nach versetztem Gut)¹⁸².

Artikel 28, 29 und 47 befassen sich mit dem Unterpfand. Das Unterpfand wird unterschiedlich gedeutet und erklärt. Ogris weist darauf hin, dass eine spezifische Bedeutung in den Quellen kaum zu finden sei. Meist stünde der Begriff Unterpfand erstens für Pfand, eventuell verstärkend, und zwar ohne Unterscheidung ob es sich um besitzloses oder Besitzpfand handele, auch sei zweitens der Begriff Unterpfand gelegentlich als Bezeichnung speziell des besitzlosen Liegenschaftspfandes zu finden, das der Pfandgläubiger unter oder hinter dem Schuldner lässt, also in dessen leiblichem Besitz (= Hypothek). Drittens stehe Unterpfand häufig für ein im Zuge des Rentenkaufs mit einer Grundrente belastetes Grundstück. Weiterhin gebe es viertens keinen Anhaltspunkt, dass Unterpfand als Synonym für Afterpfand stand, also für das Pfandrecht am Pfand(recht)¹⁸³. Schmidt-Wiegand dagegen stellt in ihrem Artikel „Pfand (sprachlich)“ das Unterpfand ganz eindeutig als liegendes Pfand in Gegensatz zu fahrender Habe, also beweglichem Pfand¹⁸⁴. Aufgrund der Artikel 29 und 47 ist anzunehmen, dass ein Unterpfand nach der Dorfordnung von Wimmatal eine Schuld auf ein liegendes Gut war, also eine Hypothek darstellt, denn Artikel 29 bestimmt, dass als Unterpfand keine fahrende Habe eingesetzt werden durfte, und Artikel

180 Wenn dennoch ein Übererlös bestand, erhielt diesen der Schuldner; *Sellert* (wie Anm. 170), Sp. 1701; selbiges gilt für heutigen Übererlös; § 1247, S. 2 BGB.

181 *Sellert* (wie Anm. 170), Sp. 1701; Wiederkaufsrecht gibt es heute nicht mehr; § 817 ZPO.

182 Ähnliche gesetzliche Pfandrechte sind heute beim Werkunternehmer und beim Mietvertrag vorgesehen; § 647 und § 562 BGB. Im Arbeitsrecht ist dies nicht notwendig, da die Bundesagentur für Arbeit Insolvenzgeld zahlt, bei Zahlungsunfähigkeit also eine Sicherung besteht; § 183 ff. Sozialgesetzbuch 3.

183 Werner Ogris: Art. „Unterpfand“. In: HRG 5 (1998). Sp. 522.

184 Ruth Schmidt-Wiegand: Art. „Pfand (sprachlich)“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1672–1674. Hier: Sp. 1673.

47 bestimmt, dass Unterpfand *umb Schuld* jährlich vor Gericht neu bestätigt werden musste, was für ein bewegliches Pfand, das wie oben dargestellt versetzt werden musste, keinen nachhaltigen Sinn gäbe. Zudem weist Artikel 29 darauf hin, dass vor allen Schuldnern und Unterpfandeinsetzungen die Ansprüche und Rechte der Herrschaft von Wimmthal stünden, gefolgt vom Heiligen und der Gemeinde.

Artikel 28 regelt das Verfahren, falls ein Schuldner von vornherein auf sein Lösungsrecht für sein Pfand verzichtet. Der Gläubiger, hier Schuldner genannt, darf dann das Unterpfand auch vor Ablauf der Fristen veräußern.

4.7 Kelter

Die Artikel 37 und 38 befassen sich mit Keltersachen. Demnach waren alle Weingärten in der Mark Wimmthal keltergehörig¹⁸⁵. Die Dorfkelter sollte vom Dorfherrn gehalten werden, der dafür zu sorgen hatte, dass sie geschmiert und beleuchtet war. Ebenfalls musste er dafür sorgen, dass die *Zuttergelte* (das Ausgussrohr an dem Bottich – mundartl. Gölte, in den die Bütten bei der Lese entleert werden¹⁸⁶), die *Eych* (Maß), die *Trechter* (Trichter) und der *Kopff* (Weinmaß, ca. 2 l¹⁸⁷) bereit und nutzbar waren. Deren Instandhaltung war Aufgabe des Dorfherrn. Andere Gerätschaften bereitzustellen oder einen Keltermann zu entlohnen war, wie im Kaufbrief¹⁸⁸ festgehalten, nicht Aufgabe des Dorfherrn. Der Kaufbrief sagt dazu: *Das überig Geschirr von Golten oder Bütten sollen die von Wimental selber han. Item under derselben Keltern sollen die von Wimental vnder in selbs jars im Herbst Kelter leutt welen, den bedarf man nit lonen.* Alle Weingärten in der Mark Wimmthal bis auf zwei (s. Kaufbrief), hatten Zehnt und Kelterwein (den 7. Eimer) vom Ertrag zu leisten. Der Kaufbrief stellt hierzu fest: *Item zwen Morgen Wingarten am Bebinger hinder Jos Strauben Hofstat gelten den vierden Eimer under der Keltern vor dem Zütterich für Zehend und Kelterwin auch so er abelist soll ime vor allen andern gewinden werden. Item uff dem Schlegell hat Peter Teschner uß einem Acker ein Wingarten gemacht, ist ime gelihen, das es vor dem Züttrich vnder der Keltern soll geben von dem selben Wingartn gantzen Zehenden und halben Kelterwin.* Demnach musste einer

185 Laut Kaufbrief ausgenommen der des Dorfherrn: *Item all Wingarten in der Marck Wimental sein kelterhörig under die obgnanten Keltern [..].*

186 Die erste Vermutung war, dass es sich bei *zuttergelte* um zwei Worte handele, denn die Zütte ist das Ausgussrohr, die Gelte oder Gölte, der Bottich, in den gelesen wurde. Doch die Formulierung im Kaufbrief lässt auf ein Wort schließen, zumal sich die Aussage anschließt, dass Bottiche von der Bevölkerung selbst zu stellen seien: *Item under derselben Keltern ist man nit mer Geschirs schuldig zu halten dann ein Trechter, die Eich, und die Züttergolten. Das überig Geschirr von Golten oder Bütten sollen die von Wimental selber han.* http://endersbach.de/dcm/public/contents/A183313942233712/A661692439624712_Station_20_Goelte.mp3; <http://www.wimmthal.de/Geschichten/Weinlese.htm>.

187 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 17.

188 StA Ludwigsburg B 503 I U 935 (von 1487).

der ausgenommenen Weingärten eine höhere Abgabe (den 4. Eimer) entrichten, erhielt jedoch dafür das Vorrecht, dass seine Trauben als erste gekeltert wurden. Der andere Weingarten dagegen, ein umgewandelter Acker, musste nur halben Kelterwein entrichten. Möglicherweise stellte dies eine anfängliche Sonderregelung dar, bis die Reben den vollen Ertrag brachten. Die Dorfordnung hält weiter fest, dass dem Keltermann im Herbst als Lohn für seine Arbeit ein Imbiss sowie ein Kopf Wein zu stellen und ein Weggeld zu zahlen war. Augenzwinkernd endet der Artikel mit: *lonet man im mer, so schafft er auch mer.*

4.8 Nachbarschaft / Dorfgemeinschaft

Die Artikel 46, 50, 51 und 54 befassen sich mit verschiedenen dörflichen Umständen in Wimmatal. Artikel 46 bestimmte, dass jeder, der bedürftig war, bei der ersten und zweiten Mahd auf der Allmende heuen durfte. Ebenfalls mit Mahd und Ernte befasst sich Artikel 51. Wer eine zweite oder dritte Mahd (*Amet oder Affteramet*) mache, solle bis St. Gallen (16. Oktober¹⁸⁹) geheut haben, Kräutergärten und *verzeunt Garten* (Hausgarten?) sollten bis Martini (11. November) geerntet sein.

Artikel 50 bestimmte, dass jeder der sein Grundstück durch *wessern* gegenüber dem Grundstück seines Nachbarn *bessern* wollte, also z. B. eine Be- oder Entwässerung vornehmen wollte, das tun durfte. Besserung kommt in den Quellen in der Regel als wertsteigernde Aufwendung an – meist zu Leihe überlassenem – Grund und Boden vor¹⁹⁰. Dies ist auch hier der Fall. Wenn der Nachbar den daraus eventuell resultierenden Schaden an seinem Grund nicht hinnehmen wollte, sollte er denselben von ehrbaren, unparteiischen Leuten beurteilen lassen. Ob und wie der erlittene Schaden dann ersetzt wurde, wird in der Dorfordnung nicht geklärt.

Ebenfalls um Schaden geht es in Artikel 54. Wer eines Anderen Gans auf seinem Acker oder seiner Wiese ergriff, die dort Schaden angerichtet hatte, sollte von dem Eigentümer 2 Pfennig Auslösung bekommen. Auch sollte jeder dafür sorgen, dass sein Teil des Bannzauns vollständig war und bei Bedarf repariert wurde. Wer hierbei fahrlässig handelte und die Gänse deshalb auf die Felder gelangen konnten, musste *die Eynung ußrichten*, also entweder das gemeinschaftliche Friedentrinken ausrichten oder eine auferlegte Geldbuße zahlen. Der Bannzaun, auch Etter, war vorwiegend aus lebenden Hecken beziehungsweise Ruten geflochten und bekam durch senkrechte Pfähle Halt. Er diente der Einfriedung und war mit einem verschließbaren Tor versehen. Ursprünglich umzäunte der Etter einzelne Hofstätten, später dann die komplette Siedlung. Er verhinderte freies Ein- und Auslaufen von Vieh (wie in der vorliegenden Quelle z. B. der Gänse) und schützte vor dem Eindringen von Raubtieren. Aus der ursprünglichen Tren-

189 Fuchs, Raab (wie Anm. 104), S. 59.

190 Hans-Rudolf Hagemann: Art. „Besserung“. In: HRG I (1971). Sp. 394–396. Hier: Sp. 395.

nungslinie zwischen Wohnraum und bebautem Land entwickelte sich eine Rechtsgrenze. Der Etter durfte, da er rechtlich bedeutsam war, nicht beseitigt werden, sein Unterhalt war durch Strafen gesicherte Rechtspflicht. Das Ackerland und die Gemeindeflur lagen in der Regel außerhalb des Etters, Wohnflächen und einige Allmendeflächen (z. B. der Gemeindeanger) waren innerhalb des Etters gelegen¹⁹¹.

5. Schlussbetrachtung

Im Vordergrund der Dorfordnungen beziehungsweise Weistümer steht, auch wenn ein einheitlicher Inhalt nicht festgestellt werden kann, in der Regel das Verhältnis zwischen Grundherr und Gemeinde. Abgaben, Frondienste und weitere Dienste werden geregelt und festgeschrieben. Ebenso wird die Nutzung der Banngewerbe beschrieben: die Nutzung der Mühlen, der Mark, hier besonders der Weide (Allmende), des Waldes und des Wassers. Auch wird die Besetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Strafgewalt der dörflichen Gerichte festgehalten. Es werden die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gemeinde, aber auch zwischen den Gemeindemitgliedern festgelegt, die die dörfliche Gemeinde und bäuerliche Wirtschaft betreffen¹⁹². Rösener nennt hier als nachbarschaftliche Verpflichtungen, die in Weistümem und Dorfordnungen manchmal erwähnt werden: Hilfe bei Notfällen und Familienereignissen wie Geburt, Hochzeit, Tod, meist Hilfe beim Hausbau (wirtschaftlicher Nachbardienst). Zudem gab es unterschiedliche Regelungen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, z. B. wurde Erntehilfe meist erst bei Krankheit oder besonderen Umständen gefordert, während das Ausleihen von Gerät und Vieh eher die Regel war. Zu den wichtigsten Nachbarpflichten gehörten die Feuerlöschhilfe und die Hilfe nach einem Brand. Im Spätmittelalter treten oft Bestimmungen hinzu, die sich mit den Auswüchsen bei Bauernhochzeiten beschäftigten¹⁹³. Hinzu tritt eine Fülle von Einzelsätzen, die sich einer Kategorisierung entziehen. Gelegentlich sind die Quellen von derbem Humor geprägt¹⁹⁴. Die vorliegende Dorfordnung zeigt jedoch nur eine einzige offensichtlich humorige Stelle: Die Entlohnung des Keltermanns für seine Arbeit (Art. 38). Grundsätzlich lässt sich sagen: geregelt wurde, wozu Regelungsbedarf gesehen wurde¹⁹⁵.

Auf die vorliegende Dorfordnung treffen jedoch nur wenige der oben genannten Punkte zu. Das Verhältnis der Dorfgemeinde zur Herrschaft ist kaum geregelt, das wichtigste Recht der Herrschaft, die Abgaben, fehlt fast ganz. Auch Fron-

191 Heinz Lieberich: Art. „Etter“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1025–1027. Hier: Sp. 1025f. Ausführlicher zum Etter bei Bader (wie Anm. 1).

192 Werkmüller (wie Anm. 14), Sp. 1247.

193 Rösener (wie Anm. 121), S. 171.

194 Werkmüller (wie Anm. 14), Sp. 1247.

195 Rheinheimer (wie Anm. 7), S. 81.

dienste und andere Dienste werden nicht angesprochen. Die Nutzung der Banngewerbe ist ebenfalls nicht ausführlich geregelt. Neben der verpflichtenden Kelternutzung werden keine weiteren Banngewerbe erwähnt. Dies erscheint auch folgerichtig, da diese Aspekte dörflichen Lebens nicht in die Autonomie des Dorfes fallen. Doch auch die Bestimmungen zur Allmendenutzung erschöpfen sich in der Bestimmung für bedürftige Mitglieder der Dorfgemeinschaft. Nachbarschaftliche Verpflichtungen werden kaum thematisiert. Dagegen befasst sich ein Großteil der Artikel der Dorfordnung mit der Zuständigkeit, den Verfahren und der Strafgewalt des örtlichen Gerichts. Behandelt werden Gerichtstermine, Gerichtsgelder, Strafzahlungen, das Pfandrecht mit dem Sonderfall Unterpfand, Fürsprecher und Zeugen vor Gericht, Frauen und Fremde vor Gericht aber auch Schadensklagen und andere Sonderregelungen. Die Gerichtsorganisation ist so ausführlich, dass man das Gericht so abhalten könnte. Materielles Recht dagegen fehlt fast vollständig. Die Bestimmungen der Dorfordnung können mit aktuellen Satzungen von Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Gemeinde oder Universität) verglichen werden. Es werden klare Regelungen für spezifische Fälle vorgeschrieben, die grundlegenden Rechtsgrundsätze, auf denen diese Regelungen basieren, werden jedoch nicht thematisiert und kamen letztlich vermutlich (wie heute aus der Hauptstadt) von der Zentralgewalt, dem Kaiser.

Die Dorfordnung von Wimmental hatte – das erschließt sich schon aus ihrer Entstehung durch die Befragung der Dorfältesten und ihre eidliche Annahme durch die ganze Gemeinde – gewohnheitsrechtlichen Charakter. Sie wurde jährlich am Rügegericht verlesen, damit sie aktiv in Erinnerung blieb. Die Verlesung übernahm damit die Funktion der zuvor üblichen jährlichen Dorfversammlung, an der die überkommenen Rechtssätze in Erinnerung gerufen wurden und nach denen gerichtet und entschieden wurde. Der gewohnheitsrechtliche Charakter, der sich auch an den „aus dem Leben gegriffenen“, teilweise sehr spezifischen Formulierungen erkennen lässt, deutet auf eine lebensnahe, nutzbare und genutzte Ordnung. Angenommen werden kann zudem, dass in der vorliegenden Dorfordnung hauptsächlich Artikel verzeichnet sind, die aktuell in Erinnerung gerufen werden sollten (sei es, weil sie nicht mehr ausreichend beachtet wurden (z. B. die genannte Etterinstandhaltung), oder weil die Herrschaft des Dorfes von Weinsberg an das Kloster Schöntal übergegangen war), die die neue Herrschaft verändert oder die die Dorfgemeinschaft bestätigt wissen wollte. Wie häufig allerdings die aufgeführten Artikel missachtet und gestraft wurden, lässt sich anhand der Quelle nicht erkennen. Anzunehmen ist in jedem Fall, dass die Artikel der Dorfordnung durch nicht niedergeschriebene Gewohnheitsrechte weiter ergänzt wurden, die vorliegenden Artikel also nur einen Ausschnitt aus der Lebens- und Rechtswirklichkeit der Wimmentaler Bauern darstellen können. Auch kann aus der Tatsache, dass weder im Original noch in den Abschriften Ergänzungen, Erweiterungen oder Streichungen zu finden sind, nicht geschlossen werden, dass es diese nicht gab. Sie können mündlich oder an anderer Stelle (z. B. in Gerichtsprotokollen) festgehalten worden sein. Die Renovation der Dorfordnung

von 1566 (veröffentlicht in gekürzter Fassung bei Hörbe¹⁹⁶) bestätigt eingangs die Übereinstimmung mit der alten Dorfordnung, inklusive „inzwischen nötig gewordener Änderungen“. So sollen z. B. Maß und Eich nun nicht mehr aus Weinsberg, sondern aus Heilbronn geholt werden, wie dies seit Jahren schon geschehe. Schon hier lässt sich erkennen, dass Inhalte der Dorfordnung von 1490 möglicherweise schon über Jahre hin nicht mehr aktuell waren.

6. Glossar

- Afteramet – 3. Mahd
 Allmende – Gemeinsam von allen Bauern eines Dorfes genutzter Teil der Dorfgemarkung, bestehend aus Weide- und Waldflächen
 als – *als vil (als)* so viel (wie), gleichviel (wie)
 alt Herkommen – das überlieferte Recht, Gewohnheitsrecht
 alweg – stets, immer
 Amet – 2. Mahd
 anheimisch – zu Hause
 ankert – ankehren, aufwenden
 Anwenden – Angrenzer, angrenzender Acker
 Antwort – Verteidigung des Beklagten vor Gericht
 Antworter – Beklagter
 appellirn – Berufung einlegen
- Bandtzeun – Etter; Umzäunung des Dorfes und zugleich rechtliche Grenze
 begriffen – erreicht
 behawen – bearbeiten
 beitet – eine Frist geben, Zeit gönnen
 Beletzung – Verletzung, Beschädigung
 benent – namentlich genannt
 besagen – aussagen
 bestossen – bearbeiten
 billich – geziemend
 Billikeit – Rechtmäßigkeit
 Bot – Gebot
 Buß – Vergütung für Beschädigung, Strafe
- Clag – Klage vor Gericht
 Claggelt – vor Beginn der Verhandlung von beiden Teilen zu zahlendes Geld
 Cleger, Kleger – Kläger
 darumb – *darumb sprechen* darüber (sprechen)
- directum dominium – (eigentlich dominium directum) Obereigentum des Lehnsherrn
 Dorfsatzung – eine Abgabe, Steuer
- Eehalt, Dinsteehalt – Dienstbote
 Eich – Hohlmaß
 eigen – in: *frei und eigen* hörig, leibeigen
 eigen – in: *erb oder eigen* Eigentum, ererbtes Grundeigentum
 einig – *einige Person* der Dorfgemeinde angehörnde Person
 Einung – angesetzte Buße, vermutlich Umtrunk zur Friedensherstellung
 Eltsten – die (Dorf-)Ältesten
 entsetzen – *setzen und zu entsetzen* Ämter beziehungsweise Amtspersonen (Schultheiß, etc.) (ein- und) absetzen
 erbern – ehrbar
 Ere – Ehre
 Erkenntniß – Einschätzung, Feststellung
 ernewern, hernewert – erneuern
 ersam – ehrlich (geboren), Ehre und Ansehen habend
 es treff dann – wenn es (...) betrifft
 essend Pfand – lebendes Pfand (Pferde, Kühe, Vieh, o. Ä.)
- fahen – festhalten
 farend Hab – bewegliches Gut
 Fellen – Abgabe, die bei Änderung zu zahlen ist, z. B. Todfall bei Tod
 Frager – *gleicher Frager* nicht urteilender Richter, Urteilsverkünder
 Fraw – Frau
 frei eigen – besitzlich ohne Lehnsbindung
 Frevel – geldsühnbare Vergehen und Strafe dafür; Gerichtsstrafe, Buße
 Fruntschaft – Freundschaft

- für, fur – *für die richter; fur gericht* vor
für leßt bieten – fürbieten: vor Gericht laden
furgestellt – vorgestellt
furkombt – herauskommen, bekannt werden
Fursprech, Fürsprech – Fürsprecher, Vorspre-
cher vor Gericht
furter – weiterhin, weiter
- gar – ganz, vollständig
gebanner Feiertag – gebannter Tag, Feiertag
gebessert – verbessert, besser machen
gebeutet – gebietet
Gebot – die Vorladung (vor Gericht)
gedacht – *gedachten Herrn* zuvor bereits
genannt
gefallen – zuteilwerden, zukommen
Gefur – Nutzen, Vorteil
Gegenwurtikeit – Gegenwart, Anwesenheit
gegont – gegönnt, zugestanden
geheischen – geheißén, befohlen werden
gelauhen – gestattet
gemein – gemeinschaftlich, gewöhnlich
Gemeiner – Gemeiner (nicht Adliger), Gemein-
demitglied
gemert – erweitert
gemindert – gekürzt
Geschirr – Gerätschaften
Gesworen – der Geschworene
Geverde – Hinterlist, Heimtücke (*on alle
geverde* aufrichtig)
Gewonheit – Gewohnheitsrecht, gewohnte
Lebensweise
Gezeugen – Zeugen
Gezeugniss – Aussage
gleich – *gleicher frager* unparteiisch
gnügen – Genüge, hier im Sinn von ausrei-
chend sein
Gotzhuß – Gotteshaus, Kirche
Gulten – Gült, Zins
- Haber – Hafer
hadern – streiten
hawen – im Weinberg oder Acker arbeiten
Haws – Haus
heipen – heuen (?)
hernewert, ernewern – erneuern
Hewmonat – Monat der Heuernte, Juli
hierumb – deshalb, daher
hinfuro – hinfort, ab sofort
Hurtenpfrund – Pfründe, Bezahlung des Hirten
- ietzgenant – eben, jetzt genannt, hier: oben
genannt
- in(e), im(e) – ihn, ihm
Instrument – Urkunde, Beweisschrift
Intrag – Einwand; Nachteil, Schaden
- Kaufbrief – Urkunde, die den Kauf festhält und
bestätigt
kaufweise – durch Kauf
Kopf – (Art. 37 und 38) Flüssigkeitsmaß
Kraütgarten – Gemüsegarten; Kräutergarten
kunt und offenbare – bekannt und öffentlich
Kuntschaft – Kenntnis, Nachricht, Auskunft
- Laub – Erlaubnis
leiplich – persönlich, selbst
lengers tags wolt begern – Aufschub begehren
leukelt – leugnen, verneinen
Lidlon – Dienstbotenlohn
lonan – entlohnen
Losung – Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht
- Malter – Hohlmaß, besonders für Getreide
Manrechten – Mannrecht, schriftlicher
obrigkeitlicher Nachweis über die freie
(ehrliche, eheliche) Geburt, Leumundzeug-
nis
Maß und Meß – Flüssigmaß und Trockenmaß
meergenant – zuvor, schon häufiger genannt
Miet – Bestechung, Belohnung
- niessen – (be)nutzen
Notturft – Notwendigkeit
notturftig – bedürftig
Nutzen – Vorteil, Nutzen
- ob – wenn
Oberkeit – herrschaftliche Gewalt, Obrigkeit
offenbarn Schreibers – öffentlicher Schreiber
Öffnung – öffentliche Verlesung der vorlie-
genden Urkunde
ongeverlichen – ohne Hinterhalt, aufrichtig
- Rein – Rain
Reißgeld – (Kriegs-)Steuer
Renten – Einkünfte, Ertrag
Ruggericht – Rügegericht
- Samen – Feld, Acker
Schenck – Geschenk (im Sinn von Bestechung)
schier – schlicht, rein (im Sinn von „im
schieren [reinen] Zorn“)
Secker – Sack
selbbotten – ungebotenes Gericht, regelmäßig
stattfindend, nicht erst anzusagend

- setzen – *setzen und zu entsetzen* Ämter
 beziehungsweise Amtspersonen (Schultheiß,
 Richter, etc.) ein- (und ab)setzen
 Spruch – Urteil
 swer(e)n, gesworn – schwören
- Trechter – Trichter
 Trew – Aufrichtigkeit, Treue
- uber Felt tragen – bringen
 uff die Zit – zu gegebener Zeit
 Uffsehung -Beachtung
 undergeen – die Grenze begehen
 Undergenger – Grenzumgänger, der die
 Grenzen begeht und festsetzt
 Underpfand – hier vermlich Hypothek auf
 liegendes Gut
 Unrecht gewint – *wer Unrecht gewint* die
 unterliegende Partei
 Urteil – richterliche Entscheidung, Urteil
 Ußman – ein Auswärtiger, Mann von
 ausserhalb
 Ußweisung – hier: *nach Ußweisung eins
 besigelten Kaufbriefs* wie es der Kaufbrief
 beweist, verkündet, nachweist
- verbricht – (zer-)stört, verletzt
 verdingt – verpflichtet
 verlegen – ausstatten, versehen
 verzern – *sie verzern* unterhalten, verköstigen
 verziehen – *recht verziehen* Recht beugen
 Verzugk – Verzug, Verzögerung
 Viertel – der vierte Teil (als Abgabe)
 Vogeln – Beizjagd
 Vogtei – Vogtei
 volmechtiger (Anwalt) – bevollmächtigter
 (Anwalt)
 vor – vorher
- weges – *anstat und von weges* anstelle, für
 Weinkauf – Kauf, zu dessen Bestätigung Wein
 getrunken wird; auch der getrunkene Wein
 wegk – *in keinen wegk* nie
 wolbescheiden – sehr verständig, vernünftig
 wüst – unbebaut
- zeitigen – *zeitigen Rath* reiflich überlegt
 zeugen – (be-)zeugen, Zeugnis ablegen
 Ziten – (Plural) Zeit; *den Ziten* derzeit
 Züttergelten – wohl Ausgussrohr an oder in die
 Gelte
 zütterlich – wohl: vor dem abgießen (oder
 keltern?)

Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Schwäbisch-Fränkischen Waldes im 15. und frühen 16. Jahrhundert

VON GERHARD FRITZ

Quellenlage, Forschungsstand und Fragestellungen

Die Quellenlage zur Geschichte des Benediktiner-Klosters Murrhardt ist – im Vergleich zu den meisten anderen Klöstern Südwestdeutschlands – eher schlecht. Nachdem im Bauernkrieg 1525 das nach Lorch evakuierte Klosterarchiv dort zugrunde gegangen war – darunter die erst ganz kurz zuvor von dem in Murrhardt tätigen Schwäbisch Haller Priester und Notar Georg Widmann verfasste Klosterchronik – sind nur wenige Quellen erhalten geblieben¹. Der nach der Reformation Mitte des 16. Jahrhunderts nach Stuttgart gekommene Restbestand des Klosterarchivs umfasst ganze 56 Urkunden, die kaum in die Zeit des 15. oder gar 14. Jahrhunderts zurückreichen². Einige wenige Schriftstücke, die in diese Zeit und noch weiter zurückreichen, sind offenkundige Irrläufer, die außerhalb des in Lorch zerstörten Archivs die Jahrhunderte überdauert haben. Eine dünne Streuüberlieferung, in der das Kloster Murrhardt hauptsächlich in benachbarten Herrschaften meist mehr oder minder beiläufig erwähnt wird, ergänzt zwar die spärlichen Kenntnisse über das Kloster, kann aber den Verlust des Klosterarchivs ebenso wenig ersetzen wie die von Widmann um 1550 aus dem Gedächtnis niedergeschriebene Kurzfassung seiner 1525 verlorenen Chronik.

Da sich auch im Archiv der Stadt Murrhardt so gut wie keine Dokumente aus der Zeit des Mittelalters erhalten haben, hat sich die bisherige Forschung zur mittelalterlichen Geschichte Murrhardts in der Hauptsache notgedrungen darauf beschränkt, die Herrschafts- und Kirchengeschichte des Klosters zu rekonstruieren. Einige sozialgeschichtliche Überlegungen konnten zwar angestellt werden, allerdings hauptsächlich auf der Basis von Herdstätten- und Türkensteuerlisten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die fast keinen Einblick in frühere Zeiten ermöglichten. Da auch die Lagerbuch-Überlieferung nicht günstig ist, waren auch von dort her keine nennenswerten Erkenntnisse für die Zeit vor den 1520er Jahren zu erwarten: Das älteste Lagerbuch stammt von 1539 und behan-

1 Gerhard *Fritz*: Stadt und Kloster Murrhardt im Spätmittelalter und in der Reformationszeit (FWFr 34). Sigmaringen 1990. S. 15 f.

2 Die Urkunden befinden sich im Bestand HStA Stuttgart (HStASt) A 508.

delt nur die Murrhardter Pflege Westheim. Die Lagerbücher zum engeren Kern des Klostergebiets stammen erst von 1575/76³.

Es gibt allerdings eine Quelle, die auf unbekannte Weise die Vernichtung des Archivs 1525 überlebt hat: ein 16 Blätter beziehungsweise 32 Seiten umfassendes, aus den Jahren 1503 bis 1506 stammendes Heft über einen Viehtriebsstreit zwischen der Stadt beziehungsweise dem Kloster Murrhardt einerseits und den Weilern rund um Murrhardt andererseits. Es mag sich um eine außerhalb des Klosterarchivs aufbewahrte Zweitschrift dieses Streits handeln⁴ – die Anfertigung von Zweit- oder Drittexemplaren wird am Ende des Dokuments ausdrücklich erwähnt.

Diese Akte zum Viehtriebsstreit wurde in meiner 1990 erschienenen Studie zu Stadt und Kloster Murrhardt im Spätmittelalter und in der Reformationszeit durchaus verwendet, und zwar vor allem in historisch-demographischem Zusammenhang. Die in dem Heft von 1503/06 genannten Angaben ermöglichen es, das teilweise erstaunlich hohe Lebensalter mehrerer Dutzend der damals befragten Personen zu rekonstruieren⁵.

Darüber hinaus habe ich seinerzeit die Informationen der Akte von 1503/06 – von kleinen Details abgesehen – nicht weiter herangezogen. Der Viehtriebsstreit schien gar zu banal zu sein, und es interessierte auf den ersten Blick kaum, welcher Bauer aus welchen Gründen seine Schweine oder Kühe auf die Markung irgendeines benachbarten Bauern getrieben hat. Zwar habe ich in den 1990er Jahren den Text der Viehtriebsakte in den Computer getippt, mich dann aber lange Zeit nicht weiter mit der Materie befasst. Meine langjährige Beschäftigung mit kriminal- und rechtsgeschichtlichen Aspekten hat nun aber dazu geführt, die Unterlagen von 1503/06 unter ganz neuen Fragestellungen wieder durchzuschauen. Die im Zusammenhang damit durchgeführte Detailanalyse erwies sich als über die Maßen ergiebig. Sie ermöglicht nicht nur die Erstellung einer in vielerlei Hinsicht ganz neuen Chronologie des 15. Jahrhunderts im Schwäbisch-Fränkischen Wald und liefert die eine oder andere neue Einsicht in die konventionelle Herrschafts- und Klostergeschichte. Vielmehr ist es möglich, für den größten Teil des 15. Jahrhunderts (für das beginnende 16. Jahrhundert ohnehin) eine Fülle neuer Erkenntnisse zu den unterschiedlichsten, hauptsächlich sozialgeschichtlichen Bereichen zu liefern und damit einen wichtigen Beitrag zu einer bisher nicht vorhandenen *histoire totale* des schwäbisch-fränkischen Berglandes dieser Zeit zu leisten, das bisher weitgehend unerforscht war.

Im Einzelnen kann die Akte von 1503/06 Informationen zu folgenden Gebieten vermitteln: Zunächst einmal erfährt man, in welcher Weise zu Beginn des

3 HStASt H 102/54, zu Westheim Bd. 1 (1539), zu den Murrhardter Weilern Bd. 2 (1575), zu Murrhardt Bd. 8 (1575); vgl. auch die elektronische Edition von Bd. 8: Das Murrhardter Lagerbuch von 1576. Bearb. und hg. von Gerhard Fritz. Schwäbisch Gmünd 2010 (Schriftenreihe des Instituts für Gesellschaftswissenschaften der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd 1).

4 Die Edition des Viehtriebsstreits vgl. S. 62 ff.

5 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 168 ff.

16. Jahrhunderts Recht gesucht und Recht gesprochen wurde und wie damals ein scheidungsgerichtliches Verfahren ablief. Dabei sind aber – das sei vorweg geschickt – keine sensationell neuen Ergebnisse zu erwarten, denn selbstverständlich unterschied sich das damals in Murrhardt angewandte *Procedere* nicht von dem in anderen Teilen des Reichs im Allgemeinen und des deutschen Südwestens im Besonderen angewandten Verfahren. Interessanter ist aber, wie im Vorfeld der Untersuchung und der Entscheidungen von 1503/06 die rechtlichen Verhältnisse geklärt (oder besser: nicht geklärt) wurden. Hier ist die in der Konfliktforschung der letzten Jahrzehnte immer wieder thematisierte Frage von besonderem Interesse, inwieweit es eine infrajustizielle Konfliktregelung gab, d. h. in welchem Maße die betroffenen Akteure – hier vor allem Bauern und Hirten – ihre Streitigkeiten unterhalb der Schwelle einer offiziellen Einschaltung der Justiz eigenständig regelten⁶. Aus den Akten von 1503/06 geht detailliert hervor, wie man einen Konflikt löste. Innergesellschaftliche Mechanismen der Konfliktregulierung sind aber für das Verständnis einer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Die Untersuchung dieses infrajustiziellen Komplexes wirft zugleich Licht auf den in der Bauernkriegsforschung und Agrargeschichte immer wieder thematisierten Bereich der Herrschaftsintensivierung und beginnenden Staatwerdung: Inwieweit lässt sich aus den bis weit in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückzuverfolgenden Prozessen ablesen, dass die agierenden Feudalherrschaften – hier insbesondere das Kloster Murrhardt, aber auch die Grafen von Löwenstein, die Schenken von Limpurg oder die Reichsstadt Schwäbisch Hall – ihre Herrschaftsrechte gegenüber den Hintersassen auszudehnen versuchten und zu dem wurden, was dann sich in der Frühen Neuzeit endgültig als Staat etablierte?⁷ Man wird dabei, wie zu zeigen sein wird, rasch über solche Herrschaftsfragen hinaus in den elementaren Bereich der Demographie, Seuchen- und Bevölkerungsgeschichte geraten. Nicht minder elementar – und für diese Region gänzlich unerforscht – ist auch die Frage der Wirtschaftsgeschichte, hauptsächlich natürlich der Agrargeschichte. Hier werden zu dem jüngst in der Literatur inten-

6 L'infrajudiciare du moyen Age à l'époque contemporaine. Actes du colloque de Dijon 5–6 Octobre 1995. Sous la direction de Benoît Garnot. Dijon 1996 (Publications de l'université de Bourgogne LXXXI, série du centre d'études historiques 5); Francisca Loetz: L'Infrajudiciare. Facetten und Bedeutung eines Konzepts. In: Andreas Blauert / Gerd Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 1). Konstanz 2000. S. 545–562.

7 Vgl. in diesem Sinne z. B. die DDR-Bauernkriegs-Geschichtsschreibung: Günter Vogler u. a.: Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution. Berlin (West) 1982. S. 31 f.; allgemein: Peter Blickle: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1973. S. 395–438, insbesondere 425 f.; Ders.: Die Revolution von 1525. München 1983. S. 32–90; vgl. zusammenfassend zur marxistischen Forschung Ders.: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1). München 2010. S. 56 ff., 61.

siv diskutierten Thema der Feld- und Waldnutzung durch Nutztiere⁸ eine Reihe neuer Erkenntnisse geliefert.

Schließlich und endlich werden 1503/06 etliche Murrhardter Bürger und etliche Bewohner der Weiler genannt, die aufschlussreiche erfahrungsgeschichtliche Details nicht nur über sich selbst und ihre Personen mitteilen, sondern die auch einen Blick in die nicht durch Urkunden oder Lagerbücher erhellten Jahrzehnte vor den Jahren 1503/06 ermöglichen. Die damals befragten Personen werden auf diese Weise zum Spiegel der Geschichte eines großen Teils des 15. Jahrhunderts, ihre Aussagen zeigen, wie große geschichtliche Ereignisse, nicht zuletzt Kriege, unten bei den Menschen ankamen und wie sie erfahren wurden. Lebenswege und deren Regeln werden ebenso erkennbar wie Einblicke in die Herrschaftsstruktur mit ihrem Lebenswesen, dem Grad ihrer Verschriftlichung und – besonders interessant – die konkrete Herrschaftspraxis und in das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen Herrschenden und Beherrschten, wobei, wie zu zeigen sein wird, ein bloß dichotomisches Modell „Herrschende versus Beherrschte“ die Verhältnisse nur völlig unzureichend abbilden könnte⁹. Die Aussagen der Befragten zeigen, wie die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in und um Murrhardt weit zurück bis ins 15. Jahrhundert aussahen und wie die Menschen sich mit diesen Strukturen auseinandersetzten.

Die Quelle: Der Murrhardter Viehtriebsstreit von 1503/06¹⁰

Nach Schriftvergleich ist der Text des Viehtriebsstreits von 1503/06 eindeutig vom Murrhardter Stadtschreiber Peter Ziegler geschrieben, der 1502 auch das Murrhardter Stadtrecht verfasst hatte.¹¹

Aufgeklebt ist auf dem Vorsatzblatt – ohne erkennbaren Zusammenhang zum

8 R. Johanna *Regnath*: Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 64). Ostfildern 2008. Zusammenfassend S. 281–288; *Dies.*: Schweinemast im Schönbuch. Eine spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Waldnutzungsform im Spannungsfeld von Territorialpolitik und Subsistenzökonomie. In: Sönke *Lorenz*/Peter *Rückert* (Hg.): Landnutzung und Landschaftsentwicklung im deutschen Südwesten. Zur Umweltgeschichte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 173). Stuttgart 2009. S. 179–198.

9 In diesem Sinne auch Werner *Rösener*: Einführung in die Agrargeschichte. Darmstadt 1997. S. 148–153 mit weiteren Literaturangaben.

10 HStASt A 508, Bü 2. Der Text wird grundsätzlich buchstabengetreu wiedergegeben mit Ausnahme des Verzichts auf die sprachgeschichtlich nicht relevante Verdoppelung des Buchstabens n, außer in Eigennamen, also vnd, und, statt vnnd, von statt vonn usw. Die Interpunktion und die willkürliche Groß- und Kleinschreibung wurden zur Erleichterung des Verständnisses dem modernen Sprachgebrauch angepasst.

11 Gerhard Fritz: Murrhardter Stadtrechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. In: WFr 94 (2010) S. 39–64.

Folgenden – eine kleinformatige Papierurkunde der Katharina Weschlerin, besiegelt von Hans von Morstein zu Hall, von 1491, September 24.

1. //^a *Wir die nachbenannten Conrad Staiger, Vogt zu Backennag, Wilhalm Beltz, Forstmaister zw Richennberg, Hanns, Schulthais zw Wissach vnd Joß Vlin, Burger vnd Richter zw Backennag, bekennen hie mit offenbare:*
2. *Als der erwidrig Herr, Herr Laurentz Gaull, Abpt zw Murrhart, hat von dem durchluchtig(en) hochgebornen Fursten vnd Herren, Herren Vlrichen Hertzog zw Wurttemberg vnd zu Teckg, vnser gnedigster Furst vnd Herr, in den Irrungen vnd Spennen sich eins Vichs Trybs zwuschen der Burgerschaft von Murhart eins thails vnd der Wyllerschafft hyenach folgent anderthails haltende an vns schriftlich Bevelh erlangt, sy zu bayder Syt, wie sich zethon erfordert vnd geburen wurd, och die Notturff in alweg erfordert, genugsam zu uerhoren anzunemen vnd als denn nach dem Verhöer sie deßhalben entschaiden, by dem selben Entschaid sy dann also zw bayder Syt vngemegert beliben sollen. Des wir dann die oben gedachten an zw nemen also bewilligt, och die Parthyen das also dem nach zü komen vnd zü halt(en) //^b der maß zu gesagt.*
3. *Vff das ist Conrad Möch in Namen der von Murhart, wie man zw thon pflegt, mit dem Verding dargestanden dyß Meynung furgewendt: vergangner Zeyt hab mein gnediger Herr von Murrhart vß aigner Bewegung in den Spennen vor gemelt Erbberlewt, die zum Thail zu gegen sytzen, dar zuo berufft, der Hoffnung, sie gutlich zw vertragen vnd entschiden haben. Das aber nit hat wollen beschehen. Vff das habe sein Gnad denen von den Wyllerschafft by Freuelln gebott(en), die von Murrhart mit irm Schweyn Dryb by irn altem Herkomen beliben zw lassen. Das haben Etlich der mererthail nit gehalten(en), sond(er) die von Murhart vß getriben. Des sie dann deß selben Jars seindt irem gnedigen Herrn der maß zu Klag kommen, das sy vber den Verbott abermals haben ingeschlagen.*
4. *Dar uff hab ir g(nädiger) H(err) inen zw gesagt sy zw behalten, darzw Fleyß haben, wyll sie sin Verbott nit halten, Ratt zw pflegen vnd dem gedachten vnserm gnedigen Fursten schriftten Bytt //^a zw schicken, das sein Gnad Vyer darzw verordne, sie irer Spenn zu entschaiden, vnd waß also von den selbe entschaid(en) wird, da by zw beliben, da mit ayn Aynigkeyt wird, vnd vff das begert, das sie mit dem Vichtryb Sommer vnd Wynther, wie sie dan das in altem Brüch byß herr ingehabt vnd geprücht haben, da by sollen beliben vnd von den Vyeren nit davon gewyssen noch getryben sollen werden.*
5. *Vff den Furtrag stendt dar in Namen vnd von wegen von der Wyllerschafft Michell Rennhart, alt Vogt zw Gaildorff, och mit dem verding mit der Antwort, man habe gehort Conrad Möch(en) mit ayner langen Red, die an Nott gewessen sy. Denn als er sagt, die von der Wyllerschafft haben myns g(nädigen) H(errn) //^b von Murrharts Verbot vbergangen, das dann sein Gnad gegen den selben zu clagen, möge er also seinen Gnad Vnderthon sy woll*

darvmb finden. Alls sy dann wytter clagen, sie syen der Hoffnung, mit dem Vichtryb sollen man sie lassen faren wie von alter her, deß verhoff(en) die von der Wyllerschafft nymmer beschehen solle, dann wo das beschehe, mochte dariuß woll Ergerß erwachsen, dann sie keins alten Pruchs noch Herkomen gestandt, den die von Murhart gehabt, dann waß sie mit Gewalt gethon haben. Auch sy dann alweg mit Gewalt vff sy getriben vnd och darzw etlich geschlagen.

6. *Darumb so habe mein g(nädiger) H(err) von Murhart die Sach wolbetracht, das er mein g(nädiger) H(err) vnd Furst vor gemelt deßhalb geschriben, das sein Gnad im Lewt darzw verordne, das der Hochmut vnd Gewalt abgestelt wird, der Hoffnung, das von den Verordnett(en) die von /^{βa} Murhart dauon sollen gewyssen werden, das vom Gotzhawß¹² von Murhart vnder wurffig sindt, furo der Hochmut vnd Gewalt abgestelt vnd vermitt(en) belib, vnd ausser der Vrsach die von der Landschafft, die dann mynem g(nädigen) H(ern) von Murhart gültbar vnd dienstbar sien, so sie etwas Somer oder Wynter Zeyt Gott beryette, so faren inen die von Murhart darin vnd entzyhen inen das, / damit sie das Gotzhawße soltten vergult(en) vnd verdienen, der Hoffnung, das von den V(er)ordnett(en) nymmer solle erkent werden, das dem Gotzhaws och den Güttern das also entzogen oder enpfremd werde, dann die, so hynder dem Gotzhawß sytzen¹³, geben von dem erkaufft(en) vnd bestand(en) Schwynen, one die, die sie in ire Heusser schlahen, das Ecker gelt vnd die von Murhart nit. Deßhalb sie vermaynen, das die von Murhart mynem g(nädigen) H(ern) nit entzyehen oder nemmen sollen. /^{βb} Darzw seindt etlich gutter, nemlich Clyng(en) vnd ander vill der Inwoner, die von Murhart weder Somer noch Wynter mit irem Vichtrib betrengen, sunder vff inen beliben¹⁴. Und als die von Murhart sagen, es sy ir Bruch vnd alt Herkomen, das gestandt die von der Wyllerschafft nit vnd sagen, das sie das by Mans Gedechtnus also ingeheptt vnd noch weder mit Recht noch Vndergang¹⁵ daruff getriben vnd das och also ererbt vnd erkaufft, der Hoffnung, das die gemelt(en) Verordnett(en) sollen die von Murhart daran wyssen, das sie die von der Wyllerschafft lassen by irem Pruch vnd In hab beliben.*
7. *Dar gegen standt Conrad wider dar vnd sagt, die von der Wyllerschafft haben /^{αa} lassen reden, waß die von Murhart gethon haben, das haben sie mit Gewalt, och mit hawen vnd schlahen gethon. Das gestandt die von Mur-*

12 Mit „Gotteshaus“ ist grundsätzlich das Kloster Murrhardt gemeint.

13 D.h., die Hintersassen des Klosters sind.

14 Der Satz fällt dem Schreiber offensichtlich aus der grammatischen Konstruktion heraus. Gemeint ist am ehesten: Dazu gibt es etliche Güter, nämlich Klingen und viele andere, deren Einwohner weder im Sommer noch im Winter die Murrhardter mit ihrem Viehtrieb bedrängen, sondern auf ihren Gütern blieben.

15 Untergang = Flurumgang zur Festlegung von Grenzen beziehungsweise zur Klärung rechtlicher Verhältnisse.

hart nit vnd sagen, was sie gethon haben, das hab(en) sie vß Befelh des alt(en) abgestorben vnd itzigen Herren zu Murhart¹⁶ gethon. Dann sie haben kein Gewalt vber keynen Vßwendigen¹⁷. Ir g(nädiger) H(err) hab Gewalt vber sy vnd vns, vnd ob sy daran nit benugt, begern sy, dass man nun verhoere darumb ir g(nädiger) H(err), den Prior vnd Schult(heis) und so also von dem Geordnett(en) gehort werden, so sie das vff den alt(en) Pruch beschehen den zw behalten.

8. Wytter stendt Michell Renhart dar vnd sagt: Als die von Murrhart also //^b behandt nit gesten wolt(en), sunder sagt(en), sie hetten nichts gehandelt, dann vß Befelh, wie dann gerett. Vnd daruff inen also Kuntschafft zu uerhoren begert. Darzw sagt Klenck, das sy im vnd den synen gethon haben, vber das dan sein g(nädiger) H(err) von Murhart, der vor dem yetzigen Herrn Herre gewesen¹⁸, geben hab Brieff, daß man nicht mit inen infahe, noch zw inen fare, / bys er wider inheymisch werd¹⁹. Als dann wolle er ain Hoffgericht setzen vnd sy mit Recht dass lassen vßfuren, dass sy also ein Zytlang an im gehalt(en) worden. Aber ee der Recht Tag ernent vnd gesetz werde, sien die von Murhart komen selb sechtzenest vnd im in das Sein wollen tryben vnd dar in faren vnd sy geschlagen. Darumb er dan begerett, Conrad Mochen vnd den Schult(heis) zuverhoren. Klenck sagt auch wytt(er), //^a das er kein Forstknecht mit inen halt(en) mag, dann die, so zwüschen ligen, / bederffen weder die von Murhart noch er zu inen faren. Wann sie aber faren, müssen sie vff der Straß zu in faren. Vnd wann im ein Ecker würt, so verderb(en) vnd veretzen sy das vff ein Tag. Darumb vermeynt Klenckh, das es nit billich sy noch erkennt werden solle, das sye dem Gotzhawße och sein Guttern, die er vergult(en) vnd verdynen muß, also verderben.
9. Wytter sagt Kocherhannß von Kochersperg, das innerthalb aynem Jar ein Vndergang zwüschen den von Murhart vnd ime beschehen. Da sy ein Irung in Vndergang kommen vnd dannocht //^b so uill dauon gerett, daß er solle den Vndergang lassen volgen. Daß hab er v(er)willigt vnd gethon. Waß fürher dar in sy das, das selb sein sy, das sy byß her an im gehalt(en). Wa man in nit da by beliben lassen wolle, sol man im Erberlewt darumb v(er)horen.
10. Wytter reden vnd sagen die nachbenannt(en) Willerschafft och in aller Form vnd Gestalt wie Klenck, nemlich Widenbach, Newstett(en), Kessbach, Staynberg, Herdt, Wolff(en)brück vnd Franckenwyller.
11. Conradt Moch redt wytter vnd sagt, wie vnd was gestalt er den alten Pruch

16 Der alte verstorbene Herr von Murrhardt ist Abt Johannes Schradin (1486–1501), der jetzige ist Abt Lorenz Gaul (1501–1508), vgl. Gerhard Fritz: Kloster und Stadt Murrhardt (FWFr 34). Sigmaringen 1990. S. 342 ff.

17 Auswendige = Einwohner der Weiler außerhalb der Stadt.

18 Also wieder Abt Johannes Schradin.

19 Schradin war in Großbottwar, vgl. Nr. 43.

anzeügt vnd furtragen, och sich des Kuntschafft begert darzw stellen die zw hören, das das ein langer Pruch vnd //^{6a} Herkomen sy. Stellen vnd benennen sy die Nachbenant(en), dem Semet von Sigelsperg, Bauhansen da selbst, Hanns Waidman, die Junngehannssenn, den eltern vnd jungern, Aberlin, irn Prudern von Murherdly, Auberlin vnd Vyt Roßlernn vff dem Hofffeld, Contz Wechßlernn vnd sein Mutter zu Harttpach, Schnider Ennderlin von Oppenwyller, Pfitzenn Mayer von Aspach, Jacob Wagenbach, Burger zu Backennag, Lenharth Hannsen, Alt Walter Rümman, Heynz Claussen zw Hawssenn vnd Elsa Peter zw Westermürr, / die all sollent, wie der alt Pruch sy gehalt(en) worden, darumb gehort werden.

12. *Vff der furgehalt(en) Zeugen bescheen von den von Mürhart stendt Michel Renhart in Namen der von Wyllerschafft dar, redende, die Wyllerschafft liessent die von Sigelsperg zu uerhoren //^{6b} nit zü, verhofft(en), och nit gehord solten werd(en), dann sie syen zu den von Murhart gestand(en), lyesen och die vom Hoffelt vnd mer Wyllerschafft zw hörn nit zw, / dann sie tryben teglich vff die von Murhart. Sien och sicher, dann wann die von Murhart das erlangt(en), so erlangt(en) sie och das Recht. Darumb sy verhofft(en) nit gehord sy sollen werd(en). In die andern thunt sy kein Inrede, der Hoffnung, das von keynem gehord werd, das die von Murhart die Gerechtekeyt haben sollen vnd sy in Beger inen och Kuntschafft zu hören, doch das man inen Züg vnd Tag gebe, byß sie die erlangt(en) vnd gehalten mogen.*
13. *Conrad Móch stand abermals in Namen der von Murhart redende dar. Der wyder //^{6a} Thaill hett Inrede in etlich Zugen vnd vermeynt die nit zu hören. Solt(en) zw gelassen werd(en), wie man das gehordt hett das, wenn die von Murhart solchem das sy sagen, sie sien zw in gestand(en), vff dissem Tag sy nie keyner zu in komen. / Begern och ir nit zw in zw stan, wann sie sindt im Widerthaill wyder sie gestanden, vnd verhofft(en), das von den Vieren sy zu horn nymmer aberkennt solle werd(en). Vnd als der Widertaill sich och Kuntschafft dar zu stellen begern zu hor(en)n, begeren die von Mürhart, das sie die selb(en) Zeüg(en) och bestymmen vnd ernennen, der Hoffnung, es solle von den Vyeren erkennt werd(en), vnd legen noch zwen Zeugen in, nemlich KocherHansenn vnd den Wegner von Ruppersperg²⁰.*
14. *//^{6b} Michel Rennhart redt darzw: Die von der Wyllerschafft laßt die von Sigelsperg nit zw, vrsach, sy wollen by der Wyllerschafft nit stan noch beliben. Am andern, wie der Widerthaill vermaynt, die von der Wyllerschafft sollen mer Zeugen nennen vnd bestymmen, das künd(en) noch mögen sy das ytz nit thon vnd setzen das hinder die vier Mann zu gegen.*
15. *Nach dem furtrag zu bayder Syt(en) Beschweren haben wir die Vier erkennt,*

20 Gemeint ist zweifellos der Weiler Reippersberg, heute Stadt Gaildorf, früher Gemeinde Unterrot; der frühere Ortsname war Reuppersberg, was sprachlich genau mit der Form Ruppersberg zusammenpasst; vgl. OAB Gaildorf 1852, S. 228.

das wir zw der nechsten Tagsatzung wollen bayd(er) syt Zugnuß zü uerhoren.

16. **Der von Murhart Zeügen**

17. //^{6a} *Item Hanns Semet sagt: Er gedenck by den xl Jarn seindt die von Murhart gefarn gen Wolffenpruck mit den Schwyn, so Ecker gewest seindt. Ist gefarn geen Stainberg vmb Karnsperg hinumb. Da der alt Lenhart da ist gesessen, so ist er vff sie och gefaren.*
18. *Item Bruhanns sag: Im gedenck vngeuerlich by xxx Jarn, da seindt die von Murhart gefarn mit Schwein, so ein Ecker gewest ist, auch seiner zeyt, mit Vich gen Karnsperg. Deß glychen sie auch zw in. So seind die von Wolffenpruck abher in der Hallclyngen gefarn, des sagten sie, ire Vatter vnd Maister hett(en) sie das geheissen. Wa die von Murhart hin faren, solt(en) sie auch hinfaren. So seindt die von Murhart vff sie auch gefaren. Wytter sagt er, das die von Stainberg herab sien gefaren //^{6b} vor x Jaren in Trücenbach mit dem gemein Vich. Deß glichen die von Murhart vff sie gefaren vnd gesaget, sie haben deß Recht vnd auch etlich mit den Schwynen geschickt vnd sie auch mit den Schwynen an den von Stainberg Ecker vnd Marck gefarn. Ob sie des Recht oder Fug gehebt, hab er nit Wissen.*
19. *Item Hanns Waidmann von Murherdlin sagt: Im gedenck vngeuerlich by lx Jaren, das die von Murhart gefarn sien vor vnd nach dem Stetkriegk gen Herd vnd Franckenwyller mit irn Schwein in Ecker. Nach dem ist der Intrag gescheen, by xxx Jarn ist keyn Geseß da gewest²¹. Doch hab es der Kemell ingehabt vnd genossen gen Trücenbach. Wytter sagt er, von Staynberg sy er ein //^{6a} Knab gewest, da sien die von Murhart mit Schwein vmb Stainberg gefarn. Ob sie das Recht haben, sy im vnwyssen.*
20. *Item der Jünghannsen dry Pruder sag(en): Hanns der Elter gedenck by xl Jaren vnd sein Pruder Auberlin by dryssig Jarn oder mer vnd Hannß der Jung och by xxviii Jaren. Sagen, das die von Murhart sient mit iren Schwein vnd vnd ander Vich vff sie gen Murherdli sien gefaren, als wytt, als sie eß erlang(en) hond mogen. Further sien sie von Murherdli also auch der maß vff sie gefarn. Wytter sagen sie, das die von Murhart sien vff der fryen Strassen hinwff gefaren byß vff das Hornly geen Herd vnd Franckenwyller. Darnach sien die von Herd vnd Franckenwyller zu gefarn vnd hab(en) es in wöllen weren. Haben die //^{6b} von Mürhart solchs nit wollen myden. Das sie dar von Murhart das Recht hab(en) oder nit, trag(en) sye nit wissen. Wytter sagt Hanns der Elter, er sy zw Karnsperg gesessen. Sien die von Murhart vff in gefaren vnd er vff sie. Er habs in och nit gewert. So haben sie in och nit gewert mit allem Fich.*
21. *Item Aberlin Rossen vom Hoffeld sagt: Er gedenck syt der Stett Krieg, das im wissen sy, das er hab gehort, das die von Murrhart haben Recht mit irn Schwyn in Ecker zu farn, so wyt myn Herrn von Murhart zu byet(en) hab*

21 D. h. Hördthof und Frankenweiler – oder Murrhärle? – lagen wohl wüst.

oder sein Biett gangg. Vnd hab gesehen vnd gehort, das die von Murrhart sient gefarn vff der Straß hin vff. Er sy auch selber gefarn byß an der Franckenwyller Ecker vnd ir Holtz. Aber herawß hinder Franckenwyller sy er nitt gefarn. Auch sagt er, er sy hie zw Murhart ayn Zecher²² //^{0a} gewest vnd sie mit Fratzen Hansen gefarn gen Klyngenn. Da hab sie der alt Klenck vbell gescholt(en) darumb, das sie da hin sien gefarn. Sagt auch me, sin Bruder sy ein Hyrt zw Murhart gewest, da sy er kranck worden. Hab er synen Pruder vß gefarn loun, sie er gen Karnsperg gefarn. Eß hab im nymandz gewert. Wytter sagt er, er hab bestand(en) funffzig Schweyn vnd sie mit den selben gefarn gen Stainberg, so wyt vnd das selbig Holtz begryfft. Aber in Klingenn bach nit. Er gedenck aüch, das der alt Fratz vnd Jüng Fratz sien gefarn vff den Halberg zw den von Wolffenbruck, vnd sie mit den obgemelt(en) funffzig Schweyn gefarn ge(n) Newstett(en) ye ain acht Tag, darnach widerumb gen Sigelsperg ye ein Wochen vmb die andern, da hab in nymantz kein Intrag thon.

22. Item Vyt Rossen sagt: Er gedenck xlii Jahre sie er zw Sigelsperg zogen vnd //^{0b} porn. Da sien all, so lang er gedenck, mit den Schwein im Acker gefarn gen Karnsperg, Wolffenpruck, Steinberg. Darnach sy sein Vatter zogen von Sigelsperg vff dass Hoffeld. Da sy er gefarn mit den Schwyn im Acker vnd and(er) Viech gen Murherdly. Deß glich sy er gefarn gen Herd Sommer vnd Wynther mit Schweyn vnd and(er) Viech. Doch wytter sy er gefarn gen Franck(en)wyller an Bossennberg²³. Aber hinder das Wyller nit. Darnach sy er kommen gen Harttbach. Sy er aber gefarn gen Murherdly vnd so wytt erß erlang(en) mocht vnd vnder der Appty. Wytter hab er gedient zw Weltersperg. Hab er abermals deß glychen gefarn an all Anstossen, waß vnder der Appty war, wie dann im gesagt war. Sy im nye kein Intrag bescheen. Och deß glychen gen Westermurr vnd Kessbach vnd an welhen End ich hin bin gefarn vnd getryben hand, sien die von Murhart auch alweg da hin //^{1a} gefarn vor vnd nach. Eß sy im auch woll zw Zytt(en) Inred beschehen. Sie hab(en) aber sie nit verpfendt oder vßtrib(en). Er sagt auch, wie sein alt Mütter sy mit des Waidmans Mütter vß gefarn mit Schweyn vnd Kuwen so wyt vnd die Abpty zw gebyetten hab, also hab sie ime gesagt, eß sy also Recht vnd der alt Prüch also zw faren. Sein alt Mütter hab im auch wytter gesagt, das nit allein das Recht sy, sonder ain alt Prüch vnd Herkommen.
23. Item Conntz Wechsser sag: Er gedenck by zweintzig Jarn, das die von Murrhart vnd die von den Wyllerschafft, so wyt vnd meins gnedig(en) H(ern) von Murhart Byet gang, vff ain ander gefarn sien, vnd er sy ein Schwyn Hyrt zw Murhart gewest vor zehen Jarn im Schweyn Acker dar. Er vnd der

22 Zecher = eine Art Vorarbeiter, jemand der Anweisungen gibt, hier aber wohl einfach im Sinne von Geselle, Kollege.

23 Aufgrund der Karte 6923 (1:25.000) und aufgrund von Markus Braun: Die Flurnamen der Gesamtgemeinde Murrhardt. Das Gesicht einer Landschaft. Murrhardt 1956, nicht zu ermitteln.

Sew-Heynntz sien hynüß gefarn gen Kling(en) dem Klenck(en) durchs Wyl-ler. Da hab er, //^{1b} der Klenck, nit viel wvnders oder Inred gehept, dann allein sein Wyb vnd Kynd. Die hab(en) sie angeschryhen vnd Inred gehabt. Sie hab(en) aber es nit gemitt(en) vnd alweg dahyn gefaren. Des glychen sie er auch gen Franck(en)wyller vnd Herd gefarn vnd von Karnsparg hinab och gen Wolff(en)bruck vornen herumb oder hynen zu. Doch haben die von Franckenwyller zu Zytt(en) sie gebett(en), das sie inen ein wenig hutten, doch vß keyner Gerechtsame, dann vß Bytt. Dann wa sie die von Franckenwyller sie nit gebetten hett(en), weren sie vmb das Wyller hinumb gefarn vnd sy zu der selben Zeytt Ennderyß Sün Hanns Kemell vff dem Hoff gesesen. Wytter sy er zw Stainberg vornen zw gefarn vnd nit hinder das Wyller. Sy im auch kein Intrag bescheen. Er sagt auch, er sy gen Westermür vnd Kessbach hin in gefarn byß vbern Klyngennbach an Kessbacher Feld an der Wyßern hinan, des glychen gen Westermür.

24. //^{2a} *Item Anna Wechslerin sagt, das sie gedenck des vierd(en) Apptz vnd sien die von Harpach vnd die von Mürhart alweyl vff einander gefarn. Sie sien auch hin vff gen Murherdli gefarn. Sie In ney kein Intrag bescheen.*
25. *Item Enndris Schnider von Richennbach sag: es sy by xxiiii Jarn, sie er ein Sew Hyert gewest im Ecker zw Murhart. Da sy ein Zwytracht gewest zwuschen der von der Wyllerschafft vnd der von Mürhart. Da haben inen die von Murhart hayßen farn so wytt mein Her von Murhart zw biet(en) hab, da hab gewert der Franck(en) Mayer vnd die von Stainberg Intrag gethon. Sy er komen furn Burgermaister Conradt Mochen vnd hab in das klagt. Hab er gesagt, thw hupschlich. Ich will zw mynem Herren gen Appt Wilhelm, dem Gott gnad. Vff das haben sich die Gemeynschafft zw Murhart gesammelt vff ein Tag vnd den selbigen nichzyt konnen veraynen.*
26. //^{2b} *Vnd ein andern Tag vff Aller selen tag²⁴ bestympt, da sy, Conradt Moch vnd Schultheis kommen, haben gesagt, er soll wider farn, wie vor an allein vff Wissen vnd Acker vngeuerlich. Nach demselben sy vß gefarn mit Namen Franckenwyller. Ist die Bewrin komen, hat im wollen ayn Kaeß geben. Hon ich gesagt: Liebe Fraw, ich will sye nitt vnd will farn, wie man mich geheissen hatt wie uor alter. Zum andern sie er gefarn gen Stainberg. Da haben sie in wollen abtrib(en). Hon ich gesagt zu in: Lieben nemendt Pfandt, so vill ir wöllent, dann man hatz mich geheissen. Da sy sin Gesell von im gangen vnd habs dem Burgermaister von Murhart klagt. Da hat der Burgermaister genomen mit im Gesellen vnd hab(en) den alt(en) Wurst zu Stainberg gefang(en) vnd in in Thurn gelegt. Darnach hab man in wider hervß genommen vnd im wider befolhen zw farn wie //^{3a} vor vnd foralter. Da sye er gefarn gen Wolffspruck. Man habs im nit gewert. Er sy auch gefarn vmb Karnnsperg herumb. Man habs im och nit gewert. Och, wa er gefarn, sy*

meins g(nädigen) H(ernn) / Gebiett gewest vnd erlang(en) hab mogen, sie im nie gewert worden.

27. *Hanns Pfetsenmayer sagt, wie es by xviii Jarn sy er von Sigelsperg zogen von dem Gutt, so Semett ytz in hatt. Sy im wissen die Gemeinschaft, so sie mit den Burgern zü Murhart gehalt(en) haben, das sy in xii Jarn kein ander Gemeinschaft geprucht haben, dann ayner zum andern gefarn mit Seuwen in Acker Wynther vnd Sommer Zytt(en). Wann vff ein Jahre hette er Sew bestand(en) von Michell Alt(en) von Hall. Da wollt Burgermaister, ich solt solh Sew hinweg thon. Denn er welt in nit gestatt(en), solch Bystand oder Kaiüff zu halt(en), //^{3b} dann ich hett es nit Fug vnd must solh Sew hinweg thon, further hin sie mit irem zogen Viech. So lang er da sy gewest, sy kein Hader gewest, sonder sie sien zw in gefarn vnd sie vff sie och. Sy kein Inred beschehen. Wytter sagt er, sie sien mit den Schweyn gefarn vff den Halberg²⁵, deß glych vff den Karnsparg vnd den Büchelberg. Aber die Gesessen der Wyllerschaft widdertzen sich vnd vermaynt(en) nit da hin zu farn.*
28. *Item Lenn Hannß von Karnsparg sag: Eß sy by dryssig Jahre, sie syn Vatter selig zw Karnsparg gesessen vnd hab sich mit dem Gotzhawß gehalt(en), das sy in Aynigkeyt gewest, das sie, die von Karnsparg, sien gefarn mit Somer Tryb vnd Wynter Trib vff die von Murhart, deß glych der von Murhart vff sie och. Da sein Vatter selig gestorben sy, hab er seyner Mutter abkaufft den Hoff, //^{4a} hab im Apbt Herbranndt²⁶ gelyhen den Hoff vnd hab ein Zytlang ingehept. Sien die von Murhart alweg vff in gefarn vnd er vff sie. Da hab es sich begeb(en), das er etwans vmb xx Schwein kaufft vmb mein yetzigen Herren, ein Pfarrer der zeyt gewessen. Da verbott(en) die von Murhart mir solhs vnd wolt(en) das nit lyd(en) vnd butt(en) mir by iiiii l(ibra) h(allensia) vff mir selber zu plib(en). Da hyeltt ichs ein kurtze. Darnach vergonnten ime die von Murhart wider zw farn wie vor, doch must er sich mit dem Ecker Gelt v(er)trag(en) wie vor vnd nach. Sie auch zu den von Wolffenpruck auch also gefarn, wo ers erraich(en) mocht.*
29. *It(em) Walther Rümman von Hawssenn sagt: Er gedenck by funffzig Jarn vnd sy zu Keßbach gesessen, alda ein Gutt gehapt by dryssig Jarn. Da haben die von Murhart triben gen Keßbach, //^{4b} gen Wydenbach mit den Schwein Somer vnd Wynther, doch mit Kuwen gen Kessbach vnd in nach gnug gefarn, das es zw zytt(en) vor Vbell hette vnd nitt gern lytt(en), vnd er vnd sein Bruder sich mit der von Murhart Hyrt(en) zürntt(en). Darumb sie in Gefencknus komen. Wytter sy im ouch wissen, das die von Murhart sien gefarn gen Westermür, Keßbach, Wydenbach, Klyngenn vnd Newstett(en).*
30. *Item Heyntzenn Clauß zw Hawssenn sagt: Er gedenck xxvi Jar vorm Stett Kryeg. Sy er ein Zyt gesessen zw Hwssenn, wie ob stett. Och alda er zogen*

25 D. h. wohl, die Murrhardter hätten ihr Vieh – wohl Kühe – auf den Halberg bei Siegelsberg getrieben. Vgl. zum Halberg *Braun* (wie Anm. 23), S. 73, 77.

26 Abt Herbort Gütigott, um 1452–1469; vgl. *Fritz* 1990 (wie Anm. 1), S. 336–341.

word(en.) Sien die von Murhart vnd sie so ains gewessen, das sie vff vnd zw ainander gefarn mit baidethaill Fiechs. Wytter sagt er, sien die von Murhart gefarn vff den Horberg mit den Schwein. Da sy ayner, genant Walther Bachmezer, ein by Hyrt gewest, vnd wann sie zw Stockach²⁷ //^{5a} benacht syen, syndt sie zw Furnspach durch das Dorff gefarn vnd zw Hawssenn die Wissen Morg(en) vnd Nacht vff vnd ab gefarn. Wytter sagt er, sien sie gefarn vff Brüch vnd Widennbach vmher vnd vbern Ryßberg hayher. Sagt auch sie, die von Murhart, syen vff des yetzig(en) Klennck(en) Vatter gefarn. Deß glichen vff der von Karnsperg. Och solhs sy im kundh vnd wysen.

31. *It(em) Elßa Peter von Keßbach sagt: Er gedenck by xl Jarn. Sy by xxx Jarn zw Westermur gesessen. Sien die von Murhart mit irn Schwein gefarn zw inen on allein vff die Meden vnd Ecker. Deß glichen vff die von Keßbach och also gefarn vnd sie vff die von Murhart. Wytter sagt er, das die von Murhart sien gefarn gen Klynnngenn. So sy er auch zw Murhart vß gefarn mit den Schweyn in Acker sie er. //^{5b} Vnd so es komen ist vff yetz. Den Clenck(en) irn Son hab ers den Hyrt(en) gewert. Sagt auch, das eß kuerzlich by fier Jaren sy er gangen von der Kirchen heym. Hab er gehort ein Geschray in seinen Weld(en). Des warendt der von Murhart Hyrt(en) vnd Clennck(en) Son anainander. Da triben Clennck(en) Son den Hyrten von Murhart mit Geschoß dauon. Ob sie des Recht hett(en) vff baid tayll daruß zw triben oder darhin zw farn, wiß er nitt.*
32. *It(em) Jacob Wirt zw Murhart sagt, er sy in dem Kloster ein Knecht gewest xxvii Jare vnd nün by zwolff Jar daruß gewest. Hab er gehort von den alt(en) Durt(en)bach vnd alt(en) Schult(heis) Yßegrein, das die von Murhart alweg mit iren Schwein vnd Viech so wyt vnd mein Her zw byet(en) hatt vnd sie erlangen mocht(en) gefarn sient, vßgenomen dry Weld Bruch, Horberg vnd Aichwald.*
33. *//^{6a} It(em) Hanns Wegner von Ruppersperg sagt vß, gedenck im by xl Jaren. Sy es by sein Gedenck(en), das nie kain Zanck sy gewest zwuschen den von Murhart vnd den Außwendigen, dann alleyn by xx Jaren. Da hab angefangen des Clenck(en) Mütter Trib den von Murhart zw wer(en). Die von Murhart haben auch gehabt ein Sew Hyrt(en). Da ist der Hyrt zw ir gefarn. Hett sie sich des Hyrt(en) gewert, auch in geschlagen. Deß hab sich syther der Son angenommen vnd das auch wollen pruchen. Er sagt auch, das sich die von Stainberg zw Zytt(en) auch gewert hab(en) nün allein darumb, dann der selbigen Gutter sien ains tails der von Hall gewest. Sunst hab er nie gehort, das kein Zanck zwuschen inen sy gewest vnd sein alweg(en) gefarn, so wytt meym Hern zw byett(en) hatt.*
34. *//^{6b} It(em) Hanns Feucht sagt: Eß sy by xx iii Jar, sy er der von Steinberg Hyrt gewest, och by dry Jarn. Da sien die von Murhart zw der selben Zyt*

27 Heutiger Plapphof, Gemeinde Fichtenberg, Landkreis Schwäbisch Hall.

auch gen Stainberg gefarn. Doch wolt(en) die von Stainberg das nit lyd(en) vnd lytt(en) es auch nit gern vnd sagt, es were zw der Zytt schennckisch, apptisch vnd hellisch. Ob aber Murhart das Recht gehabt hab(en), sy ime nit wissen.

35. Item Hanns Pruder von Murhart sagt: Es sy by xvi Jarn vngeuarliche, sie er der von Stainberg Hyrt gewest. Da haben sie in angedunckt, er solt vff ny-mants farn, vff kein anstosser, weder mit Schwein oder Kuwen. Wurd er aber wytter farn vnd darumb gepfendt, must er es von seynem Lon bezalen vnd hab nit Wissens, ob die von Murhart zw inen gefarn sien oder nit denn allein zw Zytt(en) vmb die Ort.
36. It(em) Martin Lawn sag: Er sy zu Stainberg ge//^{7a}zogen vnd porn vnd gedencck by xx oder xxx Jarn obgeüarlich. Hab auch alda gedienett. Hab er alweg den Beschaid gehabt, das sie nit sollen vff die von Murhart faren. Die von Stainberg haben auch alweg gesagt zw ime vnd andern Hyrt(en), die von Murhart haben kein Tryb zw in zw farn. Da ligen zwuo Klingen, hayßt die ain Sew Klin(gen), zw der ander Sytt(en) Dinckell Clingen, vnd wan die von Murhart vber die zwuo Klingen furen, so beklagt(en) sie sich die von Stainberg vnd wolt(en) es nit lyd(en). Aber sünst, so sie hie dis halb plib(en), hett(en) sie kein Inred vnd wann Äcker sy gewest, sien die von Mürhart alwegen da hyn gefaren. Aber die von Stainberg hett(en) alweg ir Inred vnd wolt(en) es nit lyden, vnd vff ein Zyt sien die von Mürhart gefarn in Stainberg(er) Wald, hat der Würst der Zeyt da gesessen, die dannen getrib(en). Da syndt der von Mürhart heym gefarn, vnd morgens haben die von Murhart vier Gesellen ongeüarlichen myner oder mer hinws geschickt vnd //^{7b}den Wurst gefangen vnd gen Murhart gefurt vnd in Thürn gelegt. Da schuff sein Son Wursthanns, das man ime sein Vatter wider vß dem Thurn lyeß. Wytter sy ime nit wissen.
37. It(em) Kemell Hanns sagt: Er sy vmb xx Jar vngeuarlich gewessen zw Stainberg ein Hyert vff drew Jar zw zwayen maln. Sien die von Murhart hin vff gefaren zw der Buerlins Hoff vnd vff die Ebny. Sy in kein Inred beschehen. Aber die von Stainberg haben ime verbott(en), er solt nit vff die von Murhart faren. Wytter sy im nit wissen.
38. Item Kemel Clauß gedenckt ob den xl Jar vnd sy by den xx Jar vngeuarlich(en), da hab er zw Stainberg gedienet. Da hab er vff ein Zyt gehutt vff den hohen niedern. Da sien der von Murhartt Hyrtt(en) zw ime komen farn. Da das die Pawern von Stainberg sien innen //^{8a}worden vnd hab(en) sich vnderstand(en), die hynder sich zw tryben. Da sien der von Murhart Hyrtt(en) abgestand(en) von den Süwen. Da haben die von Stainberg die Suw genomen vnd den von Murhart heym getryben. By solher Widerwertekeytt sy er gewessen. Das es aber im Wyssen sy, das die von Murhart etwas Gerechtekayt da hab(en), sy im gar nit wissen dariün. Doch des Hoffs halben sien die von Mürhart da hingefarn vnd hab(en) keyn Widertaill da gehort. Sie haben auch in nit geheissen vff die von Mürhart farn.

39. *It(em) Barthelin sagt: im gedenck syd dem Stettkryegk. Sie ein Hyrtt hie gewesen, hab geheissen der Schurhans. Des Zecher²⁸ sy er gewest. Darnach hab(en) aber ein Hyrtt(en) gedunckt, hatt geheissen der Pfuder. Des Zecher sy er auch gewest. Da sien sie auch gefarn gen Wolffenpruck vnd gen Staynnberg. Da sy kommen der alt Wilhalm da selbs. Hab sie die Held(en) hin in gejagt//^{8b} vnd wolt sie nit da nit lid(en). Da sagt(en) sie es den von Murhart. Da schicktent die von Murhart sie wider hinws vnd empfalhen inen, sie solt(en) wider da hin faren. Darnach ward ein Ecker, furen sie vff den Hornberg vnd Brüch vnd darnach als wytt meyn Herr zu byett(en) hett.*
40. **Der Zügen sag der Wyllerschafft**
41. **Klyngenn**
42. *Item Schult(heis) sagt: Im sy wissen, das mein Her von Murhart Appt Hanns seelig²⁹ in von Botwar geschrib(en) hab, er soll mit den von Murhart reden, das sie still stond vnd nit züm Klenck(en) farn gen Klyngenn, byß das er anheimsch wird. Solhs hab er gethon vnd nach dem mein Her anheimsch wurd, furn sie wider vff in. Es sy im auch von keynem Hoffe Gericht wissen.*
43. *//^{9a} It(em) Conradt Möch sag: Im sy wissen, by fier oder funff Jahre sien die von Murhart vnd Klenck in aym Spann gewesen des Trybs halb(en) mit den Schwein. Da sy Klenck gen Botwar komen zw Appt Hansenn seligen³⁰, / da hab Klenck dem Schult(heis) eyn Zedell gepracht vnd hab heissen die von Murhart still stan, byß mein Her anheimsch wird. Furbaß wiß er nit, wie sie meyn Herr von Murhart veraynt hab. Aber sie furen darnach wider vff in vnd gewert byß hie her.*
44. *It(em) Mullerhanns sagt: Eß sy by zehen Jarn, hab er das ain Jar by xx oder xxx Schwein kaufft vnd die mit dem Klenck(en) gehept. Das ander Jar hab er im, dem Klenck(en), etwan vill v(er)lyhen. Da hab er nit gesehen, das der Hyrt von der Statt vff den Klenck(en) gefarn sy. Ob sie syn geschont haben oder nit, sy im nit wyssen vnd sein doch die von Murhart vor vnd nach da hyn gefaren.*
45. *//^{9b} Item Hanns Feucht sagt: Im gedenck by xl Jar vngeuarlich, sie er der von Murhart Knecht gewest iii Jahre. Sy er mit den Schweyn gefarn gen Klingen, gen Herd vnd so wytt mein Her zw byett(en) hab. Hab nymants gesondert, vnd wann dann Klenck komen ist vnd stercker sy gewest dann er, so tryb er in hinweg.*
46. *It(em) Klein Hanns von Westermür sagt: Im gedenck by xxx Jarn vnd sein Prüder Hanns Hermann gedenckt by xxxv Jarn. Sagent sie baid, sie sien zw Westermurr zogen vnd porn vnd sagen, das inen nit wissen sy, das die von Murhart kein Krechtsame gehept hab(en) gen Klingen zw farn. Da sien die*

28 Vgl. Anm. 22.

29 Abt Johannes Schradin, 1486–1501.

30 Wieder Abt Johannes Schradin.

Purger mit irn Schwein gen Klingenn gefarn, durch welchen Geheyß sye in nit wissen. Da sy Klenck mit werendder Hand vff gewest vnd die mit Gewalt hinweg getrib(en). Das hab er züm merer mall gehort. Nach dem seind die von Mürhart wider vff gewest selb //^{20a} Sechtzehen ongeuerlich. Sien Klennck(en) Son abermals vff gewest vnd die hinweg wollen triben. Da sien die xvi da gwest vnd sie geschlagen, auch in Thurn gelegt. Wie sie darnach aws sien komen, sy ime nit wissen. Sy haben auch nye gehórt, das Klennck ain aigen Trib hab vnd nyemant vff in farn soll. Wytter sagt Klein Hanns, es sy by ix Jarn vngeuerlich, hab er vnd Klennck by hundert Schweyn kaufft und die zw Klingenn vnd Hinderwestermür vnd Widenbach gehept im ecker. Da sy nyemandt zw in gefarn. Sie musten och mym Herr selig das Ecker Gelt geben.

47. *It(em) Bartholome Muller von Furnspach sagt: Ime gedenck by funfftzig Jarn mit gutter Gedechtnüs. Sy er by funffzehen Jaren Klennck(en) Knecht gewessen, da sigen dye von Murhart oft komen im Herbst vnd alda das Ops veretzt, da war Klenck //^{20b} alweg darwider, och deß glichen die Klennckin vnd wolt(en) solhs keynest lyd(en). Es halff aber nit, sie furen dennest alweg dahin mit Gewalt. Ob sie das Recht haben, sy im nit wissen.*
48. *Item Hanns Sibennagel sagt: Er gedenck by funffzig Jaren. Sy Bernhard vnd Dyerhanns hie Hyrt(en) gewessen. Wolt(en) die von Murhart farn gen Klingenn, da kam er, der Züg, in by Keßbach entgegen vnd trib sie hinder sich. Da fieng Kocherhennsin vff dem Kochersperg die Hyrt(en) baid. Da kam er züm Burgermaister Michel Schinnach(er) vnd batt in, das sie es nachpaurlichen hielt(en) vnd nit also stets vff in leg(en). Aber sie furen morges wider da hin vnd mitt(en) es nit. Da liessen sie es geschen.*
49. **Widennbach Zugen**
50. //^{1a} *It(em) Hanns Lynnder gedenckt by xx Jarn vnd denckt ime nit, das die von Murhart gen Wydennbach gefarn syndt, sonder sie haben das Geacker in gewert gehapbt.*
51. *It(em) Hanns Schilling sagt: Er sy by seinem Vatter zw Wydennbach gewest by xvi Jarn, vnd by xvi Jarn vßgefarn. Hab sein Vatter den Hoff fur ein Erb aigen ingehabt vnd genossen nach allem seynen woll geuallen. So vill er Schweyn gezog(en) hab, sigen fry ledig gangen, vnd waß er koufft oder bestan(en), hab sy er mit mynem Herrn vß komen vnd sy in nyeman darzw gefarn.*
52. *Item Wydenhanns sagt: Es sy by xxxv Jarn, das er vom Hoff komen sy. Hab er, sein Vatter, den Hoff by xl Jarn ingehept vnd im niemand kein Vbertrang in dem Acker gethon.*
53. //^{1b} *It(em) Mullerhanns sagt: Er hab ferd das Geacker zv Widennbach kaufft. Sagt(en) die von Murhart, sie wolt(en) in darin farn. Da neme im meyn Her das Acker, schlug sein Schwein darin.*
54. *It(em) Hanns Rotwyller sagt: Ime gedenck by funffzig Jarn. Sy er zw Widennbach gewest vnd alda Sew gehept mit dem Yssin mann. Hab im nye-*

man kein Vbertrang gethon. Sie sien och vff in plib(en) vnd vff dem, das dem Hoff zw gehorrt.

55. *It(em) Clauß Schilling sagt: Er gedenck by xvi oder xvii Jaren vngeuerlich. Die wyll Knaben gewessen, hab sein Vatter selig den Hoff ingehept vnd sie nye nymants uff sie oder dahin gefarn. Sie sien auch vff nyemants gefarn vnd vff in selbs plib(en), och von keyner zogen Sew nye nichts geb(en), dan alleyn von kaufft(en) oder pestand(en) Seuwen musten sye Ecker Gelt geben.*
56. //^{2a} **Staynnberg Zeugnus**
57. *Item Hanns Giger der alt, Contz, sein Son, vnd Conrat Giger von Rychenberg sagen ally dry, sie gedenck(en) by funffzig vnd sechzig Jarn. Sien sie zw Stainberg gesessen vnd alweg mit irn Schweyn vff in plib(en) vnd vff nyemanth gefarn. Aber da syent die von Murhart komen vnd vff sie mit Gewalt vnd verwerter Hand gefarn. Sie haben aber sich alweg gewert vnd solhs nit gern gelytt(en). Sie must(en) aber es liden, dann sie alweg(en) mit Gewalt kommen. Darnach begab es sich, das der Spytelmaister solchen Trib nit gern hett vnd gab solh Dayll Gütter Appt Wilhelm selig(en) zw kauff. Der behielt sie also vor den von Murhart, das sie nit vff die gutter furn, so erkaufft word(en). Da kam es vff Appt Hannssenn seeligen, der behielt sie auch also. Byß erst by zwayen Jarn sien sie wid(er) kommen vnd mit irn Schwin da hin gefarn. Doch sien die von Mürhart alweg den Stainberg hin- vff gefarn vmb den hoff.*
58. //^{2b} *Item Schick(en) Martin sagt: Er gedenck sydt dem Stettkryegk. Hab er zw der selbigen Zeitt zw Stainberg gedienett. Da sien die von Murhart gefarn gen Stainberg. Da hab(en) die Bauwern von Stainberg das nit wollen lid(en). Doch haben sie es müssen lyd(en), dann Sie sien alweg(en) mit Gewalt gefarn vnd hab(en) nye kein Recht da gehept zw farn. Dann da sy es gewest schennkesch, hällisch vnd apptisch, sien sie nit da hin gefarn, sie hab(en) dann sich da hin gestolen, vnd wann dann sie sollhs erfarn hond, ylitt(en) sie aber in nach vnd wolt(en) das nit lyden.*
59. **Wolffennpruck Zeugnüß**
60. *Item Hanns Semett von Ebersperg sagt: Er gedenck ob den sechzig Jarn. Sy er zw Sigelsperg gewessen vnd alda gezogen. Da sy er vnd Murhart(er) Hyrtt(en) gefarn gen Wolffennpruck in den Eckern mit den Schweyn. Da hab(en) die Pawern //^{3a} von Wolffennprück sie yberlauffen mit Geschutz vnd andern Wern, mit Gewalt sie austrib(en) vnd gesagt, sie haben kein Recht da. Doch haben sie es nit gelossen vnd alwegen sie wider da hin gemasget nach irm müth. Och des glych in Sommer Zytt(en) mit den Kuwen sien sie auch da hin gefaren.*
61. *It(em) Jung Hanns Dynning(er) sagt: Er gedenck by xl Jarn. Gedenck er ains, der heis oder hab geheissen Michel Strobell vnd sie gesessen zu Wolffennpruck vff dem fordern Güt, das da in Murhart(er) Stab gehört. Da by gedenck er ains, genant Heinrich von Ebbersperg, sy auch vff dem Gutt*

gesessen. Deß glych Hanns Wyss och ayn Inhalter des Guts gewesen, vnd auch Laux Alter hab es auch ingehept. Der hab Sew kawfft vnd da hin geschlagen. Da haben in die von Murhart keinen Intrag gethon. Doch wann sie komen sien, /^{23b} haben sie das alweg mit Gewalt gethon vbern irn Willen. Da sy darnach aber ayner daruff gesessen, hab geheissen Kyrchhensin. Der hab gesagt, dye von Murhart farn ime vff sein Gutt vnd kennd nichts vor in behalt(en), vnd ee er sich mit in zanck(en) woll, woll er es ee verkauffen. Darnach sy ayner daruff gesessen, genant Paülins Hensin. Der hab auch alda gehept Kauff Sew oder pestanden Sew. Sagt er, die von Murhart sien im auch da hin gefarn mit Gewalt. Des glych sagt er von Wilhelms Gutt, beklagt sich auch, das die von Murhart in vber tryb mit Gewalt, vnd er konds inen auch nit weren.

62. Item Jorg Dynning(er) sagt: Weß sie vff in gezogen, haben sy im gants nit Wissen dauon.
63. /^{24a} Item Mullerhanns sagt: Er hab ein mal oder zway das Ecker zw Wolfenpruck vmb Sifferlin vnd Lenhart Altern kawfft. Sy im kein Intrag oder yemants darin gefarn.
64. Item Hanns Giger vnd Conradt Giger, sein Son, die baid sagen also: Alt Wilhelm hab den Hoff ingehept, vnd so die von Murhart vff sie hab(en) getrib(en), hab er sie alweg vß getriben vnd in angezeugt, da hütent, wann sie vff das Ir kommen.
65. **Zeugnüs Herdt**
66. Conradt Norschs sagt: Er gedenck by xlv Jarn vnd sy zw Druthenbach zogen vnd porn. So bekennt er, das die von Murhart seindt gefarn zu den von Herdt. Sie hab(en) aber das mit Gewalt thon /^{24b} vnd nie kein Recht alda gehept. Dann die von Herdt haben sie alweg hinweg getriben, wann sie zw in kommen seindt. Die von Herdt haben auch den von Murhart by eynem Far ir Sew genomen vnd vermeynent, die von Murhart hab(en) kein gemein Tryb dar. Sie haben auch nichts an sie stossen, darumb sie dahin mogen faren. Dann sy haben kein Gerechtekeyt, dann allein, was sie mit Gewalt thon.
67. Item alt Püwerlin von Richenberg sagt: Er sy züm mermall komen gen Herdt zw sinem Vetter, die will er den Hoff hab ingehept, vnd im alweg gesagt, er sy ime der maß gelyhen, das nyeman vff in tryb, weder die von Murhart noch ander. Wytter sy im wissen nit, dann der, der yetz den Hoffe in hab, sy ein mall zw im komen /^{25a} vnd im gesagt, die von Murhart faren zw im vnd hab in vmb Ratt gebett(en), wie er in thon soll. Hab er zw im gesagt, er soll das meynem gnedig(en) Hern von Murhart furhalt(en), der wyß im woll zw helfen.
68. **Newstettenn Zeugnüs**
69. Item Kubell Vlrich sagt: Er sy by dreyssig fier Jar zu Newstett(en) gesessen. Peter Schlicklin sagt, er sy ob vierzig Jar da gesessen. Alt Frytzlin sagt, er sy och by fyertzig Jar alda gesessen. Bauwman sagt, es sy by vierzig zwey

Jarn, da sy er Peter Schlicklin Knecht da selbst gewest. Frytzenn Conrardt sagt, es sy by xxx Jarn vngeuarlichen, sy er ein Hyrt zw Murhart gewest vnd sy auch zw Newstett(en) gessen. Die funff sagen ainhelligk, das es ain gemeyner Pruch vnd //^{25b} vnd also Herkomenn sy, das die von Murhart vnd meins Herren Hindersessen von der Wyllerschafft zw aynander gefarn seindt vnd kyner vßgeschlossen, noch kyn gesundert(en) Wald geheppt hab(en). Auch sy Im wissen das die von Murhart vff Pruch vnd Horberg gefarn sien

70. **Keßbach Zeugen**

71. *It(em) die Jung Horneckerin sagt: Sye sy by den drissig Jarn zw Keßbach gewest. Sy ir nit wissendt, das die von Murhart vmb das Wyller gefarn sien, dann ein mall. Das sy in aym drach peschehen.*

72. **Inred vff der Zügen der von Murhart von der Wyllerschafft beschehen**

73. //^{6a} *Am Ersten haben Sie die Inred von den von Sigelsperg, das sie in Hoffnung sigen, das ir Sag nit hindern oder letzen sollen, dann sie sigen Sachen vnd farn ain Tag und alle Tag vff die von Murhart vnd die von Sigelsperg vff sie. Darumb vermein sie, sie geben in keins verlorn vnd halt(en) die Zeügen, wie sie dar zw die von Hawssen halt(en) sie in aller maß wie vnd vor, ab den ainig(en) mann, / der sag, zwenzig sechs Jar vorm Stett Kryeg, acht(en) sie fur ain Kynd vnd vermayn solh sag nichts zw gelten.*

74. //^{6b} *Darnach die von Hofffeld acht(en) sie auch der maß, sie, die von Hofffeld haben auch ein Pruder vnd Gutter.*

75. *Darnach die von Murherdli acht(en) sie auch wie die von Sigelsperg, dan sie haben auch Gutter hie.*

76. *Darnach die von Weltersperg vnd Schwamberg achten sie auch wie die von Hawssen, darzw haben sie ain Tochter hie sytzen, vnd in sonderheytt der Schwamberger hab ain Tochter hie sytzen vnd Haws vnd Schwer da.*

77. *Wyttter red(en) sie, die andern Zeugen, so gesagt haben, hoffen sie, das sie nit irren oder letzen sollen. Dann ir Sag hend //^{7a} sich also der Merertail, das sie gesagt haben vor xx oder xxx Jarn zw den selbig(en) Zytt(en) sy woll wissent, das es sy gewest ain gemayner Forst darvmb, vnd habendt die woll mogen lyden zw den selbig(en) Zytt(en), das ain gemayner Forst darumb sy gewest. Aber sydt mein gnediger Herr Graff Ludwig³¹ hab den Forst zw sein Handen genomen vnd vorab die Gutter, die sein sien, vnd sie nit mer dorffen farn vff das selbig, so kundes vnd mogen den Tryb nit mer erlyden. Dann sie kunden vnd mogen die genanten Wyller on den selbigen Forst nit mer herin komen, och des nit erlyd(en), den eben, als vff ayner Straß der Merertail. Dann wo schon das selbig peschehe, bringt es nichts, dann Zanck vnd Hader. Des dann vor züm dicken mall peschehen ist zwuschen mynen gne-*

31 Graf Ludwig von Löwenstein, * 1463, 1488–1524 Graf von Löwenstein, vgl. Karl-Heinz Dähn: Wittelsbach-Kurpfalz in Löwenstein. In: 700 Jahre Stadt Löwenstein. 1287–1987. Red. Karl-Heinz Dähn. Löwenstein 1987. S. 141–174, hier insbesondere 149–157.

dig(en) Herrn Graff Ludwigenn, vnd mogen die Armen vnd das Gotzhause solhen Tryb //^{28a} nit erlid(en). Darumb sie in Hoffnung sigen, das solh Kuntschafft nit letzen oder hindern solle in keynen weg.

78. Vff solh Inred redt Conradt Moch von wegen der von Murhart. Also der ersten Inred, die stee zament in Klag vnd Antwort. Aber da selb sy ein Spruch gangen, wenn man horen woll oder nit, da sy inen zw gelassen die in dem selbigen Spruch vnd getruwen, der selbig Spruch werd inen nit ab gewendt, die will sie kein fur gewendt haben, der man nit sy zw solhem er der Eren nit sy. Sagen och, sie hab(en) Tochter oder Frund hie. Die selben haben in nit gepott(en) herr, sonder ain Burgermaister von ayner gantzen Gemeyn wegen der Warheyt eyn //²⁸ Bystand zu thon, darmit der Spruch desterbaß lawt vs dem Handell zw komen. Komen aber sie, hatt ayner sinen Son bott(en) vnd der ander syner Mutter in pesonder aig(en) Person, der drytt sinen Pruder. Da ist ayn Spruch in gangen, lassen sie es dar by plynben. So sie sag(en), es sy ein Forst hie gewessen vor xx Jarn, hab Graff Ludwig darin gryffen hab oder den alt(en) Pruch vnd Trib yn gewert, oder keins ein Armann, das gestond wir in nit, denn vnser yegklicher vnd mein gnediger Her von Murhart, die andern och, hett(en) nit gelitt(en), das mein Her Graff Ludwig oder die sein keyn Intrag hett(en) thon. Westen aber sie wytter, das mein Her Graff Ludwig, mein Her(n) von Murhart oder in ain Abbruch hett thon, das sie das selbig nempt(en), wolt(en) sie Antwort darzu geben.
79. //^{28b} Vff solhs reden wytter die von den Wyllerschafft dar zw, das sie vermaynd, die sollen nit ab getriben werd(en), darumb sie Dóchter hie haben vnd ander Frund, wie ers genempt hab, vnd darumb das in der Burgermaister hab bott(en) von der Gemein wegen, vermeyndt sie ja, den es sy in vff Gestern hin beschehen, vnd eben die von Widennbach hab(en) auch bott(en) an ain Gemeyndt, da hab der ain nün ain Schwyger da gehept, sy im ab erkennth, denen von Stainberg deß glichen. Die haben auch in gemeyn lassen piet(en) / den Hannaman, den hat der Meertaill gar nichts zw gehört, sy im auch ab erkennth. Darumb vermeyndt sie, was in Recht sy worden, sy in billich.
- Vermayn die von Murhart, Hannaman hab Thaill vnd Gemeyn da. //^{29a} Sagen die Wyllerschafft mayn, das er weder Taill noch Gemeind da hab, dan er habs bestand(en) ein Zyltang mit etlichen Geding.
80. Vff des Klencken Zeugn(us) hab(en) die von Murhart die Inred.
81. Wie der Züg Klein Hanns hatt gerett, das er Sew mit Klenck gehept hab, sy in nit wissen vnd gebens further den Vyeren zu ermessen.
82. Vff das gyt Klenck das och also den Vyern zw ermessen, ob den also sy, wie der Züg gesagt hab.
83. **Inred der von Wolfenpruck**
84. Sagen die von Murhart, hab Mullerhanns Sew ingeschlagen, die gehorn

- vnder meyns //^{9b} Herrn Schennck Albrechts³² Stab. Tragen sie nichts darin vnd gestand kein Taill keins Gewalts mit in geprucht.
85. Vff solhs reden die von Wolfffenpruck das darzw, er sy vff dissem Gutt geses-
sen, das meyn Herrn von Murhart zw hör, vnd ist in ongezwuffelt. Hett der
Zug gesagt, das man es hett vff das Gütt geschlagen, das mein Her von
Murhart nit zw trifft, der Zug hett es woll künden sag(en) vnd laß sich das
nit irren.
86. So sag(en) die von Murhart, sie hab(en) das Gutt nye gemitt(en), das vnder
meynen Herrn von Murhart lyge.
87. Alles das Klenck bezeugt hat, das setz er hin vnd last es also pliben vnd soll
im Spruch erkennth werd(en), das die von Murhart in sollen vnbekummert
lassen angesehen der Zanck vnd Hader, wie vor peschehen ist. / //^{60a} Och
wie er das geredt hab von der ander Wyllerschafft halb, die der glichen
sygen wie ob stett.
88. Auch hayst der von Franckenwyller das red(en), das er hab müssen sein
Ecker behalt(en) vor den Grefischen vnd hab müssen wagen Lyb vnd Leben
vnd sie drüng(en) word(en) von Wyb vnd Kynd(en), byß das er das Sein be-
halt(en) hab. Deß in heb kost groß Gutt, des in keyner von Murhart nit zw
Hilff sy komen, weder mit Heller oder Pfennig. Darumb erhofft vnd drwt, es
soll mit Recht erkennth werd(en), das sie in sollen vnbekummert lassen.
89. Auch Weberhanssen halb hat darumb kein Zügen gefurt darumb, das sie in
ir Antwort sein Furtrag nit wider sprochen haben. //
90. //^{61b} Vff das reden die von Murhart, sie gestendt dem Weber Hannsen gar
nichts, das sie in gefryet haben, vnd da by sagen, sie kend(en) nit zw im
komen, den mit Zanck. Sagen sie, sie wollen woll vor dem Zanck vs kömen.
91. Item wir lassen erstlich in dem Handel, wie er zwuschen baid(en) Parthien
fur vns komen, vnserm gnedigen Herren von Murhart sein Fryheyt, Herlig-
keyt vnd Gerechtigkeyt belyben vnd wollen, in dem wir sein Gnad das fur
geschlagen, in vnserm Spruch nit nemen noch genomen haben.
92. Wollen vnd mogen deren von Murhart sechs vom Gericht vnd sechs von der
Gemeyn zw irem furgewent(en) Zeugnuß dar ston, ir Trew geben vnd darzu
schwern zu Gott vnd den Heiligen, das die von Murhart solch Vichtryb vff
den von Wyllerschafft //^{61a}, vßgenommen Wydenbach vnd Stainberg, also in-
gehapt, herbracht vnd genossen, wie sie dan das in irem Furtrag des Han-
dels angezeigt vnd red(en) haben lassen. Thond sie oder lassen, das wollen
wir wytter erkunden.
93. Wytter mogend die von Widenbach vnd Stainberg in aigner Person dar-
stand zu ir fur gewent(en) Zeugen, in Trew geben, darzw schweren, das sie
solh Vich Tryb ingehept vnd geprucht nach irm anzeug(en), wie sie dann das

32 Gemeint ist Schenk Albrecht III. von Limpurg (1440–1506), verheiratet mit Gräfin Elisabeth von Öttingen, vgl. Gerd Wunder: Die Schenken von Limpurg und ihr Land (FWFr 20). Sigmaringen 1982. S. 31, 35, 38–40, 72.

in irm Furtrag des Handels haben reden lassen. Thondt oder lassen sie das, wollen wir wytter erkennen.

94. //^{81b} *Item nach dem die von Murhart haben die gemelt Vor vrtell bestetigt, so erkennen wir, das die von Murhart furohin by solhem Vichtryb vnd Entschayd pliben sollen, wie sie byß her geprucht vnd ingehept haben.*
95. *It(em) der von Stainberg halb haben wir erkennt, das die von Murhart sollen sie lassen pliben by irem Pruch, wie das von in anzeugt ist word(en) vnd nit wytter vff sie farn, dan den Stainberg hinvyff byß zu dem vordern Hoff ongeuerlich.*
96. *Item den von Wydennbach halb haben wir erkent, das sie den von Murhart nicks schuldig sien vnd baid Thayll mit dem Vichtrüb ain ander vnbekomert lassen.*
97. //^{82a} *Item den Costen, so in der Wyll, so man in dem Handell ist vff geloffen zu baiden Sytt, soll yederthail sein Kost(en) selber tragen, vß gesundert den Kosten, so vff vns dye by syther gangen. Auch das Schriber Lon, den sollen baid Thail mit ain ander, die von Murhart vnd die Wyllerschafft yederthail den halb Thail tragen.*
98. *Item disser Handel ist angefenckt word(en) in anno etc. tercio vff Simonis vnd Jude³³ vnd vollendt vnd vberantwort word(en) vff Dornstag Agathe in anno etc. sexto³⁴.*
99. *Dysser Handell soll auch hynder vnser gnedigen Herren von Murhart vnd seyner Gnaden Nachkommen vnd Gotzhaws, die wyll bayd Parthyen vnder seiner gnad(en) Staub zw gehorig syender, gelegt werd(en), doch welcher Thail des ein Copy darvon begerthe, soll im geb(en) werd(en).*

Einige Grundbegriffe zum Verständnis

In dem Aktenbüschel aus den Jahren 1503 bis 1506 geht es auf den ersten Blick um einen denkbar langweiligen Sachverhalt, nämlich um einen Viehtriebsstreit zwischen der Stadt Murrhardt und den Murrhardter Weilern. Dass sich der Streit über mehrere Jahre hinzog, könnte u. a. mit dem Landshuter oder Pfälzer Krieg von 1504 zusammenhängen, in den Württemberg verstrickt wurde und aus dem es als Sieger über die Pfalz hervorging. Die nahe Murrhardt gelegene Grafschaft Löwenstein, die in der Akte gelegentlich erwähnt wird, kam zunächst unter württembergische Verwaltung und wurde dann 1510 als württembergisches Lehen wieder an die Grafen von Löwenstein ausgegeben³⁵. Aber was so langweilig scheint, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als in mehrerlei Hinsicht bemerkenswert:

33 24. Oktober 1503.

34 5. Februar 1506.

35 *Dähn* (wie Anm. 31), hier insbesondere S. 153 f.

Zunächst einmal sind der Viehtrieb und die rund um ihn entstehenden Streitigkeiten etwas für die Murrhardter Gegend vollkommen Charakteristisches. Solche Viehtriebstreitigkeiten kommen auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder vor, und es wird von Interesse sein zu untersuchen, ob und inwieweit gerade die Konflikte, die 1503/06 beigelegt schienen, in späteren Jahrzehnten wieder aufflackerten – wofür ein kursorischer Blick auf die jüngeren Quellen durchaus einen gewissen Verdacht liefert. Auch zeigen die Quellen vom Beginn des 16. Jahrhunderts, dass es sich keineswegs um Streitigkeiten der Jahre um 1500 handelte, sondern dass diese Auseinandersetzungen sich weit ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Wenn aber andauernd und oft mit großer Erbitterung um den Viehtrieb gestritten wurde, dann ging es nicht um Händel, die in der heutigen, betont städtisch, ja global geprägten Welt nur den Charakter des Kuriosen erwecken könnten, sondern es muss sich offensichtlich um etwas für die Murrhardter Gegend und ihre Wirtschaft ausgesprochen Wichtiges gehandelt haben.

Man kann den Viehtriebsstreit zwischen der Stadt Murrhardt und der Murrhardter Weilerschaft von 1503/06 nicht verstehen, wenn man sich nicht über einige Grundtatsachen im Klaren ist. Es geht in dem nachfolgenden Konflikt keineswegs um einen Viehtrieb in dem Sinne, dass da Vieh irgendwohin transportiert worden wäre. Das allein hätte keinen Streit verursacht. Es geht in dem Konflikt vielmehr darum, dass die beiden streitenden Parteien Vieh – die Rede ist mehrheitlich von Schweinen, häufig aber auch von Kühen – zu Weidezwecken auf das Gebiet der jeweils anderen Partei führten. Das geschah aber keineswegs gleichrangig, vielmehr fühlten sich die Weiler durch das als zunehmend aggressiv empfundene Vorgehen der Stadt bedrängt und übervorteilt.

Häufig ist 1503/06 die Rede davon, dass man das Vieh ins „Eckerich“ oder „Ge-ecker“ getrieben habe. Dabei handelte es sich um eine heute völlig verschwundene Form der Waldweide: Im Herbst, wenn insbesondere Eichen und Buchen als in diesem Zusammenhang wichtigste Bäume ihre Früchte trugen, trieb man das Vieh in den Wald³⁶. Wenn es ein Jahr mit vielen Bucheckern und Eicheln gab, was im Durchschnitt alle sieben Jahre, tatsächlich aber oft nur alle 10–15 Jahre vorkam, war die Mast besonders ergiebig³⁷. Insbesondere bei Schweinen war diese Form der Mast außerordentlich beliebt und spielte auch eine große Rolle. Gelegentlich wird nur ein solches besonderes Fruchtjahr als Eckerichjahr bezeichnet. Die Waldnutzung in derartigen Eckerichjahren wurde von den Grundherren – wie auch die Quellen von 1503/06 ausweisen – gegen ein „Eckerichgeld“ verliehen. Eckerichjahre wurden anscheinend jeweils offiziell verkündet. Der Klarheit halber sollte allerdings nochmals gesagt werden, dass Viehtrieb auf

36 Dieter Hägermann: Schwein. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 7. Sp. 1639f.

37 *Regnath* 2008 (wie Anm. 8), S. 31f.; *Regnath* 2009 (wie Anm. 8), S. 189ff. nennt für den Schönbuch als Zeiten des Schweineintriebs ins Eckerich nur das Voreckerich (29. September bis 25. November) und das Nacheckerich (25. November bis 2. Februar).

die Murrhardter Weiler auch außerhalb der eigentlichen Eckerichjahre und auch außerhalb des Herbstes stattfand, da ausdrücklich erwähnt wird, dass man das Vieh im Sommer und im Winter dorthin getrieben habe³⁸.

Der Viehtriebsstreit von 1503/06 war also in wirtschaftlicher Sicht primär ein Streit um die Nutzung der Ressource Wald. Daneben ging es selbstverständlich auch um juristische Fragen und Statusfragen: Wer hatte das Recht, sein Vieh wohin zu treiben? Im Grunde geht es nicht nur um zwei streitende Parteien – die Stadt und die Bürgerschaft –, sondern um drei: Im Hintergrund war immer auch das Kloster, vertreten durch den Abt, beteiligt.

Um die weiteren Verhältnisse zu verstehen, muss man sich auch darüber klar sein, dass das Gebiet rund um Murrhardt auf die unterschiedlichsten Herrschaften aufgesplittert war. Der Abt von Murrhardt war Herr über das Benediktinerkloster und die daneben liegende Stadt inklusive der genannten Weiler. Aber flussabwärts war bereits Sulzbach an der Murr mit seinen diversen Weilern Teil der Grafschaft Löwenstein. Löwensteinisch war auch Fornsbach mit seinen Teilorten, nicht zuletzt mit dem immer wieder genannten Köchersberg. Nördlich und östlich lag hinter dem nächsten Höhenzug im Rottal und am Kocher die Herrschaft der Schenken von Limpurg mit ihrer kleinen Residenzstadt Gaildorf. Ein mächtiger Nachbar war die etwa 20 km entfernte Freie Reichsstadt Schwäbisch Hall, die – wie zu zeigen sein wird – auch Besitz in einzelnen Murrhardter Weilern hatte. Im Südosten schloss sich an den Murrhardter Besitz mit Kirchenkirnberg und dessen Weilern Besitz des ebenfalls württembergisch bevogteten Klosters Adelberg an.

Der Abt von Murrhardt war zwar nominell ein weitgehend unabhängiger Feudalherr über Stadt und Weiler. De facto stand er aber unter der Schirmvogtei des Herzogs von Württemberg. Das war ursprünglich nur eine Art Schutzherrschaft gewesen, die sich aber um 1500 längst in eine ziemlich fest gefügte Landesherrschaft umgewandelt hatte. Als höchster herzoglicher Beamter in der Stadt amtierte ein Schultheiß. Für seinen Souveränitätsverlust wurde der Abt seit 1457 dadurch entschädigt, dass er Mitglied der württembergischen „Landschaft“, des Landtages wurde. Die Bürger der Stadt verwalteten sich selbst durch einen Bürgermeister (was ungewöhnlich war, denn die meisten württembergischen Städte hatten deren zwei) und durch ein zwölfköpfiges Gericht und einen Rat, dessen Kopffzahl nicht bekannt ist³⁹. Die Selbstverwaltung der einzelnen Weiler gestaltete sich einfach: Die meisten Weiler bestanden nur aus zwei, drei Höfen, selten einmal mehr – und die Hofbesitzer oder Hofmeier waren sich zweifellos rasch darüber einig, was sie gegenüber „denen von Murrhardt“ und „ihrem gnädigen Herrn“ für einen Kurs einschlagen wollten.

Bevor im Einzelnen auf den Inhalt einzugehen ist, sind einige Begriffe zu klären: Die Quelle redet regelmäßig von „meinem gnädigen Herrn“. Damit ist i. d. R.

38 A 5. Die im Folgenden regelmäßig verwendeten A-Nummern beziehen sich auf die Edition.

39 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 178 ff.

der Abt von Murrhardt gemeint. Sodann werden immer wieder „die von Murrhardt“ erwähnt. Das sind die Bürger der Stadt und ihrer beiden kleinen, außerhalb der Mauern gelegenen Vorstädte. Als dritte Größe kommt die „Weilerschaft“ vor. Das sind jene zahlreichen Weiler, die meist auf den Höhen rund um Murrhardt lagen (und liegen); nur wenige liegen im Tal. Die Weiler werden grundsätzlich als „Gemeinden“ verstanden, d. h. sie hatten – immer in potentieller Opposition zur Stadt – eine gewisse Eigenverwaltung, auf jeden Fall aber eigenen Besitz, eigene Äcker, Felder, Wälder usw. Dazu gehörte auch Allmendbesitz, d. h. jeweils gemeindeeigener Besitz. Diesen hatten auch die Bürger, also „die von Murrhardt“. Die Weilerschaft erweist sich in dem Verfahren, wie zu zeigen sein wird, keineswegs als monolithischer Block, der gegen die Stadt gestanden hätte.

Zum Ablauf des Verfahrens von 1503/06

Das Verfahren lief mit dem im deutschen Recht üblichen Wechsel von Rede und Gegenrede ab: Mal sprach ein Vertreter der einen Partei, dann ein Vertreter der anderen Partei, beide jeweils als Fürsprecher bezeichnet. Der Text des Verfahrens entbehrt öfters in sich schlüssiger grammatischer Konstruktionen; sprachlich runde Sätze vermisst man oft und findet stattdessen kantige Formulierungen, teilweise geradezu Satzfragmente. Die häufig verwendete indirekte Rede wechselt regellos mit direkter Rede, der personale Stil in der 3. Person kippt dann und wann unvermutet in die Ich-Erzählung. All das erschwert dem heutigen Leser gelegentlich das Verständnis. Die sprachlichen Unebenheiten sind aber leicht verständlich: Offenbar handelt es sich um eine eng an der gesprochenen Sprache klebende Wiedergabe des Originalwortlautes. So wie die vernommenen Personen redeten, machte sich der Schreiber Notizen, und viele dieser Notizen flossen, ohne geglättet zu werden, in den geschriebenen Text der Akten ein.

Was steht nun im Einzelnen in den Akten von 1503/06? Zu Beginn wird mitgeteilt, dass es zwischen den Bürgern von Murrhardt, also den Bewohnern der Stadt, und den Bewohnern etlicher Weiler zu Streitigkeiten um den Viehtrieb gekommen sei. Diese Streitigkeiten müssen solche Ausmaße angenommen haben, dass sie ohne weiteres nicht mehr zu lösen waren. Die Sache schlug nach gescheiterten Vermittlungsversuchen durch Urteilssprüche der entscheidenden lokalen Gewalt, d. h. des Abtes, Wellen bis nach Stuttgart, von wo aus sich auf Bitten des Murrhardter Abtes Lorenz Gaul der Schutzvogt des Klosters und aller seiner Hintersassen, Herzog Ulrich von Württemberg einschaltete. Der Herzog wies Gaul an, wegen der Streitigkeiten beide Konfliktparteien zusammenzurufen, ein Verhör zur Ermittlung des Sachverhalts durchzuführen und dann einen für beide Parteien verbindlichen Urteilsspruch zu verkünden. Beide Parteien sagten von vorneherein zu, sich diesem Spruch zu unterwerfen. Da man dem Abt allein (und dieser sich auch selbst) nach den gescheiterten Anläufen ein erfolg-

reiches Verfahren nicht mehr zutraute, hatte Gaul beim Herzog um ein anderes Verfahren nachgesucht, nämlich um ein von vier Auswärtigen geleitetes Schiedsgericht, was der Herzog auch so anordnete.

Bei den vier Männern handelte es sich um Vogt Konrad Steiger von Backnang, Forstmeister Wilhelm Belz von Reichenberg, Hans Schultheiß von Weissach (Schultheiß dürfte wohl eher eine Berufsbezeichnung und weniger ein Familienname sein) sowie um den Backnanger Bürger und Richter Jos Ulin – alle vier herausragende Vertreter der württembergischen Gesellschaft im Murrtal und im Weissacher Tal und Inhaber der prominentesten hier vorhandenen Verwaltungsämter.

Man hat es, wie erwähnt, bei dem vom Herzog angeordneten Verfahren mit der im Spätmittelalter und in der Vormoderne gängigen Art der schiedsgerichtlichen Konfliktregelung zu tun. Beide streitenden Parteien, die Stadt und die Weilerschaft, wurden vor Gericht von einem Fürsprech vertreten, der die jeweilige Position vorbrachte und auf die Argumente der Gegenseite sowie auf die Aussagen der vorgeladenen Zeugen einging. Fürsprech der Stadt war Konrad Möch, damals offenbar Bürgermeister der Stadt. Die Familie Möch (auch: Moch, Maich, das Wort wird 1503/06 meist mit undefinierbarem Strich über dem o als *Móch* geschrieben) gehörte im 15. Jahrhundert und mindestens bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zur städtischen Führungsschicht und stellte wiederholt den Bürgermeister. Im 16. Jahrhundert übten die Möch nachweislich über zwei Generationen den Beruf des Schlossers aus⁴⁰.

Die Einwohner der Weiler, die in ihren Kreisen offenbar keinen wortgewandten Vertreter ihrer Sache fanden, hatten einen auswärtigen Fürsprech engagiert, nämlich den limpurgischen – also nicht württembergischen – alten, d. h. ehemaligen Vogt Michel Renhart von Gaildorf.

Möchs Ausgangsposition hob auf den Schlichtungsversuch des Abtes ab, der mit dem verbindlichen Rechtsspruch geendigt hatte, es solle alles beim alten Herkommen bleiben und kritisierte, dass sich die Einwohner der Weilerschaft daran nicht gehalten hätten.

Renhart ließ sich auf eine solche juristische Argumentation zunächst gar nicht erst ein, sondern verkündete, dass es bei einem Festhalten an dem Lösungsvorschlag des Abtes zu weiterer *ergernus* (Ärgernissen) kommen müsse, und zwar – und das war der erste entscheidende Punkt in seiner Gedankenführung –, weil die Murrhardter, wenn sie Vieh auf die Markung der Weiler getrieben hatten, ständig Gewalt angewendet hatten⁴¹. Das zweite Hauptargument Renharts bestand in dem Hinweis, dass die Tätigkeit der Murrhardter auf dem Gebiet der Weiler dem Kloster Einkünfte entziehe, denn die Einwohner der Weilerschaft seien, was das Eckern der Tiere angehe, dem Kloster Eckerichgeld schuldig, die Bürger der Stadt dagegen nicht. Außerdem bestritt die Weilerschaft, dass es altes

40 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 180f.

41 A 5.

Herkommen gewesen sei, dass die Bürger auf dem Gebiet der Weiler eckern durften⁴².

Diese Positionen variierten sowohl Möch als auch Renhart in mehreren weiteren Redebeiträgen. Darauf benannten die Parteien etliche Zeugen⁴³, wobei bei einzelnen keine Einigkeit herrschte, ob diese tatsächlich vernommen werden sollten. Dann erfolgte zunächst die Vernehmung der Zeugen der Stadt, dann die der Zeugen der Weilerschaft. Dabei fällt auf, dass in Einzelfällen Zeugen sowohl für die Stadt als auch für die Weiler aussagten. An die Zeugenvernehmung schloss sich die *inred* (wörtlich: „Einrede“), d. h. die Stellungnahme der Weilerschaft – vermutlich wieder von Renhart vorgetragen – auf die Zeugenaussagen der Stadt an, dann die der Murrhardter – wahrscheinlich wieder von Möch referiert – auf die Aussagen der Weilerschaft. Dies wiederholte sich in mehrfachem Wortwechsel, wobei einmal auch die Einwohner von Wolfenbrück und der besonders in den Streit involvierte Klenk von Klingen separat in die Debatte eingriffen.

Der ausführliche und für verschiedene Weiler differenzierte Entscheid der vier Schiedsrichter schloss sich an. Dabei müssen sich die Schiedsrichter angesichts der kaum unter einen Hut zu bringenden, vielfach widersprüchlichen Aussagen unsicher und wohl auch unwohl gefühlt haben, denn eine klare Entscheidung aus eigenem Entschluss vermieden sie und griffen vielmehr zu einem im Mittelalter und der frühen Neuzeit beliebten Mittel: Sie auferlegten den Murrhardtern, aus dem Gericht und der Gemeinde jeweils sechs Männer auszuwählen, die dann schwören sollten, dass alle Aussagen, die die Murrhardter über den Viehtrieb gemacht hatten, auch den Tatsachen entsprächen. Nur hinsichtlich Steinbergs und Weidenbachs sollte dieser Eid nicht gelten⁴⁴. Den Steinbergern wurde umgekehrt ebenfalls das Schwören eines Eides auferlegt, was ihre Aussagen über die jeweiligen örtlichen Viehtriebsverhältnisse anging⁴⁵. Auf dieser Basis bestätigten

42 A 6.

43 Von der Weilerschaft vorgeschlagen (v), für die Weiler ausgesagt (a): Klenk von Klingen (v), Kocherhans von Köchersberg (v); die folgenden alle: (a): Schultheiß, Müllerhans, Hans Feucht, Kleinhans von Westermurr, Bartholomä Müller von Fornsbach, Hans Siebennagel, Hans Linder, wohl von Weidenbach, Hans Schilling, wohl von Weidenbach, Hans Rottweiler, wohl von Weidenbach, Claus Schilling, wohl von Weidenbach, Hans Geiger der Alt, Conz sein Sohn, beide wohl von Steinberg, und Konrad Geiger, jetzt von Reichenberg, Hans Sammet von Ebersberg, jung Hans Deininger, Jörg Deininger, Mühlhans (derselbe wie Müllerhans?), Hans Norsch, alt Bäuerle von Reichenberg, jung Horneckerin; von der Stadt vorgeschlagen (v), für die Stadt ausgesagt (a): die Folgenden jeweils v und a: Hans Sammet und Brauhans von Siegelsberg, Hans Waidmann von Murrhärle, Hans Junghans d. Ä. und d. J., Aberlin Junghans, deren Bruder von Murrhärle, Auberlin und Veit Roßler von Hoffeld, Conz Wechsler und seine Mutter Anna von Harbach, Endris Schneider von Oppenweiler (genauer: von Reichenbach), Pfizenmayer von Aspach, Jakob Wagenbach von Backnang (nur v), Lenhart Hans von Karnsberg, alt Walter Rumann von Hausen, Heinz Claus (= Lorenzen Claus) zu Hausen und Elsa Peter zu Westermurr beziehungsweise Käsbach – einmal so, einmal so genannt), Kocherhans und Wegner von Ruppertsberg; (nur a): Jakob Wirt von Murrhardt, Hans Feucht von Murrhardt, Hans Bruder von Murrhardt, Martin Laun von Steinberg, Hans Kimmel, Barthelin.

44 A 93.

45 A 94.

die Schiedsrichter den Murrhardtern, dass ihre Auffassung bezüglich des Viehtriebs Rechtens und – nach Maßgabe des alten Herkommens – auch künftig gültig sein solle⁴⁶. Umgekehrt wurde für Steinberg und Weidenbach bestätigt, dass auch deren auf dem alten Herkommen gegründete Rechtsauffassung künftig gültig sein sollte⁴⁷.

Da auch im 16. Jahrhundert Recht nicht kostenlos zu bekommen war, setzten die Schiedsrichter abschließend fest, dass die Kosten zu gleichen Teilen auf die Parteien verteilt werden sollten⁴⁸. Dem folgte noch eine Mitteilung über die erstaunlich lange Dauer des Verfahrens – vom 24. Oktober 1503 bis 5. Februar 1506 –⁴⁹ und der Hinweis, dass das Original der Verhandlungen im Kloster Murrhardt zu hinterlegen sei, dass aber beide Parteien auf Anforderung Kopien bekommen sollten. Eine weitere Kopie – wahrscheinlich das erhaltene Exemplar – dürfte zur herzoglichen Kanzlei nach Stuttgart gegangen sein, freilich ohne dass dies explizit erwähnt wird⁵⁰.

Lebenswege der Menschen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts

Wechselnde Tätigkeiten

Bevor auf die ereignisgeschichtlichen Aspekte der Verfahrensakte einzugehen ist, sollen einige allgemeine, aus dieser Quelle zu erhebende Beobachtungen gemacht werden. Besonders ergiebig erweisen sich Informationen über die Lebenswege der 1503/06 vorkommenden Personen. So wird deutlich, dass der Beruf des Hirten offenbar nicht längerfristig ausgeübt wurde. Vielmehr handelte es sich um eine Tätigkeit, die man insbesondere in der Jugend einige Jahre lang betrieb. Bei der Stadt Murrhardt konnte man sich darum bewerben⁵¹. In manchen Fällen lässt sich sogar berechnen, wie alt die Leute bei ihrer Hirtentätigkeit für Murrhardt waren: Conz Wechsler, der sich bis etwa 1480 zurück erinnerte, war um 1490 Hirt der Stadt, also im Alter von 20 Jahren oder weniger⁵². Innerhalb der städtischen Hirten gab es eine gewisse Hierarchie. Die seit den 1420er Jahren erwähnten „Beihirten“ und „Zeher“ waren zweifellos nur die Helfer eines erfahreneren Hirten⁵³. Außer der Stadt hielt sich auch der Weiler Steinberg, der

46 A 95.

47 A 96, 97.

48 A 98.

49 A 99.

50 A 100.

51 A 21, der Bruder des Aberlin Ross, den dieser einmal, als er krank war, als Murrhardter Hirte vertreten musste; A 25: Endris Schneider; A 40: der Schurhans; A 49: der Bernhard und der Dyerhans; A 61: keine Namen; A 69: Fritzen Konrad.

52 A 23.

53 A 30.

offenbar einer der größeren Weiler war, einen eigenen Hirten⁵⁴. In einem Fall erfährt man, dass ein Steinberger Hirt insgesamt drei Jahre lang für den Weiler tätig war⁵⁵. Fast immer waren Hirten Männer – und zwar, wie man ergänzen kann, junge Männer. Nur in der demographischen Krisenlage Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, als es offenbar an Menschen fehlte, setzte man auch Frauen als Hirtinnen ein. Erwähnt wird die Großmutter des wohl in den 1450er Jahren geborenen Veit Ross, die zusammen mit Waidmanns Mutter mit Schweinen und Kühen ausgefahren sei⁵⁶.

Tatsächlich lagen um 1440 noch manche Weiler wüst – wobei nicht ganz klar wird, ob das der Hördthof und Frankenweiler war oder aber Murrhärle⁵⁷. Aber um 1500 war die Phase des Menschenmangels längst vorbei. Offenbar drängte das die Frauen aus ihrer Tätigkeit als Hirtinnen hinaus. Es lassen sich nun nur noch männliche Hirten nachweisen, die diese Tätigkeit aber eher in jüngerem Lebensalter ausgeübt haben dürften.

Neben der Tätigkeit als Hirt gab es in den Jugendjahren offenbar häufig die Beschäftigung als Knecht. Das wird allerdings nie mit dieser Vokabel ausgedrückt. Vielmehr ist die Rede davon, dass man gedient habe⁵⁸. Keine dieser Tätigkeiten scheint allzu lang gedauert zu haben. Der erwähnte Veit Ross schildert den raschen Wechsel seiner Arbeitsstellen ziemlich ausführlich: Er sei erst von Siegelsberg aus mit dem Vieh ausgefahren, dann von Hoffeld aus, war dann in Harbach und in Diensten des Klosters in Waltersberg, bevor er wohl wieder – nach dem Tod des Vaters? – in Hoffeld landete.

Die Quellen von 1503/06 enthalten an einer Stelle auch bemerkenswerte, andernorts nicht überlieferte Informationen, wie die Belehnung und Besitzübergabe eines Hofes auf den Weilern ablief. Die Rede ist von Karnsberg, wo – offenbar nicht allzu lange vor 1468 – der Vater des 1503/06 vernommenen Len Hans einen Hof innehatte. Als der Vater starb, kaufte Len Hans den Hof seiner Mutter ab und wurde dann von Abt Herbord (1452–1468) mit dem Hof belehnt. Man hat also eindeutig ein Erblehen vor sich: Die Inhaberfamilie durfte den Hof vererben beziehungsweise verkaufen, und der Abt führte den eigentlichen Belehnungsakt dann ohne Probleme durch⁵⁹.

Was auch deutlich wird, ist eine erhebliche örtliche Mobilität. Die Bewohner der Weiler blieben – soweit Aussagen gemacht werden – kaum einmal lebenslang in ihren Geburtsorten, sondern zogen nicht selten um⁶⁰, und dass man bei seiner

54 A 34, 35.

55 A 37.

56 A 22.

57 A 19.

58 A 36, 38, 39.

59 A 28.

60 Veit Rösers Vater zog von Siegelsberg auf das Hoffeld (A 22); Endris Schneider von Reichenbach diente um 1480 als Sauhirt in Murrhardt (A 25).

landwirtschaftlichen Arbeit, insbesondere beim Viehtrieb, relativ weit auf den verschiedensten Weilern herumkam, war offenbar nicht unnormal⁶¹.

Vorstellungen der Menschen über ihre Lebenszeit

Ein besonders interessanter Aspekt ist die Frage, inwieweit Menschen in einer weithin nichtschriftlichen Welt, in der insbesondere kaum ein Bauer lesen und schreiben konnte, ein Zeitbewusstsein hatten. Wussten die Menschen, wie alt sie waren? Wie gliederten sie – die ja keine Kalender besaßen – im Rückblick die Jahrzehnte ihres Lebens? Hier sind konkrete Aussagen möglich: Die befragten Zeugen wussten allesamt ungefähr, wie alt sie waren. Sie gaben zu Beginn ihrer Zeugenaussagen jeweils an, wie weit sie zurückdenken konnten – nicht, wann sie geboren waren. Das Geburtsjahr in Ziffern sagte ihnen offenbar nichts und war für sie bedeutungslos. Die Aussagen darüber, wie weit die Erinnerung zurückreichte, bewegte sich meist im Bereich von Jahrzehnten: Man könne ungefähr 20, 30, 40, 50 Jahre zurückdenken, mehrmals sogar noch mehr. Aber auch genauere Aussagen kamen vor. Nur selten lassen sich die Angaben überprüfen, so etwa im Fall des Lenhans von Karnsberg, der ein Ereignis beschrieb, das *by dryssig jahren* her sei; man kommt damit auf die Zeit um 1470. Da er in diesem Zusammenhang den 1468 abgedankten Abt Herbord erwähnt (1452–1468), kann man seine Schätzung bestätigen. Man dachte keineswegs nur in einigermaßen runden Jahrzehnten. Das Vorhandensein auch krummer und sehr genau benannter Jahreszahlen wie 16, 18, 23, 24, 26, 34 und 42 zeigt, dass immerhin eine ganze Anzahl von Menschen ziemlich präzise zeitliche Vorstellungen von ihrer Vergangenheit hatten. Besonders genau war Jakob Wirt aus Murrhardt, der angab, 27 Jahre lang Klosterknecht gewesen zu sein, nun aber seit 12 Jahren diese Tätigkeit nicht mehr auszuüben. Daneben gab es – allerdings nur ganz vereinzelt – auch schlichtere Gemüter mit undifferenziertem Zeitgedächtnis wie Martin Laun von Steinberg, der nur noch vage angeben konnte, dass sich ein von ihm beschriebenes Ereignis vor 20 oder 30 Jahren abgespielt habe⁶².

61 Vgl. den Veit Röser (A 22), der von Siegelsberg aus nach Karnsberg, Wolfenbrück, Steinberg, von Hoffeld aus nach Murrhärle, Hördt, Frankenweiler, Waltersberg, Westermurr, Käsbach trieb.

62 Angaben über Erinnerung beziehungsweise über zurückliegende Ereignisse: 26 Jahre vor dem Städtekrieg = um 75 Jahre: Lorenz Claus (A 30); 60 Jahre: Hans Waidmann (A 19), Hans Sammet (A 60); 50 und 60 Jahre: Hans Geiger der Alte, Conz, sein Sohn, und Konrad Geiger (A 57), 50 Jahre: Walter Rumann (A 29), Bartholome Müller (A 47), Hans Siebennagel (A 48), Hans Rotweiler (A 54); seit dem Städtekrieg = ca. 50 Jahre: Aberlin Ross (A 21), Bartelin (A 39); Schicken Martin (A 58); 45 Jahre: Konrad Norsch (A 66); 42 Jahre: Veit Ross (A 22), Baumann (A 69); über 40 Jahre: Kiemel Claus (A 38), Peter Schicklin (A 69); 40 Jahre: Hans Sammet (A 17), Hans Junghans (A 20), Elsa Peter (A 31), Heinz Wegner (A 33), Hans Feucht (A 45), Jung Hans Deiniger (A 61); 39 Jahre (27 + 12): Jakob Wirt (A 32); 34 Jahre: Kübel Ulrich (A 69); 30 Jahre oder mehr: Auberlin Junghans (A 20), Lenhans (A 28); erinnert sich an den vierten Abt = ca. 30–40 Jahre: Anna Wechslerin (A 24); 35 Jahre: Hans Hermann (A 46), Weidenhans (A 52); 32 Jahre (16 + 16): Hans Schilling (A 51); 30 Jahre: Brauhans (A 18), Klein Hans (46), Horneckerin (A 71); 28 Jahre: Hans Junghans der Junge (A 20); 24 Jahre: Endris Schneider (A 25); 23 Jahre: Hans Feucht (A 34); 20 oder 30 Jahre: Martin

Die wesentlichen Ereignisse des 15. und frühen 16. Jahrhunderts im Murrhardter Raum

Die Erinnerung der 1503/06 befragten Zeugen reichte erstaunlich weit zurück. Die älteste Angabe kam von dem zu Beginn des 16. Jahrhunderts offenbar um die 90jährigen Lorenz Claus von Hausen, der präzise angab, er könne sich bis 26 Jahre vor dem Städtekrieg (1448–1453) zurück erinnern. Damit käme man rechnerisch ins Jahr 1422. Auch wenn an der exakten Jahresangabe Zweifel angebracht sind, dürfte doch die Größenordnung – die 1420er Jahre – stimmen⁶³. Etwa in dieselbe Zeit kommt man auch mit der Großmutter des Veit Ross von Hoffeld und der Mutter Waidmanns zurück, und wenn die beiden Frauen angaben, die Rechtsverhältnisse, wie sie sie damals erlebt hatten, seien schon zu dieser Zeit alter Brauch gewesen, dann erreicht man zweifellos sogar das späte 14. Jahrhundert⁶⁴. Was diese frühen Zeugen beschreiben, blieb noch über viele Jahrzehnte so und wird zwischen 1440 und 1460/70 mit zunehmender Dichte beschrieben:

Demnach sei das Viehtriebsrecht zwischen Stadt und Weilern ziemlich großzügig gehandhabt worden. Die Stadt habe ihre Hirten Kühe und insbesondere Schweine überall innerhalb des dem Kloster gehörigen Gebiets ins Eckerich und sonst zur Mast treiben lassen und habe umgekehrt keinen Anstoß daran genommen, wenn die Bewohner der Weiler das ebenso in die Wälder der Stadt taten⁶⁵. Grundsätzlich haben die Zeugenaussagen – bei verschiedenen Abweichungen im Einzelnen – zwei Tendenzen: Diejenigen, die für Murrhardt aussagen, beschreiben eher das gegenseitige Recht, auf die jeweils anderen Markungen zu fahren und zu eckern und zu weiden. Bei den Zeugen der Weilerschaft findet sich dagegen oft die Aussage, man habe seine Markung gar nicht verlassen und sei auch nicht von andern (insbesondere den Murrhardtern) besucht worden – und wenn man besucht worden sei, sei dies ohne Einwilligung des jeweiligen Weilers und mit Gewalt geschehen⁶⁶.

Erste Streitigkeiten kamen offenbar nach 1450 auf. Die Quellen sind hier hinsichtlich der Jahreszahlen nicht sonderlich exakt. Wenn ein Zeuge angab, er könne sich etwa 50 Jahre zurückerinnern – also bis etwa 1450 –, dann muss das nicht unbedingt heißen, dass alles, was er mitteilte, um 1450 geschah. Es deutet vielmehr einiges darauf hin, dass es Konflikte nicht vor 1450 gab, eher erst ab 1460,

Laun (A 36); 20 Jahre: Conz Wechser (A 23), Kemmel Hans (A 37), Hans Lynder (A 50); 18 Jahre: Hans Pfizenmaier (A 27); 16 oder 17 Jahre: Claus Schilling (A 55); 16 Jahre: Hans Bruder (A 35), 4–5 Jahre: Konrad Möch (A 43).

63 A 30.

64 A 22.

65 A 4, 23, 32, 33; so auch für Westermurr A 31; freies Viehtriebsrecht für Murrhardt mit Ausnahme der Wälder Bruch, Horberg (wohl: Hornberg), Aichwald A 32; A 69 erwähnt den allgemeinen freien Trieb vor allem im Zusammenhang mit Neustetten.

66 A 5.

wahrscheinlich sogar gehäuft erst ab 1470/80. Man darf es indessen nicht bei einer pauschalen Aussage belassen, die sich nur auf einen Antagonismus Stadt contra Weilerschaft fokussiert. Die Weiler bilden keine einheitliche Front, und wenn es Konflikte gab, betrafen diese die Weiler nur in unterschiedlicher Intensität.

Der Streit um den Viehtrieb nach Klingen

Eine herausragende Rolle in den Auseinandersetzungen spielte Klingen und die dort ansässige Familie Klenk. Klingen mit seiner wohl schon im 15. Jahrhundert vorhandenen Mühle und Sägmühle galt im 16. Jahrhundert als der beste Hof des Klosters, die Inhaber des Hofes waren offenbar bedeutende Leute. Klenk war in dem gesamten Verfahren eine derart bekannte Persönlichkeit, dass man nie erfährt, welchen Vornamen dieser Mann hatte. Um ihn gruppiert sich eine Familie, die sich auch nur, vornamenlos, um Klenk herum definiert: Der alte Klenk, Klenks Vater, Klenks Weib, Klenks Kinder, Klenks Söhne. Man hat es auf jeden Fall mit mindestens drei, vielleicht vier Generationen zu tun, die zwischen etwa 1450 und dem Verfahren von 1503/06 in den Quellen auftauchen.

Hier lässt sich aus den diversen Zeugenaussagen folgendes Bild rekonstruieren: Offenbar wohl nicht viel nach 1450 oder um 1460 wurden die beiden Murrhardter Hirten, die mit ihrem Vieh nach Klingen gekommen waren, vom „alten“ Klenk deswegen „übel gescholten“. Die Murrhardter hätten aber Gewalt angewandt, so dass Klenk das Murrhardter Vieh und offenbar auch Obstdiebstähle dulden musste⁶⁷. Einige Jahre später, um oder eher nach 1470 – es handelte sich um einen neuen, jüngeren Klenk – war der Klingener Hofinhaber in den anscheinend ziemlich handfesten Auseinandersetzungen dann stärker und verjagte den städtischen Hirten⁶⁸. Ein Zeuge vermutet die Mutter des damaligen Klenk als die treibende Kraft hinter ihrem ausdrücklich erwähnten Sohn. Sie habe den Murrhardtern verwehrt, mit dem Vieh auf das Klingener Gebiet zu fahren⁶⁹. Bei einem späteren Zusammenstoß während der Amtszeit des Abtes Schradin (1486–1501) verjagten der als bewaffnet bezeichnete Klenk und sein Anhang die Murrhardter (jetzt ist von mehreren die Rede). Nun eskalierten die Dinge, denn die Murrhardter kamen mit nicht weniger als 16 Leuten zurück, schlugen die Klenken, schleppten sie nach Murrhardt mit und sperrten sie dort im Turm ein⁷⁰. Wohl um 1490 kam es zu einem Zusammenstoß zwischen Frau und Kindern des Klenk (zweifellos nun Frau und Kindern des zuvor jungen Klenk) einerseits und zwei Murrhardter Hirten andererseits. Die Frau und ihr Anhang hätten die Hirten *angeschryen vnnd inred gehapt*, wovon sich die beiden Hirten aber nicht beeindr-

67 A 21, 31, 47; vgl. Auch die Mitteilung des Lorenz Claus, dass die Murrhardter auf das Gebiet des Vaters des jetzigen Klenk gefahren seien.

68 A 18.

69 A 34.

70 A 8, 43, 46.

cken ließen⁷¹. Etwa aus dem Jahr 1493 stammt dann eine Aussage, die erkennen lässt, warum die Klenken keine Murrhardter Hirten in Klingen sehen wollten: Sie betrieben selbst einen offenbar schwunghaften Handel mit Schweinen, von denen sie sich damals – zusammen mit einem gewissen Müllerhans – 20 oder 30 zur Aufzucht gekauft hatten. Auch 1494 habe Klenk wieder so viele Säue gehabt, zweifellos neue⁷². Kurz vor 1500 erreichte der Konflikt wieder einmal eine handfeste Qualität, als der Hirt von Murrhardt und die Söhne des Klenk aneinander gerieten und die jungen Klenken den Hirten *mit geschloß* vertrieben⁷³. Ebenfalls noch während der Amtszeit von Schradin hatte sich Klenk wegen der Übergriffe beim Abt beschwert und geklagt, die Hirten zerstörten ihm mit ihrem Vieh binnen eines einzigen Tages alles. Klenk war dazu eigens nach Großbottwar gereist, wo sich Schradin im dortigen Klosterhof aufhielt. Der Abt schrieb an den Schultheißen und an Bürgermeister Konrad Möch in Murrhardt zurück, man solle fürs erste nichts unternehmen, er werde nach seiner Rückkehr dann einen Rechtstag ansetzen, bei dem die Sache geklärt werden solle. Möch wollte sich seltsamerweise im Verfahren von 1503/06 nicht mehr so genau an die Einzelheiten erinnern, obwohl das ganze nach seinen Aussagen erst etwa 1498/99 vorgefallen sein müsste⁷⁴.

Natürlich wollten die Murrhardter im Laufe des Verfahrens Klenks Position überhaupt nicht gelten lassen und erhoben grundsätzlichen Einspruch. Aber sowohl sie als auch Klenk selbst erklärten sich bereit, sich dem Entscheid der vier Schiedsleute zu beugen. Klenk ging allerdings davon aus, dass man ihn in seinen Rechten belasse⁷⁵.

Steinberg

Neben Klingen wird Steinberg 1503/06 immer wieder genannt. Die Verhältnisse in dem Ort waren insofern kompliziert, als zwei dortige Güter vom Kloster Murrhardt an das Spital Schwäbisch Hall verliehen waren⁷⁶. Außerdem müssen auch die Schenken von Limpurg in Steinberg begütert gewesen sein, so dass – wie im Laufe der Verfahren mehrfach festgestellt wird – Steinberg hällisch, äb-

71 A 23.

72 A 44.

73 A 31.

74 A 8, 42, 43.

75 A 81–83, 88.

76 Vgl. die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Johann von Murrhardt, 1445, Februar 23, mit diversen Gütern, darunter zwei Gütlein des Hans Gygger und Kunz Büch zu Steinberg (Kuno *Ulshöfer*: Regesten der Urkunden des Hospitals zum heiligen Geist in der Reichsstadt Hall bis 1480 (FWFr 24). Sigmaringen 1998. Nr. 672 f., S. 234), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Herbord, 1452, Mai 14, in Steinberg die beiden Gütlein von Hans Gygger und Endris Kömmel (ebd., Nr. 723, S. 248), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Wilhelm, 1469, Dezember 9, in Steinberg die beiden Gütlein des Hans Gyger und Schüchle (ebd., Nr. 890, S. 293).

tisch und schenkisch gewesen sei⁷⁷. Dies ist um 1440 der Fall, als der Murrhardter Viehtrieb nach Steinberg erstmals erwähnt wird⁷⁸. In den Folgejahren – möglicherweise schon um 1450, ziemlich sicher um 1460 – heißt es dann, dass der Viehtrieb „mit gewehrter Hand“ – also bewaffnet – und gegen den ausdrücklichen Willen der Steinberger Einwohner durchgeführt worden sei⁷⁹. Da der Spitalmeister das nicht geduldet habe, habe er schließlich seine Steinberger Güter an Abt Wilhelm (1469–1486) verkauft, der ihn noch 1469 damit belehnt hatte. Zwei von Abt Wilhelm angesetzte Rechtstage, die die Steinberger Triebstreitigkeiten klären sollten, brachten kein Ergebnis⁸⁰. Das Kloster habe die Steinberger Rechte für sich genutzt, und erst unter Abt Johann Schradin, und zwar erst seit zwei Jahren – das müsste also 1501 gewesen sein – seien die Murrhardter, die vorher Steinberg immer umfahren hätten, wieder mit ihrem Vieh auf Steinberger Gebiet erschienen⁸¹. Allerdings muss es schon vorher – nämlich um 1480 – zu einer ähnlichen Eskalation wie in Klingen gekommen sein: Als der Murrhardter Sauhirt mit seinem Vieh nach Steinberg wollte, versuchte ihn der alte Wurst von dort mit Gewalt zu verjagen. Auf die Beschwerde des Hirten beim Bürgermeister griff die Stadt – genau wie in Klingen – zu rabiaten Gegenmaßnahmen und ließ den Wurst in den Turm einsperren und erst dann wieder frei, als er dem Hirten den Zugang gestattete⁸². Einmal, wohl um 1490, hätten die Steinberger den Murrhardter Hirten auch deren Säue einfach weggenommen, dann allerdings nicht für sich behalten, sondern nach Murrhardt zurück getrieben⁸³. Interessant ist, dass Steinberg als offenbar relativ großer Weiler in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts über eigene Schweinehirten verfügte (offenbar jeweils nur einen, aber mehrere nacheinander), von denen einige 1503/06 als Zeugen aussagten. Ihnen war von den Steinbergern ausdrücklich untersagt, auf eine andere Markung zu gehen⁸⁴. Von der Gegenseite wurde allerdings behauptet, dass die Steinberger um 1490 mit ihrem Vieh bis an den Trauzenbach herab gefahren seien, der anscheinend als nicht zum Steinberger Gebiet gehörig betrachtet wurde⁸⁵. Insgesamt errangen die Steinberger 1503/06 immerhin einen Teilerfolg, denn den Murrhardtern wurde nur erlaubt, mit ihrem Vieh bis zum vorderen Hof von Steinberg zu fahren⁸⁶.

77 A 34, 58.

78 A 19.

79 A 17, 21, 22, 39, 57 (die beiden letzten Nummern mit Aussagen zu gewaltsamer Abwehr), 58.

80 A 25.

81 A 57.

82 A 26, 36, in 34 wird der Widerstand der Steinberger allein aus den hällischen Rechten heraus erklärt.

83 A 38.

84 A 34, 35, 37, 38.

85 A 18.

86 A 96.

Weiler, die identische Interessen wie die Stadt haben: Siegelsberg, Hausen, Waltersberg, Schwammberg

Daneben gab es auch Weiler, die ihre Beziehungen zur Stadt als friedlich beschrieben. Hier ist in erster Linie Siegelsberg zu nennen. Schon um 1440 wird eine merkwürdige Verbindung zwischen diesem Weiler und der Stadt Murrhardt deutlich, da damals ein Siegelsberger mit den Murrhardter Hirten gemeinsam die Schweine auf das Wolfenbrücker Gebiet trieb⁸⁷. Weitere Nachrichten über unbestrittene Murrhardter Viehtriebsaktivitäten datieren aus der Zeit um oder bald nach 1450. Interessant ist, dass hier sogar eine Dauer für die Murrhardter Anwesenheit genannt wird, nämlich acht Tage⁸⁸. Umgekehrt seien die Siegelsberger ihrerseits ohne auf Widerspruch zu stoßen um 1460 auf das Gebiet anderer Weiler gefahren⁸⁹. Zu einem angesichts der andernorts bestehenden Konflikte ziemlich späten Zeitpunkt, nämlich um 1485, habe zwischen der Stadt und Siegelsberg fast reine Harmonie geherrscht. Man sei großzügig gegenseitig auf die Markungen gezogen⁹⁰. Diese Regelung wurde 1503/06 auch schiedsgerichtlich bestätigt. Von den andern Weilern erklärte man das letztlich mit der Nähe Siegelsbergs zur Stadt (der Weiler liegt, anders als die meisten anderen Weiler nicht oben auf der Hochfläche rund um die Stadt, sondern in einem nahen Seitental; man musste also nicht mühsam steigen, um von Murrhardt nach Siegelsberg zu gelangen): Die Siegelsberger kämen täglich in die Stadt und seien entsprechend eng mit dieser liiert⁹¹. Überhaupt galten die Siegelsberger den andern Weilern als Paradebeispiel dafür, dass ein Weiler enge Verbindungen zur Stadt und eine daraus resultierende Interessenidentität gehabt habe⁹². Außerdem besäßen die Siegelsberger Güter in der Stadt, seien also schon deshalb eng mit dieser verbunden⁹³. Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich nur aus der Tatsache, dass – ähnlich wie in Steinberg – auch in Siegelsberg Schwäbisch Hall engagiert war. Es gab dort ein Gut, das dem Spital in Hall gehörte⁹⁴, und mit diesem Engagement des Spitals Hall hing wohl auch zusammen, dass es geschäftliche Verbindungen aus Hall nach Siegelsberg gab. Ein gewisser Michel Alt von Hall ließ um 1485 Säue in Siegelsberg halten, was dann aber vom Murrhardter Bürgermeister verboten

87 A 60.

88 A 21.

89 A 22.

90 A 27.

91 A 73.

92 A 74, 75.

93 A 75.

94 Vgl. die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Johann von Murrhardt, 1445, Februar 23, mit diversen Gütern, darunter das Gütlein des Betz zu Siegelsberg (*Ulshöfer* [wie Anm. 76], Nr. 672f., S. 234), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Herbord, 1452, Mai 14, in Siegelsberg das Gütlein des Betz Schryner zu Murrhardt (ebd., Nr. 723, S. 248), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Wilhelm, 1469, Dezember 9, in Siegelsberg das Gütlein der Frau des † Betz Schryner zu Murrhardt (ebd., Nr. 890, S. 293).

wurde⁹⁵. Im Verfahren von 1503/06 hatte die Weilerschaft es abgelehnt, Einwohner aus Siegelsberg überhaupt zu vernehmen – übrigens genauso wie Einwohner von Hoffeld –, weil die Siegelsberger immer zu den Murrhardtern gehalten hätten⁹⁶.

Ähnlich wie in Siegelsberg wird auch die Lage in Hausen beschrieben. Auch Hausen liegt nicht auf der Hochfläche, sondern fast auf demselben Höhenniveau wie die Stadt, etwa 2 km flussaufwärts im Murrthal. Zwischen Murrhardt und Hausen habe es schon um 1422 einen gegenseitigen Viehtrieb gegeben⁹⁷ – eine Aussage, die die gegenüber der Stadt oppositionellen Weiler grundsätzlich anzweifeln, weil der Zeuge damals noch ein Knabe gewesen sei, der das alles nicht beurteilen können⁹⁸. Aber da auch ansonsten die Hausener gar keine Beschwerde gegen die Viehtriebspraxis der Stadt hatten, wurden ihnen noch andere Motive unterstellt: Sie hätten eine Tochter in der Stadt sitzen, seien also mit der Stadt durch Verwandtschaft verbunden⁹⁹. Genau so sah die antistädtische Opposition auch die Weiler Waltersberg und Schwammberg, beide in unmittelbarer Nähe der Stadt südlich oberhalb derselben gelegen¹⁰⁰.

Wolfenbrück

Um die Verhältnisse in Wolfenbrück zu verstehen, muss man sich erst dessen geographische und politische Lage vergegenwärtigen. Der Weiler lag auf dem Höhenzug zwischen Murrthal und Rottal, 4 km Luftlinie und etwa 6 km auf der Straße beziehungsweise auf dem Weg von der Stadt entfernt. Nur das sogenannte vordere Gut gehörte zum Gebiet des Klosters Murrhardt, die hinteren Güter waren Teil des Gebiets der Schenken von Limpurg¹⁰¹. Die Wolfenbrück betreffenden Aussagen bezogen sich deshalb nur auf das vordere Gut. Über die für den Zeitraum seit etwa 1460 aufgezählten Inhaber dieses Gutes heißt es, sie hätten selbst Säue gehalten, ohne dabei von den Murrhardtern beeinträchtigt worden zu sein. Erst beim fünften und sechsten Inhaber des vorderen Guts sei es dann zu den auch von andernorts bekannten Spannungen gekommen: Die Murrhardter seien mit ihren Schweinen erschienen und hätten das Geecker auch gewaltsam durchgesetzt. Für den fünften Inhaber war das offenbar sogar der Grund, das Gut wieder zu verkaufen. Die Inanspruchnahme des Wolfenbrücker Waldes durch die Murrhardter muss so intensiv gewesen sein, dass sogar der Inhaber des limpurg-

95 A 27. Bei Gerhard *Wunder* (Bearb.): Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395–1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25). Stuttgart, Köln 1956. S. 92 und 206f. findet sich unter den Familien Alt/Eltlin keine entsprechende Person.

96 A 12, 14.

97 A 30.

98 A 73.

99 A 76.

100 A 76.

101 OAB Gaildorf 1852, S. 195.

gischen Wilhelmsguts sich wegen der Murrhardter Übergriffe beklagte. Ob er sich erfolgreich zur Wehr setzen konnte, wird anlässlich der Frage einer Gegenwehr gegen die Murrhardter Bedrängungen insgesamt widersprüchlich beschrieben¹⁰². Das Geecker in Wolfenbrück – korrekter wohl im murrhardtischen vordehen Gut in Wolfenbrück – war im Übrigen (vom Kloster) käuflich zu erwerben, was der Wolfenbrücker Mühlhans auch ein- oder zweimal getan hatte – ohne dabei von den Murrhardtern beeinträchtigt zu werden¹⁰³.

Weidenbach

Ganz anders war die Lage in Weidenbach, das etwa 6 km Luftlinie, 10 km auf der Straße beziehungsweise dem Weg, südostwärts der Stadt lag¹⁰⁴. Offenbar berührte der Viehtrieb der Stadt Weidenbach nicht näher. Es finden sich zwar einige allgemeine Aussagen, dass die Murrhardter dorthin getrieben hätten¹⁰⁵, die Weidenbacher selbst bestritten das aber und meinten, sie hätten den Murrhardtern den Trieb immer erfolgreich verwehrt. Außerdem sei der Hof Weidenbach immer erbeigen gewesen, und die Hofinhaber hätten tun und lassen können, was ihnen gefiel, auch hinsichtlich des Eckerns von Schweinen¹⁰⁶. Der Entscheid des Schiedsgerichts fiel für die Weidenbacher positiv aus: Sie seien gegenüber den Murrhardtern zu nichts verpflichtet, und hinsichtlich des Viehtriebs sollten beide Seiten einander in Ruhe lassen, d. h. den Murrhardtern wurde ausdrücklich das Recht abgesprochen, nach Weidenbach zu treiben¹⁰⁷.

Weitere Weilerschaften und Nachbarorte

Höchst unterschiedlich sahen die Akteure die Lage in Käsbach. Während die Ortsansässigen von Reibereien berichten¹⁰⁸, meinten die Murrhardter Hirten, es habe eigentlich keine Probleme gegeben und der Murrhardter Trieb dorthin sei klaglos abgelaufen¹⁰⁹. Eine weitere Stimme meinte, es habe eigentlich fast keinen Murrhardter Trieb dahin gegeben¹¹⁰. Ähnlich widersprüchliche Nachrichten gibt es aus Hördt und Frankenweiler¹¹¹. In Hördt herrschte, nachdem der Hof an

102 Ausführlich A 61; auch A 64, 85–87; vgl. zu Wolfenbrück auch A 26.

103 A 63.

104 Zu Weidenbach: OAB Welzheim 1845, S. 178 f.

105 A 29, 30, 46.

106 A 50–55.

107 A 97.

108 A 29, wo der ca. von 1450–1480 dort ansässige Walter Rumann berichtete, er habe sich gegen den Viehtrieb der Murrhardter nach Käsbach gewehrt.

109 A 22; vgl. auch 23.

110 A 71.

111 A 19, 20: Um 1460/70 Klagen der Hördter und Frankenweilerer wegen des Murrhardter Triebs dorthin; vgl. dagegen A 18, 45.

einen neuen Leheninhaber verliehen worden war, bei dieser Unklarheit, ob die Murrhardter das Recht hatten, mit ihrem Vieh dorthin zu fahren¹¹².

In Köchersberg, das nicht zum Klostergebiet, sondern zur Grafschaft Löwenstein gehörte, wurden um oder nach 1450 sogar zwei Murrhardter Hirten vom dortigen Hofinhaber Kocherhans gefangen genommen, der sich beim damaligen Murrhardter Bürgermeister Schinnacher beschwerte und um ein besseres nachbarliches Verhalten bat. Die Hirten scherte das wenig. Sie kamen wieder, und Kocherhans musste sich wohl oder übel beugen¹¹³. Wirklich geklärt waren die Konflikte damit nicht. Nicht allzu viel vor 1503 – vielleicht 1502 – habe es einen Untergang zwischen Murrhardt und Köchersberg gegeben, bei dem zweifellos die beiderseitigen Grenzen und Rechte geklärt werden sollten, allerdings entstanden auch dabei sofort wieder Meinungsverschiedenheiten. Trotzdem hatte der Untergang die Lage des Kocherhans offenbar erträglicher gemacht¹¹⁴.

Die Grafschaft Löwenstein und die mit ihr verbundenen Veränderungen spielten überhaupt eine gewisse Rolle bei den Eckerichsfragen. Die Grafschaft, die sich um das Städtchen Löwenstein, etwa 25 km nordwestlich von Murrhardt, sowie um das große löwensteinische Dorf Sulzbach an der Murr mit seinen zahlreichen Weilern („unteres Amt“), etwa 7 km flussabwärts von Murrhardt, und den mit einer Kapelle versehenen Ort Fornsbach mit seinen Weilern, 5 km flussaufwärts von Murrhardt, konzentrierte, hatte im 15. Jahrhundert eine bewegte Geschichte. Das Geschlecht der Grafen von Löwenstein-Habsburg war noch vor 1450 erloschen (außer dem erst 1464 gestorbenen Grafen Georg von Löwenstein, der allerdings als Domherr im fernen Bamberg mit den Ereignissen in der Heimat nichts mehr zu tun hatte). Die Grafschaft war nach dem Ende der Löwenstein-Habsburger an die Pfalz gefallen. Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche verlieh sie dann als Ausstattung 1488 an seinen aus der nicht ebenbürtigen Ehe mit Klara Dett hervorgegangenen Sohn Ludwig (* 1463, + 1524)¹¹⁵. Wie in dem Verfahren von 1503/06 zweimal ausdrücklich berichtet wird, griff Graf Ludwig bald nach seinem Machtantritt offenbar heftig in die Viehtriebsrechte ein. Anscheinend hatten die Murrhardter die eng mit den klösterlichen Wäldern verzahnten löwensteinischen Wälder großzügig ebenfalls mit genutzt. Dem setzte der Graf offenbar rasch ein Ende, der zweifellos nicht einsah, weshalb seine Wälder von den Murrhardter Schweinen leergefressen werden sollten¹¹⁶. Für die Murrhardter bedeutete dies, dass sie auf etliche bisher genutzte Waldflächen ver-

112 A 67.

113 A 48.

114 A 9.

115 Zu den Löwenstein-Habsburgern und ihrem Ende: Gerhard *Fritz*: Die Grafen von Löwenstein-Habsburg (FWFr 29). Sigmaringen 1986. S. 70–89; zu den Löwenstein-Wittelsbachern: *Dähn* (wie Anm. 31), S. 149–157; jüngst Gerhard *Fritz*: Jagdstreitigkeiten in der Grafschaft Löwenstein in der Frühen Neuzeit (16.–17. Jahrhundert). Wald, Forst und Jagd, Flora, Fauna und soziale Konflikte im Raum Murrhardt – Sulzbach – Löwenstein. In: *Backnanger Jahrbuch* 20 (2012) S. 103–123, vor allem S. 103, 113.

116 A 77, 78.

zichten mussten. Für die verbleibenden Flächen bedeutete dies eine intensivere Nutzung: Wenn man schon nicht mehr im Löwensteinischen Wald eckern durfte, dann musste häufiger als bisher der Wald der Weilerschaft herangezogen werden. Die andern Weiler spielen in dem ganzen Verfahren nur eine marginale Rolle und werden mit erwähnt, ohne dass allzu viel Konkretes fassbar wird¹¹⁷.

Zur Herrschaftsintensität der regionalen Territorialgewalten

Mit der Grafschaft Löwenstein ist eine bedeutende regionale Territorialmacht angesprochen. Löwenstein, bis 1488 offenbar nicht allzu intensiv von der fernen Pfalz aus verwaltet, erfuhr mit dem Machtantritt des Grafen Ludwig 1488 zweifellos eine erhebliche Herrschaftsverdichtung. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass sich während des Murrhardter Prozesses die Verhältnisse der Grafschaft tiefgreifend veränderten: Als im Pfälzischen Erbfolgekrieg 1504 u. a. Württemberg und die Kurpfalz (und das mit dieser eng verbundene Löwenstein) gegeneinander zu Felde zogen und als der Krieg mit einem eindeutigen Sieg Württembergs endete, nahm der siegreiche Herzog Ulrich die Grafschaft Löwenstein in seine direkte Verwaltung (was durchaus Auswirkungen auf die Murrhardter Viehtriebsverhältnisse gehabt haben müsste – aber diese Frage wird von den für diese Studie ausgewerteten Quellen nicht thematisiert). Erst 1510 gab Ulrich auf kaiserlichen Druck die Grafschaft wieder an den Grafen Ludwig heraus, allerdings nur in Form eines württembergischen Lehens. Die turbulenten Verhältnisse von 1504–1510 können aber außerhalb unserer Überlegungen zum Viehtrieb bleiben.

Dem Grafen Ludwig von Löwenstein kann man also – zumindest für die Zeit zwischen 1488 und 1504 – konsequente Bemühungen um eine Herrschaftsintensivierung in seiner Grafschaft konzederen. Das deckt sich genau mit dem Befund, den man für das Herzogtum Württemberg allgemein im Vorfeld des „Armen Konrad“ 1514 festgestellt hatte. Die damals zu Papier gebrachten Beschwerden der Bauern wandten sich „gegen die restriktiven Maßnahmen der Obrigkeit insbesondere gegen die Schweinemast, die landesweit radikal eingeschränkt wurde“¹¹⁸. Allerdings muss man feststellen, dass die Aktivitäten des Grafen Ludwig seit 1488 sich insgesamt nur auf einen Randbereich der Schwei-

117 Bruch: A 30, 39; Büchelberg: A 27 – unklar, ob schon als Siedlung gemeint; Fornsbach (gehörte außer einem kleinen Teil nicht zum Murrhardter Klostergebiet): A 30, 47; Neustetten: A 10, 29, 69; Harbach: A 22; Hoffeld: A 21, 22; Karnsberg: A 17, 27, 28; Käsbach: A 10, 23, 29, 48; Murrhärle: A 20, 22, 23; Frankweiler: A 10, 19, 23, 25, 26; Waltersberg: A 22; Westermurr: A 23, 29, 31, ganz beiläufig 46, 47.

118 Andreas Schmauder: Württemberg im Aufstand. Der Arme Konrad. Ein Beitrag zum bäuerlichen und städtischen Widerstand im Alten Reich und zum Territorialisierungsprozeß im Herzogtum Württemberg an der Wende zur frühen Neuzeit (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 21). Leinfelden-Echterdingen 1998. S. 156 f.

nemast-Interessen der Murrhardter Weiler bezogen, und es waren auch keineswegs alle Weiler, die von den Löwensteinischen Aktivitäten betroffen waren. In der Hauptsache war weniger der Graf von Löwenstein betroffen, sondern das Kloster und die Stadt Murrhardt.

Wie aber sah die Herrschaft dieser anderen regionalen Territorialgewalten aus, insbesondere die des Klosters beziehungsweise des Abts von Murrhardt? Rein juristisch war die Lage klar: Zum Kloster Murrhardt und seinem territorial definierten Herrschaftsgebiet gehörten die Stadt und die gesamte Weilerschaft (plus das weitab im Osten im Kochertal gelegene Dorf Ottendorf, das aber im gesamten Viehtriebsstreit von 1503/06 keine Rolle spielte und nie erwähnt wird). Aber wie intensiv war die Herrschaft des Abtes? Was muss man sich überhaupt unter der Herrschaft eines Abtes oder – noch allgemeiner gefragt – unter der Herrschaft eines Territorialherrn dieses Kalibers im 15. und frühen 16. Jahrhundert vorstellen?

Unbestritten und wiederholt dokumentiert war die Tatsache, dass die Höfe auf den Weilern allesamt vom Kloster zu Lehen rührten und offenbar regelmäßig vom Abt als Erblehen an die diversen Hofinhaber ausgegeben wurden. Die Akten zum Viehtriebsstreit enthalten wiederholt entsprechende Angaben¹¹⁹, außerdem sind auch außerhalb dieser Akten einzelne Belehnungsurkunden erhalten –, und die Lagerbücher von 1575 und 1576, die ein umfassendes Bild liefern¹²⁰, können wohl ohne Weiteres hinsichtlich der Lehensfragen ins 15. Jahrhundert zurückprojiziert werden. Mit den Lehen waren die üblichen Lehensabgaben verbunden – und darüber hinaus kassierte das Kloster diverse Zehnten. Insofern war die Herrschaft des Klosters für die Hintersassen konkret und sehr deutlich spürbar. Aber wie weit ging die Klosterherrschaft über die bloße Lehensvergabe und die Abgabenerhebung hinaus? Zweifellos war der Abt innerhalb des Klostergebiets die höchste Instanz, und das erstreckte sich – da es selbstverständlich noch keine Gewaltenteilung gab – auch auf die Frage der legislativen Rechtssetzung und der judikativen Rechtsauslegung. Das 1502 – unmittelbar vor dem Viehtriebsstreit von 1503/06 – in Kraft getretene neue Murrhardter Stadtrecht macht das ganz deutlich¹²¹.

Auch im Viehtriebsstreit war der Abt gefragt – und zwar keineswegs erst 1503/06. Es wird deutlich, dass er in den Jahren und Jahrzehnten vor 1503/06 wiederholte Male versucht hatte, in den immer wieder aufflackernden Streitigkeiten die Wogen zu glätten. Abt Johannes Schradin hatte – da er 1493/94 offenbar eine ganze Zeit lang im Klosterhof in Großbottwar weilte – immerhin ein Moratorium für die Zeit seiner Abwesenheit aus Murrhardt verkündet. Aber die Hauptsache waren doch die von ihm und seinen Vorgängern immer wieder angesetzten Rechts-

119 A 51, 67; besonders ergiebig A 28.

120 Fritz 2010 (wie Anm. 3). Vgl. auch das Lagerbuch zu den Weilern (HStASt A 102/54, Bd. 2), das in derselben elektronischen Reihe publiziert werden soll.

121 Gerhard Fritz: Murrhardter Stadtrechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. In: WFr 94 (2010) S. 39–64.

tage, um den Streit aus der Welt zu schaffen. Wie aus den Akten von 1503/06 hervorgeht, waren alle Rechtstage vergeblich – und das Scheitern der Ausgleichsbemühungen des Abts war schließlich der Anlass dafür gewesen, dass 1503 unter Zuhilfenahme der Autorität des herzoglichen Schutzvogts ein Schiedsgericht mit auswärtigen Respektpersonen zusammentreten musste.

Wenn man sich ansieht, wie viel von der Autorität des Abtes in den Viehtriebsstreitigkeiten im Alltagsleben ankam und durchgesetzt werden musste, dann ist die Bilanz ernüchternd: Man hielt sich an die diversen Rechtssprüche nicht, und der Konflikt brodelte – wiederholt bis zu handgreiflichen, ja bewaffneten Auseinandersetzungen gehend – über die Jahre und Jahrzehnte ständig weiter. Offenbar stand dem Abt in diesem Konflikt kein wirkliches Herrschaftsinstrument – etwa in Form einer polizeiähnlichen Institution – zur Verfügung. Überhaupt war der Abt in einer seltsamen Außenseiterposition: An sich war er sowohl gegenüber „denen von der Stadt“ und gegenüber „denen von der Weilerschaft“, wie die Quelle das immer formuliert, gleichermaßen übergeordnet. Zugleich war er auch durchaus daran interessiert, zwischen Stadt und Weilern Frieden zu halten, denn der Frieden war schließlich eine wichtige Voraussetzung für eine regelmäßige Zahlung der Abgaben an das Kloster; außerdem war es die zentrale Aufgabe des Abts, als oberster Herr für Frieden unter den Untertanen zu sorgen, und seine Christenpflicht war es sowieso. Aber der Abt war ein machtloser Mittler zwischen zwei Gruppen, die beide sehr wohl über konkrete Macht verfügten. Die Bewohner der einzelnen Weiler traten handfest und wenn nötig in Wehr und Waffen den städtischen Hirten entgegen, die angebrüllt, nötigenfalls verprügelt und denen dann und wann auch die Schweine abgenommen wurden. Die Stadt setzte im Gegenzug dazu bei Bedarf regelrechte Rollkommandos ein. Dem Einsatz einer schlagkräftigen, gleich 16 Köpfe zählenden Gruppe hatten die Weiler, die es zweifellos nur auf einzelne zuschlagende Personen brachten, nichts entgegenzusetzen. Und die Weiler verfügten auch – anders als die Stadt – nicht über einen Turm, in den man renitente Kontrahenten einsperren konnte. Der Abt aber verfügte offenbar über keinen einzigen handfesten Mann, der für ihn in diesem Konflikt hätte zulangem können. Die Stadt ergriff offenbar alle ihre einschlägigen Maßnahmen aus eigener Initiative, und ihre Ruppigkeiten trugen ebenso wenig wie die der Weiler zur Beruhigung der Lage bei.

Im konkreten Alltag erwies sich die Macht des Klosters beziehungsweise des Abtes in der vorliegenden Konfliktkonstellation als sehr begrenzt. Ohne die Autorität des sehr viel mächtigeren württembergischen Territorialstaates erwies sich die Herrschaft des Abtes als schwach. Man kann die Frage stellen, ob das Kloster Murrhardt hier einfach von seinen (fast nicht vorhandenen) Institutionen her ganz einfach eine unterkritische Masse bildete. War das Kloster wegen seiner Kleinheit und wegen seiner kaum entwickelten Strukturen und Institutionen nicht (mehr) genügend durchsetzungsfähig? War im 15./16. Jahrhundert die Entwicklung bereits über eine Institution von der Größe des Klosters Murrhardt hinweggegangen? Es wäre eine interessante Frage, ob bei mächtigeren Klöstern

– etwa bei Maulbronn oder Bebenhausen – vergleichbare Konflikte nachzuweisen sind und ob diese dann anders, d. h. mit mehr Durchsetzungsfähigkeit der Klöster, geregelt wurden.

Mechanismen der Konfliktregelung

Nicht minder wichtig als diese Überlegungen ist die Frage, wie die kleinstädtische und ländliche Gesellschaft die im Rahmen des Viehtriebsstreits sichtbar werdenden Konflikte unterhalb der Ebene der vom Abt initiierten Schiedsgerichte anging. Ganz offensichtlich gab es unterschiedliche Eskalationsstufen: Die sich bedrängt fühlenden Weiler – Klingen vorneweg, aber auch Steinberg – beschwerten sich zunächst wegen der Belastung durch den Viehtrieb. Da das offenkundig ebenso wenig fruchtete wie der Versuch, mit einem Geschenk (einem Käse) die Hirten abzulenken beziehungsweise zu bestechen, und da die städtischen Hirten mit kräftiger Rückendeckung durch den Bürgermeister und die städtischen Gremien ihre Viehtriebsrechte sehr offensiv wahrnahmen, kam es dann zu Gewalttätigkeiten durch die Einwohner verschiedener Weiler. Dagegen wiederum pflegte die Stadt – nach einer „verlorenen“ Prügelei – ebenso gewalttätig und in der Regel mit stärkeren Ressourcen nachzulegen und das Erzwingungsmittel der Turmhaft einzusetzen. Beachtenswert ist bei all dem vor allem, dass man sich mit einiger Selbstverständlichkeit anbrüllte und prügelte und dass man auch die Turmhaft ohne viel Federlesen einsetzte. Dies alles zeigt die Alltagswelt des 15. und frühen 16. Jahrhunderts in einer ausgesprochenen Lebensnähe und einer heftigen Farbigkeit. Sehr vom Prozess einer mäßigenden Zivilisation oder von der Sozialdisziplinierung geprägt, wirkt all dies noch nicht. Das scheint auf den ersten Blick noch durchaus eine Gesellschaft zu sein, der man die viel beobachtete *violence* immer noch zuschreiben möchte¹²².

Allerdings könnte dieser erste Eindruck trügen. Denn auch wenn man ohne zu zögern brüllte und zuschlug: Es ist nirgendwo die Rede davon, dass Blut geflossen wäre. Und auch wenn die Weiler den städtischen Hirten einmal die mitgebrachten Schweine abknöpften: Man stahl sie keineswegs und behielt sie für sich, sondern man brachte sie wieder in die Stadt zurück. Auch wenn das Verhalten durchaus Züge einer nicht geringen Ruppigkeit aufwies, man vermied es offenbar auf beiden Seiten, in den Bereich des Peinlichen Strafrechts abzugleiten. Man sah die beiderseits gezeigten Rüpeleien offenbar als etwas im Schwä-

122 Vgl. zu der in der Historischen Kriminalitätsforschung ausführlich erörterten These *de la violence au vol*, nach der Gewalt in früheren Gesellschaften gehäuft vorgekommen sei und in entwickelteren beziehungsweise zivilisierteren Gesellschaften durch Eigentumsdelikte ersetzt worden sei: Gerd *Schwerhoff*: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges. In: *Blauert / Schwerhoff* 2000 (wie Anm. 6), S. 21–68, hier 46f.; jüngst *Ders.*: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 9). Frankfurt, New York 2011. S. 115 f.

bisch-Fränkischen Wald (und wohl nicht nur dort) Normales an, und immerhin suchte man immer wieder den friedlichen und schiedsgerichtlichen Ausgleich, wofür ja das Verfahren von 1503/06 selbst der beste Beweis ist. Dass man im Laufe des Verfahrens immer wieder darauf verwies, den Entscheid nun endlich akzeptieren zu wollen, spricht ebenfalls für eine im Prinzip durchaus vorhandene Kompromissfähigkeit. Bei näherem Hinsehen waren die Menschen in und rund um Murrhardt offenbar doch in ihrem Zivilisationsprozess und ihrer Sozialdisziplinierung weiter gediehen, als dies anfangs scheinen mochte.

Btreibt das Kloster eine Politik der Einnahmensteigerung?

Inwieweit verbirgt sich hinter den Maßnahmen des Abtes eine gezielte Politik zur Vermehrung seiner Einkünfte? Das Kloster hatte im 15. Jahrhundert wiederholt erhöhten Finanzbedarf. In den 1430er und 1440er Jahren war die gesamte Klosterkirche neu gebaut worden. Die Folgen dieser Bautätigkeit für die Untertanen lassen sich in den Quellen nicht fassen. Deshalb bleibt die Frage unbeantwortet, inwieweit damals höhere Abgaben erhoben wurden.

In den folgenden Jahrzehnten könnten vor allem militärische Auseinandersetzungen Ursache für finanzielle (und andere) Belastungen der Hintersassen des Klosters gewesen sein. Vom Städtekrieg 1448–1453 wurde Murrhardt zweifellos aufs Heftigste erfasst. 1451 sind militärische Aktionen der selbstverständlich auf Seiten Württembergs kämpfenden Klosteruntertanen dokumentiert¹²³. Dieser schwache Reflex zeigt kaum an, was der Städtekrieg für die Hintersassen des Klosters bedeutete. Dies zeigt dagegen sehr wohl die Erinnerung der 1503/06 befragten Zeugen an „Vor“ oder „nach“ dem Städtekrieg war die Kategorie, mit der man seine ferner zurückliegende Erinnerung gliederte¹²⁴. Man kann annehmen, dass die Verwüstungen des Städtekriegs die Hintersassen erheblich betroffen haben – sei es bei Offensivaktionen, sei es als Erleidende, wenn die Gegner Württembergs zurückschlugen.

Demgegenüber war der Pfälzerkrieg von 1459–1462¹²⁵, an dem die Leute des Klosters im Rahmen des württembergischen Aufgebots ebenfalls beteiligt waren, in der allgemeinen Erinnerung kein Einschnitt. Er kam in der Erinnerung überhaupt nicht vor. Trotz der württembergischen Niederlage, die katastrophale Geldzahlungen zur Befreiung des in pfälzische Gefangenschaft geratenen Grafen Ulrich des Vielgeliebten nach sich zog, erwähnte kein einziger Zeuge von 1503/06 den Pfälzerkrieg. Insofern wurden die Ereignisse von 1459–1462 den einfachen Leuten nicht bewusst. Es findet sich auch kein Reflex, dass die finanziellen Lasten, die innerhalb der württembergisch-stuttgartischen Landeshälfte

123 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 42 ff., 310.

124 A 19, 21, 30, 39, 58, 73.

125 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 310 ff.

nach 1462 auf die einzelnen Ämter und Klöster umgelegt wurden, als Ursache für eine durchaus anzunehmende wachsende Abgabenbelastung der Untertanen bewusst wurden.

Die diversen Fehden, in die Württemberg in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts verstrickt waren, spielten in der Erinnerung der 1503/06 Befragten vollends keine Rolle. Nach dem Fiasko des Pfälzerkriegs 1462 endeten die großen militärischen Auseinandersetzungen, und mit der Wiedervereinigung des vier Jahrzehnte in die Landeshälften Württemberg-Urach und Württemberg-Stuttgart geteilten Landes 1482 durch Eberhard im Bart setzten sich die im Wesentlichen ruhigen Jahrzehnte fort. Das drückt sich in Murrhardt deutlich in einer erheblichen Bautätigkeit aus. In den letzten Jahren des Abtes Wilhelm Egen (1469–1486) und insbesondere dann unter Abt Johannes Schradin (1486 bis 1501) gab es große städtebauliche Aktivitäten in Murrhardt. Nicht zuletzt wurde die Stadtmauer neu gebaut und die ummauerte Fläche der Stadt möglicherweise auch erweitert. Auch im Kloster selbst wurde investiert – weniger in große Neubauten, aber in die Anlage großer Seen direkt vor der Stadt beziehungsweise dem Kloster, in Kunstwerke, Altäre, Glasfenster und teure Handschriften. Außerdem hatte das Kloster auch außerhalb Murrhardts finanzielle Verpflichtungen. In Großbottwar, wo das Kloster über bedeutende Besitzungen und Einkünfte verfügte, wäre es als Patronatsherr verpflichtet gewesen, notwendige Baumaßnahmen an der dortigen Kirche und dem Friedhof zu bezahlen. Das Kloster zeigte sich aber als sehr zugeknöpft und geriet in Rechtsstreitigkeiten gegen die Bürger von Großbottwar¹²⁶.

Die Baumaßnahmen in Murrhardt selbst waren für die Mönche offenbar wichtiger. Leider weiß man nicht, wie die immensen Kosten dafür verteilt wurden: Wie viel mussten die Bürger, die durchaus gewisse Selbstverwaltungsrechte hatten, selbst bezahlen? Wie viel übernahm das Kloster, dessen Klostermauer ja mit der Stadtmauer eine von außen kaum unterscheidbare optische Einheit bildete? Aber dass die Stadt in den 1490er Jahren einen großen Finanzbedarf hatte, steht außer Frage.

Daraus ergibt sich die nächste, im Zusammenhang mit dem Viehtriebsstreit von 1503/06 wichtige Frage: Betrieb der Abt oder die Stadt (oder beide) vor dem Hintergrund der finanziellen Aufwendungen dieser Zeit eine Einnahmenpolitik, die auf Steigerung angelegt war? Es gibt in der Tat einzelne Hinweise, dass das Kloster sich um die Erschließung von Finanzquellen bemühte, und diese Hinweise passen inhaltlich genau zu den Streitigkeiten von 1503/06: Mit der Pfalz als Inhaber der Grafschaft Löwenstein regelte man 1487 diverse anstehende Probleme. U. a. wurde auch die Frage des Eckerichs und des Eckerichgeldes näher bestimmt: Das Kloster verzichtete in den Wäldern um den Eschelhof auf den „Schweinhaber“. Mit „Schweinhaber“ ist die Bezahlung in Form von Haferabgaben gemeint, die für die Verleihung der Wälder an Bauern vom Kloster er-

126 Ebd., S. 59 ff.

hoben wurde¹²⁷. Dagegen sollte das *ecker geld* im gesamten so genannten oberen Amt – das war Fornsbach mit seinen Weilern –, ferner auch in Marhördt an das Kloster fallen¹²⁸. Ob das *ecker geld* ebenfalls in Form einer Hafer-Naturalienabgabe oder in Form von Bargeld erhoben wurde, wird nicht deutlich. Ob sich der seit 1488 im Besitz Löwensteins befindliche Graf Ludwig dann noch an die Übereinkünfte von 1487 hielt, ist zweifelhaft. Den Zeugen von 1503/06 war jedenfalls seine neue Politik der harten Hand in Eckerichsfragen in deutlicher Erinnerung. Auch bezüglich des *schweynäckhers* in der Murrhardter Außenbesitzung Ottendorf unternahm Abt Schradin 1498 Bemühungen zu einer Klärung mit den rings um Ottendorf begüterten Schenken von Limpurg¹²⁹.

Wie muss man sich die Schweinehaltung und die daraus fließenden Einnahmen überhaupt vorstellen? Grundsätzlich konnte man Schweine in Subsistenzwirtschaft zur Selbstversorgung züchten und mästen. In diesem Fall mischte sich das Kloster in fiskalischer Hinsicht nicht ein. Aus dem Schönbuch sind solche Schweine zur Eigenversorgung aus dem 14. Jahrhundert als „gestupfelte“ Schweine, aus dem 16. Jahrhundert als „Trogsweine“ bekannt¹³⁰.

Die Bauern rund um Murrhardt konnten die Schweine aber auch kaufen, sie mästen und dann mit Gewinn wieder verkaufen. Das wird im Verfahren von 1503/06 mehrfach erwähnt. Eine häufig praktizierte Methode war es auch, die Schweine „in Bestand“ zu nehmen, d. h. fremde Schweine bei sich einzustellen, zu mästen und dann wieder zurückzugeben. Für den Bestand nahm der mästende Bauer einen gewissen Geldbetrag. Die Schweinemast war offenbar für etliche Bauern der Murrhardter Weiler in den Jahren und Jahrzehnten um und vor 1500 eine lukrative Einnahmequelle. Konkret ist dokumentiert, dass die Stadt Schwäbisch Hall in Steinberg Schweine in Bestand gegeben hatte. Man kann annehmen, dass diese marktorientierte Schweinezucht beziehungsweise -mast in dieser Zeit zugenommen hat. Das Bevölkerungswachstum erhöhte die Nachfrage nach Schweinefleisch, und damit konnten die Bauern ordentlich verdienen. Verdienen wollte aber an diesem Schweinehandel – denn nichts anderes war es letztlich – auch das Kloster. Anders als bei nur privat genützten Schweinen kassierte das Kloster bei gekauften oder bestandenen Schweinen Eckerichgeld, wenn die Weilerschaften die Schweine zum Eckern in die Wälder trieben¹³¹. Das klösterliche Recht, dieses Geld zu kassieren, wurde 1503/06 von den Weilern auch gar nicht in Frage gestellt – im Gegenteil, die Weiler versuchten dieses Recht als Argument für sich zu nutzen, denn an den Weilerschaften und ihrem Eckern verdiene das Kloster ja, am Eckern der Bürger dagegen nicht. In der Tat gab es nach den

127 Haferabgaben im selben Sinne im Schönbuch bei *Regnath* 2009 (wie Anm. 8), S. 191.

128 Ebd., S. 60.

129 HStASt A 508, Bü. 8, Übereinkunft von 1498, November 5. Die Streitigkeiten um das Eckern flammten 1535–1537 wieder auf, vgl. HStASt A 508, Bü. 7 und 8.

130 *Regnath* 2009 (wie Anm. 8), S. 192 ff.

131 Ebd., S. 192 zu ähnlichen Verhältnissen im Schönbuch. Die von *Regnath* erwähnten Brandzeichen zur Markierung der Schweine kommen in den Murrhardter Quellen von 1503/06 nicht vor.

Aussagen von 1503/06 eine günstigere Rechtsposition der Bürger, die dem Kloster offenbar grundsätzlich kein Eckerichgeld schuldeten.

Insofern hätte der Abt sich aus finanziellen Gründen auf die Seite der Weiler stellen müssen. Das tat er so eindeutig aber keineswegs. Die Gründe dafür bleiben dunkel. Wollte der Abt tatsächlich nur – als eine Art ehrlicher Makler – zwischen den streitenden Parteien schlichten? Oder profitierte der Abt indirekt auch vom wirtschaftlichen Wohlergehen der Bürger, die ja offenbar ständig durch ihre Hirten eine größere Anzahl von Schweinen eckern ließen? Dies ist keineswegs auszuschließen, denn über Zehnten und andere Abgaben floss auch Geld aus der Stadt in die klösterlichen Kassen. Allerdings bleiben alle Erwägungen in diese Richtung vage. Eine klare Politik des Abtes auf Einnahmensteigerung durch die Bürger der Stadt ist jedenfalls nicht erkennbar, wie es überhaupt eine deutliche Überinterpretation der Quellen wäre, eindeutig ökonomische Motive des Klosters konstruieren zu wollen.

Fazit

Eine Untersuchung wie die vorliegende wäre unvollständig, wenn man nicht versuchen würde, die hier beobachteten Phänomene in den Kontext der bisherigen Forschung einzufügen. Dabei wird man sich nicht auf den Sonderaspekt der Viehhaltung, insbesondere der Schweinehaltung beschränken dürfen. Es geht, wie mehrfach angedeutet, um die Frage, ob und – wenn ja – in welchem Umfang es mit dem Phänomen der Herrschaftsintensivierung auf dem Weg zur spätmittelalterlichen beziehungsweise frühneuzeitlichen Staatswerdung zu tun hat. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit man Kommunalisierungstendenzen begegnet, d. h. in welchem Maße die Gemeinde beziehungsweise die Gemeinden hier eine Rolle spielten. Weiterhin ist zu fragen, inwiefern die wiederholt auftauchenden, teilweise gewalttätig ausgetragenen Auseinandersetzungen ins Vorfeld jener Konflikte gehören, die für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit so charakteristisch waren und die im Bauernkrieg ihren spektakulären Höhepunkt, aber keineswegs ihr Ende fanden. Schließlich bleibt noch offen, wo die widerständigen und z. T. gewalttätigen, 1503/06 dokumentierten Handlungen in die diversen Modelle von Resistenz und Widerstand einzuordnen sind und mit welchen Begriffen man sie am ehesten beschreiben könnte.

Gleich vorweg ist zu sagen, dass die meisten in dem Murrhardter Verfahren von 1503/06 aufscheinenden Aspekte sich nicht stromlinienförmig in die gängigen Interpretationsmodelle einfügen. Die Literatur, die sich mit der Erforschung sozialer Unruhen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit beschäftigt, entgeht solchen sperrigen Einzelfällen, indem sie „individuelle Widerstandsaktionen oder solche einzelner Dörfer [...] per definitionem aus dem Begriff der ‚Unruhen‘“ ausklammert. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sich bei den offenkundig langandauernden und strukturellen Konflikten, die in dem Murrhardter

Fall vorhanden sind, um solche individuellen oder auf ein einzelnes Dorf beschränkten Auseinandersetzungen handelte¹³².

Die Handlungsweise des Murrhardter Abtes vermittelt insgesamt – sowohl was den Aspekt der Herrschaftsintensivierung im Allgemeinen als auch den der Erhöhung der klösterlichen Einkünfte angeht – keinen sehr entschlossenen Eindruck. Vielleicht muss man seine Haltung auch anders herum betrachten: angesichts der wachsenden Bevölkerungszahl wurde die Autorität des Abtes nicht mehr ohne Weiteres akzeptiert. Die Einwohner der Weiler fühlten sich dermaßen in ihren existenziellen Rechten bedrängt, dass sie nicht einmal bereit waren, sich dem ersten Entscheid des Abtes zu fügen. Grundsätzlich standen sich jedenfalls unter allen genannten Gesichtspunkten keineswegs in scharfem Antagonismus die Bauern der diversen Weiler und der Abt gegenüber, vielmehr hat man es eher mit einem Gegensatz zwischen Stadt und Weilern zu tun.

Die bisherige Forschung geht in der Regel von einem Gegensatz zwischen „der Herrschaft“ und „den Untertanen“ aus. Letztere hätten sich in Form der Gemeinde effektiv organisiert und nicht selten zu überlokalen „Landschaften“ zusammengeschlossen, mit denen es ihnen gelang, den diversen Herren oft erstaunlich gut Paroli zu bieten und an der Herrschaft zu partizipieren¹³³. Blickle bringt das Verbindende aller bäuerlichen Revolten des späten Mittelalters geradezu auf einen gemeinsamen Nenner: „Bauernrevolten‘ und ‚Bauernaufstände‘ richten sich – das ist ihr kleinster gemeinsamer Nenner – gegen Herrschaft“¹³⁴. Tatsächlich will aber kaum einer der zahlreichen bisher untersuchten Konflikte zwischen Herrschaft und Untertanen und auch Blickles Definition völlig auf die Murrhardter Auseinandersetzungen passen. Die Frage der Leibeigenschaft oder der verschlechterten Lehensbedingungen, die andernorts immer wieder aufflackerte¹³⁵, war in den Murrhardter Auseinandersetzungen kein Thema.

132 *Blickle* 2010 (wie Anm. 7), S. 63.

133 So der Grundtenor der zahlreichen Studien von Blickle, die dieser mit einer Fülle überzeugender Argumente zur Kommunalismus-Theorie ausgebaut hat; vgl. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – z. B.: Peter *Blickle*: Bauer und Staat in Oberschwaben. In: ZWLG 31 (1972) S. 104–120; Peter *Blickle* / Peter *Bierbrauer* / Renate *Blickle* / Claudia *Ulbrich*: Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. München 1980; insbesondere: *Ders.*: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch. München 1981. S. 11–60; Peter *Blickle* 2010 (wie Anm. 7); aus der Vielzahl der Studien, die sich mit bäuerlichem Widerstand in der Zeit nach dem Bauernkrieg befassen, seien stellvertretend genannt Eberhard *Elbs*: Owingen 1584. Der erste Aufstand in der Grafschaft Zollern. In: Zs. f. hohenzollerische Geschichte 17 (1981) S. 9–127; Andreas *Zekorn*: Zwischen Habsburg und Hohenzollern. Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 16). Sigmaringen 1996. Kap. 4 und 5, S. 305–484 und das schwergewichtige Werk von Martin *Zürn*: „Ir aigen libertet“. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 2). Tübingen 1998.

134 Peter *Blickle* 2010 (wie Anm. 7), S. 13.

135 Vgl. z. B. die von Renate *Blickle* untersuchten Konflikte um das Stift Rottenbuch, wo es 1393 bis 1419 „um die Eigenschaft der Person“ ging, 1466–1470 um die „Verfügungsgewalt über die Eigenschaft des Bodens“ (Renate *Blickle*: „Spenn und Irrung“ im „Eigen“ Rottenbuch. Die Auseinandersetzungen zwischen Bauernschaft und Herrschaft des Augustiner-Chorherrenstifts. In: *Blickle/*

Mit Herrschaft und Gemeinde(n) und den auch andernorts immer wieder vorkommenden Streitigkeiten um die Verfügungsgewalt über den Boden¹³⁶ hat man es dagegen in den 1503/06 dokumentierten Murrhardter Konflikten in der Tat dauernd zu tun. Nur findet man keinen klaren Gegensatz zwischen der Herrschaft (dem Kloster) und der Gemeinde, sondern man findet einen Gegensatz zwischen der (Haupt-)Gemeinde, d. i. der Stadt Murrhardt, und den diversen (Kleinst-)Gemeinden der einzelnen Weiler, wobei die Weiler aber keineswegs einen leicht zu interpretierenden einheitlichen Block bilden. Das Kloster selbst spielte, wie gezeigt, eine nicht selten seltsam zurückgenommene und wenig entschlossene Rolle. So sehr man einerseits mit den diversen Versuchen des Klosters seit dem späten 15. Jahrhundert das Schweineckern in die Hand zu bekommen, Elemente findet, die auf eine Herrschaftsintensivierung hindeuten, so wenig stringent ist das Handeln des Klosters, das sich vor allem unfähig zeigte, die bestehenden Konflikte allein schiedsgerichtlich zu regeln und die massive Rückendeckung des württembergischen Landesherrn brauchte, um überhaupt ein halbwegs anerkanntes Schiedsgericht zustande zu bekommen.

Allerdings muss man auch hinsichtlich des Gegensatzes zwischen Stadt und Weilern vorsichtig sein: Um einen wirklichen Stadt-Land-Gegensatz ging es nur bedingt. Denn auch die Stadt, besser gesagt das Städtle Murrhardt war ja keineswegs das, was man normalerweise mit einer spätmittelalterlichen Stadt assoziiert. Die Stadt hatte um 1500 wohl gut ein halbes Tausend Bewohner, ein Patriziat oder gar ein Handelsbürgertum gab es nicht. Die Berufsstruktur der Stadt war durchweg handwerklich geprägt¹³⁷, und vermutlich so gut wie jeder Haushalt betrieb neben dem Handwerk auch noch Landwirtschaft. Man hatte es also mit einer Ackerbürgerstadt zu tun. Es ist schwer abzuschätzen, ob für den einzelnen Bürger das Handwerk oder die landwirtschaftliche Betätigung überwog. Beides war jedenfalls von erheblicher Bedeutung. Das erklärt auch, weshalb es um die Schweine – und in zweiter Linie um die Kühe –, zu deren Versorgung die Stadt mehrere Hirten angestellt hatte, zu einer so heftigen Auseinandersetzung

Bierbrauer/Blickle/Ulbrich 1980 (wie Anm. 133), S. 69–145. Auch in den Konflikten um Triberg standen im 15. und frühen 16. Jahrhundert Fragen rund um die Leibeigenschaft im Vordergrund (Claudia *Ulbrich*: Bäuerlicher Widerstand in Triberg. In: ebd., S. 146–214, hier 149–160, 188–192. Noch viel komplexer waren die Ursachen für die Auseinandersetzungen um St. Gallen im 16. Jahrhundert (Peter *Blickle*: Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen. In: ebd., S. 215–297. In den Konflikten um Ochsenhausen in den Jahrzehnten um 1500 ging es außer um die Leibeigenschaft nicht zuletzt um Konditionen der Lehensvergabe (Peter *Blickle*: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes [Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 35]. Stuttgart u. a. 1989. S. 116 ff., im Erzstift Salzburg etwa gleichzeitig um Abgabenerhöhungen (ibd., S. 118); in Appenzell lassen sich Konflikte zwischen Bauern und Herrschaft schon im 14. Jahrhundert fassen und hatten komplexe Ursachen (ibd., S. 118 ff.). Zu nennen wären auch die diversen bei Peter *Blickle* 2010 (wie Anm. 7), S. 21 ff. genannten Beispiele und selbstverständlich die zahlreichen Beschwerden der württembergischen Bauern im Zusammenhang mit dem Aufstand des Armen Konrad; vgl. dazu *Schmauder* 1998 (wie Anm. 118), S. 154–174.

136 Renate *Blickle* (wie Anm. 133), S. 84–95.

137 Vgl. das Lagerbuch von 1576 (*Fritz* 2010, wie Anm. 3).

mit den Weilern kommen konnte. Offenbar verdienten auch die Bürger gut an der Viehhaltung, insbesondere an der Schweinehaltung. Stadt und Weiler drängten in dieselbe ökologische Nische, und diese Nische war auch eine ökonomische Nische, ein Marktsegment, in dem sich beide Seiten gute Geschäfte erhofften. Der Murrhardter Viehtriebsstreit von 1503/06 und seine Vorläufer, die weit zurück ins 15. Jahrhundert zu verfolgen sind, waren auch kein antifeudaler Agrarstreit im Vorfeld des Bauernkrieges zwischen Bauern und Kloster. Es handelte sich auch um keinen Stadt-Land-Konflikt, sondern es handelte sich angesichts der weithin agrarischen Wirtschaftsstruktur der Stadt um einen zu großen Teilen inneragrarischen Konflikt, bei dem beide streitenden Parteien sich bemühten, die Rückendeckung des in dem gesamten Verfahren eher hilflos wirkenden Klosters beziehungsweise Abtes zu gewinnen. Die demographische Entwicklung, die mit einer immer größeren Menge Vieh und einer immer engeren Nutzung der zur Verfügung stehenden Waldweide einherging und politische Veränderungen – 1488 das Auftauchen des neuen Grafen von Löwenstein, der seine Gebiete für die Murrhardter Bürger und Weilerschaften sperrte – spitzten die Gegensätze zu und führten zu den beschriebenen Formen der Eskalation¹³⁸.

Im 15. Jahrhundert waren offenbar lange Zeit keine exakten Regelungen des Viehtriebs und des Eckerns nötig gewesen. Die Bevölkerungszahl dürfte noch von den Seuchen des 14. Jahrhunderts lange Zeit niedrig gewesen sein. Entsprechend hielt man auch relativ wenige Schweine und Kühe, und angesichts der geringen Menge an Vieh waren die Wälder lange Zeit weit genug, alles Vieh aufzunehmen. Z. T. lagen noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts einzelne Weiler wüst. Das änderte sich in der zweiten Jahrhunderthälfte nachhaltig, und es kam zu den beschriebenen Konflikten. Die Entscheidung von 1503/06, es alles beim alten Herkommen zu belassen, entsprach zwar einer weit verbreiteten Rechtstradition, die dem alten Herkommen einen hohen Stellenwert einräumte – aber diese Entscheidung zog nicht in Erwägung, dass der Rechtszustand des alten Herkommens für eine niedrige Bevölkerungs- und Viehzahl zwar angemessen gewesen sein mochte, nicht aber für die gewachsene Bevölkerungs- und Viehzahl um 1500. Die Verlierer waren angesichts dessen zweifellos die meisten Weiler (von den wenigen Weilern mit Sonderrechten abgesehen). Insofern konnte der 1506 gefällte Entscheid kein endgültiger sein, sondern war vielmehr die Basis für neue Konflikte, die in den folgenden Jahrzehnten immer wieder aufflackern sollten und die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hin – bei ständig weiter wachsender Bevölkerungszahl – auch eine immer detailliertere Regelungsdichte erforderlich machten, die in den Quellen dieser Zeit immer wieder auftaucht¹³⁹.

138 Es sei in diesem Zusammenhang auf das zeitlich mit den Maßnahmen des Löwensteiners zusammenfallende Verhalten des Wilhelm von Lichtenfels in der Herrschaft Triberg hingewiesen. Wilhelm hatte 1488 Triberg pfandweise übernommen und versuchte mit Maßnahmen vor allem rund um die Leibeigenschaft seine Herrschaft zu intensivieren; vgl. *Ulbrich* (wie Anm. 133), S. 152–160.

139 Mehr oder weniger ähnliche Konflikte wie in Murrhardt sind auch andernorts für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts typisch; zu vergleichen wären etwa die Viehtriebs- und Weidestreitig-

Aber wie soll man den im Vorfeld des Schiedsgerichtsverfahrens von 1503/06 wiederholt auftauchenden, z. T. gewalttätigen Widerstand der Bauern auf den Weilern interpretieren? Hier bietet das 1952 von dem russischen Historiker B. F. Porschnew erstellte Modell einen ersten Ansatzpunkt. Er unterscheidet in „höhere“ und „niedere“ Formen des Widerstands und zählt zum niederen Widerstand „die individuelle und kollektive Ablehnung bestimmter Vorschriften und Forderungen, der Übertretung erlassener Verbote sowie Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern und Grundherren wegen einzelner Rechte und Pflichten“¹⁴⁰. Auch die deutsche Forschung kennt solche „agrарischen Konflikte von bescheidenerem Umfang“, die allerdings i. d. R. allenfalls in lokalhistorischen Beiträgen erwähnt seien¹⁴¹. Zweifellos würde sich all das, was sich im Laufe des 15. und frühen 16. Jahrhunderts in und um Murrhardt ereignete, unter diesen Begriffen subsumieren lassen – allerdings wieder mit dem nicht unwichtigen Unterschied, dass es sich nicht primär um einen Konflikt zwischen Bauern und Grundherren handelte, sondern um einen Konflikt zwischen den rein bäuerlichen Bewohnern der Weiler und den immerhin in hohem Maße bäuerlichen Bewohnern der Stadt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass eine wichtige Ursache des Konflikts keineswegs im rein bäuerlichen, an der Subsistenzwirtschaft orientierten Milieu lag, sondern eher im Bereich des Handels, konkret im Bereich des Schweinehandels.

In der Forschung wird seit den Tagen von Günther Franz die Ansicht vertreten, dass bäuerliche Konflikte und bäuerlicher Widerstand in seiner Grundsubstanz ein Kampf um das „gute, alte Recht“ und damit eine bewahrende, ja rückwärts-gewandte Bewegung gewesen seien¹⁴². Neuerdings wird das zwar angezweifelt und auf eher progressiv-revolutionäre Elemente der bäuerlichen Bewegungen hingewiesen, letztlich ausdiskutiert ist die Sache aber noch nicht¹⁴³. Im hier beschriebenen Murrhardter Fall kann man bei allen streitenden Parteien konservative Elemente erkennen. Die beiderseits vernommenen Zeugen wiesen, um ihre Rechtsposition zu legitimieren, jeweils darauf hin, wie die Verhältnisse ihrer Ansicht nach in der Vergangenheit gewesen seien. Aber auch die schließlichen Entscheidungen des Verfahrens beriefen sich ausdrücklich auf das „Alte Herkommen“ – und wirkten sich, wie im Einzelnen beschrieben, angesichts der demographischen Veränderungen durchaus nachteilig für die bäuerlichen Bewohner der Weiler aus.

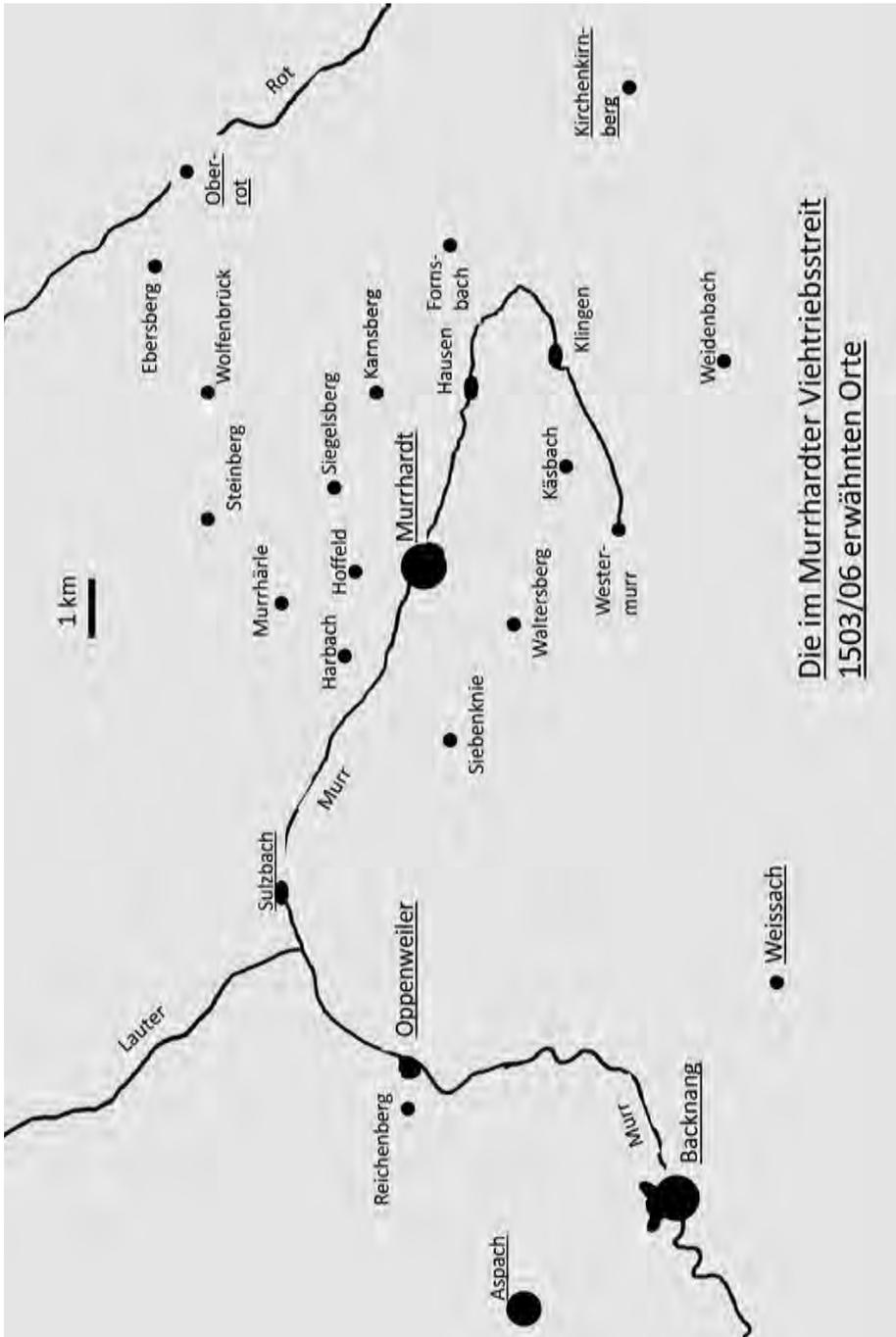
keiten zwischen der Stadt Schelklingen und dem Kloster Urspring 1477 und 1481 (Regesten zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806. Bearb. von Immo Eberl. Stuttgart 1978 [Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 14], Nr. 536, S. 245 f. und Nr. 551, S. 250 f.); bei entsprechender Nachsuche dürfte zweifellos eine nicht geringe Zahl ähnlicher Fälle auch andernorts zu finden sein.

140 Zitiert nach Rösener 1997 (wie Anm. 9), S. 150 f.

141 Peter Bierbrauer: Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht. In: *Blickle / Bierbrauer / Blickle / Ulbrich* 1980 (wie Anm. 133), S. 1–68, hier 16 f.

142 Günther Franz: *Der Deutsche Bauernkrieg*. Darmstadt ¹²1984. S. 1–91.

143 Peter Blickle ²2010 (wie Anm. 7), S. 58 f.



Die im Murrharter Viehtriebsstrei 1503/06 erwähnten Orte

Sieger ohne Sold

Graf Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein als General des Ersten Rheinbunds im Türkenkrieg 1663 bis 1665

VON JOACHIM BRÜSER

Graf Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein-Neuenstein „ist wohl eine der interessantesten Persönlichkeiten unter den Hohenloher Grafen“¹. „Um keine Gestalt des hohenlohischen Hauses rankt sich der kriegerische Lorbeer so üppig wie um ihn.“² In Neuenstein erinnert man sich an ihn als an den letzten im Neuensteiner Schloss residierenden Grafen und als den letzten Landesherrn aus der Neuenstein-Neuensteiner Linie. Für die europäische Geschichte ist er einer der großen Türkensieger des 17. Jahrhunderts.

So ist es wenig verwunderlich, dass sich ein Großteil der Akten, die im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein zu seiner Person überliefert sind, mit seiner Tätigkeit als Feldherr und vor allem mit dem Türkenkrieg von 1663/64 befasst. Erst ein genauerer Blick auf die Akten lässt stutzen. Zwar beziehen sich die Aktenbezüge in erster Linie auf den genannten Feldzug, bei genauerer Betrachtung stellt man aber fest, dass es sich meistens nicht um den Feldzug selbst, sondern vielmehr um die nicht erfolgte Besoldung des Grafen dreht. Die letzte Akte zu diesem Thema wurde erst fast 25 Jahre nach seinem Tod geschlossen.

Das in der Frühen Neuzeit nicht ganz ungewöhnliche Phänomen des nicht besoldeten Feldherrn soll hier am Neuensteiner Beispiel im Zentrum der Untersuchung stehen – von der Verpflichtung als Offizier und dem Feldzug, über jahrzehntelange Korrespondenzen bis zum Verfahren vor dem Reichskammergericht in Wetzlar.

1 Margot Lörcher: Wolfgang Julius, Graf von Hohenlohe-Neuenstein. Türkensieger und Landesherr (1622–1698). In: Schwäbische Lebensbilder 6 (1957) S. 114 ff.

2 Theodor Schmid: Bedeutende Hohenloher. In: Wilhelm Mattes (Hg.): Öhringer Heimatbuch. Öhringen 1929. S. 490.

Graf Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein-Neuenstein

Wolfgang Julius wurde am 3. August 1622 als Sohn des Grafen Kraft zu Hohenlohe-Neuenstein und der Pfalzgräfin Sophia bei Rhein geboren³. Zur Ausbildung kam er nach Tübingen und wurde gemeinsam mit seinem Bruder Johannes Ludwig am 15. Juni 1634 an der Tübinger Universität immatrikuliert⁴. Damit wurde er während des Dreißigjährigen Krieges am Neckar Augenzeuge der Besetzung des Herzogtums Württemberg durch kaiserliche Truppen und der Flucht der württembergischen Herzogsfamilie nach Straßburg. „Die Gefahr geistiger Überfütterung war für Wolfgang Julius und seinen Bruder Johann Ludwig ... nicht groß. Denn schon nach wenigen Monaten mußten die Beiden Tübingen fluchtartig verlassen, weil am 14. September 1634 Schloß und Stadt von den Kaiserlichen eingenommen wurden.“⁵

Was Wolfgang Julius in der kurzen Zeit in Tübingen lernte, muss offen bleiben. Das Collegium Illustre war 1634 bereits seit sechs Jahren kriegsbedingt geschlossen⁶, und auch in den sonstigen Unterlagen des Universitätsarchivs hat seine Anwesenheit – jenseits der Immatrikulation – keine Spuren hinterlassen⁷. Nach dem Einfall des kaiserlichen Heeres in das Herzogtum Württemberg flohen die Brüder über Worms mit ihren Eltern nach Straßburg, wo auch die herzogliche Familie Zuflucht gesucht hatte. Dort konnte Wolfgang Julius seine Ausbildung fortsetzen. Nach zwei Jahren zog die Familie 1636 weiter über Ohrdruf und Nördlingen wieder nach Neuenstein zurück.

Als Wolfgang Julius neunzehn Jahre alt war, starb 1641 sein Vater. Die Regierung für die vier Neuensteiner Brüder übernahm nun deren Mutter, Gräfin So-

3 Die Biographie des Grafen Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein-Neuenstein ist wenig erforscht. Alle bisher erschienenen Beiträge basieren fast ausschließlich auf den biographischen Angaben der Leichenpredigt von 1698 (Trauer- und Gedächtnispredigt für Graf Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein-Neuenstein vom Neuensteiner Hofprediger Christian Höber 1698; HZA Neuenstein [= HZAN] GA 90 Nr. 50). Vgl. zur Biographie: Ludwig Braun: Graf Wolf von Hohenlohe-Neuenstein als Kriegsheld und als Christ. Eine Volksschrift. Stuttgart 1860; Constantin von Wurzbach: Graf Wolfgang Julius von Hohenlohe-Neuenstein. In: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 9 (1863) S. 201; Adolf Fischer: Geschichte des Hauses Hohenlohe. Stuttgart 1871 (Nachdruck als: Veröffentlichungen zur Ortsgeographie und Heimatkunde in Württembergisch Franken 2. Schwäbisch Hall 1991), 2. Teil 2. Hälfte, S. 174–233; Schmid (wie Anm. 2); Lörcher (wie Anm. 1).

4 Matricula Universitatis Bd. VI, S. 13; Universitätsarchiv Tübingen 5/27b.

5 Lörcher (wie Anm. 1), S. 114.

6 Eugen Schneider: Das Tübinger Collegium illustre. Stuttgart 1898; August Willburger: Das Collegium illustre zu Tübingen. Tübingen 1912; Wilfried Setzler: Das Collegium illustre. In: Der Landkreis Tübingen (Amtliche Kreisbeschreibung 3). Stuttgart 1974. S. 185–189; Wilfried Setzler, Benigna Schönhagen, Hans-Otto Binder: Kleine Tübinger Stadtgeschichte. Tübingen 2006. S. 73 f.; Walter Jens, Inge Jens: Eine deutsche Universität. 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik. Reinbek bei Hamburg 2010. S. 213–216.

7 Matrikel zum Collegium Illustre wurden nur zwischen 1648 und 1688 geführt (Matricula nova; Universitätsarchiv Tübingen 9/14). Vgl. auch: Universitätsarchiv Tübingen 2/18, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12.

phia. Wolfgang Julius ging 1643 auf Kavaliersreise nach Frankreich: *Belebt von dem Eifer sich mehr zu qualificiren, begab er sich – aber unter verdecktem Nahmen (weil er wegen damaligem Geld-Mangel sich knapp behelfen musste) – nach Frankreich, lag 1½ Jahren den Studien ob*⁸.

1644 trat er in französische Kriegsdienste. Er diente unter dem französischen Reichsmarschall Josias von Rantzau⁹ und freundete sich mit Herzog Gaston von Orléans, dem Bruder König Ludwigs XIII., und dessen Tochter Herzogin Anna Maria Louise von Montpensier an¹⁰. Auch durch diese Freundschaften machte er im französischen Heer schnell Karriere.

Während seiner Zeit in Frankreich wurde Wolfgang Julius sowohl in die Fronde-Unruhen¹¹ zwischen 1643 und 1651 als auch in den Aufstand des Prinzen Condé¹² zwischen 1651 und 1654 verwickelt. Mit Condé, dessen Vertrauen und Freundschaft er erworben hatte¹³, wechselte er 1654 in spanische Dienste. Nachdem er mehrfach ohne Erfolg 1657 um Entlassung gebeten hatte, verließ er eigenmächtig die Truppen und reiste nach Brüssel. Daraufhin ließ ihn Condé wegen Fahnenflucht für sieben Monate in der Festung Antwerpen inhaftieren. Nach seiner Freilassung kehrte Wolfgang Julius ins Reich zurück.

Um an den Festlichkeiten in Frankfurt teilzunehmen, die dort anlässlich der Kaiserwahl im Sommer 1658 abgehalten wurden, begab sich Wolfgang Julius in die Reichsstadt am Main. Wirkungsmächtiger als seine Teilnahme an Turnieren und Ritterspielen in Frankfurt wurde aber, dass er den in Frankfurt versammelten Reichsfürsten auffiel, die für den neu gegründeten Rheinbund auf der Suche nach Offizieren waren.

Ende des Jahres 1658 wählten ihn diese Fürsten zum Generalleutnant, im Frühjahr des darauffolgenden Jahres erhielt er ein Bestallungspatent. In Diensten der Allianz wurde er 1662 als Gesandter an den französischen Hof geschickt, an dem er gut bekannt war und von König Ludwig XIV. persönlich empfangen wurde.

8 Lebenslauf des Grafen Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein aus dem Nachlass des Fürsten Georg Ludwig zu Hohenlohe-Kirchberg um 1820; HZAN Ki 100 Bü 438.

9 François-Hédelin d'Aubignac: Wohl verfasste zierliche wie dann auch zugleich wohlverdiente Lob- und Leich-Predigt so vor diesem Weiland [...] Josias Grafen von Rantzau [...] zu Paris zu letzten hohen Ehren gehalten. o. O. 1699; Jean Just E. Roy: Le maréchal de Rantzau et notice sur la guerre de trente ans. Paris 1866; L. Lemaire: La prétendue trahison du maréchal de Rantzau, gouverneur de Dunkerque. In: Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France 63 (1926) S. 274–298; Jean Dupaquier: Le maréchal de Rantzau (1609–1650). Paris 1985; Bernhard Ebneith: Josias von Rantzau. In: NDB 21 (2003) S. 147 f.

10 Georges Dethan: La vie de Gaston d'Orléans. Paris 1992; Christian Bouyer: Gaston d'Orléans. Frère de Louis XIII. Paris 2007.

11 Paul Rice Doolin: The Fronde (Harvard Historical Studies 39). Cambridge 1935; A. Lloyd Moote: The Revolt of the Judges. The Parlement of Paris and the Fronde 1643–1652. Princeton 1971; Orest Allen Ranum: The Fronde. A French Revolution 1648–1652. New York 1993.

12 Simone Bertière: Condé. Le héros fourvoyé. Paris 2011.

13 Vgl. z.B. Schreiben des Louis II. de Bourbon, Prince de Condé an Wolfgang Julius vom 9. Januar 1654; HZAN Oe 4 Bü 5776.

1663 führte er die Rheinbundtruppen gegen die Türken ins Feld und zeichnete sich 1664 vor allem bei der Belagerung von Fünfkirchen und in der Schlacht bei St. Gotthard an der Raab aus. *Nachdem aber auff das Ungarische Armistitium die Conjuncture im Reich sich bald wieder geändert und der Termin offft besagter Ober-Rheinischen Allianz expirirt, haben Seine Hochgräfliche Exzellenz in fernerer Erwegung ihre Leibes-Disposition – wegen empfangener vielen Blessuren und außgestandenen grossen Travailen ziemlich von Kräfteften kommen – . . . die Kriegsdienste quittirt*¹⁴. Mit reicher Kriegsbeute, zahlreichen Verletzungen und einer Ernennung zum Generalfeldmarschall kehrte er nach diesem Feldzug wieder in seine hohenlohische Heimat zurück.

1666 heiratete er Herzogin Sophia Eleonora von Schleswig-Holstein, die 1689 kinderlos an den Blattern starb. Auch die zweite Ehe mit Gräfin Franziska Barbara von Wels, einem Hoffräulein seiner verstorbenen ersten Frau, blieb kinderlos. Nach dem Tod seiner Mutter Sophia wurde die Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein 1677 zwischen den vier Brüdern Johann Friedrich, Siegfried, Wolfgang Julius und Johann Ludwig in die Teilgrafschaften Öhringen, Weikersheim, Neuenstein und Künzelsau geteilt. Nach dem kinderlosen Tod Siegfrieds und Johann Ludwigs erhielt Wolfgang Julius zu seiner Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein-Neuenstein Künzelsau und Ohrdruf hinzu. Aus seiner Kriegsbeute erwarb er die Herrschaft Wilhermsdorf bei Nürnberg.

Er zeichnete sich durch eine kluge Regierungsführung aus und starb am 26. Dezember 1698 kinderlos, woraufhin seine Grafschaft an die Linie Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen fiel.

Der Rheinbund von 1658

Der Rheinbund von 1658, der 1659 Wolfgang Julius in seine Dienste nahm, war ein Bündnis katholischer und protestantischer Reichsfürsten zur Friedenssicherung im Reich¹⁵. Keimzellen dieses Bündnisses waren monokonfessionelle und regional beschränkte Allianzen. Die Kurrheinische Allianz von 1651, die die drei geistlichen Kurfürsten umfasste, wurde 1654 mit den Beitritten von Münster und Pfalz-Neuburg zur Kölner Allianz erweitert. Auf protestantischer Seite hatten

14 Höber (wie Anm. 3).

15 Vgl. allgemein zum Rheinbund von 1658: Fritz Wagner: Frankreichs klassische Rheinpolitik. Der Rheinbund von 1658. Stuttgart 1941; Roman Schnur: Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte (Rheinisches Archiv 47). Bonn 1955; Margarete Hintereicher: Der Rheinbund von 1658 und die französische Reichspolitik in einer internen Darstellung des Versailler Außenministeriums des 18. Jahrhunderts. In: Francia 13 (1985) S. 247–270; Anton Schindling: Der erste Rheinbund und das Reich. In: Volker Press, Dieter Stievermann (Hg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (Schriften des Historischen Kollegs – Kolloquien 23). München 1995. S. 123–129.

sich Braunschweig, Hessen-Kassel und Schweden (für Bremen und Verden) 1652 zur Hildesheimer Allianz zusammengeschlossen¹⁶.

Initiator und Spiritus rector des überkonfessionellen Rheinbunds war der Mainzer Kurfürst Johann Philipp von Schönborn¹⁷. Die Verhandlungen, an deren Ende der Bündnisabschluss stand, wurden zwischen 1656 und 1658 in Frankfurt geführt. Wichtigste Ziele des Rheinbunds, der sich als Defensivallianz definierte, waren die Friedenssicherung im Reich, der gegenseitige Beistand der Mitglieder im Verteidigungsfall und die Absicherung der beigetretenen Reichsstände gegen einen zu starken Kaiser in Wien.

Hintergrund für solche Sicherungsmaßnahmen waren die angespannten Zeitumstände im Jahrzehnt nach Abschluss des Westfälischen Friedens. In den Spanischen Niederlanden tobte der Französisch-Spanische Krieg ungehemmt weiter, der Herzog von Lothringen übertrat mit seinen marodierenden Truppen immer wieder die Reichsgrenze am Rhein, und Schweden, Polen, Brandenburg, Dänemark, der Kaiser und die Vereinigten Niederlande kämpften zwischen 1655 und 1660 im Nordischen Krieg. Gleichzeitig erinnerten sich die Reichsstände lebhaft an die übermächtige Position des Kaisers im Dreißigjährigen Krieg und an die Folgen der Schlacht am Weißen Berg 1620 und des Restitutionsedikts von 1629.

Am 14. August 1658¹⁸ unterzeichneten in Frankfurt Mainz, Köln, Pfalz-Neuburg, Schweden für Bremen-Verden, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel die Rheinbundakte. Am 15. August trat auch Frankreich dem Bündnis bei. In den folgenden Jahren kamen zahlreiche weitere Reichsstände zu dem Bündnis hinzu: 1659 Hessen-Darmstadt, 1660 Württemberg und Münster, 1662 Trier, 1663 Pfalz-Zweibrücken, 1664 das Hochstift Basel, 1665 Brandenburg und das Hochstift Straßburg sowie 1666 die brandenburgischen Markgrafschaften in

16 Zur Entstehung des Rheinbunds: Adolf Köcher: Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648 bis 1714, Bd. 1: 1648–1668 (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 20). Leipzig 1884. S. 1–90; Ernst Joachim: Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständischer Politik 1651–1658. Leipzig 1886.

17 Bockenheimer: Johann Philipp von Schönborn. In: ADB 32 (1891) S. 274–276; Georg Mentz: Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605–1673. Ein Beitrag zur Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts, Bde. 1 & 2. Jena 1896 & 1899; Alfred Wendehorst: Johann Philipp von Schönborn. In: NDB 10 (1974) S. 497–499; Sylvia Schraut: Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840. Paderborn 2005. S. 45–56; Franck Lafage: Les comtes Schönborn 1642–1756. Une famille allemande à la conquête du pouvoir dans le Saint Empire romain germanique, Bd. 1: Les fondateurs. Paris 2008. S. 101–163; Friedhelm Jürgensmeier: Johann Philipp von Schönborn (1605–1673). Erzbischof, Kurfürst, Erzkanzler des Reiches. In: Franz J. Felten (Hg.): Mainzer (Erz-)Bischöfe in ihrer Zeit (Mainzer Vorträge 12). Stuttgart 2008. S. 85–102.

18 Wenn nur ein Datum angegeben ist, handelt es sich um die neue Datierung nach dem Gregorianischen Kalender, der von den katholischen Reichsständen 1582, von den protestantischen allerdings erst im Jahr 1700 übernommen wurde. Alter und neuer Stil differieren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um zehn Tage. Vgl. dazu: Hermann Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 2007, S. 24–28.

Franken. Somit waren einerseits mit Frankreich und Schweden die beiden Garantemächte des Westfälischen Friedens Allianzmitglieder, andererseits umfasste das Bündnis vier der acht Kurfürsten. Die auf drei Jahre geschlossene Allianz wurde zweimal verlängert und lief 1667/68 aus. Der Rheinbund bildete zwei Gremien aus: den Allianzrat in Frankfurt, ab 1663 in Regensburg, und den Kriegsrat in Hildesheim. Beide Räte wurden von den Bündnismitgliedern mit Gesandten besetzt.

Der Rheinbund unterstützte seine Mitglieder in vielerlei Konflikten. Mehrfach stärkte er Landesherren in Auseinandersetzungen mit nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Städten: 1660 den Bischof von Münster gegen die Stadt Münster¹⁹, 1664 den Kurfürsten von Mainz gegen die Stadt Erfurt²⁰, 1666 den Kurfürsten von Brandenburg gegen die Stadt Magdeburg²¹ und ebenfalls 1666 den König von Schweden gegen die Stadt Bremen²². Das Bündnis griff vermittelnd 1665 in den braunschweigischen Erbfolgestreit²³ und 1666 in den Pfälzer Wildfangstreit²⁴ ein. Am wirkungsmächtigsten war aber die Unterstützung Kaiser Leopolds I. im Türkenkrieg von 1663/64, als der Rheinbund ein eigenes Truppenkontingent unter Graf Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein ins Feld schickte.

Verpflichtung des Wolfgang Julius als Generalleutnant des Rheinbunds 1658/59

Der Rheinbund begann unmittelbar nach Abschluss des Allianzrezesses auch mit den Beratungen um die Einrichtung eigener Truppen. Der Bündnisvertrag setzte die Kontingente fest, die die einzelnen Bundesfürsten im Defensionsfall beizu-

19 Wilhelm Kohl: Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678 (Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalens 18/Westfälische Biographien 3). Münster 1964. S. 59–161. Vgl. auch: Bernhard Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrich's des Großen 1648–1740. Berlin 1892. S. 385–385.

20 Wilhelm von Tettau: Die Reduction von Erfurt und die ihr vorausgegangenen Wirren (1647–1655). Erfurt 1863; Erdmannsdörffer (wie Anm. 19), S. 385–390; Mentz Bd. 2 (wie Anm. 17), S. 70–89; Lafage (wie Anm. 17), S. 101–116.

21 Erdmannsdörffer (wie Anm. 19), S. 390–395; Otto Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte. Berlin 1915. S. 217f.; Eilhart Eilers: Friedrich von Jena. Ein Beitrag zur politischen Geschichte des Großen Kurfürsten. Berlin 1935. S. 114–120; Ernst Opgenoorth: Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, Bd. 2. Göttingen 1978. S. 93f.

22 Adolf Köcher: Bremens Kampf mit Schweden um seine Reichsfreiheit. In: Hansische Geschichtsblätter 1882 S. 85–101; Erdmannsdörffer (wie Anm. 19), S. 395–401; Schnur (wie Anm. 15), S. 76–78; Opgenoorth (wie Anm. 21), S. 94–96.

23 Köcher (wie Anm. 16), S. 389–434; Opgenoorth (wie Anm. 21), S. 84f.

24 Erdmannsdörffer (wie Anm. 19), S. 378–380; Karl Brunner: Der pfälzische Wildfangstreit unter Kurfürst Karl Ludwig (1664–1667). Innsbruck 1896; Mentz (wie Anm. 17), S. 67–70.

steuern hatten²⁵. Das Kommando sollte bei dem Mitglied liegen, in dessen Land die Verteidigungsmaßnahmen ergriffen werden mussten. Alle anderen Fürsten hatten dabei ihre Truppen unter dieses Bündniskommando zu stellen²⁶. Gleichzeitig hielten es sich die Bündnispartner offen, *über Ihre ins Feld führende Defensions-Völcker (wann nemlich in- oder ausserhalb Ihren Landen in hostico agiret werden solte) einer gewissen Generals-Person das General-Commando auftragen und anvertrauen*²⁷ zu können.

Von dieser Option, den Oberbefehl über die Allianztruppen einem angestellten Offizier zu überlassen, machte der Rheinbund bereits nach wenigen Monaten Gebrauch. Übergangsweise wurde Fürst Leopold Philipp Karl zu Salm²⁸ als General verpflichtet, dann entschlossen sich die beteiligten Fürsten, *inskünfftig . . . eine Generalitet, welcher das Commando undt Conduit bey den zusammengeferthen Völckhern zue Roß und Fueß, Artillerie und mehrer Zugehör nach Inholdt obgemelter Recessen anzuvertrauen seye, zu bestellen*²⁹. Gleichzeitig hielten es sich die Bundesfürsten aber offen, dass einer von ihnen das Kommando selbst übernehmen könnte. Sie schränkten diese Option aber ein, die ja ursprünglich der Regelfall hätte sein sollen, *daß es also qualificirte undt solche Persohnen seindt, welche so hohe Kriegscharge allbereits rühmblich bedienet*³⁰. Für die Bündnistruppen sollte nun ein Generalstab verpflichtet werden. Dazu sah man als Generalfeldmarschall den Fürsten Leopold Philipp Karl zu Salm, als Generalleutnant Wolfgang Julius sowie zwölf weitere Offiziere vor³¹. Fürst Salm wurde im Juni 1659 in Frankfurt als Oberbefehlshaber der Rheinbundtruppen vereidigt³².

Wolfgang Julius war vom Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn

25 § 6 Rheinbundakte vom 14. August 1658: Druck Frankfurt/Leipzig 1726 in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin I. HA Rep. 96 D Nr. 30.

26 §§ 8–11 Rheinbundakte vom 14. August 1658: Ebd.

27 § 10 Rheinbundakte vom 14. August 1658: Ebd.

28 In den Quellen ist immer nur von einem Fürsten Salm die Rede, ohne ihn näher zu bezeichnen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit handelte es sich um den dritten Fürsten Salm, Leopold Philipp Karl (1619–1663). Der erste Ast der Linie Salm im Stamm Ober-Salm war 1658 der einzige Teil der weit verzweigten Familie mit Fürstenrang (Reichsfürstenstand 1623 für Philipp Otto zu Salm). Innerhalb des Astes kommt nur Leopold Philipp Karl in Frage. Sein Vater Philipp Otto war bereits 1634 verstorben, sein älterer Bruder war jung verstorben, und sein ältester Sohn Karl Theodor Otto war 1658 erst dreizehn Jahre alt. Vgl. zur Familie der Fürsten zu Salm: Hans Friedrich von Ehrenkrook: Genealogisches Handbuch der fürstlichen Häuser Bd. 3 (Genealogisches Handbuch des Adels 8). Glücksburg 1955. S. 106–140; Duco *van Krugten*: Grafen und Fürsten Salm. In: NDB 22 (2005) S. 381–383.

29 Entwurf einer Instruktion des Allianzrates für Wolfgang Julius als Generalleutnant der Rheinbundtruppen vom März 1659; HZAN Oe 10 Nr. 37/1/5.

30 Ebd.

31 Vorschlag, wie der alliierten Chur- und Fürsten Generalitet einzurichten und darüber in Pflicht zu nehmen, o. D.; HZAN Oe 4 Bü 4192; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Mainzer Erzkanzlerarchiv Friedensakten Nr. 61.

32 Schreiben des Allianzrats an den Fürsten Salm vom 17. Mai 1659 und Schreiben des Allianzrats an den Kriegsrat vom 27. Juni und 29. August 1659; HStA Düsseldorf Kurköln VII Nr. 60 c.

vorgeschlagen worden wegen dessen *berumbter Kriegerfahrenheit und Dapfferkeit*³³. Schönborn befand sich anlässlich der Kaiserwahl in Frankfurt und war dort mit Wolfgang Julius zusammengetroffen. Auch den wichtigsten protestantischen Bündnisfürsten stellte sich Wolfgang Julius persönlich vor und reiste dazu im Januar 1659 zu den drei Braunschweiger Herzögen³⁴. Diese hatten nichts gegen die Bestallung des Neuensteiners einzuwenden und rühmten *deßen sonderbahre hohe Qualitäten*³⁵. So entschied der Allianzrat in Frankfurt am 15. Februar 1659 mit der Mehrheit seiner Stimmen, den Grafen Hohenlohe zu verpflichten³⁶.

Im März 1659 erhielt Wolfgang Julius den Entwurf seiner Instruktion, gegen den er nichts einzuwenden hatte³⁷. Er verpflichtete sich zu Treue gegenüber den alliierten Fürsten und zu Gehorsam gegenüber den Beschlüssen des Kriegsrats der Allianz. Gleichzeitig verpflichtete er sich ausdrücklich auf den Allianzrezess vom August 1658 und auf den Westfälischen Frieden. Eigenmächtige Entscheidungen durfte er nur im Notfall treffen, ansonsten hatte er mit Allianz- oder Kriegsrat Rücksprache zu halten³⁸.

Im Gegenzug verpflichteten sich die Fürsten des Rheinbunds, *daß sie den H[errn] Grafen bey diesem seinem Officio in allem undt yedem männiglich manuteniren undt handthaben*³⁹ und ihn im Falle einer Gefangenschaft auslösen würden. Als Bezahlung wurden ihm jährlich 4.000 Reichstaler zugesagt mit einer monatlichen Zulage von 850 Gulden im Kriegsfall⁴⁰.

Die Verpflichtung als Generalleutnant des Bundes sollte so lange andauern, wie auch das Bündnis selbst – *daß diese Bestall- und Bedienung so lang, alß die Alliance nach Vergleich derselben wehren würdt, sich erstrecke*⁴¹. Als Kündigungsfrist wurden drei Monate verabredet.

„Die nächsten Jahre indessen brachten ihm noch keine Gelegenheit, seine kriegerische Tüchtigkeit in Anführung dieser Reichstruppen zu erproben“⁴². Bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1659 allerdings wurde Wolfgang Julius intensiv vom Rheinbund eingebunden in die Arbeiten zur Errichtung des weiteren Offi-

33 Wie Anm. 29.

34 Schreiben des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel an seinen Gesandten in Frankfurt vom 26. Dezember 1658; Schreiben des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel an Kurfürst Johann Philipp von Mainz vom 16. Januar 1659; Schreiben des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Zell an Wolfgang Julius vom 26. Februar 1659; HZAN Oe 4 Bü 4192.

35 Ebd. Schreiben des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel an Kurfürst Johann Philipp von Mainz vom 16. Januar 1659.

36 Protokoll des Allianzrats vom 5./15. Februar 1659; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Mainzer Erzkanzlerarchiv Friedensakten Nr. 61.

37 Schreiben des Grafen Wolfgang Julius an den Allianzrat des Rheinbundes in Frankfurt vom 29. März 1659; HZAN Oe 4 Bü 4192.

38 Wie Anm. 29.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Fischer: Geschichte des Hauses Hohenlohe (wie Anm. 3), S. 200.

zierskorps und zur Aufstellung der Truppen insgesamt⁴³. 1662 begab er sich im Auftrag des Rheinbundes auf die bereits erwähnte Mission an den französischen Hof.

Wolfgang Julius als Heerführer des Rheinbunds gegen die Türken

Der erste militärische Einsatz in seiner neuen Funktion ergab sich 1663 im Kampf gegen die Türken. Die Truppen des osmanischen Großwesirs Mehmet Köprülü waren 1658 in Siebenbürgen einmarschiert und hatten einen Bürgerkrieg um die Nachfolge des verstorbenen Fürsten dieses osmanischen Vasallenfürstentums geschürt. In diese Auseinandersetzung griff auch Kaiser Leopold I. ein, so dass es schließlich zum Krieg zwischen Kaiser und Osmanischem Reich kam. Auf der Suche nach militärischer Unterstützung wandte sich der Kaiser in der Folge an die Reichsfürsten und auch an den Rheinbund⁴⁴.

Innerhalb des Rheinbundes entstand eine Diskussion, ob zur Hilfeleistung nur der formale Weg der Türkenhilfe über den Reichstag möglich sei. Einen solchen wollte Kaiser Leopold I. in seiner geschwächten politischen Situation allerdings nicht einberufen. Frankreich als stärkstes Bündnismitglied des Rheinbunds plädierte für eine eigene Armee des Rheinbundes, die dem Kaiser zur Unterstützung geschickt werden sollte, anstatt dass der Kaiser von den Reichsfürsten im Rheinbund einzeln unterstützt würde. Wegen der drohenden Kriegsgefahr stimmte der Rheinbund diesem französischen Projekt am 12. September 1661 zu. Man entschied, unter eigenem Oberbefehl eine gemeinsame Armee von 10.000 bis 11.000 Mann aufzustellen, die sich nicht dem kaiserlichen Befehl unterordnen sollte⁴⁵.

Der Kaiser wollte sich natürlich nicht auf eine Rheinbundarmee stützen müssen und so seine eigene Schwäche gegenüber dem Bund eingestehen. Deshalb schlug er das Hilfsangebot des Rheinbunds und Frankreichs vorerst aus und entschied sich nun doch zur Einberufung eines Reichstages. „Leopold I. schätzte endlich die Gefahr, einen Reichstag zu berufen, geringer ein als die fortgesetzte Demütigung durch den Rheinbund.“⁴⁶ Er datierte dessen Einberufung am 25. August 1661 auf Oktober desselben Jahres. Die Einberufung verzögerte sich allerdings, so dass der Kurfürst von Mainz den Reichstag erst am 18. Februar 1662 auf den 8. Juni 1662 ausschrieb.

Auch die Verhandlungen des Reichstags verzögerten sich, und so sah sich Kaiser Leopold I. am 1. Juli 1663 doch gezwungen, den Rheinbund um Truppenhilfe gegen die Türken zu bitten. Am 11. Juli wurde die entsprechende Konvention

43 Vgl. den Schriftwechsel zwischen Juni und Oktober 1659 in: HZAN Oe 4 Bü 4192.

44 Robert-Tarek *Fischer*: Österreich im Nahen Osten. Die Großmachtpolitik der Habsburgermonarchie im Arabischen Orient 1633–1918. Wien 2006. S. 23 f.

45 *Schnur* (wie Anm. 15), S. 50–54; *Wagner* (wie Anm. 15), S. 79–97.

46 *Wagner* (wie Anm. 15), S. 81.

getroffen, und der Kaiser musste dem Rheinbund einen geschlossenen Heeresteil unter eigener Führung zugestehen. Darin bekräftigten die Rheinbundfürsten, dass sie *eine Volckhülff wieder den Erbfeind christlichen Nahmens, den Türcken, jedoch mit gewissen Bedingnusen und Conditionen zuzuschicken sich erkläret haben*⁴⁷.

Eine erste Ankündigung des möglichen Einsatzes gegen die Türken erhielt Wolfgang Julius im Februar 1662, als ihm der Allianzrat schrieb, dass *in Betrachtung der annoch continuirenden Türkengefahr ... unsere gnedigste Herrn insgesamt vielleicht einige Hülff dagegen schicken möchten*⁴⁸. Im Oktober 1663 erhielt er dann die konkrete Instruktion zum Krieg gegen die Türken. Wie in der Konvention mit dem Kaiser geregelt, wurden Verpflegung und Ausrüstung von Bundesfürsten und Kaiser gemeinsam getragen. Mit den Einzelheiten der Umsetzung wurde Wolfgang Julius beauftragt⁴⁹.

Als Treffpunkt der Truppen wurde Krems an der Donau vereinbart, etwa sieben Kilometer westlich von Wien. Im Oktober 1663 befanden sich die Truppen der Kurfürsten von Mainz und Trier bereits bei den kaiserlichen Truppen, die Einheiten des Fürstbischofs von Münster, der Herzöge von Pfalz-Neuburg, von Pfalz-Zweibrücken und von Württemberg am vereinbarten Treffpunkt in Krems, die der Herzöge von Braunschweig und der hessischen Landgrafen waren auf dem Weg dorthin. Die Ankunft der Truppen des Kurfürsten von Köln und des Königs von Schweden verzögerte sich, und man befürchtete, sie würden *vielleicht noch so bald nicht möchten erscheinen können*⁵⁰.

Insgesamt stellten die Rheinbundfürsten ohne Frankreich 8.140 Mann – 1.120 Reiter und 7.020 Mann zu Fuß. Im Einzelnen schickten Mainz und Köln je 1.000 Mann zu Fuß und Trier 500. Münster entsandte 250 Reiter und 1.000 Mann zu Fuß, Pfalz-Neuburg 100 Reiter und 1.000 Mann zu Fuß, Bremen 250 Reiter und 400 Mann zu Fuß, Pfalz-Zweibrücken 120 Mann zu Fuß, Braunschweig 420 Reiter und 900 Mann zu Fuß, Württemberg 100 Reiter und 200 Mann zu Fuß, sowie Hessen 900 Mann zu Fuß⁵¹.

Während des Feldzugs hatte sich Wolfgang Julius mit zahlreichen Problemen zu plagen. Zunächst hielt er es für angebracht, als Reichsfürst und Kommandeur reichsfürstlicher Truppen über eine Garde zu seinem persönlichen Schutz verfügen zu können. Diese *30 Reutter samt zugehörigen Officieren*⁵² wurden ihm erst im Januar 1664 zugesagt. Viel bedeutsamer für den Verlauf des Krieges war al-

47 Rezess des Rheinbundes über Truppenhilfe zum Türkenkrieg vom 11. Juli 1663; HZAN Sf 35 Bü 189.

48 Schreiben des Allianzrates des Rheinbundes an Wolfgang Julius vom 1. Februar 1662; HZAN Oe 4 Bü 4192.

49 Instruktion für Wolfgang Julius als Generalleutnant des Rheinbundes vom 15. Oktober 1663; HZAN Sf 35 Bü 189.

50 Ebd.

51 Verzeichnis der gegen die Türken geschickten Truppen des Rheinbundes, o.D.; HZAN Sf 35 Bü 191.

52 Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius vom 30. Januar 1664; HZAN Sf 35 Bü 189.

lerdings der ständige Mangel an Pulver und bei der Verpflegung der Soldaten. Auch Disziplinprobleme innerhalb seiner Truppen machten ihm zu schaffen⁵³. Trotz der zu bewältigenden Schwierigkeiten verlief der Feldzug für Wolfgang Julius und seine Truppen sehr erfolgreich⁵⁴. In der ersten Jahreshälfte 1664 wurden Bresnitz, Babócsa, Sedgesd und Seriwar eingenommen, die Festungen Fünfkirchen und Kanisa allerdings erfolglos belagert. Höhepunkt und Abschluss des Krieges war die Schlacht bei St. Gotthard an der Raab, die den Feldherren Montecuccoli, Wilhelm von Baden-Baden und Wolfgang Julius einen glänzenden Sieg bescherte⁵⁵.

Für seinen Einsatz in der Schlacht bei St. Gotthard dankte Kaiser Leopold I. Wolfgang Julius mit einem Handschreiben: *Wie nun zuvorderst unßerem Herrn Gott für disen glücklichen Success billicher Danckh gebürth, als habt Ihr auch mir und dem ganzen gemeinen Weeßen darbey einen absonderlichen guten Dienst geleistet, so mir zu gn[ädigstem] Beliebendem gefallen, Euch aber zu unsterblichem Ruhm gereichet . . .*⁵⁶. Der Kaiser wiederholte diesen Dank vom 7. August am 11. Oktober 1664⁵⁷.

Nun erst konnten die Türken, die sich schon fast in der Steiermark befunden hatten, zurückgedrängt werden. Am 10. August 1664 schloss Kaiser Leopold I. in Eisenburg einen ungünstigen Frieden mit den Türken. Er erkannte den von osmanischer Seite eingesetzten Fürsten von Siebenbürgen und die osmanischen Eroberungen in Ungarn an. Allerdings verhandelte der Kaiser den Frieden ohne Rücksprache mit den deutschen Ständen und Alliierten, denen er die Rettung vor einer militärischen Niederlage zu verdanken hatte⁵⁸.

Wolfgang Julius, der einige Verwundungen davongetragen hatte, erholte sich nur langsam und kehrte schließlich mit nur 600 Mann zu Fuß und 200 Reitern zurück. Als Dank für seine Leistungen ernannten ihn die Fürsten des Rheinbunds

53 Ebd. Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius vom 30. Januar 1664, 10. und 11. April 1664.

54 Der Verlauf der einzelnen Schlachten und des gesamten Krieges ist mehrfach geschildert worden, weswegen darauf hier verzichtet wurde. Vgl.: *Fischer*: Geschichte des Hauses Hohenlohe (wie Anm. 3), S. 200–219; *Lörcher* (wie Anm. 1), S. 119–122; *Georg Wagner*: Das Türkenjahr 1664. Eine europäische Bewährung. Raimund Montecuccoli, die Schlacht von St. Gotthard-Mogersdorf und der Friede von Eisenburg (Vasvár) (Burgenländische Forschungen 48). Eisenstadt 1964; *Bertrand Michael Buchmann*: Österreich und das Osmanische Reich. Eine bilaterale Geschichte. Wien 1999. S. 125–131; *Georg Schreiber*: Raimondo Montecuccoli. Feldherr, Schriftsteller und Kavalier. Ein Lebensbild aus dem Barock. Graz 2000. S. 167–188; *Klaus-Peter Matschke*: Das Kreuz und der Halbmond. Die Geschichte der Türkenkriege. Düsseldorf 2004. S. 353–357; *Hubert Michael Madler*: Raimund Fürst Montecuccoli und die Schlacht von St. Gotthard-Mogersdorf im Jahr 1664. Eine Bewährungsprobe Europas. In: Österreichische militärische Zeitschrift 3 (2006) S. 307–322; *Fischer*: Österreich im Nahen Osten (wie Anm. 44), S. 23 f.

55 Die Berichte des Grafen Wolfgang Julius liegen in: HZAN Oe 10 Nr. 37/1/6 & Sf 35 Bü 190.

56 Schreiben des Kaisers Leopold I. an Wolfgang Julius vom 7. August 1664; HZAN Oe 10 Nr. 37/1/6; Wa 35 Bü 1060.

57 Ebd. Schreiben des Kaisers Leopold I. an Wolfgang Julius vom 11. Oktober 1664.

58 *Fischer*: Österreich im Nahen Osten (wie Anm. 44), S. 23 f.

am 1. Februar 1665 zum Generalfeldmarschall ihrer Truppen. Kurfürst Friedrich Ludwig von der Pfalz war der Ansicht, *wie nun dem Vettern solche Dignität und Recognoscentz umb seiner den samptlichen H[erren] Alliirten geleisteten guten und trewen Dhiensien willen, billich gebühret*⁵⁹. Auch der Kurfürst von Köln, der Fürstbischof von Straßburg und der Herzog von Pfalz-Neuburg gratulierten Wolfgang Julius ausdrücklich zur Generalfeldmarschallwürde⁶⁰.

Die Auseinandersetzung um die Besoldung mit dem Rheinbund

Finanzielle Probleme bilden in der Korrespondenz des Generalleutnants Wolfgang Julius mit dem Allianzrat des Rheinbunds und den einzelnen Rheinbundfürsten ein großes Thema, das über die Jahre immer mehr an Bedeutung gewann. Wie bereits dargestellt, war seine Besoldung in seiner Bestallung festgelegt. Er sollte jährlich 4.000 Reichstaler erhalten und im Kriegsfall eine monatliche Zulage von 850 Gulden⁶¹. Außerdem unterstützte die Allianz den hohenlohischen Grafen bei der Eintreibung ausstehender Schulden. Wolfgang Julius hatte in Lille 18.000 Gulden und in Luxemburg 8.000 Gulden verliehen, die er 1659 mit mäßigem Erfolg von seinen Schuldnern zurückforderte⁶².

Auch für einen in Wien erlittenen Diebstahl wurde Wolfgang Julius von der Allianz entschädigt. Der Feldherr war im Auftrag des Rheinbunds zur Audienz beim Kaiser, um die Marschbereitschaft der bündischen Truppen anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit den Wiener Kriegsräten abzustimmen. Während er am 6. November 1663 vormittags die kaiserliche Rüst- und Schatzkammer besichtigte, wurde sein Zimmer im Gasthof zum goldenen Ochsen ausgeraubt. Er verlor 1.000 Dukaten Bargeld und Wertgegenstände in Höhe von etwa 30.000 Gulden. „Der Thäter wurde nie ermittelt.“⁶³

Nach erfolgreicher Rückkehr aus dem Türkenkrieg bezahlte der Rheinbund Wolfgang Julius als Gratifikation eine Entschädigung in Höhe von 6.000 Dukaten. Dafür bedankte er sich mehrfach, musste aber festhalten, dass diese Summe den Verlust bei weitem nicht ersetze⁶⁴.

Die Auszahlung des regulären Solds gestaltete sich zunächst unproblematisch. Der Rheinbund wies das Geld vierteljährlich bei seinen Bankiers an, wo Wolf-

59 Schreiben des Kurfürsten Friedrich Ludwig von der Pfalz an Wolfgang Julius vom 2. Februar 1665; HZAN Sf 35 Bü 154.

60 Ebd. Schreiben des Kurfürsten von Köln an Wolfgang Julius vom 19. November 1664, Schreiben des Fürstbischofs von Straßburg an Wolfgang Julius vom 11. Februar 1665 und Schreiben des Herzogs von Pfalz-Neuburg an Wolfgang Julius vom 14. Februar 1665.

61 Wie Anm. 29.

62 Abschriften der Schulscheine vom 21. Oktober 1659 und Schriftwechsel der Allianz mit Wolfgang Julius zu den niederländischen Schulden in: HZAN Oe 4 Bü 4192.

63 Fischer: Geschichte des Hauses Hohenlohe (wie Anm. 3), S. 202 f., Zitat S. 203.

64 Vgl. z. B. Memorial des Grafen Wolfgang Julius an den Rheinbund vom 26 April 1669; HZAN Sf 35 Bü 193.

gang Julius es abholte⁶⁵. Die Funktion des Kassiers übernahmen zunächst übergangsweise die Bankiers Gebrüder Rütger und Hans Hinüber in Hildesheim⁶⁶, ab Januar 1662 Johann Ochs in Frankfurt am Main⁶⁷.

Erste Auszahlungsprobleme zeigen sich in den Quellen im Sommer 1660. Wolfgang Julius wollte sich bei den Hildesheimer Bankiers seine fälligen Gelder ausbezahlen lassen. Diese wiesen ihn aber ab mit der Begründung, ihnen läge keine Anweisung des Bundes vor. Daraufhin wandte sich Wolfgang Julius an den Allianzrat, bat um die ausstehende Anweisung und schlug vor, die Gelder pauschal für alle Quartale anzuweisen. Er begründet diesen Vorschlag mit dem großen Aufwand, der auf beiden Seiten entstünde, *wenn denn bey so gestalten Sachen ich iedermal gemüssiget werden dörrfte, mein hoch- und vilgeehrte Herrn umb dergleichen Anschaffung zu bemühen*⁶⁸.

Aber eine solche vereinfachende Regelung lehnte die Allianz ab, so dass Wolfgang Julius in den nächsten Jahren immer wieder um die Anweisung seines Solds nachsuchen musste⁶⁹. Während es sich in den ersten Jahren des Dienstverhältnisses wohl nur um eine für Wolfgang Julius ärgerliche Verzögerung der Auszahlungen gehandelt hatte, änderte sich die Situation wahrscheinlich im Jahr 1666. Von nun an nahm die Korrespondenzdichte zwischen Wolfgang Julius und dem Allianzrat stark zu und beschränkte sich thematisch fast ausschließlich auf die Frage der Besoldung. Außerdem wandte sich der Graf in dieser Frage auch einzeln an die alliierten Fürsten oder deren Gesandten. Allein die im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein überlieferten Korrespondenzen zur Besoldung und den daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten nehmen etwa zwei Meter Regalfläche in Anspruch⁷⁰.

In seinen Schreiben vertröstete der Allianzrat den Feldherrn immer wieder, so beispielsweise am 14. März 1667, als die Gesandten im Allianzrat versicherten, *daß wir nit zweiffeln wollen, dieselbe [d. i. die Fürsten des Rheinbunds] auch gehörige Reflexion darauff machen und die sowohl zu Befriedigung Ewer Excell[enz] als auch der ubrigen Officier nothige Geltmittel ehstens beschaffen werden*⁷¹. Und sie baten ihn, *noch eine geringe Zeit in Geduldt zu stehen*⁷².

65 Vgl. z. B. die Quittung des Grafen Wolfgang Julius über den empfangenen Sold vom 25. Juli 1660; HZAN Oe 4 Bü 4192.

66 Schreiben des Allianzrats an den Kriegsrat vom 24. Juli 1659, Beschluss des Kriegsrats vom 25. September 1659; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Mainzer Erzkanzlerarchiv Friedensakten Nr. 61.

67 Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius vom 1. Februar 1662; HZAN Oe 4 Bü 4192.

68 Ebd. Schreiben des Grafen Wolfgang Julius an den Allianzrat des Rheinbundes vom 19./29. Juni 1660.

69 Überliefert sind diese Nachfragen für das erste und das zweite Quartal 1660, das vierte Quartal 1662 (Schreiben vom 19./29. Juni 1660, vom 25. Mai 1660 und vom 11. Januar 1662; HZAN Oe 4 Bü 4192).

70 Vgl. vor allem: HZAN Sf 35 Bü 192 bis Bü 253.

71 Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius vom 14. März 1667; HZAN Sf 35 Bü 193.

72 Ebd.

Um Wolfgang Julius etwas zu beruhigen, gab der Allianzrat beim Frankfurter Bankier Johann Ochs eine Aufstellung aller Rückstände des Bundes gegenüber dem Hohenloher in Auftrag. Diese Aufstellung der Gelder, die er *ehistens*⁷³ bezahlt bekommen würde, erhielt Wolfgang Julius im November 1667 übersandt. Aber wenig später musste er in Frankfurt feststellen, dass der Bankier zwar eine Auflistung gemacht hatte, aber immer noch kein Geld vom Allianzrat angewiesen bekommen hatte⁷⁴. Und Johann Ochs hatte durchaus seine Gründe, dem Feldherrn das geforderte Geld nicht zu übergeben. Einerseits konnte er sich damit entschuldigen, *daß bey der Cassa* [des Rheinbunds] *gar wenig, infast gar nichts einkommen*⁷⁵, andererseits damit, dass er als Kassier des Bündnisses auch nicht mehr bezahlt wurde.

Gleichzeitig beschäftigte sich Wolfgang Julius in weiser Voraussicht auch mit der Frage, wie lange das Bündnis überhaupt noch bestehen werde⁷⁶. Sollte sich der Rheinbund auflösen, würde sich so auch die Chance, dass er überhaupt noch Geld erhalten würde, in Luft auflösen. Diese Frage umschifften die Allianzräte, indem sie antworteten, Wolfgang Julius bleibe so lange bei der Allianz angestellt, wie diese bestehe⁷⁷.

Erstmals im Frühjahr 1669 tauchen in den Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius Begründungen dafür auf, warum sich seine Soldzahlungen seit nunmehr mehreren Jahren verzögerten. Der Allianzrat entschuldigte sich, nicht bezahlen zu können, da einzelne Bündnismitglieder ihre Beiträge an den Bund nicht entrichtet hätten. Zunächst wurde nur der Fürstbischof von Münster als Übeltäter genannt⁷⁸, dann auch noch der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel⁷⁹. Letzterer habe im Mai 1669 die Zahlung von noch ausstehenden 1.500 Talern angekündigt und könnte diese – nach Vorschlag des Allianzrats – direkt an Wolfgang Julius bezahlen⁸⁰.

Nun war zudem eine andere Befürchtung des hohenlohischen Grafen wahr geworden: Das Bündnis war ausgelaufen und nicht verlängert worden. Der Rheinbund war 1658 auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und 1661 und 1664 zweimal verlängert worden. Er lief im August 1667 offiziell aus, die Verhandlungen um eine weitere Verlängerung liefen aber bis 1668 weiter, bis der Allianzrat endgültig aufgelöst wurde. Wolfgang Julius beharrte auf einer Bezahlung bis zum Ende des Bündnisses, so wie dies in seiner Instruktion im Sommer 1659

73 Ebd. Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius vom 23. November 1667.

74 Ebd. Schreiben des Grafen Wolfgang Julius an den Allianzrat vom 10. Dezember 1667.

75 Ebd. Schreiben des Grafen Wolfgang Julius an den Allianzrat vom 13./23. Oktober 1668.

76 Ebd. Schreiben des Grafen Wolfgang Julius an den Allianzrat vom 16./26. September 1667.

77 Ebd. Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius vom 23. November 1667.

78 Ebd. Mitteilung des Kurfürsten von Mainz an Wolfgang Julius laut dessen Memorial vom 26. April 1669.

79 Ebd. Schreiben des Allianzrats an Wolfgang Julius vom 26. Mai 1669.

80 Ebd.

festgelegt worden war. Seine Forderungen liefen allerdings nach Auflösung des Rheinbunds ins Leere.

Im April 1669 fasste Wolfgang Julius seine Forderungen gegenüber dem Rheinbund nochmals in einem Memorial zusammen. Er zählt seine Argumente auf und subsummiert mit folgenden Worten: *Nachdem aber von unsrer hohen Herrn Principalen Officiren von dem höchsten bis zu dem niedrigsten . . ., ja meines Erachtens von allen das jenig, so aus dem letzten hungarischen Krieg lebendig wider nacher Hauß kommen, ich der einzige übrige, deme das Seine noch nicht bezahlt und solches ohnangesehen viel- und kostbahren Reißen und Sollicitirens noch bis dato nicht erhalten. Als können meine hoch- und vielgeehrte Herren umb so viel mehr erachten, wie schmerzlich mir solches vorkommen muß, absonderlich weillen – dem Höchsten sey Danck – mir einzig ja das Geringste nicht bekandt, daß in geführten meinen Diensten durch meine gehabte Actiones ich darzu Anlaß oder Gelegenheit gegeben haben solte*⁸¹.

Die Finanzprobleme des Rheinbunds

Ganz aus der Luft gegriffen war die Argumentation des Allianzrats, der Rheinbund könne seine Rechnungen nicht bezahlen, nicht. Ein Blick in die Quellen zeigt, dass in der Tat viele Mitglieder ihre Beiträge erst spät, manche gar nicht entrichteten. Vor allem der Münsteraner Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, der vom Eingreifen des Rheinbunds zu seinen Gunsten während seines Konflikts mit der Stadt Münster deutlich profitiert hatte⁸², war sehr zurückhaltend, wenn es um die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rheinbund ging. Aber auch Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg – der Große Kurfürst – war nicht der eifrigste Beitragszahler.

Fürstbischof Christoph Bernhard war reserviert, was den Rheinbund betraf. Obwohl seine Gesandten von Anfang an an den Verhandlungen teilgenommen hatten, trat er erst 1660 mit etwa zwei Jahren Verzögerung dem Bündnis bei. Auch die Unterstützung im Konflikt gegen die Stadt Münster im selben Jahr sah er ex post als nicht zu bedeutend an: *Daß wir der alliantz so nützlich solten genoßen haben, deßen wißen wir uns nicht zu erinnern. Einige chur- und fürsten haben uns wol bey der Münstrischer unruhe assistirt, wir wißen denselben auch deßen schuldigen danck und haben uns mit der verpflegung der officyr und soldaten dergestalt bezeiget, daß dieselbe sich darüber mit fuege nicht beschweren werden*⁸³.

81 Ebd. Memorial des Grafen Wolfgang Julius an den Rheinbund vom 26 April 1669.

82 Vgl. dazu: Kohl (wie Anm. 19), S. 59–161. Vgl. auch: Erdmannsdörffer (wie Anm. 19), S. 385–385.

83 Schreiben des Fürstbischofs Christoph Bernhard an seinen Gesandten Hermann von Basserode vom 28. September 1663; StA Münster Fürstentum Münster Landesarchiv 473 Nr. 35. Gedruckt in: Wilhelm Kohl (Hg.): Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen

Der Münsteraner Gesandte beim Rheinbund, Hermann Basserode, warnte seinen Herrn im August 1664 vor den Konsequenzen, weil man noch keinerlei Beiträge an den Rheinbund geleistet hatte: . . . *und wan man in futurum nicht gleich anderen ad cassam concurriren wolte, könte man sich der alliantz wohl abtuhn*⁸⁴. Diese Worte scheinen aber wenig gefruchtet zu haben. Im September 1665 war Münster mit seinen Zahlungen um 6.100 Reichstaler im Rückstand⁸⁵, im Mai 1669 war der Rückstand auf 7.992 Reichstaler angewachsen⁸⁶, im Februar 1670 waren es dann 8.492 Reichstaler⁸⁷.

Ähnlich liest sich der Schriftwechsel mit Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Nachdem Brandenburg 1665 dem Bündnis beigetreten war, beschloss der sparsame Kurfürst kurzerhand eigenmächtig, die fälligen Mitgliedsbeiträge einfach zur Begleichung von eigenen Schulden aus dem Türkenkrieg 1663/64 zu verwenden⁸⁸. Dabei hatte der brandenburgische Einsatz im Türkenkrieg mit dem des Rheinbunds rein gar nichts zu tun. Ein halbes Jahr nach diesem kurfürstlichen Entschluss fragte Johann Ochs in Brandenburg vorsichtig an, da er noch immer kein Geld erhalten habe⁸⁹.

Auch als der Rheinbund 1665 beschloss, zur Besserung des eigenen Kassenzustands von allen Mitgliedern zusätzlich 1,5 Beiträge zu erheben⁹⁰, entschied der Brandenburger, da er noch nicht allzu lange Mitglied sei, nur einen halben Beitrag zu entrichten, also statt der geforderten 2.500 Reichstaler nur etwa 900⁹¹.

So nimmt es nicht wunder, dass es um die finanziellen Verhältnisse des Bündnisses nicht zum Besten bestellt war. Die Folge der nachlässigen Zahlungsmoral einiger Mitglieder war die Zahlungsunfähigkeit der Allianzkasse, was Wolfgang Julius direkt zu spüren bekam. Johann Ochs bezifferte seine nicht erfüllten Verpflichtungen im Auftrag des Bündnisses im Mai 1669 mit 13.000 Reichstalern⁹², im Oktober 1669 mit 17.000 Reichstalern⁹³.

(1650–1678), Bd. 1: Vom Antritt der Regierung bis zum Frieden von Kleve 1650–1666 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 42–1). Münster 1980. S. 361–363, Zitat S. 362.

84 Schreiben des Gesandten Hermann von Basserode an Fürstbischof Christoph Bernhard vom 24. August 1664; StA Münster Fürstentum Münster Landesarchiv 473 Nr. 38. Gedruckt in: *Kohl* (Hg.): Akten und Urkunden (wie Anm. 83), S. 398 f., Zitat S. 399.

85 Schreiben des Allianzrats an den Fürstbischof Christoph Bernhard vom 10./20. September 1665; StA Münster Fürstentum Münster Landesarchiv Akten Abt. 480 Nr. 37.

86 Ebd. Schreiben des Allianzrats an den Fürstbischof Christoph Bernhard vom 8. Mai 1669.

87 Ebd. Schreiben des Allianzrats an den Fürstbischof Christoph Bernhard vom 8. Februar 1670.

88 Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an Johann Ochs vom 25. September 1665; Geheimes Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz Berlin I. HA Rep. 12 Nr. 298.

89 Ebd. Schreiben des Johann Ochs an Kurfürst Friedrich Wilhelm vom 25. März 1666.

90 Bericht des brandenburgischen Gesandten vom 4./14. August 1665; Geheimes Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz Berlin I. HA Rep. 12 Nr. 299.

91 Ebd. Kurfürstliches Reskript an den brandenburgischen Gesandten vom 21. August 1665..

92 Schreiben des Allianzrats an den Fürstbischof Christoph Bernhard von Münster vom 8. Mai 1669; StA Münster Fürstentum Münster Landesarchiv Akten Abt. 480 Nr. 37.

93 Ebd. Schreiben des Allianzrats an den Fürstbischof Christoph Bernhard von Münster vom 2. Oktober 1669.

Der Rechtsstreit um die Besoldung des Türkensiegers

Nach einigen Jahren wurden die Auseinandersetzungen des Grafen Wolfgang Julius mit den Gesandten des Rheinbunds zu einem Konflikt mit dem vom Rheinbund beauftragten Bankier Johann Ochs in Frankfurt. Dieser verwaltete die Bundeskasse, in die die Mitglieder ihre Beiträge einzuzahlen hatten. Forderungen an den Rheinbund wurden an den Allianzrat oder an den Kriegsrat gerichtet, der dann die Auszahlung bei Ochs anwies. Wolfgang Julius erhielt, wie gesagt, von Ochs regelmäßig die Auskunft, dass das von ihm geforderte Geld noch nicht von der Allianz angewiesen sei, woraufhin sich der Graf wieder an den Allianzrat wandte.

Im Frühjahr 1668 trat Ochs dann Wolfgang Julius gegenüber sogar in Vorleistung und zahlte ihm auf eigene Rechnung 8.000 Reichstaler aus. Der Hohenloher benötigte dringend Geld, war aber unterwegs, so dass er Ochs seine in Neuenstein liegenden Rechnungsunterlagen nicht vorlegen konnte. Mit dem Empfang des Geldes verpflichtete sich Wolfgang Julius, die Differenz inklusive Zinsen wieder zurückzuerstatten, sollte sich herausstellen, dass ihm Ochs zu viel bezahlt haben sollte. Auch für den Fall, dass der Rheinbund Ochs gegenüber in Rückstand geriete, wollte Wolfgang Julius sein Geld zurückbezahlen⁹⁴.

Auf Forderungen des Grafen und der Allianz legte Johann Ochs 1669 eine Rechnung über alle Summen der Allianzkasse vor. Diese deckte sich allerdings nicht mit den Erwartungen des Allianzrats. Die Rechnung sei *so defect und confus eingeliefert, daß keiner von dem Allianz-Collegio darauß kommen können, dannenhero ihme solche zurück gegeben und der Gebühr nach zu verfertigen injungirt worden*⁹⁵. So musste Ochs eine neue Generalrechnung erstellen, die er ihm Juni 1671 nach Regensburg übersandte⁹⁶.

Im März 1671 schlossen sich der Feldherr und der Bankier zusammen, um ihr Geld von der Allianz zu erhalten. In diesem Vertrag attestierte Wolfgang Julius noch, dass nicht Ochs die Schuld trage an den verzögerten Zahlungen. Beide unterschrieben, *daß sie hinführo auff keinerley Weiße in dieser Sach sich wollen separiren*⁹⁷.

Aber lange sollte die Eintracht nicht andauern. 1676 reichte Wolfgang Julius beim Frankfurter Magistrat eine Klage gegen den Handelsmann Ochs ein. Er warf ihm vor, Gelder, die er zur Begleichung der gräflichen Soldforderungen von der Allianz erhalten habe, zur Deckung eigener Ausstände bei der Allianz ver-

94 Quittung des Grafen Wolfgang Julius für den Bankier Hans Ochs vom 25. April/5. Mai 1668; HZAN Sf 35 Bü 194.

95 Gedruckte Deduktion zu den Prozessen Hohenlohe gegen Ochs („Wahrhaftte Species Facti“), Öhringen 1693; HZAN Sf 35 Bü 232.

96 Johann Ochsen, Kauffmanns in Franckhfurth, wegen der Alliantz-Cassa übergebene Rechnung vom 22. Juni 1671; HZAN Sf 35 Bü 235.

97 Vertrag zwischen Wolfgang Julius und Johann Ochs vom 27. März 1671; HZAN Sf 35 Bü 236 und Bü 244.

wendet zu haben⁹⁸. Beispielsweise habe Ochs im März 1668 vom französischen Gesandten Gravel 5.000 Reichstaler erhalten, um diese an Wolfgang Julius weiterzugeben. Dieses Geld habe Ochs dann aber für sich behalten⁹⁹. Insgesamt forderte Wolfgang Julius von Johann Ochs 12.578 Reichstaler und 20¼ Kreuzer¹⁰⁰. Die Schreiben des Bankiers an den Allianzrat zeichnen allerdings ein anderes Bild als die Vorwürfe aus Neuenstein. Wie bereits zitiert, gab Ochs gegenüber dem Allianzrat im Mai 1669 an, er habe noch Verpflichtungen in Höhe von 13.000 Reichstalern für das Bündnis zu begleichen¹⁰¹, im Oktober 1669 waren es dann sogar 17.000 Reichstaler¹⁰².

Der Frankfurter Magistrat schloss sich der Rechtsauffassung des hohenlohischen Feldherrn an und verurteilte 1678 die Erben von Johann Ochs – der Bankier war 1677 verstorben – zur Begleichung der offenen Gelder: 12.700 Reichstaler¹⁰³.

Damit hätte die Auseinandersetzung nun eigentlich abgeschlossen sein können. Die Erben des Johann Ochs waren aber nicht gewillt, Wolfgang Julius auszubezahlen. Auch der Ton wurde auf beiden Seiten deutlich härter. Während man sich noch 1671 in keinerlei Weise hatte separieren wollen, sprach man fünfzehn Jahre später auf hohenlohischer Seite von der Nachlässigkeit, Schuld und Arglist des Johann Ochs¹⁰⁴.

So ging der Streit in die nächste Instanz. Das Reichskammergericht in Speyer und ab 1689 in Wetzlar befasste sich in mehreren Verfahren über insgesamt 44 Jahre mit der Sache und sprach mehrere Urteile. 1694 musste sogar eine kaiserliche Kommission unter Leitung des Würzburger Fürstbischofs Johann Gottfried von Guttenberg eingesetzt werden¹⁰⁵. Inzwischen stritt man nicht mehr nur um den Sold selbst, sondern auch um die Zinsen des Soldes¹⁰⁶.

Aus den Prozessakten im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein und im Frankfurter Stadtarchiv geht leider nicht hervor, wer letztlich Recht bekommen hatte, als

98 Wie Anm. 95.

99 Ebd.

100 Ebd. Gedruckte Deduktion zu den Prozessen Hohenlohe gegen Ochs („Rechtliche Bedenken“), o. D.

101 Schreiben des Allianzrats an den Fürstbischof Christoph Bernhard von Münster vom 8. Mai 1669; StA Münster Fürstentum Münster Landesarchiv Akten Abt. 480 Nr. 37.

102 Ebd. Schreiben des Allianzrats an den Fürstbischof Christoph Bernhard von Münster vom 2. Oktober 1669.

103 Urteil des Frankfurter Magistrats vom 24. Juni 1678; HZAN Sf 35 Bü 228.

104 Specificatio desjenigen Interesse, so Ihro Hochgr[äfliche] Excell[enz] durch des Johann Ochs Negligence, Culpam et Dolum manifestissimum verlustiget worden, o. D.; HZAN Sf 35 Bü 247.

105 Schreiben des Kaisers an den Würzburger Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg vom 13. Dezember 1694; HZAN Sf 35 Bü 251.

106 Prozessakten des Reichskammergerichts 1678–1721: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main O 3/159 und 160. Inge *Kaltwasser*: Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495–1806. Frankfurter Bestand (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 21). Frankfurt/Main 2000. S. 794 f. Abschriften der Urteile aus Frankfurt, Speyer und Wetzlar liegen in: HZAN Sf 35 Bü 228 und Bü 241.

das Verfahren 1721 zum Abschluss kam. Weder Johann Ochs noch Wolfgang Julius erlebten diesen Abschluss.

Zusammenfassung

Als Wolfgang Julius zu Hohenlohe-Neuenstein 1698 starb, existierte der Rheinbund seit dreißig Jahren nicht mehr. Trotzdem waren dessen Rechnungen noch nicht beglichen. Die Witwe Franziska Barbara führte die Prozesse am Reichskammergericht in Wetzlar weiter. Während die Soldforderungen für die Hohenloher mit *nicht geringer Ungelegenheit*¹⁰⁷ verbunden und ein großes Ärgernis waren, zelebrierte man gleichzeitig die Erinnerung an die großen Siege des Grafen als Feldherr des Rheinbunds.

Beredtes Zeugnis dieser Erinnerung sind das Grabmal des Grafen in der Neuensteiner Kirche und die Feierlichkeiten zu seiner Beisetzung im Februar 1699 in Neuenstein. Nicht nur der Landesherr, sondern auch der große Feldherr wurde zu Grabe getragen. Bei der Überführung des Sarges vom Schloss in die Kirche wurden Helme, Marschallstab, Harnisch, Degen und drei eroberte türkische Fahnen vorausgetragen¹⁰⁸. Eine der türkischen Fahnen wurde mit anderen Dingen in das Kenotaph gelegt¹⁰⁹. Das noch von Wolfgang Julius in Auftrag gegebene Kenotaph zeigt zwölf Schlachten in reichen Reliefdarstellungen, davon vier aus dem Türkenkrieg¹¹⁰. Auf dem kapellenartigen Anbau an der Neuensteiner Kirche, wo das Kenotaph ursprünglich aufgestellt wurde, erinnert noch heute ein Halbmond mit Stern an den Türkensieger von 1663/64¹¹¹.

Während sich Wolfgang Julius nach außen hin gerne zum Türkensieger stilisierte, waren die Folgen des Feldzugs und seiner Verpflichtung für den Rheinbund für ihn nicht nur positiv. Jenseits der Verwundungen, die er 1663/64 davontrug, wurde sein Einsatz von den Rheinbundfürsten in seinen Augen nicht angemessen honoriert. Zwar freute er sich über die Verleihung der Feldmarschallwürde und die zahlreichen Gratulationen, er beharrte dennoch auf der *Bezahlung ihres wider den Türcken so sauer mit höchster Gefahr Leibs, Lebens und ewiger barbarischer Dienstbarkeit verdienten Gage*¹¹².

107 Wie Anm. 95.

108 Beschreibung der Beisetzung am 15./25. Februar 1699; HZAN Wa 60 Bü 369. Vgl. auch: HZAN Oe 4 Bü 2669 und Bü 7656. Armin Panter: Totenfeier und Grabdenkmale des Grafen Wolfgang Julius von Hohenlohe-Neuenstein (1622–1698). In: Peter Schiffer (Hg.): Zum ewigen Gedächtnis. Beiträge einer Arbeitstagung des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, des Historischen Vereins für Württembergisch Franken, des Bildungshauses des Klosters Schöntal und des Vereins der Künstlerfamilie Sommer im Jahr 1999 (FWFr 50). Stuttgart 2003. S. 90 f.

109 Verzeichnis des Archivars Joseph Albrecht derjenigen Gegenstände, welche sich im Epitaphio zu Neuenstein befinden, 1838; HZAN GA 55 Bü 101. Panter (wie Anm. 108), S. 87.

110 Panter (wie Anm. 108), S. 95 f.

111 Ebd., S. 98 f.

112 Wie Anm. 95.

Die Abendmahlsgemälde von Joachim Georg Creuzfelder in Ingelfingen und Langenburg

VON URSULA ANGELMAIER

Ingelfingen

In der Stadtkirche in Ingelfingen gibt es viel Interessantes zu entdecken: den spätgotischen Chor mit Netzgewölbe und Figurenkonsolen, das bemalte Chorgestühl, Reste von Wandfresken aus unterschiedlichen Epochen, ein monumentales Kruzifix auf dem Hauptaltar und qualitätvolle barocke Steinepitaphe.

Das große Gemälde an der rechten Ostwand des Schiffes allerdings kann leicht übersehen werden, denn aufgrund des ungünstigen Lichts wirken seine Farben düster. Nur bei zusätzlicher Beleuchtung und mit einiger Anstrengung lassen sich alle Details erkennen (Abb. 1). Dargestellt ist das Abendmahl Jesu mit seinen Jüngern. Die Männer sitzen dicht gedrängt. Nur die beiden Jünger im Vordergrund halten etwas Abstand, sodass der Blick auf die Ecke des weiß gedeckten Tisches fällt, auf dem der goldene Kelch prangt. In dieser Blickachse sitzt Jesus, der das Brot in seiner Linken segnet und mit in die Ferne gerichteten Augen und leicht geöffneten Lippen die Einsetzungsworte spricht. Sein Haupt ist von einer Gloriole umstrahlt. Die Jünger blicken teils ergriffen, teils nachdenklich auf ihren Meister. Zu Jesu Linker ist aufgrund seines jugendlichen Aussehens und bartlosen Gesichts Johannes auszumachen. Auf der anderen Seite neigt sich ein älterer Apostel mit lockigem Bart und Haarkranz Jesu zu, der Petrus sein könnte. Eindeutig zu identifizieren ist der durch seine üppige Draperie besonders hervorgehobene Jünger links der Tischecke. Er blickt als einziger aus dem Bild heraus und durchbricht damit die einhellige Konzentration. Diese Unaufmerksamkeit charakterisiert den Verräter Judas. Links im Vordergrund stehen auf einem runden Beistelltischchen ein Henkelkrug und ein Deckelgefäß, die – als Hostiendose und Abendmahlskanne verstanden – symbolisch auf das Abendmahlsgesetz verweisen können. Die Szene wird von einem roten Vorhang überfangen, der aus dem Gewölbe eines weitläufigen Raumes herabhängt und seitlich gerafft wird. Die Architekturelemente – Pfeiler, Bögen, Kämpfer – lassen auf ein Kirchengebäude schließen. Der Blick fällt schräg in ein überwölbtes Schiff. Die Raumbtiefe wird also diagonal erschlossen, was bedeutet, dass der Tisch, dessen Ecke sich uns entgegenschiebt, nicht über Eck, sondern gerade in der Raumflucht steht. In der Bildtiefe hinter dem Abendmahlstisch ist eine Säulenädikula zu erkennen,



*Abb. 1 Abendmahl, Joachim Georg Creuzfelder, 1673 Stadtkirche Ingelfingen
(Foto: Horst Bergmann, Ingelfingen)*

die wohl ein Bild einfasst. Davor, am linken Bildrand oberhalb der Männerköpfe, steht in einer Wandnische vor einem roten Vorhang ein Podest, auf dem sich ein aufgeschlagenes, von Kerzenleuchtern flankiertes Buch befindet. Auf der obersten Zeile ist zu lesen *CAP XI. EPIST. PAULI. AD CORINTH. I.*¹. Der griechische Text auf den beiden Buchseiten beinhaltet Vers 24 und 25 des genannten Kapitels: es sind die Einsetzungsworte des Abendmahls². Somit handelt

1 Übersetzt: „Kapitel 11 des 1. Paulusbriefs an die Korinther“.

2 Übersetzung des griechischen Textes (nach Luther 1984) auf der linken Seite des Buches (V.24): „(Er) dankte und brach's und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis.“ Auf der rechten Seite des Buches (V.25): „Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: das tut sooft ihr daraus trinkt zu meinem Gedächtnis.“ – Für die Übersetzung danke ich Herrn Pfarrer Härpfer, Kocherstetten.

es sich bei dem Buch um die Bibel und das mit Kerzen geschmückte Podest kann nichts anderes als ein Altar sein. Die Tischgesellschaft befindet sich also unmittelbar vor dem Altar und damit an der Stelle, an der bis heute das Abendmahl gefeiert wird. Es geht folglich nicht um die historische Szene im Rahmen der Passionsgeschichte, sondern um die Veranschaulichung des christlichen Sakraments, was sich auch daran zeigt, dass der Tisch nicht gedeckt ist, sondern lediglich der Abendmahlskelch darauf steht. Dem biblischen Bericht entsprechend ist es Nacht, denn der Raum ist ausschließlich von Kerzen beleuchtet. Außer den Altarkerzen finden sich zwei weitere auf dem Tisch, deren Flammen neben den Köpfen des Judas und des Jüngers rechts der Lücke zu entdecken sind. Der Maler der beeindruckenden Komposition hat sich erfreulicherweise zu erkennen gegeben: Unterhalb des griechischen Bibeltextes ist zu lesen: *Joachim Georg Creuzfelder zu Pfedelbach fecit. 1673.*

Die Langenburger Version

Bevor wir uns dem Künstler zuwenden, soll noch ein weiteres Abendmahls Gemälde gewürdigt werden, das sich in der Langenburger Stadtkirche befindet und mit dem Ingelfinger nahezu identisch ist (Abb. 2). Die Unterschiede sind minimal, aber für unsere Analyse nicht unbedeutend. Sie betreffen zunächst die Maße. Das Langenburger Bild ist höher, was nicht nur die Anbringung einer zweiten Draperiebahn im Kirchengewölbe ermöglicht, sondern auch einen Blick über den Altarvorhang auf den vom Mond erhellen nächtlichen Himmel. Außerdem ist der Henkelkrug auf dem Tischchen im Vordergrund fast ganz abgebildet, während er in der Ingelfinger Version zur Hälfte vom Bildrand überschritten wird. Wichtiger als diese durch die veränderten Proportionen bedingten Differenzen ist aber die Entdeckung, dass die aufgeschlagene Bibel keinen lesbaren Text zeigt, das Gemälde also weder datiert noch signiert ist. Schon deshalb hat die Ingelfinger Version Vorrang. Doch auch die kleinen qualitativen Unterschiede lassen vermuten, dass das „Urbild“ sich in Ingelfingen befindet und im Langenburger Bild vielleicht eine Werkstattwiederholung zu sehen ist. Dafür sprechen vor allem die Gesichter, die in der späteren Ausführung etwas von der Dramatik ihres Ausdrucks eingebüßt haben.

Dafür ist aber das Langenburger Werk in anderer Hinsicht aufregender: Es hängt nicht an der Wand, sondern ist das Hauptbild eines Altars, dessen Auszug die Taufe Christi und dessen Predella eine vielfigurige, weiträumige Szene zeigt (Abb. 3 und 4). In deren Mittelachse thront unter Baldachin und Reichsadler Kaiser Karl V. Die Säulen zu seinen Seiten tragen Kronen, Wappen und die Habsburger-Devise *Plus Ultra*. Vor ihm haben sich einige Herren eingefunden, die durch ihre Wappen zu identifizieren sind. Es handelt sich um den Kurfürsten von Sachsen, den Fürsten von Anhalt, den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, die Herzöge von Lüneburg und den Landgrafen von Hessen – oder kurz:



*Abb. 2 Abendmahl, Joachim Georg Creuzfelder, 1680 (?)
Stadtkirche Langenburg (Foto: Pfarramt Langenburg)*

um die Protestanten, die 1530 auf dem Reichstag in Augsburg dem Kaiser ihr „Bekenntnis“ überreichten. Es bestand in den von Melanchthon verfassten *Torgauer Artikeln*, in denen es in erster Linie um die Abschaffung der Missstände in der Papstkirche ging, aber auch um die Forderung des Abendmahls „in beiderlei



*Abb. 3 Seitenaltar in der Stadtkirche Langenburg
(Foto: Pfarramt Langenburg)*

Gestalt“, also um den von der katholischen Kirche abgelehnten „Laienkelch“. Damit hatten die Fürsten, denen sich auch Vertreter der Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen angeschlossen hatten, die vom Kaiser auf diesem Reichstag verlangte Einigung der Kirche verhindert und so die Voraussetzung für die offizielle



Abb. 4 Predella des Langenburger Altars (Foto: Pfarramt Langenburg)

Anerkennung des Protestantismus beim Augsburger Religionsfrieden 1555 geschaffen. Insofern galt die Übergabe der Augsburger Konfession, der *Confessio Augustana*, als Ursprungsereignis für den protestantischen Verselbstständigungsprozess³.

Doch das Bild der Predella zeigt noch mehr: Zu Seiten des von den Hauptprotagonisten gebildeten „Schwurkreises“⁴ sind die gottesdienstlichen Handlungen, also die Sakramente dargestellt. Am meisten ins Auge fällt rechts im Vordergrund der Kreuzaltar, an dem das Heilige Abendmahl gefeiert wird. Zwei Geistliche reichen der Gemeinde, nach Geschlechtern getrennt, Hostie und Kelch. Auf dem Altar liegt ein aufgeschlagenes Buch mit den ersten Worten des Vaterunsers, dahinter sind auf einer großen Tafel die Einsetzungsworte des Abendmahls zu lesen, auf welche die hinter der Mensa versammelten Evangelisten Matthäus, Markus und Lukas sowie Paulus verweisen. Links dahinter wird soeben ein Wickelkind getauft. Abendmahl und Taufe sind für Luther die wichtigsten Sakramente, denn sie wurden von Jesus selbst begründet. Alle anderen liturgischen Handlungen sind diesen nachgeordnet oder entbehrlich. Daran lässt schon die Bildkomposition der Langenburger Predella keinen Zweifel. Doch durch das

3 Volker *Drehse*: Zur rhetorischen Funktion von Konfessionsbildern lutherischer Frömmigkeit. In: Wittenberger Sonntagsvorlesungen. Evangelisches Predigerseminar 2006. S. 60–63.

4 Ebd., S. 62.

Abendmahl auf dem Hauptbild des Altars und die Darstellung der Taufe Christi im Altarauszug wird das Bekenntnis zu Luther sogar ins Monumentale übertragen⁵.

Die betont lutherische Formulierung des Langenburger Altars hat zweifellos mit dem Jahr seiner Entstehung zu tun. Er wurde wohl im Zusammenhang mit der Kirchenrenovierung 1680 in Auftrag gegeben⁶, dem Jahr, in dem man das 150. Jubiläum der Confessio Augustana feierte. In Hohenlohe hatte man damals allen Grund, sich dieses Ereignisses zu erinnern. Bereits durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges war der Protestantismus in Hohenlohe mehrfach gefährdet worden, doch vor allem durch die Rückkehr zweier Söhne der Linie Hohenlohe-Schillingsfürst zum katholischen Glauben im Jahr 1667 drohte die Einheit des Hauses Hohenlohe auseinander zu brechen.

Als der Langenburger Altar entstand, hatte die bildliche Wiedergabe der Confessio Augustana schon eine lange Tradition⁷. Die älteste bekannte Version stammt von 1599 und wurde von Andreas Herneisen in Nürnberg geschaffen. Weite Verbreitung fand das Thema durch einen Kupferstich von Johannes Dürr, der 1630 zum hundertjährigen Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses in Weimar erschien und noch bei späteren Jubiläen zum Einsatz kam. In der Langenburger Predella wurde die Dürr'sche Bildvorlage fast unverändert „abgekupfert“. Eine der wenigen Abwandlungen besteht darin, dass rechts im Hintergrund in einer polygonalen Chorarchitektur – die derjenigen in der Stadtkirche nicht unähnlich ist – der Langenburger Altar *en miniature*, als Bild im Bild, erscheint. Damit wird das Augsburger Bekenntnis quasi nach Langenburg verlegt, also ins Hier und Jetzt übertragen. Außerdem kann dieses Detail ein Argument dafür sein, dass der heute an einer Seitenwand stehende Altar ursprünglich als Hauptaltar in der Mitte der Kirche gedacht war.

So wird die Tatsache, dass das Langenburger Abendmahlsgemälde gegenüber der Ingelfinger Version nur als Zweitfassung zu betrachten ist, durch den komplexen Kontext bei weitem aufgewogen. Andererseits wird die Bedeutung des Ingelfinger Werks dadurch erhöht, dass es dem Auftraggeber in Langenburg auch für die anspruchsvolle Altarkomposition der Stadtkirche geeignet erschien. Es wird Zeit, sich endlich dem Schöpfer des Werkes, dem Maler Joachim Georg Creuzfelder, zuzuwenden.

5 Auch in Ingelfingen befindet sich ein Gemälde mit der Taufe Christi, das gesondert an der Wand hängt, aber als Altarauszug durchaus geeignet scheint.

6 Im Chorbogen befindet sich unter dem Wappen des Patronatsherrn die Jahreszahl 1680.

7 Wolfgang Brückner: Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts. Die illustrierte Confessio Augustana. Regensburg 2010. S. 35 ff.

Der Maler

Joachim Georg Creutzfelder war hohenhohischer Hofmaler und wohnte die längste Zeit seines Lebens, nämlich von 1650 bis 1702, in Pfedelbach⁸. Dort war die Residenz eines Zweiges der Linie Hohenlohe-Waldenburg, der damals von den Brüdern Friedrich Kraft und Hiskias gemeinsam regiert wurde. Das Aufgabengebiet Creutzfelders in Pfedelbach war breit gefächert: Er arbeitete sowohl für die Stadtkirche als auch für das Schloss, zahlreiche Mitglieder der Grafenfamilie wurden von ihm porträtiert, Landkarten sind von ihm erhalten, und beim Schulumbau fungierte er als Architekt⁹.

Dass er – wie wir sahen – auch für Langenburg tätig war, verwundert nicht, denn die Anfänge seiner Laufbahn liegen dort. Dennoch war er kein Hohenloher, sondern stammte aus Nürnberg. Sein „Entdecker“ und Förderer aber war ein Graf von Hohenlohe-Weikersheim. Diese recht verwirrenden Fakten haben ihre Ursache zum Teil darin, dass wir uns in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges befinden, wo auch in Hohenlohe manches durcheinander geriet. Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim, der Mäzen Creutzfelders, hatte sich als junger Mann auf verschiedenen Kriegsschauplätzen Europas getummelt¹⁰. In den Wirren des Dreißigjährigen Krieges geriet er durch seine erste Gattin Eva von Waldstein, eine böhmische Adelige, zwischen die Fronten und wurde vom Kaiser mehrfach geächtet. Nach dem Sieg der Kaiserlichen 1634 wurde seine Grafschaft gar beschlagnahmt und 1637 dem Deutschen Orden vermacht, sodass sich Georg Friedrich eine andere Bleibe suchen musste. Es war nahe liegend, sich nach Langenburg zu wenden, das dank geschickten Verhandeln der Sequestrierung entgangen war. Dort hatte sein Bruder Philipp Ernst residiert, der aber bereits 1628 gestorben war und fünf unmündige Waisen hinterlassen hatte. Georg Friedrich selbst war Witwer und hatte ein Töchterchen. So übernahm er nun die Verantwortung für eine stattliche Kinderschar (zu der auch Sprösslinge seiner zweiten Frau aus erster Ehe zählten), aber auch für die Zukunft der Grafschaft, denn zu seinen Zöglingen gehörten Joachim Albrecht und Heinrich Friedrich, die bald die Regierung übernehmen sollten.

In diesen Jahren beschloss Georg Friedrich, einen Maler ausbilden zu lassen, sicher in der Erkenntnis, dass es in der vom Krieg mitgenommenen Residenzstadt eines solchen bedurfte. Sein Nürnberger Agent Georg Forstnhäuser empfahl ihm den Sohn des verstorbenen Malers Johann Creutzfelder, der wohl noch

8 Elisabeth *Grünenwald*: Die Malerfamilie Creutzfelder in Pfedelbach. In: Hohenloher Chronik 11.12. 1956, S. 3 f.; Pfedelbach 1037–1987. Aus Geschichte und Gegenwart (FWFr 30). Sigmaringen 1987. S. 50 f.

9 Hohenlohe-Porträts Creutzfelders befinden sich in den Schlossmuseen von Neuenstein und Langenburg. Zu den Landkarten: Karl *Schumm*: Joachim Georg Creutzfelder (1622–1702), Maler in Pfedelbach, als hohenhohischer Kartograph. In: WFr 49 (1965) S. 59–65.

10 Jost *Weyer*: Praktische Chemie in Schloss Weikersheim unter Graf Georg Friedrich von Hohenlohe 1610–1634. In: WFr 89 (2005) S. 76–78.

keine abgeschlossene Ausbildung vorweisen konnte¹¹. Graf Georg Friedrich finanzierte für den etwa 17-jährigen Joachim Georg Creuzfelder eine vierjährige Ausbildung bei dem Haller Maler Johann Schreyer – vielleicht die damals beste Adresse in der Region. Von Johann Schreyer sind zahlreiche Epitaphe und Porträts erhalten. In den Ausbildungsjahren Creuzfelders entstand unter anderem die „Neuhaustafel“, das große Siederbild im Haalamt, das vor allem wegen der topographisch genauen Darstellung der Stadt Hall interessant ist¹². Detailgenauigkeit und handwerkliche Sicherheit sind Merkmale der Schreyer-Werkstatt, die Creuzfelder sehr wohl gelernt hat. Das zeigen seine ganzfigurigen Grafenporträts, die durch ihre prachtvolle Garderobe beeindruckend sind. Eine andere Fähigkeit war im 16. und 17. Jahrhundert für alle Malerwerkstätten selbstverständlich und unverzichtbar: das Kopieren von grafischen Vorlagen. Allein unter den Gemäldeepitaphen in St. Michael in Schwäbisch Hall lassen sich Stichvorlagen nach Albrecht Dürer, Matthäus Merian, Hendrik Goltzius, Adrian Collaert, Peter Paul Rubens und anderen mehr nachweisen¹³.

Von der guten Ausbildung, die Graf Georg Friedrich seinem Schützling angedeihen ließ, hat er selbst nicht mehr profitieren können, denn er starb bereits 1645. Dass Creuzfelder nach seiner Ausbildung nicht in Langenburg blieb, sondern bald nach Pfedelbach zog, mag damit zusammenhängen, dass sich die Regierungsübernahme der Brüder Joachim Albrecht und Heinrich Friedrich schwierig gestaltete und so für einen Hofmaler noch kein Bedarf bestand. Das sollte sich im Laufe der Jahre ändern. Graf Heinrich Friedrich hat die Dienste des Malers, den er ja wohl von klein auf kannte und mit dem er fast gleichaltrig war, immer wieder in Anspruch genommen. In der Langenburger Stadtkirche hat Creuzfelder außer dem Konfessionsaltar auch die biblischen Gestalten an der Emporenbrüstung und eine Geburt Christi (in der Sakristei) geschaffen¹⁴. Sein bekanntestes Werk für Heinrich Friedrich ist zweifellos die Kassettendecke von Schloss Kirchberg, die der Graf nach dem Tod seines dort residierenden Bruders anbringen ließ¹⁵.

Vorausgesetzt, das Ingelfinger Abendmahlsbild ist tatsächlich für die dortige Kirche gemalt worden, so entstand auch dieses im Auftrag Heinrich Friedrichs, denn Ingelfingen gehörte damals zu seinem Herrschaftsgebiet. Dass er sich diese Bildschöpfung auch für den protestantischen Bekenntnisaltar in der Stadtkirche seiner Residenzstadt wünschte, ist nachvollziehbar. Als Veranschaulichung der Feier des Abendmahls *in beiderlei Gestalt* scheint es durch die kompositionelle

11 HZAN La 130 Bü. 75.

12 Marina Kohler: Die „Neuhaustafel“, das große Siederbild im Haalamt von Hans Schreyer (1596–1676). In: WFr 94 (2010) S. 107 ff.

13 Bruno Langner: Evangelische Gemäldeepitaphe in Franken. Ein Beitrag zum religiösen Bild in Renaissance und Barock. Diss. Würzburg 2007. S. 358–365.

14 *Grünenwald* (wie Anm. 8), S. 4. – Für den Hinweis auf das Gemälde mit der Geburt Christi danke ich Herrn Pfarrer Ruopp, Langenburg.

15 Die Kassettendecke befindet sich heute im Rittersaal in Schloss Neuenstein.

Hervorhebung von Kelch und Brot, wobei der Kelch geradezu in Richtung des Betrachters geschoben wird, bestens geeignet.

Doch handelt es sich überhaupt um eine Bilderfindung Joachim Georg Creuzfelders? Betrachtet man die übrigen Werke des Hofmalers, deren Figuren meist etwas steif und unbewegt wirken, und bedenkt man außerdem die damals übliche Verwendung von Kupferstichvorlagen, so ist dies eher zu verneinen.

Die Vorlage für die Abendmahlsdarstellungen Creuzfelders

Die anspruchsvolle Komposition lässt sogar an ein besonders qualitätvolles Vorbild denken. Die komplexe Raumsituation, das Pathos der Bewegungen und die ausschließliche Beleuchtung durch Kerzen sprechen für ein barockes Urbild, was die Suche wesentlich erleichtert. Die protestantisch anmutende Aussage könnte an ein Werk in einer evangelischen Kirche denken lassen. Luther selbst hatte ja im Zusammenhang mit der Auslegung des 111. Psalms empfohlen: *Wer hie Lust hätte, Tafeln auf den Altar zu setzen, der sollte lassen das Abendmahl Christi malen [...] Denn weil der Altar dazu verordnet ist, das man das Sakrament darauf verhandeln solle, so könnte man kein besseres Gemälde daran machen. Die anderen Bilder von Gott oder Christus mögen wohl sonst an anderen Orten gemalet stehen*¹⁶.

Insofern ist es eine Überraschung, das Vorbild unserer Abendmahlschöpfung in einem durch und durch katholischen Umfeld zu entdecken. Der Schöpfer ist kein Geringerer als Peter Paul Rubens, der bedeutendste Künstler der katholischen Niederlande. Die ursprüngliche Bestimmung seines Abendmahls war die St. Rambouts-Kirche in der Bischofsstadt Mecheln¹⁷. Dort wurde es 1632 für den Sakramentsaltar gestiftet, was die Betonung auf den Moment der Abendmahls-einsetzung erklärt. Das heute in der Brera in Mailand befindliche Bild zeigt die Darstellung zwar seitenverkehrt, aber stimmt in den wesentlichen Teilen mit den Creuzfelder-Gemälden überein. Nur der Kirchenraum ist niedriger und besitzt weniger Tiefe. Manche unbefriedigende Stelle der Creuzfelder-Versionen ist erst durch die Kenntnis des Originals zu erklären. So scheint der Jünger direkt unter der Bibel, der seine Rechte auf den Rücken seines Vordermanns legt, sowohl in Ingelfingen als auch in Langenburg kopflos zu sein. Ein Blick auf das Rubensbild zeigt, dass dessen Gesicht verdeckt, aber seine Haarpracht deutlich wiedergegeben ist. Erst mit diesem Wissen erkennt man schemenhaft auch bei den Gemälden Creuzfelders einen Kopf mit halblangem Haar. Bei Rubens liegt außerdem zwischen den übereinander geschlagenen Beinen des Judas ein Hund,

16 Zitiert nach Thomas Pöpper, Susanne Wegmann (Hg.): Das Bild des neuen Glaubens. Das Cranach-Retabel in der Schneeberger St. Wolfgangskirche. Regensburg 2011. S. 123.

17 Justus Müller Hofstede: Rubens' Grisaille für den Abendmahlsstich des Boetius à Bolswert. In: Pantheon XXVIII (1970) S. 110.

der womöglich ursprünglich auch bei unseren Bildern zu finden war, aber ebenso wie der Apostelkopf durch das Nachdunkeln der Farbe verschluckt worden sein könnte.

Die Vermutung liegt nahe, dass Creuzfelder nicht das Gemälde als Vorlage verwendete, sondern dass er, wie damals allgemein üblich, einen Kupferstich vor sich hatte – schon der Umstand, dass seine Versionen seitenverkehrt sind, deutet darauf hin. Tatsächlich existiert ein Nachstich des Gemäldes. Der Schöpfer ist Boetius à Bolswert, der zu den besten Rubensstechern zählt und dessen Stich des Abendmahls als sein schönstes Blatt gilt (Abb. 5). Ein Vergleich mit unseren Altären zeigt, dass sich Creuzfelder bis ins kleinste Detail an diesem orientiert hat. All das, was die Creuzfelder-Bilder von dem Rubensgemälde unterscheidet, ist auf dem Bolswert-Stich zu finden. Dazu gehört nicht nur die Vertauschung der Seiten, sondern auch der vertiefte und erhöhte Innenraum, wodurch der profilierte Architekturbogen sichtbar wird. Der Blick aus dem Fenster auf den mond hellen Himmel wurde zwar nicht in Ingelfingen, aber in Langenburg aufgenommen. Auch hat der bartlose Jünger rechts der Tischecke die Hand (mit einer Serviette zwischen den Fingern) deutlich sichtbar auf den Tisch gelegt. Der Jünger direkt unter der Bibel, Creuzfelders „kopfloze Gestalt“, hat seinen angewinkelten muskulösen Arm so auf die Schulter seines Vordermanns gelegt, dass er bis zum Ellenbogen sichtbar wird, wodurch das Motiv gegenüber dem Rubensgemälde dramatischer wirkt. Auch der Ausdruck der Gesichter der Creuzfelder-Version verrät bis ins Detail die Vorlage Bolswerts.

Doch gehen diese Unterschiede zum Brera-Bild nicht auf das Konto des Nachstechers, sondern Rubens selbst hat sein Ölbild für den Kupferstecher ein wenig verändert. Eine Ölgrissaille des Künstlers dokumentiert diesen Zwischenschritt und belegt, dass alle Veränderungen im Nachstich so von Rubens gewollt waren¹⁸. Fast hat man den Eindruck, Rubens habe seine Bilderfindung bei dieser Gelegenheit verbessern wollen. Die Höhe und Weite des Raumes und die bewegteren Gesten, die sich erst in der Ölgrissaille finden, erhöhen zweifellos die Wirkung der Bildaussage. Creuzfelder jedenfalls verstand es, jedes Detail des Kupferstiches in Ölmalerei zu verwandeln, eine Kunst, die er sich bei seinem Lehrer Hans Schreyer aneignen konnte, die aber für Malerwerkstätten dieser Epoche auch selbstverständlich war.

Dennoch hat Creuzfelder die Vorlage nicht wortgetreu übernommen – und dies im wahrsten Sinne des Wortes. Der Text auf den Bibelseiten des Bolswert-Stiches ist zwar nicht zu lesen, doch trägt das Blatt eine Bildunterschrift. Auch sie zitiert eine Bibelstelle, die sich auf das Abendmahl bezieht, doch nicht – wie auf der Bibel des Ingelfinger Altars – die Einsetzungsworte aus dem Paulusbrief, sondern einen Vers aus dem Markus-Evangelium: *Accepit JESUS panem et benedicens fregit et dedit eis et ait illis, fomit HOC EST CORPUS MEUM. Marc.*

18 Ebd., S. 108–116.



Abb. 5 **Abendmahl**, Kupferstich von Boetius à Bolswert nach dem Gemälde von Peter Paul Rubens in der Brera, Mailand, 1632, Kupferstichkabinett Dresden

Cap. XIII.¹⁹ In diesem Zitat ist also nur vom Brot und nicht vom Kelch die Rede! So offenbart sich in den jeweiligen Bibelversen das unterschiedliche Abendmahlsverständnis der Konfessionen. Die Version Creuzfelders richtet sich an die protestantische Gemeinde, die das Abendmahl in beiderlei Gestalt für sich

19 Übersetzt: „Jesus nahm das Brot, segnete und brach es, gab es ihnen und sprach: NEHMET DAS IST MEIN LEIB.“

in Anspruch nimmt, während sich der Kupferstecher aus den südlichen Niederlanden an ein katholisches Publikum wendet, dem der Laienkelch nicht zusteht²⁰. Rubens selbst hätte sicher nichts gegen die konfessionsübergreifende Verwendung seiner Bildidee einzuwenden gehabt. Zwar gilt seine religiöse Malerei als Inbegriff der Kunst der Gegenreformation, doch Rubens war kein engstirniger Fanatiker: sowohl seine Malerei als auch seine diplomatischen Aktivitäten sind vielmehr durch die Ideale des Humanismus geprägt²¹.

Grundsätzlich ist das Schaffen eines Künstlers in dieser Zeit nicht als persönliches Bekenntnis zu verstehen. Das zeigt sich bereits während der Reformationszeit besonders bei Lucas Cranach d. Ä., dem Freund Martin Luthers und Begründer des protestantischen Altarbildes, der ohne Scheu auch monumentale Kirchengestaltungen für katholische Auftraggeber schuf²².

Weitere Abendmahlsbilder nach Rubens

Es ist nahe liegend, dass außer Creuzfelder auch andere Maler auf den Kupferstich von Boetius Bolswert zurückgriffen, sodass die Altäre in Ingelfingen und Langenburg selbstverständlich zahlreiche „Geschwister“ haben.

Fast als einen „Zwilling“ könnte man den 1660 datierten Choraltafel in der Stadtkirche in Giengen an der Brenz bezeichnen (Abb. 6). Zwischen den Säulen einer frühbarocken Altararchitektur, in einem halbrunden Rahmen, befindet sich dort eine Abendmahlsdarstellung, die mit den Bildern Creuzfelders fast identisch ist. Nur am unteren Bildrand finden sich Unterschiede in Gestalt des Fliesenbodens und des Stilllebens, das nur ein Deckelgefäß und keine Kanne zeigt. Dass sich die Farben unterscheiden, ist bei der Verwendung einer schwarzweißen Stichvorlage selbstverständlich. Mit etwas Mühe erkennt man den Text der aufgeschlagenen Bibel, der – hier auf Deutsch – eine weitere Passage zum Abendmahl zitiert: *1. Korinther 10,16 / Der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?*²³. Offensichtlich wollte man auch in der protestantischen Reichsstadt Giengen den Kelch nicht unerwähnt lassen.

Auch in den Gesichtszügen Jesu und einiger Apostel lassen sich bei näherer Betrachtung Abweichungen von der Vorlage erkennen. So ist der Blick Jesu nicht

20 Der Text auf der Bibel des in der Brera befindlichen Ölgemäldes ist problematisch, da er wahrscheinlich später hinzugefügt wurde; vgl. *Müller Hofstede* (wie Anm. 17), S. 116. Er ist mit „Psalm 110“ überschrieben, es handelt sich aber um die Worte des Psalms 111: „Memorium fecit mirabilium suorum etiam dedit etc.“, (interessanterweise den Psalm, bei dessen Auslegung Luther auf die Bildfrage eingeht).

21 Martin Warnke: *Rubens. Leben und Werk*. Köln 2011. S. 68.

22 So malte Cranach parallel zu protestantischen Themen im Auftrag Kardinal Albrechts von Brandenburg den umfangreichen Heiligenzyklus für die Hallenser Stiftskirche.

23 Für die Übermittlung des Bibeltextes danke ich Herrn Ulrich Stark, Giengen.



*Abb. 6 Abendmahl, Hauptaltar Stadtkirche Giengen
(Foto: Ulrich Stark, Giengen)*

so sehr in die Höhe, als vielmehr aus dem Bild heraus in die Kirche gerichtet. Die Unterschiede in den anderen Köpfen sind wohl zum Teil den geringeren Fähigkeiten des Ulmer Malers Andreas Schuch anzulasten, liegen aber auch an der besonderen Entstehungsgeschichte des Bildes. Der Altar entstand im Zusammenhang mit dem nach dem großen Stadtbrand 1634 erfolgten Wiederaufbau der Kirche, der vor allem durch Bürgerspenden finanziert wurde. Der Prediger Böckh, der besonders erfolgreiche Bettelgänge unternommen hatte, soll als

Dank *unter die zwölf Apostel auf der Altartafel* gemalt worden sein²⁴. Der an dritter Stelle rechts von Jesus sitzende Apostel weicht so sehr vom Vorbild ab, dass darin ein Porträt gesehen werden könnte. Bildnisse von Zeitgenossen als Rollenporträts in biblische Geschichten zu schmuggeln, war nicht selten geübte Praxis. Bei den Altären in Ingelfingen und Langenburg machte man davon offensichtlich keinen Gebrauch; zu sehr stimmen hier die Gesichter mit denen der Stichvorlage überein.

In anderer Hinsicht könnte der Giengener Altar für das Verständnis der hohenlohischen Werke hilfreich sein. Die Aufstellung des Altars in der schwäbischen Reichsstadt war von einem jahrelangen Streit begleitet, der ihm bis heute den Beinamen „Zankaltar“ gab. Der Altarstifter, der Ulmer Jurist Ernst Gockel, verfügte, dass der Altar unter dem Chorbogen aufgestellt und dort das Abendmahl gefeiert werden sollte. Dagegen wandte Pfarrer Honold ein, dass dann der Geistliche beim Austeilen des Abendmahles mit dem Rücken zur Gemeinde stehen müsse, da die Bildtafel auf der Mensa einen Standort hinter dem Altar verhindere. Ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 1655 aber bestimme, dass bei einem *rein evangelischen* Gottesdienst der Pfarrer *bei der der Ausspendung des Abendmahls vorausgehenden Präparation und Konsekration von Brot und Wein das Gesicht der Gemeinde, nicht, wie in der katholischen Kirche, dem Altar zuwenden*²⁵. Außerdem würde das Altarbild *den hübschen Chor verstellen*²⁶. Nach langen, heftigen Auseinandersetzungen einigte man sich schließlich darauf, an gewöhnlichen Sonntagen die Kommunion auf dem Altartisch unter dem Chorbogen zu verrichten, den „Gockelischen Altar“ aber in den Chor zu rücken und dort nur an den drei höchsten Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) das Abendmahl zu feiern.

Dieser in vieler Hinsicht groteske Streit zeigt, dass die herkömmliche Altararchitektur mit dem protestantischen Liturgieverständnis kollidieren konnte. Geht man davon aus, dass die Abendmahlsgemälde in Ingelfingen und Langenburg ebenfalls für den Hauptaltar gedacht waren – denn das war ja die Empfehlung Martin Luthers –, dann könnten ähnliche Überlegungen wie in Giengen zu deren Entfernung geführt haben²⁷.

Natürlich lag der Kupferstich nach Rubens' Abendmahl nicht nur protestantischen Auftraggebern vor²⁸. Ein interessantes Beispiel von katholischer Seite stellt die 1640 entstandene Version in der Münchener Peterskirche dar. Der Auf-

24 Arthur Renner: Über Bau und Geschichte der Stadtkirche zu Giengen an der Brenz. Esslingen 1909 (neu aufgelegt 1987). S. 80.

25 Ebd., S. 85.

26 Ebd., S. 98.

27 Auch in Künzelsau stand das 1704 datierte (heute im Dekanat befindliche) Abendmahlsgemälde sicherlich ursprünglich auf der Altarmensa. Zum Künzelsauer Altar: Ursula Angelmaier: Das Triumphkreuz der Johanneskirche in Künzelsau. Künzelsau 2004. S. 14 ff.

28 Als weiteres protestantisches Beispiel sei die kleine Kirche St. Ulrich in Rastede (Oldenburg) genannt, wo der Stich Bolswerts für die Predella genutzt wurde. Dem niedrigen Format entsprechend beschränkte sich die Malerin Lucretia de Saint Simon auf die Tischrunde.

traggeber des dortigen Abendmahlsaltars, die Corpus-Christi-Bruderschaft, wünschte, dass sich der Maler Ulrich Loth an den Rubens-Nachstich von Bolswert halten solle. Dies aber empfand der Künstler wohl unter seiner Würde, denn er wollte seinen eigenen „Finctionen nachsinnen“²⁹. Die Männerrunde übernahm er allerdings fast wortgetreu der Vorlage, doch den Altar mit der aufgeschlagenen Bibel ließ er wegfallen, die Draperie im Gewölbe ersetzte er durch einen siebenarmigen Leuchter, und statt des Stillebens im Vordergrund fügte er eine knieende Gestalt mit Weinkanne und Kerze ein, die verzückt in die Höhe blickt. Diese Abwandlungen dürften den Mitgliedern der Bruderschaft gefallen haben, denn durch sie wird das Wunderbare der Transsubstantation noch unterstrichen, während die Bibelworte – für Luther die Hauptsache – keine Rolle spielen. Loth hat die Bildaussage im Sinne der Gegenreformation verstärkt. Dass eigene „Finctionen“ statt getreues Kopieren der Vorlage durchaus akzeptiert und honoriert wurden, zeigt sich daran, dass Loths Münchener Abendmahl als „Meisterstück“ akzeptiert wurde³⁰.

Für einen Maler wie Joachim Georg Creuzfelder allerdings war eigene Kreativität in den seltensten Fällen gefragt. Meist war es der Auftraggeber, der sehr genaue Vorstellungen von dem „Produkt“ hatte, das ihm sein Hofmaler liefern sollte. In der Regel war auch er es, der die grafische Vorlage besaß. Auch Graf Heinrich Friedrich von Hohenlohe-Langenburg, der potentielle Auftraggeber beider Abendmahlsbilder Creuzfelders, besaß eine umfangreiche Grafiksammlung. Ein so qualitätvolles Blatt wie Boetius à Bolswerts Kupferstich nach Rubens' Abendmahl könnte sich sehr wohl in seiner Kollektion befunden haben³¹. Für einen handwerklich geschulten Maler wie Joachim Georg Creuzfelder konnte es sicher nichts Erstrebenswerteres geben, als ein so großes Vorbild bis ins kleinste Detail nachzuahmen. Das ist ihm auf bewundernswerte Weise gelungen.

29 Reinhold *Baumstark* u. a. (Hg.): Ulrich Loth. Zwischen Caravaggio und Rubens. Ostfildern 2008. Abb. S. 215.

30 Ulrich Loth, Hofmaler Maximilians I. in München kündigte den Hofdienst und wurde 1644 zünftig. Dazu musste er ein Meisterstück vorlegen.

31 Fabian-Handbuch: Fürstliches Haus Hohenlohe-Langenburg, 2.19. Zitiert nach: http://134.76.163.162/fabian?Fuerstliches_Haus_Hohenlohe-Langenburg.

Ein Bericht aus Surinam in Schlözers „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts“ (1779)

VON CARL HAARNACK

Im Jahre 1669 gründete Graf Casimir Friedrich von Hanau-Lichtenberg eine Kolonie auf einem Stück Land, viele Male größer als die Grafschaft Hanau selbst, in Niederländisch-Guayana¹. Außer „Hanauisch Indien“ wurden nur wenige andere deutsche Kolonien in Amerika gegründet. Doch der deutsche Einfluss in der Neuen Welt war beeindruckend. In der Geschichte des südamerikanischen Kontinents trifft man überall auf Deutsche. Alexander von Humboldt (1769–1859) unternahm „Entdeckungsreisen“ in Mittel- und Südamerika. Robert Hermann Schomburgk (1804–1865) war Deutscher von Geburt und machte im Namen der britischen Royal Geographical Society Forschungsreisen in Südamerika.

In der größten niederländischen Kolonie in Westindien, Surinam, lebten nicht nur Holländer, sondern auch viele Deutsche. Ashkenasische jüdische Einwanderer aus Europa kamen größtenteils aus Deutschland. Am Ende des 17. Jahrhunderts gab es etwa 2.000 Weiße in Paramaribo, darunter 615 portugiesische und 430 deutsche Juden². Daneben arbeiteten viele deutsche Ärzte in Surinam. Im militärischen Krankenhaus in Paramaribo gab es 1793 zehn deutsche Ärzte³. Es gab auch viele deutsche Handelsunternehmen, die in Surinam aktiv waren. Die größte Gruppe von Deutschen, die die niederländische Kolonie besiedelten, waren jedoch Soldaten. Oft versuchten sie der Armut in Deutschland zu entkommen und wählten einen Dienstvertrag in den holländischen Kolonien. Vielen von ihnen gelang es, nach dem Ende ihres Dienstes zum Plantagenverwalter oder Direktor aufzusteigen. Einige von ihnen waren erfolgreich und wurden Eigentümer einer oder mehrerer Pflanzungen. Schließlich sollte auch die wichtige Rolle,

1 Er kaufte es von der Westindischen Compagnie. Der einzige Versuch zur Gründung einer hoogduitsche Colonie, op de Wilde Kust van America' war nur von kurzer Dauer. Encyclopaedie van Nederlandsch West-Indië. Herman Daniël *Benjamins* en Joh. F. *Snelleman* (red.). Martinus Nijhoff/E. J. Brill. Den Haag/Leiden 1914–1917.

2 David *Nassy*: Geschiedenis der kolonie van Suriname. Amsterdam 1974. S. 30.

3 Vgl. Carl *Haarnack*: Deutsche im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert in Suriname. www.buku.nl/duitsers.html. Dr. G. W. Schilling arbeitete 20 Jahre in Paramaribo und war eine Autorität auf dem Gebiet der Tropenkrankheiten. Er starb 1803. Gleichzeitig weilten der deutsche Arzt Dr. Wölfling dort, außerdem der Chirurg Major Porsche, N. L. Schultz, Apotheker C. Reufs, M. von Seydenthal, J. G. Schraubach, J. G. Liebetag, C. Krünitz, C. F. Baus und Bomke.

die die Herrnhuter in Surinam gespielt haben, vermerkt werden. 1735 begann die Mission der Herrnhuter Brüdergemeine (EBG) in Surinam⁴.

August Ludwig Schlözer

Aber dieser Beitrag handelt von einem Deutschen, der nie in Surinam war und doch signifikanten Einfluss hatte. Im Rahmen von Forschungen über die koloniale Gesellschaft in Surinam fand sich ein nahezu unbekannter Text von August Ludwig Schlözer⁵. Schlözer (1735–1809) wurde in Gagggstatt – heute Teilgemeinde von Kirchberg an der Jagst – geboren. Er studierte Theologie in Wittenberg, dann in Göttingen. Im Jahre 1769 wurde er Professor für Geschichte an der 1734 dort gegründeten Universität. Die nach König Georg von England benannte Georgia Augusta war am Ende des 18. Jahrhunderts die größte Universität im Deutschen Reich. Schlözer war einer der berühmtesten Wissenschaftler des 18. Jahrhunderts. Er war vielseitig und hielt Vorträge über Cromwell, russische Geschichte, Lehre und Reisen in die „neue Welt“. Er unterstützte die Ideale der Französischen Revolution. Wichtig waren seine Vorlesungen über allgemeine Weltgeschichte. Geschichte war ein relativ neues Thema. Er kämpfte für eine kritische Methode der Wissenschaft und hielt wenig von einer auf Patriotismus oder Theologie beruhenden Geschichtswissenschaft. Außerdem war er auch an Statistik und Staatsrecht interessiert. Im Jahre 1776 gründete er eine Zeitschrift mit dem Titel „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts“⁶. Diese Zeitschrift erschien bis 1793. Schlözer publizierte darin Artikel über verschiedene Themen wie die politische Situation in diversen europäischen Ländern, auch über Entwicklungen in der Neuen Welt. Seine Schriften waren, wie seine Vorlesungen, sehr beliebt.

Schlözer hatte großes Interesse an Reisen in die Neue Welt. Bekannt ist das „Neujahrs-Geschenk aus Jamaika in WestIndien [sic!] für ein Kind in Europa“ (Göttingen 1780), ein Buch, in dem er Kindern etwas über Jamaika lehren wollte. Er schrieb auch in seinem Magazin über den gescheiterten Versuch des Grafen von Hanau im Jahr 1669, in Guayana eine deutsche Kolonie zu gründen.

4 Maria *Lenders* hat in ihren ausgezeichneten Studien die Bedeutung der Herrnhuter untersucht: *Strijders voor het Lam: leven en werk van herrnhutter broeders en -zusters in Suriname, 1735–1900*. Leiden 1996.

5 Carl *Haarnack*: *Nachrichten von Suriname. Reisebeschreibungen von Deutschen in einer holländischen Kolonie 1650–1900*. Dissertation.

6 August Ludwig Schlözer's *Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts*. Fünfter Theil, Heft XXV–XXX, 1778. Die Zeitschrift wurde später umbenannt in: *A. L. Schloezers Staatsanzeigen*. Wegen seiner kritischen Feder wurde die Zeitschrift im Jahre 1793 verboten.

Paramaribo, bei Suriname in Südamerika, den 28 Jan[uar] 1778

Im Jahre 1778 erschien im „Briefwechsel“ ein sehr interessantes Stück: *Paramaribo, bei Suriname in Südamerika, den 28 Jan[uar]. 1778*. Der Briefschreiber ist, so sagt Schlözer, ein niederländischer Leutnant, ein gewisser I. W. L – – n. Dieser Leutnant konnte bisher leider nicht identifiziert werden⁷.

Schlözers „Briefwechsel“ war darauf gerichtet, Missstände und Ungerechtigkeit anzuprangern. Dementsprechend gab es auch Interesse an seiner Veröffentlichung bei kirchlichen und weltlichen Behörden. Dieses könnte vielleicht ein Motiv gewesen sein, die Identität des Briefschreibers zu verhüllen und ihn vor Strafverfolgung zu schützen. In seiner Zeitschrift bot Schlözer ein Forum, um über verschiedene, oft politische und daher gefährliche Themen zu diskutieren⁸. Zentrales Thema des Briefwechsels mit dem ungenannten Leutnant ist Schlözers Warnung an seine Landsleute, sich nicht von holländischen Kaufleuten missbrauchen zu lassen. Schlözer schreibt: *Landsmann, deutscher Mann! warum lässtest Du Dich doch von ein paar holländischen Kaufleuten zum Negerfänger mieten? Dienst Du ihnen treu und glücklich; so belonen sie Dich nicht. Wirst Du unglücklich; das ist, fällst Du den Schwarzen in die Hände, und diese braten Dich: so stirbst Du als ein Missetäter, und die Lieben Engel im Himmel singen dazu Te Deum laudamus*⁹.

Seit der Einführung der Sklaverei in Surinam gab es Widerstand. Dieser Widerstand bestand hauptsächlich in der Flucht von Sklaven von den Plantagen. Im 18. Jahrhundert liefen jedes Jahr schätzungsweise 300 Sklaven weg¹⁰. Im unzugänglichen Dschungel von Surinam formierten die entlaufenen Sklaven – maroons genannt – eigene Lebensgemeinschaften. Auf der Suche nach Nahrung, Munition, Kleidung und Frauen wurden Plantagen angegriffen. Sklaven auf den Plantagen benützten diese Angriffe oft als Gelegenheit zur Flucht zusammen mit den Maroons. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreichten die „marroonage“ und Überfälle durch rebellierende Maroons auf die Plantagen einen Höhepunkt¹¹. Die Kolonie war in Gefahr und die Notwendigkeit zum Einsatz von Soldaten deutlich verstärkt. Aus den Niederlanden wurden zusätzliche Truppen nach Surinam geschickt, um die Maroons zu jagen¹². Diese Truppen bestanden

7 Interessante Publikation in diesem Zusammenhang ist: F. G. J. *Boschart*: De Troepenmacht in Suriname. 1900. Auch die Neuauflage 2008 bringt keinen Hinweis auf einen Leutnant I. W. L – – n.

8 Ursula A. J. *Becher*: August Ludwig Schlözer. Wissenschaftler – Hochschullehrer – Publizist. Kirchberger Hefte 7. 2009.

9 *Schlözer* (wie Anm. 6), S. 16.

10 *Wim Hoogbergen*: De Boni-oorlogen, 1757–1860; Marronage en guerilla in Oost-Suriname. (Bronnen voor de studie van Bosneger samenlevingen 11). Utrecht 1985. S. 54.

11 *Alex van Stipriaan*: Surinaams Contrast. Roofbouw en overleven in een Caraïbische plantagekolonie 1750–1863 (Koninklijk Instituut voor Taal-, Land- en Volkenkunde. Caribbean Series 13). Leiden 1993. S. 386.

12 Vgl. John Gabriel Stedmans Narrative of a five years expedition against the revolted negroes

aus Soldaten aus ganz Europa. Ein erheblicher Anteil war aus Deutschland: Preußen, Schwaben, Pfälzer und Sachsen.

Das von Schlözer veröffentlichte Schreiben aus Paramaribo richtete sich an die Deutschen, die planten, als Soldat nach Surinam zu gehen. Der Briefschreiber ging sogar so weit, einen Vergleich zwischen den Soldaten und Sklaven zu ziehen:

Man hat 5 bis 600 Mann Truppen von dem State hergesandt, in Hoffnung, das die Vielheit das Beste tun werde: aber immer vergebens. Daher ist denn ein Entwurf gemacht, so weit wie diese Kolonie mit Plantagen angebaut ist, einen Cordon herum zu ziehen: und hierzu sind von der Societät von Suriname noch 500 Mann gefordert, um alles gehörig zu besetzen. Alsdenn werden uns die weggelaufenen Negers weniger schaden: aber wird der arme Soldat dadurch glücklicher? Nein, der wird immer Sklave bleiben müssen¹³.

Der Briefschreiber zeigt sein Entsetzen über die Strafen, die den Sklaven drohen. Hier klingt ein gewisses Verständnis durch für Sklaven, die ihren Herrn aus Rache töten. Die Sympathie mit den Sklaven wird deutlich:

Wenn der Neger Straffe verdient hat: so empfängt er, je nachdem sein Verbrechen gross oder klein ist, 1, 2, 3, 4, bis 500 Schläge mit der Peitsche auf seinen nackten Rücken. Und dann werden sie noch auf eine andre Art mit Ruten gepeitscht, bis alles roh ist: doch diese Strafe ist bei ihnen schlimmer und schimpflicher, wie die erste. Bei Anschauung einer solchen Execution, besonders wenn man ihr noch nie beigewohnt hat, schaudert die ganze Natur eines Menschen; und man denkt, ein solcher Gestrafter werde die erste Gelegenheit ergreifen, seinen Herrn umzubringen. Allein nichts weniger! Sie sind es einmal gewont, schlimmer als das Vieh behandelt zu werden¹⁴.

In wenigen anderen Schriften des 18. Jahrhunderts kann eine solch liberale Ansicht gefunden werden. Auch aus anderen Quellen ist deutlich, dass an Schlözers Ansichten über die Gleichstellung zwischen Europäern und Afrikanern kein Zweifel bestehen kann. In verschiedenen Publikationen aus dem 17. und 18. Jahrhundert wurden die Unterschiede zwischen Schwarz und Weiß auf die Bibel zurückgeführt: alle schwarzen Menschen sind Nachkommen von Cham. Schlözer wollte nichts davon wissen. Er ist überzeugt, dass die Afrikaner nur wegen der Auswirkungen der Sonne eine andere Hautfarbe haben: *Selbst die Negerfarbe ist eine späte Wirkung des Klimas¹⁵.*

In seinem bereits genannten Kinderbuch „Neujahrs-Geschenk“ beschreibt er

of Surinam. Transcribed for the first time from the original 1790 manuscript. Edited, and with an introduction and notes, by Richard and Sally Price. Baltimore/London 1988.

13 Schlözer (wie Anm. 6), S. 15.

14 Ebd., S. 13f.

15 André Beening: De verdwijning van de schepping. August Ludwig Schloezer en de problemen van een historisch handboek in de achttiende eeuw. In: De weerspanning van feiten. Opstellen over geschiedenis, politiek, recht en literatuur. Aangeboden aan W.H. Roobol. M. Spiering e. a. Hilversum 2000. S. 17.

zwei Deutsche, die beide eine schwarze Frau haben: *Menschen sind ja doch, so gut wie die aus Europa. Was kommt dann auf die Farbe an*¹⁶. Und auch hier zeigt er großes Mitgefühl mit den Sklaven. Es trifft ihn in der Seele, schreibt er, wenn er sieht wie *meine Schwarze[n] Brüder* täglich von weißen Männern wie Hunde behandelt werden¹⁷.

Seine Ansicht über die Französische Revolution steht in Konflikt mit der Institution der Sklaverei. Dass alle Menschen von Natur aus gleich sind, ist nur die halbe Wahrheit: *Gleich sind die blos in dem Rechte, dass kein Mensch den anderen, nicht der Riese den Zwerg, nicht der Gescheite den Dummen, mishandeln, oder ohne dessen Einwilligung ihn zum Werkzeug seines Glück gebrauchen darf: aber äusserst ungleich sind sie in ihren Kräften*. Es ist nicht Aufgabe des Staates, jeden glücklich zu machen, aber er muss die Bürger schützen gegen diejenigen oder solche Zwecke, die ein Hindernis für das allgemeine Glück bilden¹⁸. Es war Schlözer, der im Jahre 1791 als erster in Deutschland in seinem „Staatsanzeiger“ die Erklärung der Menschenrechte veröffentlichte.

Schlözer nimmt mit seinem Brief von 1778 einen besonderen Platz in der Geschichte von Surinam ein. Durch die Forschung von Bert Paasman wissen wir, dass es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts praktisch keine Denker oder Schriftsteller gab, die die Sklaverei kritisch betrachteten¹⁹. Tatsächlich war die Sklaverei, geschweige denn ihre Abschaffung, in den Niederlanden im 18. Jahrhundert überhaupt kein Thema. Das Klima war gekennzeichnet durch den „Animus revertendi“, den Wunsch, so schnell wie möglich, natürlich reich, in die Niederlande zurückzukehren²⁰. Bemerkenswert oft wird das geringe intellektuelle Niveau genannt. Materialismus herrschte in der Kolonie²¹. Wieder kommt Schlözer zu Wort:

Suriname, von der guten Seite betrachtet, bringt jährlich eine erstaunliche Summe Geldes auf, durch die Producten, die in Zucker, Kaffee, Cacao, und Baumwolle bestehen, wovon jährlich mer denn 60 geladene Schiffe nach dem Vaterlande abgehen. Und bei alle dem herrscht hier doch nichts als Armut! Suriname hatte vor einigen Jaren zu viel Kredit: und eben dies war die Grundlage zu seinem Verderben. Die Herrn Planters verliessen sich darauf, und lebten köstlicher, als ihre Einkünfte verstatteten. Jetzt ziehen die hrn. Creditores in Holland alles, und der Planter hat nichts: und wenn der Grosse nichts zu verzerren hat, wovon soll der Kleine, der gemeine Mann, leben? Täglich wird's hier

16 August Ludwig Schlözer: Neujahrs-Geschenk aus Jamaika in WestIndien für ein Kind in Europa. Göttingen 1780. S. 18.

17 Ebd., S. 48.

18 Alexander Hugo Braun: August Ludwig Schlözer, der Europäische Aufklärer. Kirchberger Hefte 7. 2009. S. 5.

19 Vgl. Reinhart: Nederlandse literatuur en slavernij ten tijde van de verlichting. A. N. Paasman. Leiden 1984.

20 Gert Oostindie: Het Paradijs Overzee. De ‚Nederlandse‘ Caraïben en Nederland. Amsterdam 1998 (2e druk). S. 25.

21 Ebd., S. 43.

*schlechter, im Militari wie im Civili. Kein Mensch hat hier vorteilhafte Aussichten mer: keine Ehrenstelle, kein Rang, kann ihn in diesen verderbten Lande glücklicher machen, wie er ist*²².

Schlözer war ein typischer Vertreter der deutschen Aufklärung. Er kämpfte für eine andere Art von Geschichte, universell, unabhängig von ihren nationalen, europäischen Wurzeln. Gerade diese deutsche Aufklärung legte großen Wert auf den Erwerb von Kenntnissen durch Reisen. Reisen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit fanden statt in einer Tradition, die durch viele europäische Denker in formalen Abhandlungen aufgenommen wurden. So entstand eine formelle *ars apodemica* (Kunst des Reisens), in der auch Richtlinien für das Schreiben von Reiseberichten enthalten waren²³. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bekam die Reisekunst in Deutschland neue Impulse. Eine bürgerliche *ars apodemica* entstand. Göttingen hat hierbei eine besonders wichtige Rolle gespielt. Ab 1749 gab es an dieser Universität Unterricht in Reisekunst insbesondere im Zusammenhang mit Staatenkunde. Schlözer war hier nach Gottfried Achenwall (1719–1772) die treibende Kraft. Obwohl er sein Fach Statistik nannte, muss man darin die empirische Erfassung von allem, was mit dem Wesen des Staates zu tun hat, und alle demografischen, wirtschaftlichen, politischen, militärischen, sozialen und kulturellen Kräfte verstehen²⁴. Es war Schlözer, der neue Fächer wie Ethnographie und Völkerkunde einführte²⁵.

Schlözers Wirkung auf seine Studenten und die Zeitgenossen war enorm. Auf dem Höhepunkt seines Ruhmes besuchten etwa vierhundert von den sieben- bis neunhundert Studenten in Göttingen seine Vorlesungen²⁶. Unter ihnen waren viele (zukünftige) hohe Beamte, Politiker und Wissenschaftler, zum Beispiel J. F. Blumenbach (1752–1840), der Begründer der physischen Anthropologie, der wiederum ein Freund Goethes war. Auch Samuel Thomas Sömmering (1755–1830), der die Afrikaner in Wilhelmshöhe (Kassel) untersucht hat, die Brüder Grimm und die Brüder von Humboldt gehörten zu Schlözers Zuhörern. Seine Hörsäle waren meist überfüllt²⁷.

Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert erscheinen Reiseberichte, in denen Surinam eine zentrale Rolle spielt. So erscheint im Jahre 1788 *Eine besonders merkwürdige Reise von Amsterdam nach Surinam, und von da zurück nach Bremen in den Jahren 1783 und 1784* von Bernard M. Peters²⁸. Ein Jahr später

22 Schlözer (wie Anm. 6), S. 17.

23 Justin Stagl: Eine Geschichte der Neugier. Die Kunst des Reisens 1550–1800. Wien-Köln-Weimar 2002. S. 94.

24 Ebd., S. 114.

25 Vgl. Han F. Vermeulen: Early History of Ethnography and Ethnology in the German Enlightenment. Anthropological Discourse in Europe and Asia, 1710–1808. Proefschrift Universiteit van Leiden, 2008.

26 Becher (wie Anm. 8).

27 Vermeulen (wie Anm. 25), S. 243.

28 Bernhard M. Peters: Eine besonders merkwürdige Reise von Amsterdam nach Surinam, und von da zurück nach Bremen, in den Jahren 1783 und 1784. Bremen 1788.

veröffentlicht J. F. Ludwig die *Neueste Nachrichten von Surinam. Als Handbuch für Reisende und Beytrag zur Länderkunde*²⁹. Im Jahr 1797 wird die erste deutsche Übersetzung von „Stedmans Narrative“ publiziert. Kurz danach folgte eine zweite Edition und im Jahr 1800 eine Ausgabe für die Jugend, bearbeitet in Berlin. Im „Almanach de Goettingue“ von 1801 sind außer einem Bild von Leonhard Parkinson, dem Anführer der aufständischen Sklaven auf Jamaika, auch Bilder aus Stedman enthalten. 1803 und 1806 schreibt Eberhard August Wilhelm Zimmermann (1743–1815), auch von Schlözer beeinflusst, in verschiedenen Ausgaben sein „Taschenbuch der Reisen über Suriname“ und druckt darin auch Bilder aus Stedman ab. Die Reiseerzählungen von Suriname nehmen seit dem frühen 19. Jahrhundert dramatisch zu. Dies ist teilweise eine Folge der Impulse der Surinam-Mission der Evangelischen Brüdergemeine. Viele Herrnhuter schrieben regelmäßig Briefe nach Hause, und einige von ihnen publizierten nach der Rückkehr nach Europa ein Buch über ihre Erfahrungen in der holländischen Kolonie.

Dass Schlözer (und Göttingen) eine wichtige Rolle bei der Erforschung und der Vermittlung von Erkenntnissen über die Neue Welt spielte, ist offensichtlich. Es ist überraschend, dass die Beziehung zwischen der deutschen Aufklärung und der europäischen Kolonialgeschichte bisher so wenig Interesse in der Forschung gefunden hat. Die deutsche Aufklärung hat, vor allem wenn es um die Wahrnehmung der kolonialen Sklavengesellschaften in der Neuen Welt geht, mehr Aufmerksamkeit verdient.

29 J. F. Ludwig: *Neueste Nachrichten von Surinam. Als Handbuch für Reisende und Beytrag zur Länderkunde*. Jena: M. Philip Friedrich Binder 1789.

Neue Erkenntnisse zur Baugeschichte des Oberen Schlosses Ingelfingen

VON RAINER GROSS

In der historischen Hausforschung ist die Archivrecherche unerlässlich. Die Auswertung von schriftlichen Quellen ergänzt und bestätigt Bauaufnahmen und restauratorische Maßnahmen. Sie erlaubt uns somit einen Blick in die Häuser und auf das Leben ihrer Bewohner über Jahrhunderte hinweg. Im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein und im Stadtarchiv Ingelfingen finden sich wichtige schriftliche Quellen, die eine Dokumentation der Baugeschichte der Gebäude am Oberen Tor erlauben, die bisher kaum beachtet wurden.

Den nördlichen Zipfel der Altstadt beherrscht der ehemalige herrschaftliche Hof mit dem Oberen Schloss und dem riesigen Kellerbau, der bis 1968 bestand. Zum Oberen Schloss, im Volksmund seit Mitte des 19. Jahrhunderts *Altes Schloss* genannt, gehörten um 1800 drei unterschiedliche Gebäude, die nach 1742 durch Um- und Neubau den Erfordernissen einer herrschaftlichen Residenz angepasst wurden. Es handelt sich um das eigentliche Schloss mit angebautem Stall und einer Scheune (Haus Nr. 249, Alte Schloßstraße 17); ein Nebengebäude, das später als Armenhaus diente (Haus Nr. 108 ½, Alte Schloßstraße 15), sowie um den Kellerbau (Haus 232, Alte Schloßstraße 13). Das Obere Tor befand sich in der Nordostecke der Stadt, östlich des *Alten Schlosses*.

Unterhalb des Kellerbaues standen 1808 drei 2-geschossige Häuser: das Haus des Küfers Andreas Niclaß (Haus 108), das des Bäckers Michael Ludwig (Haus 105) und das des Steinhauers Ludwig Haas (Haus 107). Außerdem gab es ein großes 3-geschossiges Haus des Michael Gaufer (Haus 103), der Mitglied des Gerichts war. Es folgten die zwei schmalen Häuser von Christian Herrmann und Heinrich Haas¹.

Daneben stand ein großes 3-geschossiges, in zwei Hälften geteiltes Gebäude an der Weht (Haus 100/100a). In dessen nördlicher Hälfte befand sich die Gipsmühle des Martin Göltenbott, und in der südlichen Hälfte im Erdgeschoss gab es eine Rotgerberwerkstatt.

Dieses letztgenannte Haus an der Weht besaß 1594 der hohenlohische Vogt zu Schrozberg, Georg Ludwig Heber, dem zu der Zeit auch der Schwarze Hof gehörte. Er hatte das Haus von den Erben des Rotgerbers und Bachmüllers Michael Wittich gekauft².

1 Stadtarchiv Ingelfingen (StAI), Brandversicherungskataster 1808, B 229/1.

2 Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZAN), Oe 200 Lagerbücher, Bd 177, Bl. 87.

In einem nicht datierten Gültbuch des Amtes Ingelfingen, angelegt möglicherweise vor 1590, wird *Michael Wittich d. Alte* erwähnt: er zahlt *von seinem Haus bei der Weht ein Faßnachthun, 1 ½ β* (Schilling). Darunter steht der Vermerk: *iezo Georg Hebern Vogth zu Schrozberg*³.

Nach Michel Wittichs Tod 1555 kam es zu einem Rechtsstreit zwischen dessen sieben Kindern aus erster Ehe und der Witwe Barbara Müllerin, Wittichs zweiter Ehefrau. Die Kinder aus erster Ehe forderten aus der Erbmasse die vom Vater versprochene *ganz behaußung die oben ahn der wedt liegt sampt der werckstat und scheuer und allem Begriff innen*. Die Rotgerberwerkstatt habe schon ihrem *altvater* (Großvater) gehört⁴. Der Ausgang des Rechtsstreits ist nicht bekannt.

Westlich der Weht stand 1808 das 3-geschossige Wohnhaus des Stadt- und Landchirurgus Heinrich Faust (Haus 92). Es folgten das Haus des Häfners Friedrich Eyrich (Haus 96) und weitere drei Wohnhäuser entlang der Wehtrinne. Diese Gebäude und ein Teil der Stadtmauer wurden um 1874 abgebrochen. Die Straße wurde in Richtung Norden über das frei gewordene Gelände westlich des Oberen Schlosses verlegt. Von der noch vorhandenen Weht führte die Rinne weiterhin bergab zur Bachmühle.

1. Forschungsstand

Das Obere Schloss war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Residenz des mitregierenden Grafen/Fürsten Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen. Die Geschichte der herrschaftlichen Gebäude am Oberen Tor wurde bisher nur sehr unbefriedigend erforscht. In einigen historischen Arbeiten über Ingelfingen wird das Obere Schloss nur am Rande erwähnt.

In der *Beschreibung des Oberamts Künzelsau* wird dazu festgehalten: *Im Norden schloß die Altstadt ab mit dem Alten Schloß der Grafen von Hohenlohe, in welchem auch die älteren adligen Amtleute der Grafen wohnten. Es ist jetzt vielfach umgebaut und trägt die Inschrift: 17 Johann Joseph Bühler 26*⁵.

Eine erste Untersuchung der Baugeschichte erfuhr das Obere Schloss 1962 durch Georg Himmelheber in seiner Publikation *Die Kunstdenkmäler des ehemaligen Oberamts Künzelsau*⁶. Danach erwirbt 1622 die Herrschaft Hohenlohe ein Gebäude neben ihrem *gesampdten Haus beim obern thor*. Im Anschluss hieran erbaut sie das Obere Schloss. Das Gebäude dient bis 1658 als Amtshaus, geht dann in Privatbesitz über und ist nach 1726 Schildwirtschaft. 1742 wird es zurückgekauft und seit dem Tod Graf Christian Krafts von Hohenlohe-Ingelfingen

3 StAI, B 124, Bl 7.

4 HZAN, Archiv Langenburg, G.A. Bü 618.

5 Beschreibung des Oberamts Künzelsau. Stuttgart 1883. Bd. II, S. 595.

6 Georg Himmelheber: Die Kunstdenkmäler des ehemaligen Oberamts Künzelsau. Stuttgart 1962. S. 182.

(1745) für Graf Heinrich August ausgebaut, während sein Bruder Graf Philipp das Untere Schloss bewohnt.

Himmelheber hat zwei unterschiedliche Gebäude mit unterschiedlichen Baugeschichten und Besitzern zusammengelegt. Er hat offensichtlich nur Archivalien aus dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein benutzt. Seine heute allgemein akzeptierte These zur Baugeschichte des Oberen Schlosses hat sich nach der Auswertung von weiteren archivalischen Quellen als korrekturbedürftig erwiesen.

Im *Ingelfinger Heimatbuch* zitiert Jürgen Hermann Rauser Himmelhebers Text zum Oberen Schloss⁷.

In der Publikation *Das Ingelfinger Schloß* erwähnt Walther-Gerd Fleck, wie auch viele vor und nach ihm, die These Himmelhebers. Fleck vermutet, dass dem Neubau von 1633/34 ein älteres herrschaftliches Anwesen am Oberen Tor weichen musste und dass der *Kellerey Paw* nach 1634 Amtshaus, Zehntscheuer und Weinkeller war⁸.

Ein in der Kreisbeschreibung *Der Hohenlohekreis* veröffentlichtes Foto trägt die Bildunterschrift: *Ehemaliges Amtskellereigebäude oder Altes Schloss in Ingelfingen*⁹.

Schriftliche Quellen im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein und im Stadtarchiv Ingelfingen belegen, dass Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg 1622 einen Teil eines größeren Hofes beim Oberen Tor erwirbt, um an dessen Stelle den schon im 16. Jahrhundert errichteten herrschaftlichen Kellerbau zwischen 1630–1634 mit einem Südflügel zu erweitern. Das spätere *Obere Schloss* wird erst 1726 als Schildwirtschaft neu gebaut und war nach 1742 herrschaftliche Residenz, aber nie herrschaftliches Amtshaus.

2. Der Kellerbau, das so genannte Bandhaus (Alte Schloßstraße 13)

Der Kellerbau war das älteste Gebäude am Oberen Tor. Der westliche Flügel des Gebäudes, der *Kellerey Paw*, dürfte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, möglicherweise nach der Erbteilung der Hauptlinie Hohenlohe-Neuenstein von 1586, erbaut worden sein. Im Gült- und Lagerbuch des Langenburgischen Amtes Ingelfingen von 1594 wird der Standort des Hauses des Leon Beck wie folgt beschrieben: *hinden an gn[ädiger] Herren neueren Bau stossend*¹⁰.

Stadt und Amt Ingelfingen fielen nach der Erbteilung von 1610 an die Teillinie Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg und wurden nach deren Teilung 1701 Residenz der Nebenlinie Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen. Der *Kellerbau* diente

7 Jürgen Hermann Rauser: *Ingelfinger Heimatbuch*. Ingelfingen 1980. S. 139.

8 Walther-Gerd Fleck: *Das Ingelfinger Schloß, die Baugeschichte eines bedeutenden Bauwerks*. In: *Das Ingelfinger Schloß, einst Residenz heute Rathaus*. Ingelfingen 1999. S. 75.

9 *Der Hohenlohekreis*. Ostfildern 2006. Bd. I, S. 404.

10 HZAN, Oe 200, Lagerbücher, Bd 177.

der Herrschaft Hohenlohe-Langenburg als Zehntscheuer und Zehntkeller. Wie historische Ansichten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigen, war der Kellerbau ein überdurchschnittlich großes Gebäude mit Renaissancegiebel¹¹. Anfang des 17. Jahrhunderts war er wahrscheinlich zu klein geworden. Daher entschloss sich Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, den herrschaftlichen Bau um einen Südostflügel zu erweitern, wobei das alte Renaissancegebäude erhalten blieb.

1622 kaufte die Herrschaft Hohenlohe-Langenburg einen nur geringen Teil des gesamten Anwesens des 1594 im hohenlohischen Gült- und Lagerbuch des Amtes Ingelfingen genannten *Albrecht Wittich* am Oberen Tor. Im Lagerbuch von 1594, es wurde bis 1697 fortgeschrieben, steht neben den Namen der gültpflichtigen Mitbesitzer Friedrich Dietz und Jost Retz folgender Vermerk: *hat a[nn]o [1]622 Mein gnedig(er) Herr etc. erkaufft und ist dise gültt uf Ihr gesampdtes Haus beim obern Thor geschlag[en]*. Möglicherweise wurden diese Anteile für die Erweiterung des Kellerbaus benötigt¹².

Graf Philipp Ernst hat 1625 mit den Arbeiten am Vorgängerbau des unteren Schlosses, dem Sitz des hohenlohischen Amtes, begonnen. Der schöne Spätrenaissancebau von 1625 an der südlichen Stadtmauer wurde nach 1701 zum barocken Residenzschloss umgebaut. Am Oberen Tor benötigte Hohenlohe einen Scheuer- und Kellerbau, aber kein Verwaltungsgebäude.

Der Kostenvoranschlag für das neue Gebäude von 1630 hat folgende Überschrift: *Ungeverlicher Überschlag des maurwerchks gewölbs undt Stainhauens an Vorhabenden Neuen Keller zue Ingelfing*. Er beginnt mit dem Satz: *Der Keller an sich selbst soll werden 60 Schueh lang, 36 weit undt 18 hoch alles wohl gemeßen. Der alte Keller bleibt stehen.*

Zwischen dem alten und dem neuen Kellerbau war die Errichtung einer Schildmauer vorgesehen. *Die Vordere Schiltmaur, darin der Keller Hals komt 4 Schueh dickh, 20 hoch, 48 lang [. . .]. Der Kellers Hals 12 Schue hoch, 18 lang, 4 dickh.*

Über dem neuen Keller sollte ein Steinhaus *zwey Stockwerck hoch. [. . .] so zue einem Bandthauß zu gebrauchen*, errichtet werden. Im Kostenvoranschlag waren 444 Gulden für Maurer- und Steinhauerarbeiten vorgesehen¹³. Das Bandhaus (Lagerhaus und Fruchtschütte) dürfte nie als Amtshaus, also Verwaltungsgebäude, benutzt worden sein. Die Räume waren dafür auch nicht geeignet.

Nach der Erbteilung von 1701 erhielt Graf Christian Kraft von Hohenlohe-Ingelfingen nur 1/3 des Scheuer- und Kellerbaus (Bandhaus), 2/3 blieben Eigentum der Gesamtlinie Hohenlohe-Langenburg.

1808 gehörten vom *Bändery Hauß beim oberen Thor* 2/3 der *Gemeinschaftlichen Patrimonial-Herrschaft* Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg und 1/3 der

11 HZAN, Karten, Nr. 158.

12 HZAN, Oe 200 Lagerbücher, Bd 177, Bl. 89.

13 HZAN, L 40, Kammer I, Bü 737.

*Fürstlichen Herrschaft Ingelfingen-Öhringen*¹⁴. 1833 kaufte Hohenlohe-Öhringen das gesamte Gebäude und richtete darin eine Branntweinbrennerei ein.

Nach der Ablösung der Feudallasten 1849 benötigte die Fürstliche Verwaltung das Bandhaus nicht mehr und verkaufte es 1866 samt dem gewölbten Keller und der Brennerei an Christian Weidner, einen Weingärtner in Ingelfingen¹⁵. Schon nach wenigen Jahren verkaufte Weidner Anteile am Bandhaus und dem Keller an mehrere Ingelfinger Bürger. Der ehemalige große unterkellerte, zweiflügelige Scheuerbau in Bruchsteinmauerwerk, das so genannte *Bandhaus beim oberen Thor*, wurde 1968 nach einem Brand bedauerlicherweise abgebrochen. Nur der heute erhaltene Kellerhals von 1630 erinnert noch an das Renaissancegebäude.

3. Das Obere Schloss (Alte Schloßstraße 17)

a. Die Schildwirtschaft des Johann Jakob Bühler

Das Obere Schloss ist ein im Grundriss fast quadratischer Bau mit dem Giebel zur Stadt und befindet sich am äußeren Ring der Stadtmauer. Er ist das größte und wichtigste Gebäude am Oberen Tor und wurde zwischen 1726 und 1730 neu erbaut. Die 1743 in der früheren Wappenwirtschaft eingerichtete zweite herrschaftliche Residenz in Ingelfingen erhielt die Benennung *Oberes Schloss*, um diese vom Hauptsitz der Herrschaft Hohenlohe-Ingelfingen an der unteren Stadtmauer zu unterscheiden. Im 19. Jahrhundert setzte sich in der Umgangssprache der Ingelfinger Bürger die Bezeichnung *Altes Schloss* durch.

Die archivalisch nachweisbare Geschichte eines deutlich kleineren Vorgängerhauses des Oberen Schlosses reicht in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Nach dem Gült- und Lagerbuch des Langenburgerischen Amtes Ingelfingen von 1594 gehörte der Vorgängerbau *Albert Wittich und Consorten*. Dieser schuldete jährlich der Herrschaft 9 Pfennig und gewöhnlichen Dienst im Altenberg *Von einem Hauß, so hiebevör Stoffel Wittichs geweßen, uf dem marckht zwisch(en) Hanß Rummels wittibin und dem bronnen gelegen hinden an die Stadtmaur stoßendt*¹⁶. In dem schon erwähnten, nicht datierten Gültbuch des Amtes Ingelfingen, angelegt möglicherweise vor 1590, wird die Witwe des Stoffel Wittich genannt. Sie besitzt ein Haus neben Hans Rummel und dem Brunnen. Im Nachtrag erscheint Albert Wittich¹⁷.

1594 dürfte der Bereich um das Obere Tor noch anders ausgesehen haben. Die Stadtmauer als Wehranlage war immer noch erste Priorität der Herrschaft und der Bürgerschaft. Am Oberen Tor gab es im 16. Jahrhundert einen doppelten Mauerring und dazwischen einen Zwingergraben. Der Hof des Stoffel Wittich

14 StAI, B 229, Brandversicherungskataster 1808, Bl. 108.

15 StAI, B 305, Kaufbuch Bd. 19, S. 65.

16 HZAN, Oe 200, Lagerbücher, Bd. 177, Bl. 89.

17 StAI, B 124, Bl. 9.

mit Haupt- und Nebengebäude lag innerhalb der zweiten Stadtmauer an einem kleinen Markt und einem Brunnen. Der Südfügel des herrschaftlichen Kellers war noch nicht gebaut.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war demnach Stoffel Wittich der Besitzer des Hauses am inneren Mauerring. Möglicherweise war er der Sohn des 1555 verstorbenen Bachmüllers und Rotgerbers Michel Wittich.

Das Lagerbuch von 1594 wurde bis 1697 fortgeschrieben. Hier erscheinen nach *Albert Wittich und Consorten* 16 Namen von Personen, die im Laufe von 100 Jahren Mitbesitzer des gesamten Hofes waren. Nur vier der Besitzänderungen sind datiert. 1622 kauft die Herrschaft die Anteile des Friedrich Dietz und Jost Retz, 1658 erwirbt Abraham Kress einen Teil einer Haushälfte, 1670 Caspar Frey einen Anteil des Anwesens und 1679 Philipp Schloer einen Teil eines Hauses.

Im hohenlohischen Gült- und Lagerbuch von 1697 werden zwei Teile des Anwesens, das 1594 Albert Wittich gehörte, getrennt erfasst: das Hauptgebäude (heute Alte Schloßstraße 17) und ein Nebengebäude (Alte Schloßstraße 15). 1697 besaßen Ernst Albrecht Haftelbach 1/3 und Caspar Frey 2/3 des Hauptgebäudes. Sie schuldeten der Herrschaft jährlich 12 Gulden *Von ihrem Hauß am Oberen Thor, hinten an die Stadtmauer stoßen, dessen andern Theil nachfolgende besitzen, laut Gültbuchs 1594 Fol. 89*¹⁸.

Haftelbach verkaufte sein Drittel am Hauptgebäude an Georg Albrecht Bayer. Nach Caspar Freys Tod 1721 übernahm dessen Sohn Georg Caspar Frey die 2/3 des Hauses. 1723 kaufte der Lammwirt Johann Joseph Bühler das von Georg Albrecht Bayer und Georg Caspar Frey *allhier miteinander besessene Wohnhaus samt dem dabey gestandenen Anbäule*. Noch im gleichen Jahr schloss die Stadt Ingelfingen mit Bühler, der im Zwingergraben einen Neubau erstellen wollte, einen Kaufvertrag (vgl. Anhang). Darin überließ ihm die Stadt *obbesagten Zwingergraben vom Thor an, biß hinunter an die Rinnen, worinnen das Waßer in den Weth geleitet wirdt, dann in der Breite, von der Stadtmauer gegen dem Stättle herein, biß an sein Bühlers Gras und Baumgarten*¹⁹.

Die Bürgerschaft erlaubt Bühler den neuen Bau auf der Seite *gegen dem Thor, neben dem Thorhäusle herunter ganz heraus auf die Stadtmauer* setzen zu lassen.

Dafür zahlt Bühler der Bürgerschaft zusätzlich 3 Gulden und übernimmt auf seinen neuen Bau die bürgerliche Gült von 15 Kreuzern jährlich, die früher Georg Caspar Frey und Georg Beyer für ihr Wohnhaus und ein Anbäule zu zahlen hatten. Bühler verspricht: *daß zu mehrerer Sicherheit derselbe, auf der Seiten gegen dem Stättle herein, 10 Schuh von der Stadtmauer bleiben und sein Bauwesen also anrichten sollen, damit hiedurch Niemandem der geringste Schaden geschehen möge*. Er verpflichtet sich weiter, die Stadtmauer vom Turm bis *Thor-*

18 HZAN, Oe 200, Lagerbücher, Bd. 187, Bl. 27/2.

19 StAI, A 184.

häusle auf seine Kosten zu unterhalten und die Öffnung zum Einleiten des Brunnens in das Städtle einrichten zu lassen und zu pflegen *und mithin diese Brunnenleitung durch seinen gantzen Bau rein und sauber zu erhalten.*

Bühler dürfte das alte Wohnhaus des Georg Albrecht Bayer und Georg Caspar Frey am inneren Stadtmauerring abgebrochen haben und ein neues 3-geschossiges Gebäude mit Mansarde und dem nordwestlichen Flügel (Kellerbau mit Scheuer und Stall) in den Zwingergraben gebaut haben. In seinem neuen Gebäude hat Bühler den Gasthof „Zum Hohenlohischen Wappen“ eingerichtet. Eine Inschrift – *17 Johann Joseph Bühler 26* – erinnert an diese Baumaßnahme.

Johann Joseph Bühler, geboren 1682, hat 1707 in erster Ehe Ursula Maria, die Witwe des Ingelfinger Lammwirts und Metzgers Georg Andreas Lang, und nach deren Tod in zweiter Ehe 1716 Maria Magdalena Seeger, die Tochter eines württembergischen Zollers und Gastwirts aus Mainhardt geheiratet. Beide Ehefrauen brachten ein reiches Erbe mit in die Ehe. Bühler starb unerwartet am 29. August 1734. Eine schöne Grabplatte im Friedhof von Ingelfingen erinnert an den verstorbenen Wappenwirt. Die Inschrift lautet: *Unter diesem Stein ruhen die Gebeine des weiland achtbaren Herrn Johann Joseph Bühler, führnehmen Gastgebers zum Hohenlohischen Wappen, welcher den 1. Juli 1682 in diese Sterblichkeit eingegangen und den 29. August 1734 mit erfüllten 52 Jahren seines Alters selbige mit der Unsterblichkeit verwechselt, hat mit zwei Ehefrauen erzeugt 16 Kinder, wovon noch fünf bei Leben*²⁰.

Von seinen insgesamt 16 Kindern lebten 1734 noch zwei Töchter aus erster und drei aus zweiter Ehe. In dem am 18. Oktober 1734 errichteten *Inventarium über weyl. Johann Joseph Bühlers Bürgers und Wappenwirths alhier hinterlaßene zeitliche Vermögenschaft*²¹ wird der Wert des *Neuerbaute(n) noch nicht völlig ausgebaute(n) Haus[es], die Wappenwirtschaft genannt, neben dem oberen Thor* auf 5.000 Gulden geschätzt. Es war damit das wertvollste bürgerliche Gebäude der Stadt. Weiter hinterließ Bühler einen *Vorbauplatz [. . .] worauf bereits ein steinerner Fuß steht, und ein neu gewölbter Keller sich darunter finden thut, [. . .] samt denen dazu angeschafften und vorhandenen Materialien an Stain, Kalch und Sand*, weiter 207 Stämme Tannenbauholz *im Hallischen bey Biebersfeld vorrätzig liegend* und zwei Stämme Eichenholz aus dem Ingelfinger Bürgerwald. Der Wert dieser Materialien wird auf 500 Gulden beziffert. Der westliche Flügel des Oberen Schlosses mit Scheune und Stallbau war 1734 also noch eine Baustelle.

Die als Anhang 3 abgedruckte Erfassung des *Schreinerwerks*, der Möbel, in den einzelnen Räumen erlaubt uns, die Nutzung und Ausstattung der Stuben und Kammern des Erdgeschosses und der zwei Obergeschosse des Hauses zu dokumentieren.

20 StAI, Heinrich *Ehrmann*: Heimatgeschichtliche Veröffentlichungen Nr. 38: Der Ingelfinger Friedhof VI.

21 StAI, A 228, Inventuren und Teilungen.

Vergleichen wir die Beschreibung der Räume in der Inventur und Teilung von 1734 mit den Plänen des Zimmermanns Schillinger von 1838, so stellen wir fest, dass das gesamte Gebäude und dessen Raumverteilung sich in den 100 Jahren ereignisreicher Hausgeschichte nur sehr geringfügig verändert hat.

Bühler hinterließ ein Gesamtvermögen von 20.085 Gulden, davon Gebäude und Liegenschaften im Wert von 6.681 Gulden, *fahrende Hab* 9.991 Gulden und *einnehmende Schulden* 4.012 Gulden. Im Keller lagerten 115 Fuder, 4 Eimer (2.039,45 hl) Weine und Branntwein im Wert von 6.960 Gulden. Bühler war 1734 der reichste Bürger der Stadt. Seine Erben verkauften 1742 ihr Haus mit der Wappenwirtschaft samt Keller, Scheuer und Stallung mit dem dazu gehörigen Gemeinderecht an die Herrschaft Hohenlohe-Ingelfingen für 1.800 Gulden²².

b. Residenz der Grafen/Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen

Der Landesteil Hohenlohe-Ingelfingen war nach 1701 schon so klein, dass er nicht weiter geteilt werden konnte. Dem Stammvater der Linie Hohenlohe-Ingelfingen, Graf Christian Kraft, folgten 1743 in gemeinschaftlicher Regierung vier seiner Söhne, die standesgemäße Residenzen benötigten. Der älteste Sohn Philipp Heinrich residierte im Schloss Ingelfingen, Christian Ludwig Moritz in Schrozberg und August Wilhelm in Ohrdruf. Für den in Ingelfingen mitregierenden Grafen Heinrich August musste dort eine entsprechende Residenz eingerichtet werden. Dazu war das Bühlersche Anwesen am besten geeignet.

Nach dem Erwerb von Bühlers Anwesen am Oberen Tor wurde der Westflügel fertiggestellt, das Kellergewölbe umgebaut, die Treppen, Fenster und Öfen erneuert, im zweiten Obergeschoss die Dachläden gemacht und die Wände aller Räume verändert.

Die Küche erhielt zusätzliche Fenster, und im Haus wurde ein Brunnen gebaut. Es wurden zwei zusätzliche Abtritte eingerichtet und darunter eine Grube, ein *Cloac*, ausgehoben. Zwischen dem Bau und dem Torhäuslein wurde eine Mauer errichtet, *damit der Cloac von dene Privetern nicht im Gesicht ist, der zum Cloac ausgegrabenen Plaz auf den Seiten des Baues ist wohl mit Latten zu verschlagen*, man soll ihn ganz *zupflästern* und auch eine kleine Öffnung zum *Ablauf des Wassers durch die Stadtmauer [...] machen*²³. Das Mansardendach des Hauses und die Dächer der Scheune und Stallung wurden neu mit Dachziegeln und mit Schindeln gedeckt. Bis November 1744 hat man über 2.000 Gulden verbaut. Im April 1745 waren die Arbeiten abgeschlossen.

1744 kaufte Hohenlohe-Ingelfingen den Bühlerschen Garten am oberen Bau, den Mayerschen Garten *unter der Bibliothek* und die Wiese der Sophie Schlör

22 HZAN, Partikulararchiv Öhringen (PAÖ) 149/5/7.

23 Ebd., 152/5/7.

am Oberen Tor an der Stadtmauer, um den Garten der Residenz anlegen zu können.

Der Garten ist mit einer einfachen Mauer aus Bruchsteinen umzogen. In die Mauer eingebaut ist ein vermutlich vom abgebrochenen Vorgängerbau herrührender Stein mit der Inschrift: *DNI M CCCCCXI/CW* und einem unkenntlichen Wappen. Das *W* in der Inschrift könnte ein Hinweis auf die Familie *Wittich* sein. 1748 wurde das Obere Tor samt Torhaus von der westlichen Straßenseite auf die östliche versetzt. Graf Heinrich August von Hohenlohe-Ingelfingen kaufte 1760 auch das zwischen dem Hauptgebäude und dem herrschaftlichen Kellerbau liegende Wohnhaus des Jörg Pfisterer, ließ dieses abbrechen und neu bauen²⁴.

Die Nutzung der einzelnen Räume des oberen Schlosses können wir einem Plan des Baumeisters Schillinger von 1838 entnehmen. Im Erdgeschoss befanden sich zwei Remisen, Gang und Vorplatz, eine Kammer und ein Arrestzimmer für Forststräflinge. Im ersten Obergeschoss gab es drei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche mit Speisekammer und zwei Abtritte. Im zweiten Obergeschoss, der Mansarde, waren drei heizbare Stuben, vier Kammern und ein Abtritt. Das „Hintergebäude“ (Westflügel) verfügte über eine Küche mit Speisekammer, eine Scheune und einen Pferdestall. Im Schlosshof stand ein Waschhaus²⁵.

Nach der Vermählung mit seiner Cousine Wilhelmine Eleonore, der Tochter des Grafen Johann Friedrich II. von Hohenlohe-Oehringen, bezog Heinrich August 1743 sein neues Domizil. In den Räumen des oberen Schlosses sind die acht Kinder des Ehepaars geboren und aufgewachsen. Von ihnen starben 1754 eine 4-jährige Tochter, 1761 ein 6-jähriger Sohn und 1762 eine 14-jährige und eine 15-jährige Tochter. Zwei seiner Söhne, Friedrich Ludwig und Georg, waren preußische Generäle, und Friedrich Karl brachte es zum kaiserlichen General-Feldmarschall. Dessen Verdienste bewerten Militärhistoriker höher als die seines älteren Bruders Friedrich Ludwig.

Graf Heinrich August, seit 1764 Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen, führte eine sehr bescheidene Hofhaltung. Wie überliefert ist, stand das Haus des mitregierenden Fürsten für Untertanen mit Bittschriften immer offen²⁶. Nach dem Tod seines Bruders Philipp 1781 zog Fürst Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen aus dem Oberen in das Untere Schloss. Damit wurde das Obere Schloss nicht mehr als Residenz gebraucht. Es sollte der fürstlichen Familie als Witwensitz dienen und wurde zunächst an hohe Beamte und herrschaftliche Diener vermietet.

Friedrich Ludwig ist eine der bekanntesten Persönlichkeiten des Hauses Hohenlohe. Er wurde 1746 im Oberen Schloss geboren. Nach seiner Kindheit in Ingel-

24 Ebd.

25 StAI, A 760.

26 Adolf *Fischer*: Geschichte des Hauses Hohenlohe, II. Teil. Stuttgart 1868. S. 282 ff.; Wilhelm *Pfeifer*: Die Hohenlohe in Böhmen, Mähren und Österreich. In: WFr 63 (1979) S. 156 ff.

fingen und weiteren Erziehung am Hofe seines Onkels Fürst Ludwig Friedrich Karl zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in Öhringen begann Friedrich Ludwigs militärische Laufbahn erst im Reichsheer und nach 1766 in preußischen Diensten. 1775 erhielt er das Patent als Obristenleutnant, und 1786 ernannte ihn Friedrich der Große zum Generalmajor nebst einer Gehaltszulage von 1.500 Talern. 1790 wurde er zum Generalleutnant befördert und 1791 schließlich zum Gouverneur von Breslau ernannt. Fürst Friedrich Ludwig trat am 23. August 1806 sein Fürstentum an seinen Sohn August ab und beschloss für seine Person, nur noch preußischer General zu sein. Im Oktober desselben Jahres setzte die gegen Napoleon verlorene Schlacht bei Jena und die folgende Kapitulation von Prenzlau auch seiner militärischen Laufbahn ein Ende.

Der Kriegstheoretiker und Reformier der preußischen Armee nach 1815, Carl von Clausewitz, schreibt über Friedrich Ludwig: *Fürst Hohenlohe war ein sehr gemütlicher, frischer, tatenlustiger Mann, dessen ausgezeichnetste Eigenschaft der Ehrgeiz war. Leider wurde dieser nur durch einen gewissen Enthusiasmus und durch natürliche Bravour, aber keineswegs durch ausgezeichneten Verstand unterstützt. Er hatte fleißig gelesen, war aber nie zu einem rechten Denken gekommen*²⁷.

Friedrich Ludwig heiratet 1782 Marianne Luise Charlotte Christine, die Tochter und alleinige Erbin des verstorbenen Grafen Julius Gebhard von Hoym zu Droyzig. Marianne brachte den bedeutenden Hoym'schen Familienbesitz mit in die Ehe: so die schlesischen Herrschaften Slawentzitz, Birawa, Althammer, Lassowitz und die sächsischen Rittergüter Oppurg, Crobitz, Grönau, Colba und Positz. Wie ein Kenner des preußischen Königshofes, Ludwig von Wolzogen, in seinen Memoiren berichtet, soll König Friedrich der Große diese Ehe gestiftet haben, um den zerrütteten Finanzen Friedrich Ludwigs aufzuhelfen. Im Ehevertrag wurde aber festgeschrieben, dass die Schwiegermutter des Erbprinzen Friedrich Ludwig, die spätere Fürstin von Sacken, das Recht der Verwaltung des bedeutenden Vermögens behielt, das in einem Fideikommissgut zusammengefasst war. Von den jährlichen Einkünften aus diesen Besitzungen standen Friedrich Ludwig und seiner Gattin 8.000 Taler zur Verfügung. Die recht guten jährlichen Einkünfte ermöglichten dem jungen Ehepaar aber gerade noch, eine eigene prunkvolle Hofhaltung in Breslau einzurichten und ihren sehr aufwändigen Lebensstil zu bestreiten.

Die von vielen vertretene Meinung, Friedrich Ludwig habe Projekte in seinem Erbland mit Geldern aus dem reichen Erbe seiner Gattin unterstützt, ist falsch, eine Legende. Lediglich die etwas mageren Apanagen des Erbprinzen flossen in die Ingelfinger Landeskasse. Dem Unternehmungsgeist seines preußischen Lehrmeisters folgend, hat Friedrich Ludwig einige Projekte geplant, die sein Erbländchen aus der beschaulichen Rückständigkeit herausführen sollten. Davon hat er aber kaum eines mit Erfolg umgesetzt.

27 Hubert Prinz zu *Hohenlohe-Schillingsfürst*: Jena und Prenzlau. In: WFr 50 (1966) S. 256.

Was im großen Preußen möglich war, ließ sich in seinem rückständigen, verschuldeten Zwergfürstentum oft nicht ohne weiteres durchführen. Die preußische „Peuplierung“ (Ansiedlung tüchtiger Handwerker) dürfte den jungen Offizier aus Ingelfingen beeindruckt haben. Nach 1781 ließ er vor dem Steuertor, entlang der Künzelsauer Straße, eine Vorstadt anlegen, die er nach seiner Gattin Mariannenvorstadt nannte. Hier beabsichtigte er eine Goldwarenfabrik, eine Ledermanufaktur, weitere Fabriken, eine Papiermühle, Handwerker und Künstler anzusiedeln. Die Ansiedler sollten freien Bauplatz erhalten und frei von Fronen, vom Militärdienst und andern bürgerlichen Pflichten und Abgaben sein. Das Projekt drohte mehrfach an den hohen Kosten zu scheitern. Häusergruppen entstanden in der Vorstadt, teils auf Kosten der herrschaftlichen Kammerkasse, teils haben baulustige Bürger und zuziehende Handwerker eigenes Kapital eingesetzt. Eine Bijouteriefabrik wurde zwar mit etwa 20.000 Gulden aus der herrschaftlichen Kasse und geliehenen Kapitalien in Gang gesetzt, ging aber bald wieder ein, nachdem ein Direktor und dann ein Pächter vergeblich versucht hatten, Gewinne zu erwirtschaften. Auch weitere Versuche zur Ansiedlung von Fabriken und Manufakturen scheiterten.

Es fehlten der Landeskasse die notwendigen Mittel zur langfristigen Förderung der Industrie, es fehlte die Infrastruktur. Ingelfingen lag abseits aller wichtigen Reichs- und Regionalstraßen, die Verbindungen zu wichtigen Verkehrswegen waren in einem sehr schlechten Zustand, und das Geld für den Straßenbau fehlte²⁸.

1808 waren das *Obere Schloß* der Herrschaft Hohenlohe-Ingelfingen in der Brandversicherung mit 1.500 Gulden, der *angehängte Küchen- Scheuer- und Stallbau* mit 900 Gulden und das Waschhaus mit 50 Gulden veranschlagt. Das Waschhaus wurde 1838 abgebrochen²⁹.

1837 wurde der Stiftungs- und Stadtrat von Ingelfingen vom Oberamt Künzelsau aufgefordert, für ein Armen- und Krankenhaus ein passendes Gebäude einzurichten, da die Stadtarmen in drei Gebäuden wohnen, *in denen sie aus Rücksichten der Humanität nicht länger gelassen werden dürfen*³⁰.

Im Zuge der Umsetzung dieses Anliegens hatte das Schultheißenamt auch den Kauf des Oberen Schlosses in Erwägung gezogen. Auf ein Schreiben des Schultheißen von Ingelfingen an die Fürstlich-Hohenlohische Domanialkanzlei antwortet diese am 8. Februar 1838, es sei richtig, dass für die fürstliche Verwaltung das Obere Schloss in Ingelfingen nur noch wenig Nutzen gewähre, dass sie aber nicht geneigt sei, dieses Gebäude mit Zugehörung unter einem Preis von 2.500 Gulden abzugeben und dies nur ohne den Keller unter dem Gebäude und ohne das im Erdgeschoss des Schlosses eingerichtete Gefängnis für Forststräflinge.

28 Wolfram Fischer: Das Fürstentum Hohenlohe im Zeitalter der Aufklärung. Tübingen 1958. S. 27 ff.

29 StAI, B 229, Bl. 115.

30 StAI, A 760.

Im Haus wohnten 1838 auf engem Raum ärmere Familien aus Ingelfingen. Im ersten Obergeschoss wohnte Georg Mugler mit Familie in einer Stube und einer Kammer, der Polizeidiener in zwei heizbaren Stuben und einer Kammer, und Adam Berger bewohnte eine Stube und eine Kammer. Im zweiten Obergeschoss lebten die Witwe des Carl Cahr, Georg Häfners Witwe und die Witwe des Nagelschmieds Koch³¹.

Am Gebäude war sehr vieles schadhaft. Im Auftrag der Stadt erstellte der Baumeister Schillinger eine Kostenberechnung über notwendige Reparaturen und einen Plan des Gebäudes mit Hinweisen auf die Nutzung der einzelnen Räume. Die Reparaturkosten von 2.820 Gulden und der hohe Kaufpreis haben den Stadtrat und den Bürgerschaftsausschuss bewogen, das Obere Schloss nicht zu kaufen. Noch im gleichen Jahr beschloss die Gemeindegemeinschaft den Erwerb des Nebengebäudes (Alte Schloßstraße 15).

1865 verkaufte die Fürstliche Verwaltung Hohenlohe-Oehringen das ehemalige Obere Schloss (Haus 249, Alte Schloßstraße 17) je zur Hälfte an Christian Weidner und Friedrich Seeber, beide Weingärtner aus Ingelfingen. Weidner kaufte 1866 auch den herrschaftlichen Kellerbau. Er verkaufte seine Haushälfte 1875 an Ludwig Hermann und dieser 1877 an Georg Lang. 1906 übernahm Christian Lang die Hälfte des Hauses von seinem Vater. Friedrich Seebers Hälfte übernahm 1907 dessen Sohn Friedrich, der Jung³².

4. Das Nebengebäude des ehemaligen Schlosshofs (Alte Schloßstraße 15)

Das Nebengebäude auf dem ehemaligen Schlosshof wurde 1765 errichtet. Der Vorgängerbau dieses Hauses erscheint im Gült- und Lagerbuch des Amtes Ingelfingen von 1594 noch nicht. Er dürfte aber schon als Nebengebäude des gesamten Anwesens des Albert Wittich vorhanden gewesen sein. Im Gült- und Lagerbuch von 1697 werden zwei Teile des Anwesens getrennt erfasst: das Hauptgebäude (später Alte Schloßstraße 17) und ein Nebengebäude (später Alte Schloßstraße 15). 1697 besaß Philipp Schlör (Schloer) die Hälfte und Lenhard Michel Schäfer die andere Hälfte *von dem anderen Teil erst hierüber vermelten [Haus] beym oberen Thor, hinten die Stattmauer*³³.

Philipp Schloer und Lenhard Michel Schäfer werden im Gültbuch von 1594 in der fortgeschriebenen Liste der Besitzer des gesamten Anwesens auch genannt. Schloer verkaufte seine Haushälfte 1717 an Conrad Seeber, und von diesem kam sie 1731 an dessen Tochtermann Michel Dohlmann. Schäfer verkaufte seine Haushälfte 1719 an Hans Jörg Pfisterer.

1760 erwarb Graf Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen die *Behausung*

31 Ebd.

32 StAI, B 240, Feuerversicherungs-Buch 1905, Bl. 250–259.

33 HZAN, Oe 200, Bd. 187, Bl. 28.

des Hans Jörg Pfisterer und danach auch den anderen Teil des Gebäudes. 1765 wurde das „Pfisterische Haus“ abgebrochen und mit dem Bau eines neuen Gebäudes begonnen. Zu diesem Neubau wurden drei Entwürfe ausgearbeitet. Nach Vorschlag Nr. 1 sollten im Erdgeschoss drei Stuben, eine Küche, eine Kammer und ein *Sekret* (Abtritt) und im Obergeschoss vier Stuben, eine Küche, eine Kammer und zwei Sekrete errichtet und an die Westseite ein Waschhaus angebaut werden³⁴.

Der 1764 zum Fürsten aufgestiegene Heinrich August dürfte sich für diesen Vorschlag entschieden haben. Das neue Haus diente möglicherweise als Wohnung für die Bediensteten des Fürsten. Nach dem Umzug des Fürsten in das Untere Schloss 1781 wurde auch dieses Nebengebäude von der Herrschaft nicht mehr benötigt. Um 1812 hat die fürstliche Verwaltung das Gebäude an Michael Hermann d. J. (½) und Heinrich Most (½) verkauft. Das Gebäude wurde erst 1812 in die Brandversicherung aufgenommen. Im Brandversicherungsbuch der Stadt Ingelfingen von 1808 ist ein Vermerk zu Haus Nr. 108 ½: *1812 erstmals eingeschätzt, hat zwar zum fürstlichen Schloß gehört und war nicht eingeschätzt*³⁵.

Am 14. März 1845 verkaufen Michael Hermann und Heinrich Most ihr 3-stöckiges Wohnhaus beim Oberen Tor mit Backofen im ersten Obergeschoss der Stadtgemeinde Ingelfingen für 890 Gulden. Letztere richtete nach Reparaturarbeiten (ohne bauliche Veränderungen) in diesem Gebäude ein Armenhaus ein³⁶. Die 1837 begonnene Suche des Schultheißen und des Stiftungsrats Ingelfingen nach einem entsprechenden Gebäude für ein Armenhaus war damit beendet. Die Stadt Ingelfingen hat wohl in den folgenden über 100 Jahren das Armenhaus baulich kaum verändert.

5. Das Obere Torhaus

Ein für die Sicherheit des Städtchens wichtiges Gebäude war das Obere Torhäuschen. In Ingelfingen gab es drei Stadttore und für jedes Stadttor je einen Torwart, der in einem der Torhäuschen wohnte. Die Torwarte mussten, *so die Wacht Under den Thoren haben, morgens frühe, bey leuthung der Thorglocken, sich mit ihrem Ober- undt Undergewehr vor des Wachtmeisters Losament einfinden, undt Er Wachtmeister alsdann, under begleitung ihrer zwey die Thor-Schlüssel im Ambthauß abhohlen, die Thor, undt zwar erstlichen das Obere hernach das Steuber- undt leztlich das Kirchenthor öffnen, undt die gebührende Mannschaft bei iedem Thor hinderlassen. Alle Abend precise nach der Bethglockhen aber*

34 HZAN, PAÖ, 152/5/7.

35 StAI, B 229/1.

36 StAI, A 760.

*hat Er die Thor zu schliesen, undt auf Obige weiß die Schlüssel in das Ambthauß auszulüfern*³⁷.

Der Torwart hatte das Tor auch während des Gottesdienstes schließen müssen, damit kein Gesindel währenddessen in die Stadt käme und die Häuser heimsuchen würde. Zur Unterstützung des Torwarts gab es tagsüber die Torwache der Bürger. Reihum hatte jeder einige Stunden bewaffnet unter einem Stadttor zu wachen, um bei unerwünschtem Besuch dem Torwart nachdrücklich zur Seite stehen zu können.

Dazu die Wachtordnung von 1733: *Nach Eröffnung der Tore und Schlagbäume, sollen die aufgeführten Wächter [...] unters Tor kommen, soll einer um den andern, von Stunde zu Stunde, vorm Schlag-Baum Schildwacht stehen, und wenn jemand gefahren oder geritten kommt, ins Gewehr treten.*

*So oft nun die Schildwacht jemand Fremdes – zu Pferd oder zu Fuß – ankommen siehet, solle sie stracks den Schlagbaum zuziehen und selbige ohne Unterschied, es mögen nur ein oder mehr fremde Personen, mit oder ohne Boten, sein, kurz und deutlich fragen: wer sie seien? Ob sie nur durchpassieren oder hier bleiben, auch in welchem Wirtshaus sie einkehren wollten? Ob sie etwa bei Gnädiger Herrschaft oder sonst zu verrichten?*³⁸

Der Torwart am Oberen Tor fungierte bis Mitte des 19. Jahrhunderts auch als Nachtwächter und Uhrenrichter der Uhr am Oberen Tor. In württembergischer Zeit trat eine zunehmende Lockerung des Dienstes ein. Ab 1811 blieben die Tore zur Predigtzeit geöffnet. Immerhin dauerte es noch bis Ende der 1830er Jahre, ehe die Stadttore auch nachts nicht mehr geschlossen wurden.

Das Obere Torhaus in der Nordostecke der Altstadt stand erst am äußeren Stadtmauerring westlich der Straße. 1748 ließ die Herrschaft das alte Torhaus abbrechen und auf der anderen Straßenseite am inneren Mauerring neu errichten.

Das 1748 erbaute Torhäuschen war quadratisch, 17 Schuh je Seite, mit 1½ Schuh dicken Steinmauern im Erdgeschoss und Fachwerk im Obergeschoss mit Türmchen und Uhr. Für den Bau benötigte der Maurer Bieber aus Eberstal 40 Wagen Steine, 30 Malter Kalk und 36 Karren Sand und der Zimmermann Fick von Ingelfingen 7 Wagen Stämme und einen 4-spältigen Eichbaum. Im *Überschlag was die Versetzung des oberen Thor Häusleins kosten möchte* vom 14. April 1748 waren dafür 83 Gulden vorgesehen³⁹. Im Ingelfinger Brandschadenskataster von 1808 ist das 1748 erbaute stadteigene baufällige Torhaus mit einem Wert von 100 Gulden erfasst.

Die Stadt Ingelfingen hat 1827 den Zimmermeister Georg Schillinger mit der Erstellung eines Bau-Überschlags mit Rissen zur Errichtung eines neuen Oberen Tors und Torhauses an Stelle des baufälligen Torhäuschens von 1748 beauftragt. Schillingers erster Entwurf wurde nicht umgesetzt. 1830 beschloss der Gemein-

37 StAI, A 2, Hochgräfliche Hohenlohe-Ingelfingische Wachtordnung 1703.

38 Ebd., Hochgräfliche Hohenlohe-Ingelfingische erneuerte Wachtordnung 1733.

39 HZAN, PAÖ, 152/5/7.

derat, das Nachbarhaus des Oberen Tors, das Haus Nr. 109 des Thomas Egner, zu kaufen *und solches einstweile dem Thorwarth zur Wohnung eingeräumt, und soll das Thor Häusgen mit Ausnahme der Stadtmauer und des Ofens im öffentlichen Aufstrich zum Abbruch sogleich gebracht werden*⁴⁰.

1832 erstellte der Zimmermeister Schillinger aus Ingelfingen einen neuen Kostenvoranschlag zu diesem Projekt. 1834 wurde das Obere Tor mit dem Torhaus abgebrochen und nach den Plänen Schillingers *von Stein und Fachwerk, mit Giebeldach und Breitziegeln mit Türmchen* neu erbaut. Im Erdgeschoss befand sich eine Holzkammer und ein heizbarer Raum für das Gefängnis, im Obergeschoss eine heizbare Stube, Kammer und Küche. Vom Dachgeschoss führte eine Treppe in ein Uhrentürmchen. Die Uhr hatte drei Werke mit Viertel- und Ganzschlagwerk und eine Glocke von 45 cm im Durchmesser.

Der letzte Torwart Christian Landvater trat sein Amt 1817 an. Nach seinem Ausscheiden 1838 wurde die Stelle des Torwarts am Oberen Tor nicht mehr besetzt. Sein Nachfolger wurde nur noch als Nachtwächter und Uhrenrichter besoldet. Im Feuerversicherungs-Buch von 1866 ist das 2-stöckige Obere Torhaus von Stein und Fachwerk, mit Giebeldach, Breitziegeln und Türmchen auf 575 Gulden geschätzt.

1874 werden ein Teil der Stadtmauer und einige Gebäude im Nordwesten der Altstadt abgebrochen, und es wird die heutige Straßenführung gebaut: vorbei am Dörnlesturm und am Schulklingenbach. Die Alte Schloßstraße mit dem Torwächterhaus wird zu einer Nebenstraße. 2006 bis 2009 wurde das Torwächterhaus vorbildlich restauriert und in den Räumen eine historische Dauerausstellung eingerichtet.

6. Ergebnisse

Den nördlichen Zipfel der Altstadt beherrschte in der zweiten Hälfte des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts der ehemalige herrschaftliche Hof mit drei Gebäuden.

Der westliche Flügel des großen zweiflügeligen Keller- und Scheuerbaus, des so genannten Bandhauses (Alte Schloßstraße 13) der Herrschaft Hohenlohe, dürfte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erbaut worden sein. 1622 wurde der Bau durch einen Südflügel erweitert. Der Renaissancebau wurde 1968 nach einem Brand bedauerlicherweise abgebrochen. Heute steht noch der östliche Kellerhals.

Das Obere Schloss (Alte Schloßstraße 17) wurde zwischen 1726 und 1730 neu erbaut. 1726 erlaubte die Stadt Ingelfingen dem Lammwirt Johann Joseph Bühler einen neuen Bau mit Keller im Zwiingergraben am Oberen Tor zu erstellen. In seinem neuen Gebäude hat Bühler den Gasthof *Zum Hohenlohischen Wappen*

40 StAI, A 47, Gemeinderatsprotokolle 1830–1832.

eingerrichtet. Die Bühlerschen Erben verkauften 1742 ihr Haus samt Keller, Scheuer und Stallung an die Herrschaft Hohenlohe-Ingelfingen. Das Obere Schloss war danach bis 1781 Residenz des Grafen/Fürsten Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen. 1865 verkaufte die Fürstliche Verwaltung Hohenlohe-Oehringen das ehemalige Obere Schloss an zwei Weingärtner aus Ingelfingen. Ein neues Gebäude, das Armenhaus (Alte Schloßstraße 15), ließ Fürst Heinrich August zwischen dem Schloss und dem Kellerbau 1765 errichten. Das neue Haus diente möglicherweise als Wohnung für die Bediensteten des Fürsten. 1845 kaufte die Stadt Ingelfingen das Gebäude und richtete nach Reparaturarbeiten in diesem Bau ein Armenhaus ein.

2001 kaufte die „Interessengemeinschaft Sanierung historischer Bauten“ (Harald Brode, Petra Jaumann, Tomas Bauckhage und Martin Pfahls) das Obere Schloss und später auch das Nebengebäude. Es gelang der Interessengemeinschaft, die beiden historischen Bauten vorbildlich zu restaurieren und in diese zehn Miet-einheiten unterschiedlichsten Zuschnitts für Wohnungen und ein Künstleratelier zu integrieren.

Anhang

1. Vertrag zwischen der Bürgerschaft von Ingelfingen und Lammswirt Bühler

Zwischen fest hirmit Jedermänniglichen deme davon zu wissen gebührt, demnach hiesiger Lambswirth Johann Joseph Bühler sich resolvirt einen neuen Bau und Keller in den Zwinger Graben am obern Thor hinsetzen und machen zu lassen, daß zu dem Ende, auf hochherrschaftlich gnädigte ratification, zwischen E:b Bürgerschaft an einem, und ermelten Bühler, am andern Theil, wegen gedachten Zwingergrabens, den bisher ein zeitiger Bronnenmeister, von der Bürgerschaft zur Bestallung genoßen, und ander Gemeinplazen worum er Bühler seinen Vorhabenden neuen Bau zu setzen in willens ist, folgender Contract aufrichten und ehrlich für beständig und unwiederrufflich auf Art und weiß, wie hernach folget, errichtet und abgeschlossen worden, also:

Erstlich überläst Eb. Bürgerschaft Ihme Lambswirth Bühler, obbesagten Zwingergraben vom Thor an, biß hinunter an die Rinnen, worinnen das Waßer in den Weth geleitet wirdt, dann in der Breite, von der Stattmuer gegen dem Stättle herein, biß an sein Bühlers Gras und Baumgarten dagegen.

Zweytens verpflicht Er Lambswirth seine besizendte Sandtwiesen, zw[ischen] Hans Christoph Schloern, des Gerichts, und Herrn Ambts Keller Schuparten gelegen, für obigen Zwingergraben Eb. Bürgerschaft abzutreten und derselben eigenthümlich zu überlassen, dergestalten daß waß diese Sandtwiesen gegen den Bürgerlichen Zwingergraben weniger an Morgenzahl halten wirt, derselbe vor jeglichen übrigen quadrat Schuh nach zwey Pfennig der Bürgerschaft hinaus bezahlen und über dies,

Drittens, die auf solch seiner Sandwiesen stehende herrschaftliche und bürgerliche onera und gefälle, auf diesen Zwingergraben nehmen mithin gedacht Erb. Bürgerschaft deswegen frey halten und Ihre obige Sandwiesen ohne einzig darauf haftender Gefäll- noch anderer Beschwerde, sondern von allen uncosten frey einliefern und zustellen solle.

Viertens, verspricht er Lambswirth Bühler, bey Vornehmung seines Bauwesens, Erb. Bürgerschaft vor allen Costen und Schaden, es mag hernach Nahmen haben, wie da will, zu stehen und selbige durchgehend Schadlos zu halten, auch dafern an der Statmmauer durch solch Bauwesen einiger Schaden geschehen sollte, solches auf seine Costen wieder machen lassen, deswegen auch

Fünftens, bedungen worden, daß zu mehrerer Sicherheit derselbe, auf der Seiten gegen dem Stättle herein, 10 Schuh von der Statmmauer bleiben und sein Bauwesen also anrichten sollen, damit hiedurch Niemandem der geringste Schaden geschehen möge, und gleicherweis Er

Sechstens, mit Erb. Bürgerschaft Erlaubnus seinen neuen Bau, auf der Seiten gegen dem Thor, neben dem Thorhäusle herunter, ganz heraus auf die Statmmauer sezen zu laßen, sich vorgenommen, also hat dagegen derselbe außer denen der Bürgerschaft dafür bezahlten Drey Guldten sich noch weiter verbindlich gemacht, solche Statmmauer vom Thurm bis zum Thorhäusle auf seine Costen zu beständigen und Ewigen Zeiten zu unterhalten.

Siebendens, Ist ferner contrahirt worden, daß Er Lambswirth Bühler, die Öffnung zu Einleitung des Bronnens in das Stättle, auf seine Costen, also einrichten zu laßen schuldig und gehalten sein solle, damit an solcher Bronnenleitung nichts gehindert werde, und Erb. Bürgerschaft einige prajudiz noch Nachtheil, weder Vorige noch eins Künftige, nicht Zuwachße angesehen dann diese ausdrückliche Bedingnus geschehen, daß woherr etwa die Teucher an solcher durch seinen neu Vorhaben und Bau gehenden Bürgerlichen Bronnenleitung durch Ihre oder die seinigen, Schaden nehmen oder sonst einige Verwahrlosung zugefügt insonderheit aber, mittelst seiner dahin einzurichten Vorhabenden Stallung oder auch uf andere Ort, einige unsauberkeit in diese Bronnenleitung kommen wodurch das Waßer etwa verderbet werden sollte, solchenfalls mehrberürter Lambswirth Bühler, Erb. Bürgerschaft allen Costen und Schaden zu ersezen und mithin diese Bronnenleitung durch seinen ganzen Bau rein und sauber zu erhalten, wie nicht weniger dafür in und allzeit, zu ewigen Zeiten der bürgerschaft gut zu sein, Er und seine Nachkömmlinge schuldig und Craft diß Briefs verbunden seyen und bleiben sollen und weiter

Achtens von ihme Lambswirth Bühler, zu seinem neuen Bau, Georg Caspar Freyen und Georg Albert Beyers, beede Bürger alhier miteinander besesenes Wohnhaus, samt dem dabey uf der Bürgerschaft aufwiederruf gestandenen Anbäule gezogen und verkauft worden. Auf solchem Anbäules Plaz aber 15 Kreuzer bürgerliche Güllt gestanden. Also hat derselbe diese Güllt auf seinen neuen Bau zu behalten und Erb. Bürgerschaft iährlich mit fünfzehn Kreuzer zu ewigen und beständigen Zeiten abzurichten versprochen.

Leztlichen, und gleichwie dieser Contract nach vorstehenden puncten getroffen und abgeschlossen worden, also haben auch beede Theyle selbige stethig zu halten einander zugesagt,

Urkundlichen und zu mehrerer Versicherung deßen ist dieses im duplo ausgefertigt, mit Verschlagung deß gewöhnlichen Statt-Insigells confirmirt, und sowohl von Erb. Gericht, also dem Lambswirth Bühler eigenhändig unterschrieben, das eine Exemplar zu den bürgerlichen Actis, auf dem Rathaus hinterlegt, und das andere ihme Bühlern zugestellt worden.

So geschehen Ingelfingen am 1-ten 8-bris [Oktober] 1723 und 4-ten February 1726

Anthoni Glock, Bürgermeister Johann Joseph Bühler, bekenne wie obsth⁴¹

Bemerkung: Am 4. Februar 1726 hat die Stadt Ingelfingen eine Abschrift des Originalvertrags von 1723 anfertigen und diesen von Bühler bestätigen lassen.

2. Voranschlag für die Versetzung des Torhauses

Überschlag

Was die Versetzung des oberen Thor Häuslein ohne den Platz kosten möchte. Maurer Bieber von Eberstall hat sich behandeln lassen, von jeder Ruthen Maurer durch und durch 1 fl 40 xr zu nehmen. Das Häuslein würde im Quadrat zu 17 Schu und also um 1. gesperr kürzer als das jezige ersetzt. Zwischen Beyden Thoren müste eine Mauer, ohngefer 5 Schu hoch 1 ½ Schuh dick geführt werden, worauf die Hölzerne Wand mit einem Fenster käme, und wozugleich eine Staffel von rauhen Steinen zu machen wäre. Außern beym Schlag Baum hinauf wäre die Mauer 2 Schu dick zu führen und in solche 2 Fensterle, und davon das erste herunter soweit es seyn kan, zu sezen.

Hinten am neuen Weg wird die Mauer auf 2 Schu dick erfordert, weil sie meistens in Grund komt, ohne eine einige Öffnung darin zu machen.

Auf der Seiten gegen den Thurm herunter würde die Mauer 1 ½ Schu dick, u[nd] das 4te vorhandene Fenster in die Küchen gerichtet, auch ein Spalt in der Küche, wie des vorige hergestellt. Die Mauer solle 1 Schu im Grund u[nd] 7 Schu im Licht stehen, doch wird die untere Mauer, weil es Berg ab gehet, etwas höher werden müssen.

Dieses Mauer Werck wird beyläuf 7 Ruthen u[nd] also an Geld ausmachen 11 fl 40 xr.

Vorgedachter Maurer hat sich weitem behandeln lassen die 6 Felder zu sticken u[nd] zu schlieren vor Schu 1 ½ xr wird beinahe betragen – 3 fl.

Von allen Riegeln zuzumauern, dem Dach mit denen Hohlziegeln einzudecken,

41 StAI, A 184.

vor Backofen, Herd u[nd] Feuer Wand herzustellen, auch den Stüblein zu verbutzen, überhaupt aller übrigen Maurer arbeith zu machen, vor – 10 fl.

Dazu fordert er 40 Wagen Stein, wofür angesetzt werden – 10 fl.

36 Malter Kalch – 9 fl

36 Karren Sand – 1 fl 48 xr

7 Leimen a 6 xr – 42 xr

Fuhrlohn von diesen Materialien, wenn man den Kalch hier haben kann 16 fl

Der Zimmermann Christoph Fick hat sich behandeln lassen, von dem alten Häußlein abzubrechen u[nd] hinüber zu versezzen, vor alle Zimmermanns Arbeit auf – 7 fl.

Wozu er einen 4 spältigen Eichbaum gefordert.

Von dem Ofen abzubrechen und wieder aufzusezen, ohngefähr – 1 fl 30 xr.

Vor Bretter, das Stüblein zu brettern, weil die alten nichts mehr nuz, vor Gerüst Bretter, Latten, Nägel, Stroh und dergl[eichen] werden überhaupt angesetzt – 10 fl.

Sum(m)a

Der ohngefahren Bau Kosten, ohne den Eychbaum und Handfröhner, zum Grundgraben abrechnen und aufschlagen 80 fl 40 xr.

Von der Stattmauer auszubrechen, soweit es nötig den Taglohn – 2 fl 20 xr

Summe 83 fl

Überschlag u[nd] Theils accordiert auf Herrsch. Ratification

Ingelfingen 10. April 1748

Braun⁴²

3. Verzeichnis der Möbel im Alten Schloss, 1734⁴³

In den Räumen des ersten Obergeschosses wurden die folgenden Mobilien erfasst:

In der Wohnstube

1 Tisch von Apfelholz mit Eychnem eingefaßt

1 Tisch von Eychenholz mit einer Schublade

2 Tische von Dannenholz

8 eycherne Stühl

1 Stuhl von Dannenholz

42 HZAN, PAÖ, 152/5/7.

43 StAI, A 228, Inventuren und Teilungen.

Im Nebenstüble

- 1 Tisch aus Dannenholz mit einer Schublade*
- 1 lederner Seßel mit Armlehnen*
- 1 dito ohne Armlehnen*
- 2 eycherne Stühl*
- 1 grünes Bettladle mit einem Himmel*

In der Cammer daneben

- 1 Schiefersteiner Tisch mit einer Schublade*
- 1 alter Sessel mit Armlehnen und grünem Tuch bezogen*
- 1 Toborett mit Leder bezogen*
- 1 Schemerle von Dannenholz*
- 1 Trisur*
- 1 grüner Bettladen mit einem Himmel zum Ehebett gehörig*

In der Wohnstuben Kammer

- 1 Bett mit einem Himmel melirt angestrichen*
- 1 dito*
- 1 doppelter Kleyderbehälter mit ausgeschnittener Arbeit*
- 1 doppelter Kleyderbehälter mit 3 schwarzen Säulen*
- 1 einfach dito*
- 1 beschlußiges Windel Schreinle*
- 1 alter Lehnssessel mit grünem Tuch bezogen*

In der hintern Kammer

- 1 doppelter Kleyderbehälter braun*
- 1 doppelter Brandenwein Schrank ohne Rückwandt*
- 1 einfacher Kleyderbehälter*
- 1 grünen Truchen mit 3 ausgeschnittenen Beynen*
- 1 Truchen mit 4 ausgeschnittenen Säulen*
- 1 grüne Truhchen mit einem doppelten Schloß, und 6 Leisten*
- 1 gelb Truchen mit einfachem Schloß*
- 1 alter großer beschlußiger Schrein*
- 1 beschlußiger weißer Schrein*
- 1 dito grüner*
- 1 braunen Siedel samt Anlegschoß 5 Fechern*
- 1 lange weiße Siedel mit 2 Deckel und 6 Fachen*
- 1 grünes ohnbeschlußiges Schreinle*
- 1 schlechtes Schreinle*
- 1 kleines schlechtes Schreinle*
- 1 altes 4 eckiges Seifenkästle*
- 1 Meelkasten mit einer Anlag*
- 1 langes Tafele mit einem Schrogen*

1 guter eichener Stuhl
1 dito schlechter
1 großer Tisch mit Schiefersteinernen Blatten
1 Armlehnernen Seßel
2 Seßel mit grünem Tuch bezogen
8 Eycherne Stühl
1 Glenterschranner
1 grüne Bettlade mit Himmel
1 braune dito
1 Fußschemele

Im Vorplatz
1 eichernen Tisch
4 Glenterschranner
1 alter Stuhl
1 großer Meelcasten mit einem Schloß rot angestrichen

In der Magdt Kammer
1 alter doppelter Kleyderbehälter
1 alte beschlüßige Truhe
1 braune Bettlade mit einem Himmel
1 dito neue weiße

Im Secret Platz
1 Nachtstuhl

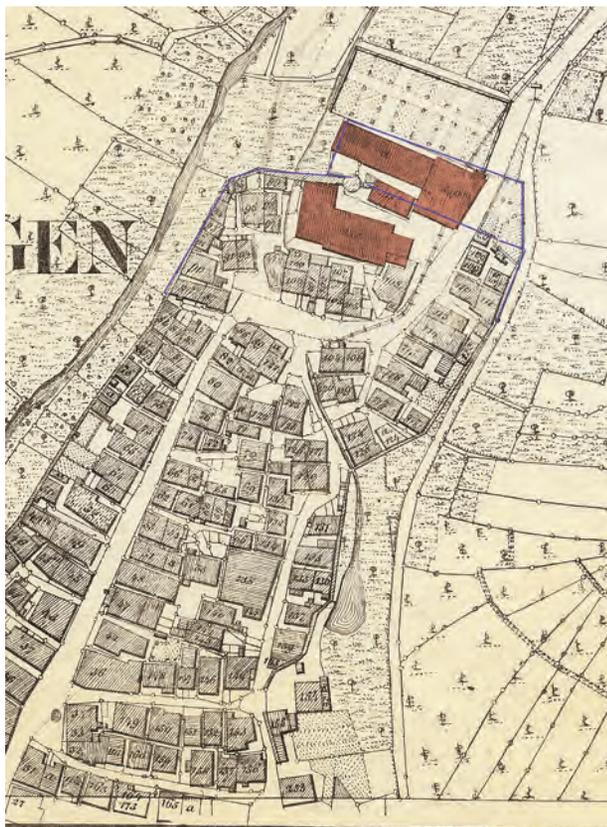
Im Gang Kämmerle
1 alter beschlüßiger Schrein
1 alte Glenterschranner
1 dito noch gute

In der Küchen
1 dännerner Tisch
1 alter Küchenbehalter
1 alte Schranner

Im Speißkämmerle
1 dännerner Tisch
1 Siedel mit 2 Thüren



*Abb. 1 Kochertal zwischen Nagelsberg und Niedernhall, um 1600.
Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Karten Nr. 158*



*Abb. 2 Ingelfingen am Oberen Tor mit Verlauf der Stadtmauer um 1700.
Ausschnitt aus der Primärkatasterkarte NO-LXXVII-39 von 1834*



Abb. 3 Oberes Schloss und der Kellerbau, Zeichnung signiert – Reutter 1896



Abb. 4 Ingelfingen am Oberen Schloss. Postkarte 1913



Abb. 5 Ansicht Oberes Schloss und Torhäuschen. Postkarte 1913

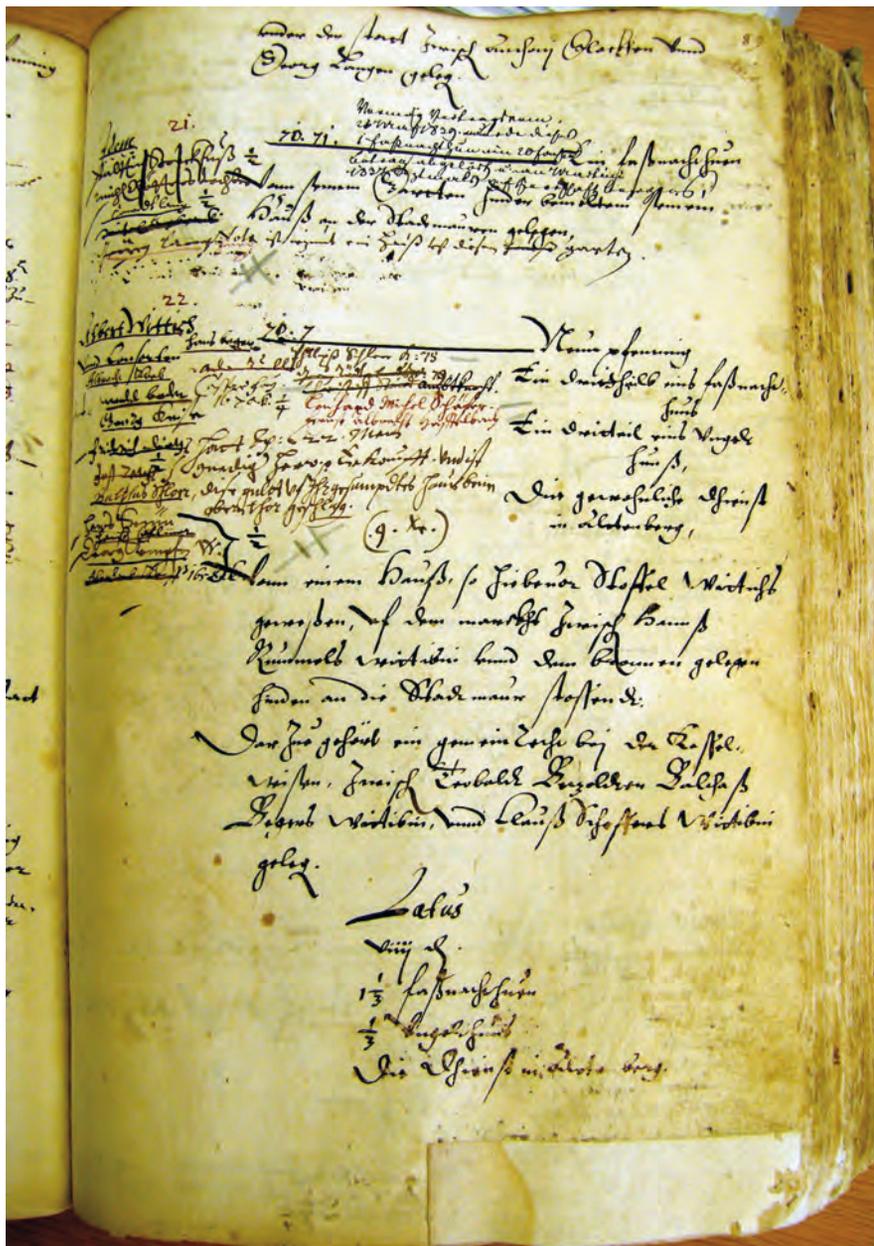


Abb. 6 Gültbuch von 1594. Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Oe 200, Bd. 177, Bl. 89r

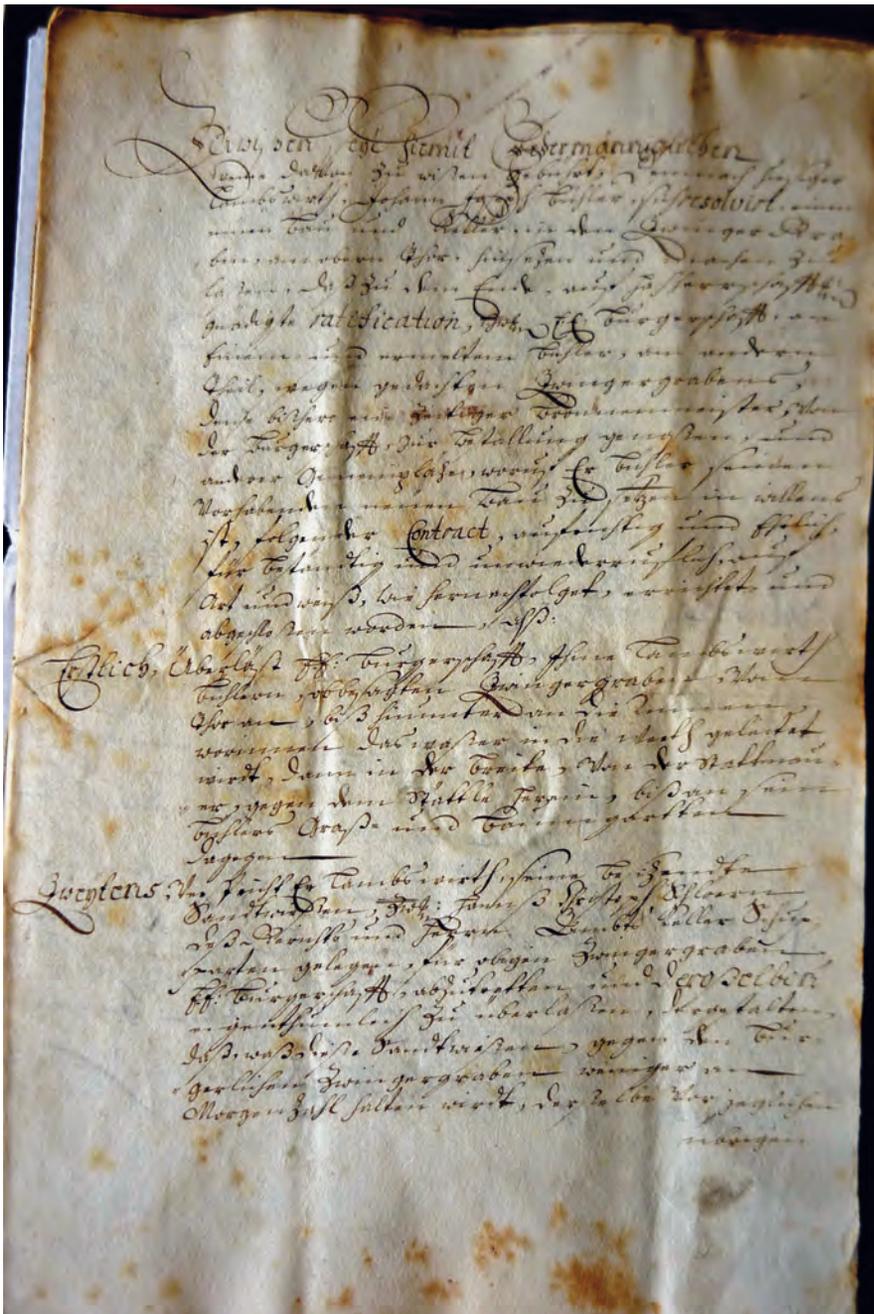


Abb 7 Vertrag zwischen Johann Joseph Bühler und der Stadt Ingelfingen 1723.
 Stadtarchiv Ingelfingen, A 184, erste Seite

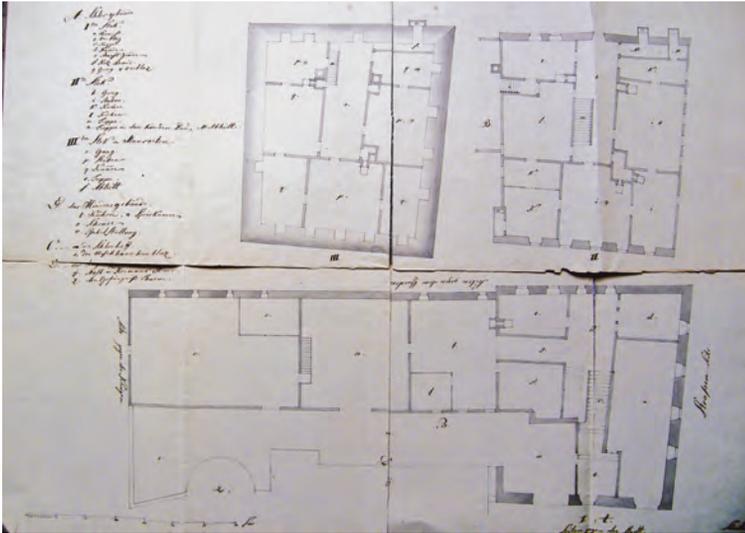


Abb. 8a Oberes Schloss, Grundriss 1838 von Zimmerermeister Georg Schillinger: EG, erstes und zweites OG. Stadtarchiv Ingelfingen, A 760

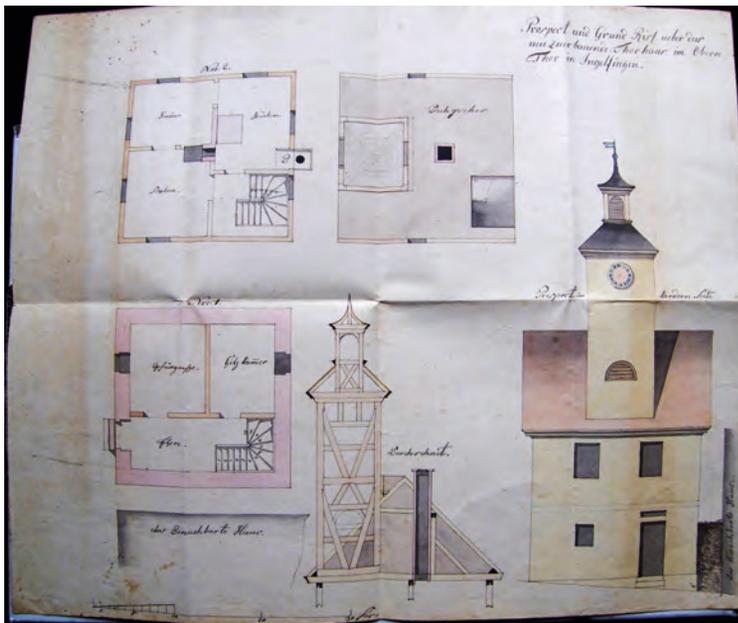


Abb. 8b Grundriss des Oberen Torhauses, Entwurf des Zimmerermeisters Georg Schillinger 1832



Abb. 9 Friedrich Ludwig Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen (1746–1818), unbekannter Maler, Museum Schloss Neuenstein



Abb. 10 Das Obere Schloss nach der Restaurierung 2008



Abb. 11 Inschrift an einem in die Gartenmauer des Oberen Schlosses eingezogenen Stein

Neue Bücher

1. Kunst-, Bau- und Kulturgeschichte

Carlheinz Gräter, Jörg Lusin: „dem got genat“ – Steinkreuz und Bildstock in Kunst und Literatur. Würzburg (Echter) 2008. 125 S., Abb.

Carlheinz Gräter veröffentlicht seit Jahren Bücher über Geschichte, Kunst und Literatur seiner fränkischen Heimat. Sie reihen sich inzwischen zu einer stattlichen Bibliothek. Und doch findet er, zur Freude seiner treuen Leser, immer wieder ein neues Thema, zu dem er ein interessantes, schönes Buch macht. Diesmal hat Carlheinz Gräter sich mit Jörg Lusin zusammengesetzt, einem Kenner der Würzburger Freiplastiken. Ihr Thema sind die Bildstöcke, Feldkreuze, Kreuzwegstationen, Gedenksteine und Heiligenhäuschen, also Flurdenkmale, die man trotz mancher Vernachlässigung, Missachtung und Zerstörung im Land an Main und Tauber immer noch zahlreich findet. Jedes erinnert an eine Geschichte und hat seine Geschichte. Geschichte ist ja gewesene Gegenwart und vergangene Zukunft, im gestalteten Stein bewahrt. Die beiden Autoren bringen die steinernen Zeugen zum Sprechen. Sie berichten, was sie in alten Verwaltungsakten, Gerichtsprotokollen, in regionaler Sachliteratur und in Werken der Belletristik, in Erzählung, Roman und Gedicht gefunden haben: Freude, Lieb und Leid, Unglück, Mord und Totschlag. „Noch zeugt von jenem Unglückstag / Dies Steinkreuz hier am Schlehenhag“. Maler und Graphiker haben das frohe oder grausige Geschehen mit Bleistift, Stichel, Schnittmesser oder Pinsel vor die Augen gebracht, wobei Steinkreuz oder Bildstock eine Hauptrolle spielen oder als bedeutungsvolle Statisten im Hintergrund bleiben. So sind die ganzseitigen Abbildungen der Bilder von Künstlern, meist aus der Region wie Rudolf und Matthäus Schiestl, nicht nur Illustration zum Bericht, sondern eigenständige Deutung des historischen oder sagenhaften Geschehens. „dem got genat“: Dem hier erinnerten Menschen sei Gott gnädig, ist der fromme Wunsch dessen, der sich vom steinernen Bildwerk bewegen und anrühren lässt.

Eberhard Göpfert

Stefan Kummer: Kunstgeschichte der Stadt Würzburg 800–1945. Regensburg (Schnell und Steiner) 2011. 288 S., Abb.

Der Verfasser dieses stattlichen Bandes ist Inhaber des Lehrstuhls für Mittlere und Neuere Kunstgeschichte an der Universität Würzburg. Der Text ist zuerst in Ulrich Wagners dreibändiger „Geschichte der Stadt Würzburg“ (2001–2007) erschienen und nun überarbeitet worden. Würzburg ist eine Stadt der Künstler und der Kunst. Riemenschneider, Balthasar Neumann, Tiepolo, um nur diese glanzvollen Höhepunkte zu nennen, haben hier Werke von europäischem Rang geschaffen. Eine Kunstgeschichte Würzburgs wird mit breitem Interesse rechnen können. Stefan Kummer gliedert den trotz großer Verluste reichen Bestand an Werken der Architektur, der Plastik und der Malerei nach den üblichen Epochen der Kunstgeschichte. Beginnend mit der Kunst der Karolinger und Ottonen spannt sich seine Darstellung über Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Klassizismus, Romantik bis zum Historismus und der Moderne. Die Vernichtung der Altstadt am 16. März 1945 setzt eine tiefe Zäsur auch in der Geschichte der Kunst in Würzburg. Dieses Buch fasst die Ergebnisse bisheriger Forschungen zusammen, es informiert sachlich, gründlich und nachvollziehbar. Es ist mit Abbildungen und Farbtafeln angemessen ausgestattet. Es ist ein gelehrtes und lehrreiches Buch. Die Freude darüber ist leider nicht ungetrübt. Es gibt keine Register, die die Namen der Künstler und die Kunstwerke erschließen, wie es heute doch Standard ist. Haben Autor und Verlag nicht daran

gedacht, dass Leser ein solches Buch gezielt benutzen wollen? Das ist bei dem Anspruch, den man an eine „Kunstgeschichte der Stadt Würzburg“ stellen darf, enttäuschend.

Eberhard Göpfert

2. Biographien

Württembergische Biographien unter Einbeziehung hohenzollerischer Persönlichkeiten. Bd. II. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hg. von Maria Magdalena R ü c k e r t . Stuttgart (Kohlhammer) 2011. 358 S.

Der zweite Band der Reihe „Württembergische Biographien“ enthält Kurzbiographien von 149 Persönlichkeiten, die zwischen 1918 und 1951 verstorben und in Württemberg und Hohenzollern in unterschiedlicher Weise durch ihr Wirken hervorgetreten sind. Beziehungen zum Vereinsgebiet hatten der Architekt Theodor Fischer (Jugendstilkirche in Gagggstatt), der Pfarrer und Historiker Julius Gmelin (Verfasser einer Hällischen Geschichte), die beiden Fürsten Ernst zu Hohenlohe-Langenburg und Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen, der Pfarrer Hermann Umfried (Gegner des Nationalsozialismus) und der Maler Heinrich von Zügel. Ein Gesamtverzeichnis der in Badische Biographien NF I-V, Württembergische Biographien I-III und in Baden-Württembergische Biographien I-IV enthaltenen Biographien schließt den Band ab.

Wilfried Beutter

3. Herrschafts-, Regional- und Landschaftsgeschichte, Landeskunde

Baden-Württemberg

Gerhard F r i t z (Hg.): Die Mühlen im Kreis Schwäbisch Hall. Mühlenatlas Baden-Württemberg, Bd. 5. 2 Bde. (Teil I: 176 S.; Teil II: 293 S.). Remshalden (Rennecke) 2011. 5 Übersichts- und 46 Detailkarten, 175 teilw. farbige Abb.

Bei vielen Menschen weckt der Begriff Mühle romantische Vorstellungen. Oft spielen dabei Erinnerungen aus der Kindheit eine Rolle, z. B. an Märchen, Geschichten wie Max und Moritz oder auch Volkslieder wie „Es klappert die Mühle am rauschenden Bach“. Die Wirklichkeit des Mühlenwesens sah anders aus. Sie erinnert uns daran, wie sehr die Menschen früherer Zeiten ihr Leben der Natur abringen mussten. Schon früh begann der Mensch, die Naturkräfte Wasser und Wind für seine Zwecke zu nutzen. So waren Mahlsteine bereits in der Jungsteinzeit bekannt. Danach entwickelten die Römer die Nutzung der Wasserkraft. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wurde die Mühle zu einem wichtigen Faktor der vorindustriellen Produktion, bis die industrielle Revolution mit ihrer Maschinisierung und Rationalisierung im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts ein großes Mühlensterben auslöste. Es gehört wenig Fantasie dazu, sich vorzustellen, dass in Zeiten großer Trockenheit oder extremer Niederschläge die Arbeit in den Mühlen schwierig wurde. Bei strenger Kälte musste die Arbeit ganz eingestellt werden. Auch in Jahren mit schwachen Ernten oder ausgesprochenen Missernten gab es in vielen Mühlen wenig zu tun. Für Mühlenromantik blieb angesichts dieser Verhältnisse wenig Raum.

Wer sich mit diesem Thema noch nie befasst hat, wird auf einen derartigen Buchtitel möglicherweise mit Schmunzeln reagieren: Ein „Mühlenatlas“- was soll das denn? Und wozu „Mühlenkunde“? Zu wenig ist den meisten Menschen die Bedeutung von Mühlen bewusst. In erster Linie sind sie Kraftmaschinen, d. h. sie verwandeln Energie in Arbeit. Und es sind Kraftmaschinen mit einer langen und weit zurückreichenden Tradition. Dass sie also solche immer ein wesentlicher Bestandteil unserer Technik- und Wirtschaftsgeschichte waren, ist im öffent-

lichen Bewusstsein wenig verankert. In unserem Raum, dessen Topografie stark von Tälern mit den dazu gehörenden Flüssen und Bächen geprägt ist, hat dabei die Wasserkraft stets eine wichtige Rolle gespielt. Beim Durchblättern und Lesen der Bände ist man beeindruckt von der Zahl der Mühlen, die es allein im Landkreis Hall gegeben hat beziehungsweise noch gibt. Sie geht in die Hunderte. In seinem Vorwort schreibt der Herausgeber, dass in diesem Werk gar nicht alle bekannten Mühlen mit Bildern erfasst werden konnten, da eine solche Publikation jedes vertretbare Maß gesprengt hätte. Wer sich das Logo der Gesellschaft für Mühlenkunde ansieht, nämlich Windmühle und Wasserrad, dem wird bewusst, dass unser moderner Begriff der Nachhaltigkeit eine lange Vorgeschichte hat. Auch heute, also in Zeiten nachhaltiger Energiegewinnung, spielt die Windkraft im Süden Deutschlands immer noch eine verhältnismäßig geringe Rolle. Und Windmühlen beziehungsweise Windräder fallen nun einmal stärker ins Auge als wasserbetriebene Mühlen, bei denen man oft sehr genau hinsehen muss, um ihren wahren Nutzungszweck zu erkennen.

Seit den achtziger Jahren betreibt die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde das Projekt, alle bekannten Mühlen in Deutschland in Buchform zu dokumentieren. Einen wichtigen Beitrag dazu leisten die Landesverbände der Gesellschaft. Ende der achtziger Jahre startete unser Vereinsmitglied Dr. Gerhard Fritz das Unternehmen, die Mühlen des Kreises Schwäbisch Hall, noch existierende und bereits abgegangene, zu erfassen. Das Vorhaben stellte sich als wesentlich umfangreicher und komplexer heraus, als ursprünglich angenommen. So dauerte es über zwanzig Jahre und bedurfte der Mitarbeit von über dreißig Autoren, bis die fertige Publikation im Frühjahr 2012 im Hohenloher Freilandmuseum vorgestellt werden konnte: ein editorischer Kraftakt, der nur dank der Tatkraft und Zielstrebigkeit des Herausgebers zu einem guten Ende gebracht werden konnte. Das Werk besteht aus zwei Bänden. Band I zeigt vor allem Abbildungen, Band II dokumentiert die historischen Fakten. Das Resultat ist eine umfangreiche und detailgenaue Darstellung des Mühlenwesens im heutigen Landkreis Hall. Beeindruckend ist dabei die akribische Kleinarbeit, die die zahlreichen Autoren in vielen Fällen leisten mussten. Es wurden Urkundenbücher und andere Akten in Archiven gesichtet, Unterlagen der Vermessungsämter ausgewertet, Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt, sicher oft verbunden mit Interviews und Gesprächen mit Zeitzeugen und Nachfahren der früheren Betreiber. Die historische Genauigkeit der Beschreibungen im zweiten Band spiegelt dies in beeindruckender Weise wider. „Was lange währt, wird endlich gut.“ So möchte man nach zwanzig Jahren Arbeit sagen, die in diesem Werk stecken.

Herbert Kohl

Carlheinz Gräter: Hohenloher Miniaturen – Geschichte und Geschichten. Tübingen (Silberburg) 2012. 158 S., zahlr. farbige Abb.

Carlheinz Gräter ist gebürtiger Mergentheimer. Er kennt sein Hohenlohe seit Jahrzehnten wie seine Westentasche. Im Silberburg-Verlag ist jetzt u. a. nach den letzten Büchern *Burgen in Hohenlohe, Kirchen, Klöster und Kapellen in Hohenlohe* und *Hohenloher Raritäten* der Band *Hohenloher Miniaturen* erschienen. Mit zwanzig feinsinnigen Essays baut Gräter seinen Ruf aber auch die Anziehungskraft unserer Region weiter aus.

Auftakt ist der Abschnitt *Hohenloher Toleranz und Osterstreit*. Augenzwinkernd berichtet er von den Auseinandersetzungen über den Termin des Osterfestes. Es war ein barocker Streit zwischen zwei hohenlohischen Linien – hier katholisch, dort evangelisch – hier gregorianischer, dort julianischer Kalender – der zum Terminunterschied von einer Woche führte. Das Zeitschisma bewegte schließlich das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Ebenfalls schmunzelnd schildert Gräter die Prüfung evangelischer Pfarrer aus der Rothenburger Landwehr bei den – natürlich katholischen – Stiftsherren in Würzburg kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg. Sie hatten die Kirchenrechte inne. Seine Quelle ist mit Rudolf Schlauch, dem literarischen Entdecker Hohenlohes, dem er einen eigenen Abschnitt widmet, schnell verraten. Schließlich darf der Diskurs um das Attribut „schwäbisch“ als Namensbeiwerk von Hall nicht fehlen, der hier unter die Lupe genommen wird.

Bocksprünge und Bocksbeutel erhellen die Merkwürdigkeit, dass am Laufe der Tauber der „württembergische“ Abschnitt – im Gegensatz zum „bayrischen“ und „badischen“ Teil – seinen Wein nicht auf Bocksbeutel abfüllen darf. Unverständlich, denn alle Gebiete längs der Tauber sind nicht nur landsmännisch, sondern sogar formal fränkisch: Mittelfranken, Unterfranken, Region Franken (hier Main-Tauber-Kreis seit Ende des alten Reiches mit württembergischen und badischem Teilen). Der Markelsheimer Bocksbeutel aus dem Jahr 1964 bleibt Rarität und ist illegal! Höchste Zeit für eine Reform!

Grenzüberschreitung auch beim Grenzsteingarten in Niederstetten – ihm war leider kein langes Leben beschieden. 1983 war er auf halber Höhe am Schlossberg eingerichtet worden, das Landesdenkmalamt verlautbarte, es gäbe keine vergleichbare Sammlung im Ländle. Heute schon vergessen, lagern die historischen Grenzsteine inzwischen im städtischen Bauhof. Die Stadtverwaltung hofft auf Zuschüsse zur Wiederaufstellung, derweilen Nummerierung, Initialen und Wappen verblissen und damit verloren gehen. Ähnlich erging es den Wolfsgruben, die Gräter in einem eigenen Essay beschreibt. Weitere Abschnitte sprechen z. B. Most und Bauerngärten an.

Grenzgängig ist auch die Holdermühle im Taubertal. Durch die Gaststube verläuft die bayrisch-baden-württembergische Landesgrenze. Der Grenzpfahl in der Holdermühle heißt denn auch der Textbeitrag. Die Holdermühle lag einmal in der Rothenburger Landwehr. Sie wurde Opfer des Landhungers der werdenden Königreiche Bayern und Württemberg. Nur gut, dass an Europas Grenzen keine Zölle und Pässe mehr verlangt werden. Hier wäre es schwierig.

Einen besonderen Essay bietet der *Carlsberger Prospekt*. Das Lust- und Jagdrefugium von Graf Carl Ludwig von Hohenlohe-Weikersheim war lange Jahre ein öffentlich zugängliches Kleinod. Die Anlage selbst gilt als kulturhistorisches Vorbild, das von Zeitgenossen des Grafen kopiert wurde. Auch wenn das Schösschen selbst schon lange verschwunden ist, sind Park und weitere Baulichkeiten erhalten. Im Küchenbau des Schösschens gab es von 1983 bis 2009 ein Forstmuseum. Umnutzung, Desinteresse, Privatisierung, Profitstreben führten in dem genannten Jahr zu einem jähen Ende. Ein Vergleich mit dem Schicksal der Schmalspurbahn von Möckmühl nach Dörzbach drängt sich auf.

Große Namen wie z. B. Carl Julius Weber und Agnes Günther werden genannt. In den *Langenburger Geschichten* tauchen aber auch zwei Zeitgenossen der Politik auf. Rezzo Schlauch und Joschka Fischer stammen beide aus Langenburg, der eine Sohn des vorgenannten Bächlinger Pfarrers Rudolf Schlauch, der andere Spross Heimatvertriebener. Sie sollen sich dort aber – so unglaublich es klingt – nicht begegnet sein.

Carlheinz Gräter ist wieder ein sehr sympathisches Buch über seine Heimat und unser Vereinsgebiet gelungen. Allein die Sprache und die einfühlsamen Schilderungen machen den Band zu einem Leseerlebnis und -vergnügen, das wir heute nicht mehr häufig finden. Er hat schon den Kulturpreis des Frankenbundes für sein Gesamtwerk mit über 80 Buchveröffentlichungen erhalten. Nach den *Hohenloher Miniaturen* sollte eine weitere regionale Auszeichnung folgen. Man wünscht Carlheinz Gräter noch weitere Werke über unseren Raum, z. B. in der gut gestalteten Buchreihe des Silberburg-Verlags über Hohenlohe.

Thomas Voit

Gabriele Klempert: Neckar, Odenwald und Bauland – Geschichte und Kultur im Neckar-Odenwald-Kreis. Die Blauen Bücher. Königstein im Taunus (Karl Robert Langewiese Nachfolger) 2012. 208 S., 400 farbige Abb.

Auf das hier zu besprechende Buch wurde ich durch einen Hinweis im Nachrichtenblatt der Denkmalpflege aufmerksam. Im Neckar-Odenwald-Kreis liegen doch wesentliche Teile des Badischen Frankenlands. Daher war es naheliegend, sich mit dieser Ausgabe der Blauen Bücher näher zu befassen. Die Blauen Bücher haben eine über hundertjährige, vorwiegend kunsthistorische Tradition und sind reich bebildert. Zwar sagt unsere Autorin im Vorwort, sie wollte kein wissenschaftliches Werk noch einen Bildband schaffen, aber eine übersichtliche und reichlich illustrierte erste Bereisung des Landkreises ist das Blaue Buch nun – zum Glück –

doch geworden. Eigentlich fehlte ein solches Buch für den Landkreis seit langem, nachdem ein erster Bildband vergriffen war und er keine Neuauflage oder Nachfolge erfuhr.

Gabriele Klempert ist nach eigener Auskunft Aktivistin im Bereich Denkmal- und Landschaftspflege. Sie hat nach jahrelanger mühevoller Recherche, Auswertung von vorhandener Literatur, Internet, Kurzreisen usw. nun ein Kompendium vorgelegt, das Maßstäbe setzt. Besonderes Vergnügen hat ihr – ebenfalls nach eigener Aussage – die Arbeit mit den Menschen vor Ort gemacht. In Vereinen, bei Gemeinden und Institutionen stieß sie auf engagierte Heimatforscher sowohl professioneller als auch ehrenamtlicher Art. Das spricht für die Menschen vor Ort und die Autorin.

Im Grunde handelt es sich um eine Rundreise durch den Landkreis im Uhrzeigersinn, beginnend in Haßmersheim. Es werden alle 27 Gemeinden mit ihrem jeweils Bemerkenswertem vorgestellt: Kirchen, Schul- und Rathäuser, ehemalige Synagogen, Bauern- und Bürgerhäuser, Schlösser, Burgen, Ruinen, technische oder Naturdenkmale. Wer durch die Seiten blättert, erkennt, wie unbekannt der Landstrich auch heute noch für Fremde ist. Es sind Schätze kennen zu lernen, die aus allen Jahrhunderten auf uns gekommen sind.

Die Einleitung, in der wir von der Erdgeschichte bis zur Geschichte des jüdischen Lebens viel erfahren, wurde von Michael Hahl und Margareta Sauer verfasst. Weitere Einsprengsel im Rundreiseprogramm sind der *Weinbau* von Hartwig Wendel, *Die Wanderbahn* von Georg Guthmann, *Der Wald als Wirtschaftsraum* von Werner Kramer, *Mühlenweiler und Wasserkandel* von Michael Hahl und *Wiesenwässerung und Wiesenkulturen* von Wolfgang Hauck. Die Anordnung der Einsprengsel ergibt sich fast von selbst, so als würden sie an ihrem natürlich zugewiesenen Platz stehen.

Die Bildwerke des Madonnenländchens kommen nicht zu kurz, völlig unbekannte Kunstschätze der Romanik und Gotik tauchen an unerwarteten Plätzen wie aus dem Nichts auf. Auch Egon Eiermanns Siedlung für Vertriebene wird nicht vergessen – sehr weit spannt sich der Bogen der beschriebenen und auch gleich mit Fotos belegten Beiträge. Die Lust, das Erlesene auch zu „erfahren“, also zu bereisen steigt mit jeder Seite.

Nach der Lektüre weiß der Leser die Begriffe Bauland und Odenwald richtig einzuordnen. Er kennt die beiden Linien des Limesverlaufs, kennt die Grünkerndarrung des Dinkels, und dass Buchen die heimliche Hauptstadt badisch Sibiriens ist. Für die Frankenkener tauchen auch immer wieder bekannte Adelsgeschlechter auf. Ein deutliches Zeichen dafür, dass viele Teile des 1973 zusammengefügt Landkreises fränkische Wurzeln haben. Einen „Cicerone“, wie in württembergisch Franken den von Pfarrer Schlauch, gab es hier nicht. Deshalb müssen wir uns den Landkreis selbst erschließen; Gabriele Klempert hilft uns dabei.

Insgesamt erscheint das Blaue Buch des Landkreises Neckar-Odenwald so, als sei es das Selbstverständlichste auf der Welt, ein solch profundes Kompendium zu haben. Dabei war bisher fast so etwas wie ein „schwarzes Loch“ zwischen Heilbronn und Darmstadt beziehungsweise zwischen Heidelberg und Würzburg. Die vielen Mithelfer, die die Autorin nicht vergisst, in Ihrer Danksagung zu erwähnen, das Glossar, das Verzeichnis der Museen und Sammlungen, Heimatstuben, Freizeitparks und Infozentren, Internetadressen, Literatur und schließlich Orts- und Namensregister runden das Buch ab. Die fadengeheftete Klapproschur liegt schlank und biegsam in der Hand. Selbst die Ausstattung im Klappumschlag, einerseits eine Kreiskarte zur Orientierung, andererseits der Verlauf der beiden Limes in römischer Zeit und eine Definition des Baulandes, ist vorbildlich. Druck, Papier, Satzbild, alles beispielhaft für einen Reiseführer, der auch unterwegs keine Unachtsamkeiten verzeiht.

Selbst wenn die Autorin einräumt, manches sei lückenhaft geblieben, so setzt das Blaue Buch einen erfreulich hohen Qualitätsmaßstab. Für den Neckar-Odenwald-Kreis wird das dauerhaft gültig sein, für uns Frankenfreunde und alle anderen Nutzer ist es ein Kompass in noch nicht so vertrautem Gelände. Dieses Buch verlockt geradezu, diese Gegend besser kennen zu lernen. Gut so, und dem Blauen Buch sei Dank!

Thomas Voit

Andere Regionen

Wolfgang Brückner: *Frommes Franken. Kult und Kirchenvolk in der Diözese Würzburg seit dem Mittelalter.* Würzburg (Echter) 2008. 208 S., Abb., farbig und s/w.

Der in seiner Wissenschaft hoch angesehene Professor Wolfgang Brückner war von 1973 bis zu seiner Emeritierung 1995 Ordinarius für deutsche Philologie und Volkskunde an der Universität Würzburg und ist heute einem breiten Publikum bekannt als Experte für religiöse Volkskunst in der Sendereihe „Kunst und Krempel“ des Bayerischen Fernsehens. Er versteht Volkskunde als „Sozialgeschichte regionaler Kultur“. Thema dieses kulturwissenschaftlichen Fachbuchs ist die Geschichte der Frömmigkeit in Franken vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart. Frömmigkeit meint hier den gelebten christlichen Glauben, die religiöse Praxis, die sich im Wandel der Zeiten in je eigenen Formen und Gestalten ausdrückt. Brückners beispielgesättigte Untersuchungen werden geleitet von der Frage: „Was können wir von vergangenen religiösen Entwicklungen vor Ort alles wissen und wie können wir dies aus heutiger Sicht wissenschaftlich verstehend einordnen?“ In drei Kapiteln gliedert Wolfgang Brückner seine kritische Geschichte der Glaubensäußerungen. Er beginnt mit den „Öffentlichen Frömmigkeitsformen im Mittelalter“, als da sind Heiligenbilder und Reliquienkult, Ablässe und Gnadenbilder, Andachten und Bruderschaften, Prozessionen und Wallfahrten, Weihungen und himmlische Helfer, Kreuze und Martern. Das Kapitel „Konfessionsfrömmigkeit zwischen Trienter Konzil und Säkularisation“ befasst sich u. a. mit Katechese und Kontrolle, mit Kreuzesverehrung, Prozessionen, Rosenkranz, Marien- und Josefskult und vergleicht evangelische mit katholischer Frömmigkeitskultur. An das dritte Kapitel „Kirchlich geprägte Lebensstile im 19. und 20. Jahrhundert“, das sich z. B. mit der Organisation von Massenreligiosität und verbürgerlichter Festkultur befasst, schließt Wolfgang Brückner grundsätzliche Überlegungen zur religiösen Identität und zu einer angeblichen „fränkischen Barockfrömmigkeit“ an. Wolfgang Brückner schreibt engagiert gegen dilettantisches Popularisieren und Verfälschen, gegen geschäftstüchtige Vermarktung, Verkitschung und alberne Banalisierung religiöser Traditionen. Er besteht auf historischem Wissen und auf Differenzierung. Das gelehrte und belehrende Buch ist zugleich ein großformatiger Bildband zur religiösen Kunst in Franken.

Eberhard Göpfert

Erich Schneider: *Altfränkische Bilder. Neue Folge, 8. Jg. Hg. von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Würzburg. Schweinfurt (Wissenschaftlicher Kommissionsverlag Stegaurach) 2013. 31 S., zahlr. farbige Abb.,*

Das hochformatige Bändchen der Altfränkischen Bilder erscheint in der neuen Folge seit 2006. Seither kümmert sich Erich Schneider als wissenschaftlicher Leiter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte um die Gestaltung der Hefte. Das erste Erscheinungsjahr war ursprünglich 1895. Die Altfränkischen Bilder nehmen sich kleiner fränkischer Themen mit historischem Kontext an, die in lockerer Anordnung über etwa zwei bis drei Seiten mit Text, Anmerkungen und Bildern eher populärwissenschaftlich behandelt werden.

Die Gesellschaft für Fränkische Geschichte mit ihrem wissenschaftlichen Leiter, der zugleich die Städtischen Sammlungen Schweinfurt führt, hat bereits in der Vergangenheit Publikationen unterstützt, die auch den Raum Hohenlohe-Franken betreffen. So steht der 8. Jahrgang der Altfränkischen Bilder ebenfalls in dieser schönen Tradition. Hohenlohe ist gleich in zwei Beiträgen vertreten mit: *Das Wappenlehnbuch Graf Albrechts II. von Hohenlohe* und *Das ganze Land und jeder Standt in Freuden schwebt, weil Ludwig lebt.*

Prof. Kurt Andermann ist Honorarprofessor an der Universität Freiburg, Referatsleiter am Generallandesarchiv Karlsruhe und seit Anfang 2012 Leiter des Hohenlohe-Zentralarchivs. Er arbeitet auf drei Seiten heraus, dass das reichlich geschmückte Wappenlehnbuch aus dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein vor 1490 begonnen wurde. Als Vorbild dienten wahrscheinlich die Lehnbücher aus dem Bistum Basel, dem Bistum Speyer und dem Pfälzer Hof in Heidelberg, wo Graf Albrecht von Hohenlohe es kennengelernt haben könnte. Auch wenn das

Verzeichnis der Vasallen Graf Albrechts nicht so kunstvoll ausgefallen war wie das seiner Vorbilder, ist das Buch ein Augenschmaus. Es ist ein Kompendium der Rechts-, Verfassungs-, Sozial- und Kirchengeschichte des Hohenloher Landes. Der Autor fordert – meiner Meinung nach zu Recht – eine vollständige Edition.

Gerhard Seibold beschreibt auf knapp zwei Seiten einen Lehrbrief, der 1615 – also dem Antrittsjahr der Regentschaft des ersten Grafen der Linie Hohenlohe-Langenburg – dem 19-jährigen Ludwig ausgestellt wurde. Der Lehrbrief wurde vom Kammerrat Georg Friedrich Koch ausgefertigt. Geschmückt wurde er in barocker Bildersprache vom Kirchberger Kantor und Lehrer Georg Heinrich Kobold. Ein Gemeinschaftswerk also, das dem neuen Landesherrn huldigte. Der Auszubildende, um den es ging, stammte übrigens aus Weißenburg und kam über verwandtschaftliche Beziehungen nach Langenburg. Nach seiner Lehrzeit in Langenburg und den Wanderjahren ließ er sich in seiner Heimatstadt nieder. Auch damals schon war man zu Ausbildungszwecken unterwegs.

Weitere Beiträge sind: *Sebastian von Rotenhan- Eques Auratus, Doctor und Würzburgischer Hofmeister (1478–1542)* von Klaus Amold, *Aus der Schatzkammer fränkischer Wappenkalender – Wappenwandkalender der Benediktiner-Fürstabtei Fulda auf das Jahr 1737* von Joseph H. Biller, *Datenbanken der Aufklärung: „Address- und Schreib-Calender“ – Amts-, Staats- und Hofkalender aus Franken* von Wolfgang Wüst, *„den Knaben solche Kenntnisse mitzuteilen, die ihnen bei der Wahl ihrer künftigen Lebensart wirklich Vorschub thun“ – Der Schweinfurter Pfarrer und Pädagoge Johann Peter Voit (1747–1811)* von Uwe Müller, *Doppelbildnis Barbara und Catharina Thein von Carl Fesel entdeckt* von Frank Stöbel, *Schweinfurter Bildertasse, um 1840* von Erich Schneider, *Ein Zimmermodell von Carl Schropp mit Aschaffenburg Bildpapier* von Frauke van der Wall und *Vom Säuerlings-Anger zum Kurpark – Ein Denkmal der Gartenbaukunst in Bad Steben* von Martin Brandl und Dieter Blechschmidt.

Die kleinen Preziosen sind wie Konfekt. Durch Herausgabe und Bearbeitung durch die Gesellschaft für Fränkische Geschichte ist wissenschaftliche Seriosität garantiert. In jährlicher Darbietung mit dem gediegenem Satzspiegel, perfekten Abbildungen und solidem Druck sind sie willkommene, eher leichte Kost, die auch der Kenner zu schätzen weiß. Hat er einmal angebissen, will er die Altfränkischen Bilder nicht mehr missen. Thomas Voit

4. Stadt- und Ortsgeschichte

Region Württembergisch Franken

Frieder K r u m r e i n : Suhlburg und Wittighausen. Hofgeschichten aus 2 Weilern der Gemeinde. Mit Beiträgen von Horst Jäger. Hg. vom Kultur- und Förderverein Rößler-Museum Untermünkheim e. V. (Untermünkheimer Ortsgeschichte Bd. 6). 2010. 189 S., zahlr. Abb.

Die anhand von Quellen in verschiedenen Archiven sorgfältig erarbeitete Bau- und Besitzgeschichte der einzelnen Hofstellen in den beiden Weilern Suhlburg und Wittighausen zeichnet ein eindrucksvolles Bild der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung ab der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Zahlreiche Bilder und farbige Reproduktionen historischer Markungskarten, die die einstige Besitzersplitterung zeigen, belegen den enormen Strukturwandel, den die Landwirtschaft in neuester Zeit erfahren hat. Ein Glossar erläutert wichtige Begriffe. Ein Personenregister fehlt. Wilfried Beutter

Bad Mergentheim

Hartwig B e h r : Der Verlust der Residenz und der Weg zum Weltbad. Skizzen zur Geschichte Bad Mergentheims. Mit einem Geleitwort von Dr. Thomas Schnabel, Leiter des Hauses der

Geschichte Baden-Württemberg. Bad Mergentheim (Verein Deutschordensmuseum Bad Mergentheim e. V.) 2010. 66 S., 51 Abb.

Seit 2005 publiziert der Bad Mergentheimer „Verein Deutschordensmuseum“, einer der vier Gesellschafter der Museums-GmbH in der Großen Kreisstadt, in zwangloser Folge kleinere Beiträge zur Vereins- und Stadtgeschichte im quadratischen Broschürenformat. Die hier angezeigte Sammlung von Aufsätzen, die bereits zuvor in Serien und Einzelartikeln in den Lokalblättern der Tauberstadt erschienen sind, ist die dritte Veröffentlichung in dieser Reihe. Hartwig Behr hat sich, wie der Stuttgarter Museumsleiter Thomas Schnabel dem Autor im Geleitwort attestiert, „auf seine ganz eigene Weise auf die Suche in Bad Mergentheim begeben und dabei viel Nachdenkenswertes und Unterhaltsames, aber auch manch Bedrückendes entdeckt“.

Die ersten beiden Abschnitte widmen sich zwei Ereignissen der Bad Mergentheimer Stadtgeschichte, die 2009 Anlass zur Rückschau boten: dem 200 Jahre zurückliegenden „Verlust der Residenz“ und dem 100 Jahre zuvor in der Umgebung abgehaltenen „Kaisermanöver“. Als einen tiefen historischen Einschnitt empfinden bis heute traditionsbewusste Bad Mergentheimer den Übergang der bisherigen Residenzstadt des Deutschen Ordens an das neu entstandene Königreich Württemberg von Napoleons Gnaden im Jahre 1809. Sie verklären nicht selten die Residenzzeit unter dem geistlichen Regiment und empfinden die folgende Periode als eine Degradierung ihrer Kommune zu einer, so Behr, „fast bedeutungslosen Kleinstadt am äußersten Nordrand eines aufstrebenden Mittelstaates“.

Die Okkupation der bisherigen Ordensstadt durch das Königreich im April 1809, den bald ausbrechenden Bauernaufstand gegen die neue Herrschaft und dessen Niederschlagung durch württembergische Truppen stellt der Autor knapp und anschaulich dar. Darüber hinaus befasst er sich mit der weitgehend königskritischen Rezeptionsgeschichte dieses für die Stadt so schicksalshaften Jahres. Eine kleine Korrektur sei in diesem Zusammenhang erlaubt. Der auf Seite 15 abgebildete handschriftliche Befehl Friedrichs von 1809 ist eine spätere Abschrift aus dem örtlichen Deutschordensmuseum – der „energische, ja gewalttätige Mann“ (Behr) führte im Original eine wesentlich schwungvollere und entschiedener Feder.

Hundert Jahre nach diesen Ereignissen schlug ein für die Geschichte weitaus verhängnisvollere Monarch, der Hohenzollernkaiser Wilhelm II., sein militärisches Hauptquartier im Ostflügel des Mergentheimer Kurhauses auf. Vom 13. bis 17. September 1909 fand im Bereich der Hohenloher Ebene, der Frankenhöhe und des Taubergrundes ein „Kaisermanöver“ unter Beteiligung des württembergischen und badischen Armeekorps sowie bayerischer Truppen mit insgesamt 125.000 Soldaten und 26.000 Pferden statt. Hartwig Behr entwirft ein breites Tableau dieser fünf aufregenden Tage im damaligen Dreiländereck – weitgehend auf der Basis zeitgenössischer Presseberichte.

Bereits wenige Jahrzehnte nach dem Verlust der Ordensresidenz hatte Mergentheim indessen unerwartetes Glück. Mit der Entdeckung der Heilquelle durch den Schäfer Franz Gehrig 1826 entwickelte sich die nunmehrige württembergische Oberamtsstadt allmählich zum „Weltbad“. Die Standortwahl des kurzzeitigen kaiserlichen Hauptquartiers im Jahre 1909 trug dieser gewachsenen Bedeutung Rechnung. Ein „Verein für Bad Mergentheim“ etablierte sich im Folgejahr in Stuttgart und der dort ansässige Bankier Albert Schwarz (1871–1931) rührte ebenso wie Ex-Zar Ferdinand von Bulgarien (1861–1948) mächtig die Werbetrommel für das so genannte „deutsche Karlsbad“.

Mehr als zehn Prozent der Badegäste waren Hartwig Behr zufolge Juden, die hier alles zur Ausübung ihres Glaubens fanden, darunter eine Synagoge und zwei Gastronomiebetriebe mit koscheren Speisen. Mit dem Jahre 1933 senkte sich über den Bad Mergentheimer Kurbetrieb ein dunkler Schatten, als auch hier die menschenverachtende antisemitische Politik gnadenlos umgesetzt wurde. Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis beschließt die sehr lesenswerte kleine Aufsatzsammlung.

Christoph Bittel

Andere Regionen

Würzburg

Marcus Sporn: *Städtische Wirtschaft und Versorgungspolitik des fürstbischöflichen Oberrats in der Residenzstadt Würzburg im späten 16. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, Bd. 15). Würzburg (Ferdinand Schöningh) 2009. 315 S.

Diese Dissertation zur Wirtschaftsgeschichte Würzburgs beruht auf den Protokollen der regelmäßigen Sitzungen des städtischen Unterrats, Vorläufer des heutigen Stadtrats, für den Zeitraum von 1525 bis 1650, auf den nur teilweise erhaltenen Protokollen des Oberrats, insbesondere der Jahre 1563 bis 1567, auf den vom Oberrat erlassenen Statuten und Ordnungen und auf Rechnungen des Wasserzolls. Im Oberrat saßen Vertreter des Landesherrn, also des vom Domkapitel gewählten regierenden Fürstbischofs, des Domkapitels, das sich aus dem fränkischen Adel rekrutierte, und vom Domkapitel bestellte Vertreter der Handwerke. Zünfte gab es in Würzburg nicht: die Niederlage der Bürgerschaft in der Schlacht bei Bergtheim 1400 hatte reichsstädtische Freiheiten verhindert, Würzburg blieb bis 1803 Residenzstadt eines geistlichen Territoriums. Der Oberrat war nicht der Landesherr, seine Kompetenzen, seine Machtmittel sind nicht denen des Rats einer Reichsstadt vergleichbar. Vielmehr behauptete und demonstrierte das Domkapitel, indem es den Oberrat beherrschte, seinen Anspruch auf Teilhabe an der Regierung der Residenzstadt und des Hochstifts. Im Spannungsfeld zwischen Fürstbischof und Domkapitel konnte der Oberrat keine von eigenen Interessen geleitete aktive Wirtschaftspolitik nach heutigem Verständnis betreiben. Ein wirtschaftliches Konzept oder auch nur gezielte Einzelprojekte zur Wirtschaftsförderung gab es nicht. Das verwundert nicht. Denn da man die wahren Ursachen der wirtschaftlichen Probleme nicht kannte, waren die Instrumente der Wirtschaftssteuerung begrenzt. Die Rahmenbedingungen waren katastrophal: Bauernkrieg 1525, notorische kriegerische Auseinandersetzungen mit den Ansbacher Markgrafen, Grumbachsche Händel nach der Ermordung des Fürstbischofs Melchior Zobel von Giebelstadt, Dreißigjähriger Krieg, Missernten um 1574 und 1610, Geldentwertung um 1620 usw. Der langfristige Trend, den Marcus Sporn ermitteln konnte, zeigt steigende Lebensmittelpreise bei stagnierenden Löhnen. Bedrohlicher als das Problem der Schere zwischen Preisen und Löhnen waren die kurzfristigen täglichen Schwankungen der Preise für die Grundnahrungsmittel, zumal das Hochstift nur geringen Einfluss auf das verworrene Münzwesen hatte. Hinzu kam, dass Würzburg außer dem Wein kaum ein Produkt hatte, mit dem man gewinnbringend Handel treiben konnte. Priorität bei allen Maßnahmen des Oberrats musste die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit den Grundnahrungsmitteln Brot und Fleisch haben. Sodann war den Handwerken ein ausreichendes Einkommen sicherzustellen, Absprachen und Kartelle galt es zu verhindern. Erhaltung des Wohlstands und dadurch soziale Sicherung und Erhaltung des Friedens in der Stadt waren oberstes Gebot. Einfache, einsichtige Ziele und doch schwer zu erreichen. Der Oberrat, der wöchentlich, bei Bedarf auch mehrmals tagte, konnte oder wollte wenig mehr tun als auf Vorschläge oder Klagen aus der Bürgerschaft und dem Unterrat zu reagieren und im Rahmen der überkommenen Verordnungen und Regeln Abhilfe zu schaffen. Wenig förderlich war auch, dass die Räte ihr Amt als ungeliebte Belastung empfanden. Kurzfristige Maßnahmen waren die Regel. Bei Rechtsstreitigkeiten waren religiöse, weniger wirtschaftliche Belange für die Entscheidung ausschlaggebend.

Rechtsordnungen galten zwar im Prinzip, wurden aber im individuellen Fall selten konsequent umgesetzt. Gestraft wurde „unterm Krummstab“ milde und nachsichtig. Ob das milde Regiment dem Gemeinwohl gedient hat, darf gefragt werden. Erst Julius Echter begann die landesherrlichen Interessen des Fürstbischofs ernsthaft und entschieden im Oberrat durchzusetzen, auch zum Nutzen der Wirtschaft. War das Hochstift Würzburg rückständig? Marcus Sporn resümiert, dass von einer Rückständigkeit Würzburgs gegenüber evangelischen Reichständen im späten 16. Jahrhundert nicht die Rede sein kann. Die unterschiedliche Entwicklung evangelischer und katholischer Territorien stand erst am Anfang. Noch lebten die Menschen und

ihre Institutionen mehr in einer mittelalterlich als neuzeitlich geprägten Welt. Soziale und wirtschaftliche Strukturen verändern sich nur allmählich in langen Zeiträumen, die Grundstruktur des Menschen fast überhaupt nicht. – Im Anhang der gründlichen wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchung findet man Zusammenstellungen zum Rechengeld, zu Maßen (Getreide, Wein, Längen, Flächen, Gewichte) und eine Liste der Fürstbischöfe.

Eberhard Göpfert

Franz-Christian C z y g n a n , Ulrike B a u s e w e i n , Johannes Gottfried M a y e r (Hg.): Würzburg – Herbipolis. Stadt der Gärten, der Pflanzen und des Weines. Regensburg (Schnell und Steiner) 2009. 138 S., Abb.

Das angenehme Klima des Maintals hat von jeher Garten- und Weinbau in Würzburg begünstigt. Der küchenlateinisch verballhornte Name Herbipolis = Kräuterstadt spielt darauf an. Der Tourist, der heute Würzburg besucht, geht in die Residenz, den Dom und auf die Festung Marienberg, erholt sich in einer der berühmten Weinstuben. Aber auch die Gärten und Parkanlagen, auf die dieser Führer mit Farbfotos und Plänen neugierig macht, sollte man erkunden. Da sind die Gärten der Fürstbischöfe, darunter der Rokokogarten des Sommerschlusses in Veitshöchheim. Ein Ringpark im englischen Stil wurde Ende des 19. Jahrhunderts nach dem Wiener Vorbild auf den niedergerissenen Befestigungswällen angelegt. Den ältesten botanischen Garten Bayerns besitzt das Juliusspital. Der acht Hektar große botanische Garten der Universität auf dem Dallenberg lockt mit Gewächs- und Schauhäusern. Pflanzengemeinschaften aller Klimazonen werden hier gepflegt. Die Landesgartenschau 1990 hat im Bereich der barocken Festungsmauern ein vernachlässigtes Gebiet in weitläufige Gärten (z. B. Rosengarten, Japanischer Garten, Kneippgarten, Apothekergarten) und Biotope mit Gewässern und Teichen umgewandelt. In Würzburg, der Stadt der Kirchen und Klöster, wurde 1999 die „Forschergemeinschaft Klostermedizin“ gegründet, die historische Klostergärten im Umfeld der Stadt wiederbelebt und nutzt. Hilfreich für die Besucher, Kenner oder Liebhaber, ist, dass man die Bepflanzung der Gärten und Parks in Listen und Übersichtsplänen zusammengestellt findet. Adressen und Öffnungszeiten sind ebenfalls vermerkt. Weiter stellt der Führer Würzburger Botaniker und ihre Forschungen vor. Auch ein Kapitel über den Weinbau fehlt nicht. Das älteste Weinbuch Deutschlands hat ein Gottfried mit dem Beinamen „von Franken“ schon vor 1300 geschrieben. Der fürstbischöfliche Hof- und Residenzgärtner Johann Prokop Mayer gab 1776 ein dreibändiges mit künstlerisch hervorragenden Abbildungen versehenes Werk über Blumen und Früchte heraus. (Die Originalzeichnungen besitzt heute der Emir von Qatar.) Erfolgreiche Botaniker der Universität Würzburg waren Philipp Franz von Siebold, der Erforscher der Pflanzen Japans, und Julius von Sachs, der Entdecker der Photosynthese. Die botanischen Traditionen werden heute vor den Toren Würzburgs in Veitshöchheim von der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau weitergeführt. Ob der Frankenwein ein Arzneimittel sei, diese Frage wird auf den letzten Seiten des Führers durch Würzburgs Gärten positiv beantwortet: „In vino puro sanitas: / Schon Julius Echter wusste das / Darum hat er von edlen Reben / Auch Zehnten dem Spital gegeben.“

Eberhard Göpfert

Helmut F r i e s : Die Hauger Schule. Ein Beitrag zur Würzburger Schulgeschichte (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 18). Würzburg (Ferdinand Schöningh) 2013. 313 S., Abb.

Im Jahr 2004 wurde die „Hauger Volksschule, Grund- und Hauptschule“ geschlossen, eine Folge des Strukturwandels unserer Städte und der demographischen Entwicklung. Auch in der Würzburger Innenstadt leben nur noch wenige Familien mit Kindern, und die Anzahl der Schüler ist zu niedrig, um mehr als eine Grundschule zu tragen. Eine eintausendjährige Schultradition ging zu Ende. Der letzte Schulleiter, Helmut Fries, hat dies zum Anlass genommen, auf breiter Quellenbasis die Geschichte seiner Schule und im Zusammenhang damit die Geschichte des Schulwesens in Würzburg zu erarbeiten. Die Schule des Hauger Stadtviertels im Nordosten der Altstadt ist eng verbunden mit dem auf die Zeit um 1000 zurückgehenden

Chorherrenstift Haug der Gemeinschaft der „Herren vom Berg“ (houc = Haug = Berg). Türme und Kuppel der von Antonio Petrini Ende des 17. Jahrhunderts erbauten Barockkirche des Stifts prägen noch heute mit Dom und Neumünster die Silhouette Würzburgs. Das Schulwesen der katholischen Bischofsstadt war vom Mittelalter bis zur Säkularisation eng verbunden mit den zahlreichen Kirchen, Klöstern und Stiften und ihren jeweiligen pädagogischen Vorstellungen und Maßnahmen. Von 1814 bis heute bestimmen das Königreich, dann der Freistaat Bayern Schulwesen und Schulpolitik und damit auch die Geschichte der Hauger Schule. Helmut Fries' vorzügliche Schulgeschichte berichtet am Faden der Chronologie in zehn Kapiteln über alles, was zur Schule gehört: Schüler und Lehrer, Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Erfolge, Sorgen und Nöte, positive und negative Verhältnisse, Schulgebäude und Schulaufsicht. Was der Wechsel der Zeiten für Würzburg auch brachte, Gutes und Böses, Glück und Unglück, ob Glanzzeiten, Umbrüche oder Katastrophen, den Schulalltag hat jede Generation auch in der Hauger Schule auf ihre Weise erlebt.

Eberhard Göpfert

5. Literatur- und Musikgeschichte

„Au net schlecht“ Hermann Lenz 100 Jahre. Katalog zur Ausstellung vom 24. Februar bis 8. September 2013 in der Hirschwirtscheuer, im Stadtmuseum, im Hermann-Lenz-Haus und in der Stadtbücherei. Für den Förderverein Künstlerfamilie Sommer e.V. hg. von Wolfgang Kunzfeld und C. Sylvia Weber. Künzelsau (Swiridoff) 2013. 64 S., Abb.

Rainer Moritz: Hermann Lenz und Künzelsau. Spuren 97, hg. von Thomas Schmidt. Eine Veröffentlichung der Arbeitsstelle für literarische Museen, Archive und Gedenkstätten Baden-Württemberg. Marbach am Neckar (Deutsche Schillergesellschaft) 2011. 16 S., Abb.

Norbert Hummel: Im stillen Haus. Wo Hermann Lenz in München schrieb. Mit Fotografien von Isolde Ohlbaum und einer Bibliographie von Rainer Moritz. edition monacensia, München (Allitera) 2009. 75 S., Abb.

Hermann Lenz: Die neue Zeit. Roman. Mit einem Anhang: Briefe von Hermann und Hanne Lenz 1937–1945. Ausgewählt von Peter Hamm. Berlin (Insel) 2013. 429 S.

Hermann Lenz: Schwäbischer Lebenslauf. Hg. und mit einem Nachwort von Hans Dieter Schäfer. Warmbronn (Ulrich Keicher) 2013. 40 S., Abb.

Vor 100 Jahren, am 26. Februar 1913, wurde Hermann Lenz geboren, nicht in der hohenlohischen Oberamtsstadt Künzelsau, wo sein Vater Zeichenlehrer am Lehrerseminar war, sondern, wie seine herkunftstolzen Eltern entschieden, in der Residenzstadt des Königs von Württemberg. Hohenlohe, Stuttgart und dann München werden für sein Leben und Schreiben immer wieder bedachter und umkreister Erfahrungsraum und Erinnerungsort bleiben. Hermann Lenz, ein schwäbischer Marcel Proust auf der Suche nach seiner Identität und nach seiner verlorenen Gegenwart, schlüpft in die Rolle seines leicht verfremdeten Doppelgängers Eugen Rapp und erschreibt eigenwillig und hinter sinnig in seinen Romanen nichts weniger als sein Bild des 20. Jahrhunderts. Peter Handke, der ihn 1973 für die literarische Welt entdeckte, spricht vom „poetischen Geschichtsunterricht“ dieser kunstvoll gebrochenen, detailversessenen und wie nebenbei erzählten Bücher. In Künzelsau also ist Hermann Lenz aufgewachsen. Und so haben es sich seine Künzelsauer Freunde und Verehrer nicht nehmen lassen, das Jubiläum gebührend zu feiern. Neben einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm und einem kleinen Führer „Mit Hermann Lenz durch Künzelsau“ haben sie einen Ausstellungskatalog herausgegeben. Kundig und liebevoll führt er in Leben und Werk des Dichters ein. Der Titel „Au net schlecht“ zitiert eine der für Hermann Lenz typischen skeptisch untertreibenden, zwischen Zuneigung, Distanzierung und Spott schwebenden Redensarten. Photos, Zeichnungen, Bilder und ein Feuilleton

aus dem Nachlass von Hermann Lenz „Bilder aus meinem Künzelsau. Sommer 1930“ zeigen, welche Bedeutung seine Heimatstadt für ihn zeitlebens gehabt hat.

Rainer Moritz ist seit seiner Monographie „Schreiben wie man ist. Hermann Lenz: Grundlinien seines Werkes“ (1989) wohl der beste Kenner des Werkes von Hermann Lenz. Im Katalog findet man seinen Aufsatz „Hermann Lenz – wie man ihn sah und wie wir ihn heute sehen“. Für die Schriftenreihe „Spuren“ der Deutschen Schillergesellschaft hat er das Heft „Hermann Lenz in Künzelsau“ geschrieben. Es behandelt die Entstehung und Bedeutung des Romans „Verlassene Zimmer“ (1966). Mit diesem Buch wendet sich der 50-jährige Hermann Lenz der fiktionalen Autobiographie zu, die sich zu einer neubändigen Romanfolge auswachsen wird. Dass Hermann Lenz alias Eugen Rapp in die versunkene Welt seiner Großeltern und in seine Künzelsauer Kinderjahre von 1913 bis 1924 schreibend zurückkehrt, hat nichts mit sentimentaler Nostalgie zu tun. Es geht, wie Rainer Moritz zeigt, darum, „dem Ich und seinem Geheimnis auf die Spur zu kommen“. Eugen Rapp ist in einer bedrohlichen, gewalttätigen Welt Außenseiter und Fremdling, er sucht nach einer „Wagenburg“, die ihn vor den Schrecknissen des Lebens schützen kann: „Du schreibst, damit du das Leben aushältst“. Schreiben – mit Bleistift oder Stahlfeder macht glücklich. Auch seiner Liebe zu alten Möbeln, Bildern, Büchern, seiner Freude an Spuren des Vergehens, der Verwitterung, am Reiz abgewetzter Kanten, verblasster Stoffe, an der edlen Patina veralteter und vernachlässigter Dinge, die vergangenes Leben bewahren, liegt die Sehnsucht nach Sicherheit zugrunde. Im Künzelsauer Ausstellungskatalog und in Norbert Hummelts Bändchen „Im stillen Haus“ sind Fotos der altmodisch behaglichen Einrichtung der Münchner Wohnung von Hermann und Hanne Lenz abgebildet. Beide haben seit 1975 nach dem unfreiwilligen Umzug von Stuttgart nach München im Elternhaus von Hanne Trautwein in der Mannheimerstraße zurückgezogen gelebt, auch als der späte Ruhm über den Dichter hereingebrochen war: „Vor deinem Haus beginnt die Fremde“. Norbert Hummelt erzählt von Begegnungen und Gesprächen mit dem Ehepaar Lenz. Aus solchen Gesprächen, aus Berichten, Beobachtungen, Reflexionen, Auszügen aus Erzählungen und Romanen lässt er die charakteristische Verwobenheit von Wahrheit und Dichtung im Erzählen des Eugen Rapp lebendig werden.

Zum 100. Geburtstag hat der Inselverlag den 1975 zum ersten Mal erschienen zeitgeschichtlichen Roman mit dem ironischen Titel „Neue Zeit“ wieder aufgelegt. In diesem Hauptwerk macht Hermann Lenz den Nationalsozialismus, die Judenverfolgung und den Zweiten Weltkrieg zum Thema. Im kunsthistorischen Seminar der Universität München lernt Hermann Rapp die Studentin Hanni Treutlein, eine „Halbjüdin“, kennen, mit der er sich bald verlobt. Rivale um ihre Gunst ist der gescheite aber jähzornige Student Hackl. (Das ist der fiktive Name für Franz Josef Strauss, später CSU-Politiker und bayerischer Ministerpräsident.) Vor ihm will sich Eugen mit einer geliehenen Pistole schützen. Als Soldat erlebt er die Schrecken und Verbrechen des Krieges in Frankreich und Russland, zuletzt die amerikanische Kriegsgefangenschaft. Ein Held will Hermann nicht sein – „Wenn du nur durchkommst“ – aber die Augen offen halten: „Alles sehen, alles hören, alles riechen, was sich dir hier zeigt“. Man hat von Hermann Lenz zurecht gesagt, er habe die Fähigkeit, das Ungeheuerlichste zusammen mit dem Unscheinbarsten aufzubewahren. Sein Hermann Rapp ist „die lautlose Widerstandsfigur par excellence“ (Jürgen Wertheimer). Dieser ehrliche, unbestechliche, nichts beschönigende Roman ist das Dokument einer bösen Zeit, eine bedeutende Geschichtsquelle, die im Individuellen Exemplarisches erfasst. Ergänzt wird der Band durch eine Auswahl aus dem noch unveröffentlichten, etwa 2.000 Blätter umfassenden Briefwechsel der Jahre 1937–1945 zwischen Hermann Lenz und Hanne Trautwein; ein Vorriff auf die kommentierte Gesamtausgabe. – An der Wolchow-Front hat Hermann Lenz 1942 das Prosastück „Schwäbischer Lebenslauf“ geschrieben – mit Bleistift, denn die Papiere könnten „doch einmal ins Wasser fallen“. Erstmals erschienen in der Kölnischen Zeitung 1943, hat es jetzt der kleine Verlag Ulrich Keicher, handwerklich sorgfältig gestaltet, in einer Auflage von 300 Exemplaren vorgelegt. Hermann Lenz erzählt anhand von Fotos und Familienerinnerungen von seinem Großvater, dem Buchmacher und Gastwirt Julius Krumm (1848–1910). Das ausgezeichnete Nachwort von Hans

Dieter Schäfer, Literaturwissenschaftler an der Universität Regensburg, deutet die Skizze als Vorstufe zum Roman „Das stille Haus“ und erklärt aus seiner Kenntnis des umfangreichen Nachlasses die Bezüge zum Leben und autobiographischen Schreiben. In einem Brief von der russischen Front an Hanne Trautwein, in dem Hermann Lenz auf den „Schwäbischen Lebenslauf“ zu sprechen kommt, heißt es: „Wir müssen Knüppeldämme bauen, jeden Tag muss ich 4 Stunden lang schwere Balken schleppen. Dazu kommt noch das Postenstehen, nachts und tagsüber 9 Stunden . . . Ich wundere mich auch oft darüber, dass ich so was noch schreiben kann.“ Es lohnt sich, Hermann Lenz zu lesen. Man hat ihn als „wahren Schöpfer des Taugeichts“ bezeichnet, als „kleinbürgerlichen Laotse“, als „Marc Aurel aus dem Schwäbischen“, als „legitimen Erben Eduard Mörikes“. Man hat sein „träumerisches Talent“, seine „heroische Passivität“, seine „auf sanfte und raue Art sperrige Kunst“ gelobt. Man sollte ihn nicht für einen „naiven Dichter“ halten, für einen weitabgewandten Hieronymus im Biedermeiergehäus. Wer genau liest, kann den scharfsichtigen, ironischen, auch bissigen Beobachter und kritischen Zeitgenossen entdecken.

Eberhard Göpfert

Musikalische Fragmente. Mittelalterliche Liturgie als Einbandmakulatur. Bearbeitet von Andreas Traub und Annekathrin Meigel. Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg u. a. Stuttgart (W. Kohlhammer) 2011. 80 S., Abb.

Dass Bücher in mittelalterlichen Klöstern Kriminalfälle auslösen können, wissen wir seit Umberto Eco's spannendem Klosterkrimi „Der Name der Rose“. Nur mit kriminalistischem Scharfsinn und technischem Geschick kann Bruder William das schreckliche Rätsel der Klosterbibliothek lösen. Rätsel geben auch die Einbände vieler alter Urbare, Amts- und Rechnungsbücher auf, die bei einer Umgestaltung oder Auflösung der Klöster etwa im Zuge von Reformation und Säkularisation aus deren Bibliotheken in die Staatsbibliotheken verbracht wurden. Die Mönche schrieben auf teures, haltbares Pergament, das auch dann noch brauchbar war, wenn eine neue Zeit das Buch selbst nicht mehr zu benötigen meinte. Das Pergament wurde durch Waschen, Schaben oder Abkratzen gereinigt. Dann konnte das kostbare Material neu beschrieben oder zerschnitten werden, und der Buchbinder verwendete es für einen neuen Bucheinband, einen Buchrücken oder einen Einbandspiegel. Mit kriminalistischem Scharfsinn, technischem Geschick und mit Hilfe moderner naturwissenschaftlicher Methoden (z. B. Fluoreszenzphotografie) können heutige Bibliothekare und Archivare diese Pergamentreste aufspüren und die mehr oder weniger verlorenen Texte wieder sichtbar machen. Diese so genannte Pergamentmakulatur aus ehemaligen liturgischen Gebrauchshandschriften sind jetzt beredte Zeugnisse mittelalterlicher Frömmigkeit und Kultur. Die Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg konzentrierte sich auf die Präsentation und Deutung musikalischer Fragmente, Reste von Büchern (Antiphonale, Graduale, Sakramentare), die liturgische Gesänge in Neumen- und Choralnotation enthielten. Der Katalog bildet die restaurierten Fragmente ab und erläutert die Texte und die Notenschriften, ihre Herstellung und ihre Verwendung. Die Ausstellung wurde im Schloss Salem gezeigt. Daher werden Schreibwerkstatt und musikalische Fragmente dieser Klosterbibliothek besonders gewürdigt. Weitere Musikfragmente sind u. a. aus Hirsau, Zwiefalten, Maulbronn oder Bebenhausen überliefert. Auch das Kloster Comburg ist mit den Resten eines Antiphonale aus dem frühen 13. Jahrhundert vertreten. Es wurde im Einband der Statuten des Stifts von 1489 gefunden. Damals wurde das Benediktinerkloster in ein Chorherrenstift umgewandelt, das Pergament des Choralbuchs musste neuen Zwecken dienen. Hier sei darauf hingewiesen, dass Prof. Dr. Andreas Traub, der Bearbeiter der musikalischen Fragmente, im Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken Band 95 (2011) mehrere Blätter eines Prunk-Missales des Abtes Hertwig aus der Mitte des 12. Jahrhunderts vorstellen kann. Diese wurden in der Sammlung abgelöster Bucheinbände des Stadtarchivs Schwäbisch Hall entdeckt. Der Ausstellungskatalog bezeugt eindrucksvoll die Musik- und Schriftkultur süddeutscher Klöster des Mittelalters. Ebenso eindrucksvoll ist, zu welchen Leistungen die Archivwissenschaft bei der Rekonstruktion untergegangener Bibliotheken fähig ist.

Eberhard Göpfert

6. Museumswesen, Ausstellungen

Der Panoramamalier Louis Braun (1836–1916). Vom Skizzenblatt zum Riesenrundbild. Hg. vom Historischen Verein für Württembergisch Franken e.V. und dem Förderkreis Hällisch-Fränkisches Museum e.V. – Schwäbisch Hall (Mahl) 2012. 240 S., zahlr. Abb., teilw. farbig.

Braun wurde am 23. September 1836 in Schwäbisch Hall geboren. Nach dem Tod seiner Eltern kümmert sich sein fünfzehn Jahre älterer Bruder um ihn. Er ist Kunstmaler und bringt das Malen auch seinem Bruder bei. Großes Interesse an Wehr und Krieg schon in seiner Jugend wird in Louis Brauns Biographie von Herta Beutter deutlich. Ebenso stark war sein Interesse an Kultur und Malerei. Sein eigenes Familienleben in München hält er fest im Tagebuch mit Malerei und Kinderfreude. Nach dem Tod seiner ersten Frau während der Kindgeburt (1871) heiratete er 1874 erneut und hatte eine harmonische Familie. Arbeiten für viele Adelige und ein ständig gepflegter Kontakt zu seiner Heimatstadt Schwäbisch Hall sind im Katalog sehr lebensnah nachzulesen, vertieft durch gut gewählte Bilder. Welch großen und kostbaren Bestand das Hällisch-Fränkische Museum in der Sammlung Braun hortet, wird in diesem Katalog deutlich.

Der künstlerische Werdegang Brauns wurde entscheidend geprägt von seinen großen Panoramen. Sein erstes Riesenrundgemälde war die Schlacht bei Sedan. Den Auftrag für die Wiedergabe der Entscheidungsschlacht bekam er 1879 von einer belgischen Aktiengesellschaft für den zehnten Jahrestag der Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71.

Wie konsequent sich Braun in die komplexe Materie einarbeitete, vermittelt Volker Schaible. Von 1880 bis 1894 gab es von Louis Braun acht Panoramagemälde. Davon ist nur die Schlacht von Murten 1476 erhalten. Das riesige Rundgemälde war auf der schweizerischen Expo 2002 in Murten in einem großen Stahlkubus zu sehen. Es ist 10 x 94 Meter groß und wurde erstmals 1894 in Zürich ausgestellt. Heute ist es eingelagert, ein separater Bau soll dafür in Bern entstehen.

Wie Braun geschichtliche Informationen in seinen Panoramen verarbeitete, welche Bildquellen er für seine Malerei nutzte, stellt Armin Panter in seinen Beiträgen dar. Im Katalog ist aus Brauns Münchner Atelier seine Waffensammlung zu sehen, genutzt für Dekoration und Malerei. Bevor Braun an die Erstellung eines Panoramas ging, gab es umfangreiche historische Recherchen. Louis Braun besuchte vor dem Malen jedes seiner dargestellten Schlachtfelder. Das ist an den zahlreichen Detailstudien in seinen noch vorhandenen Skizzenbüchern zu sehen.

Die Bedeutung von Krieg, Militär und Kriegserinnerungen zusammen mit den deutsch-französischen Beziehungen in der Zeit von 1870 bis 1914 erläutert Philippe Alexandre. Kriege blieben in Brauns Werk präsent, und die unterschiedliche und kritische Bewertung dieser Vorgänge in Frankreich und Deutschland wird ausführlich dargestellt.

Bereichert mit vielen zusätzlichen Bildern und ausführlicher Information sind die Panoramen von Louis Braun im Katalog enthalten. Im Hällisch-Fränkischen Museum gibt es in der Sammlung Braun noch zahlreiche Studien von ihm zur Schlacht von Bannockburn im Jahr 1314. Ob er dazu ein weiteres Panorama malen sollte, ist unbekannt. Hildegard Heinz präsentiert die von Braun geschaffenen Rundgemälde im Katalog, versehen mit Hintergrundinformationen.

Fazit: Der Katalog zur Ausstellung Louis Braun ist schön anzuschauen und informativ; er vermittelt Brauns beeindruckende Lebensgeschichte und viel Wissenswertes aus der Epoche des Künstlers.

Christa Glück

Freilichtmuseum und Hausforschung. Welches Gewicht haben die Freilichtmuseen für die Haus- und Bauforschung? Hg. von Albrecht B e d a l im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der regionalen ländlichen Freilichtmuseen Baden-Württemberg und der Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg. Stuttgart (Konrad Theiss) 2012. 190 S., Abb.

In den ländlichen Freilichtmuseen werden Häuser ausgestellt, die aufgrund ihrer historischen

Bedeutung vor dem Verfall oder Abriss gerettet und in das Museum transloziert wurden. So ist es verständlich, dass die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der regionalen ländlichen Freilichtmuseen Baden-Württemberg, die vom 9.–11. November 2011 im „Haus der Bildung“ in Schwäbisch Hall stattfand, sich mit aktuellen Fragestellungen und Problemen der historischen Hausforschung befasste. Darzustellen und zu diskutieren war, welchen Beitrag dieser Wissenschaftszweig für die Erforschung der Kulturgeschichte des ländlichen Hausbaus leisten kann. Erforschung, Erschließung, Präsentation und Vermittlung des Sammlungsgutes Haus ist die zentrale Aufgabe der Freilichtmuseen. Dadurch unterscheiden sie sich von Freizeit- und Vergnügungsparks. Albrecht Bedal, langjähriger Leiter des Hohenloher Freilandmuseums Schwäbisch Hall-Wackershofen, stellt denn auch kurz und bündig fest: „Ein Freilichtmuseum ohne qualifizierte Hausforschung für seine eigenen Objekte ist kein Museum mehr, sondern nur noch eine Ansammlung zufällig aufgebauter Häuser ohne wissenschaftlichen Wert.“ Das setzt voraus, dass Verbindungen der im ländlichen Raum gelegenen Freilichtmuseen zu den einschlägigen Forschungsbereichen der Universitäten (Archäologie, Architektur, Kunstgeschichte, Geographie, Soziologie, Wirtschaftsgeschichte, Religionswissenschaft u. a.) geknüpft und gepflegt werden. Die traditionelle Volkskunde spielt heute keine Rolle mehr. An ihre Stelle sind die empirische Kulturwissenschaft und Kulturanthropologie getreten. Neue Fragestellungen und Methoden fordern das Freilichtmuseum heraus. Es reicht nicht mehr aus, ein sogenanntes „Baumuseum“ zu sein. Es geht um das Selbstverständnis dieses Museumstyps, das die Spannung zwischen wissenschaftlichem Anspruch und populären Freizeitbedürfnissen auszuhalten hat. Der vorliegende Tagungsband enthält u. a. 18 mit Abbildungen, Plänen und statistischen Angaben versehene Vorträge und Diskussionsbeiträge. Referenten sind leitende Mitarbeiter süddeutscher Freilichtmuseen (Bad Windsheim, Walldürn-Gottersdorf, Glentleiten, Hohenfelden), freiberufliche Bauforscher, Vertreter der Bau- und Denkmalpflege Baden-Württemberg und der Landesstellen für Museumsbetreuung Baden-Württemberg und Bayern. Dass die Hausforschung die Verbindung zur universitären Wissenschaft sucht, zeigt die Teilnahme des „Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften – Institut für europäische Kunstgeschichte“ der Universität Heidelberg. Die Freilichtmuseen tun gut daran, über die Grenzen Baden-Württembergs hinauszublicken. Die Aufgaben und Probleme stellen sich in Bayern, Ostdeutschland und der Schweiz, so die entsprechenden Berichte, nicht grundsätzlich anders. Die Freilichtmuseen wissen, dass sie ihre Fähigkeiten bündeln, neue Themen und Fragestellungen entwickeln und gemeinsame Projekte verfolgen müssen, deren Qualität die politischen Entscheidungsträger und Geldgeber überzeugt und Interesse in der breiten Öffentlichkeit findet. Unabdingbar ist: Die historische Hausforschung muss sich und ihre Ergebnisse in der modernen Mediengesellschaft attraktiv präsentieren. Das Hohenloher Freilandmuseum war durch Werner Sasse und Albrecht Bedal vertreten. Werner Sasse sprach über „Hausforschung und Museumspädagogik, Wissenschaft und Vergnügen“, Albrecht Bedal referierte über die „jüngere Geschichte der Hausforschung in Baden-Württemberg“. Der Tagungsband gibt einen differenzierten Überblick über die zur Zeit praktizierte Hausforschung und legt die aktuellen Probleme der Freilichtmuseen offen. Er macht deutlich, dass die Freilichtmuseen ihre Arbeit mit den alten Häusern kritisch reflektieren, dass sie den interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch ausbauen und sich neuen Aufgaben stellen. Wie sich die Freilichtmuseen auch entwickeln und welchen Platz sie in der Museumslandschaft einnehmen werden, es gilt, wie einer der Referenten zusammenfasst, „Freilichtmuseen ohne Hausforschung geht nicht und das wird auch in Zukunft nicht gehen“.

Eberhard Göpfert

Irmgard Müller und Werner Dressendörfer (Hg.): Gart der Gesundheit – Botanik im Buchdruck von den Anfängen bis 1800 (Ausstellungskatalog Museum Otto Schäfer N. F. 5, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Schweinfurt 24, Kataloge der Franckeschen Stiftungen 26). Schweinfurt (Harrassowitz) 2011. 208 S., zahlr. Abb.

„Gart der Gesundheit“ ist der Titel des ältesten gedruckten deutschsprachigen Kräuterbuches, das auch in einer Ausgabe von 1485 gezeigt wird. Für den Ausstellungskatalog wurden Werke

berühmter Sammlungen zusammengetragen: Aus dem Museum Otto Schäfer in Schweinfurt und der Franckeschen Stiftungen in Halle an der Saale, weiterhin dem Stadtarchiv Schweinfurt und der Bibliothek der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften – gab es Leihgaben. Die Ausstellung wurde vom 20. März bis 10. Juli 2011 in Schweinfurt im Museum Otto Schäfer gezeigt. Vom 29. Januar bis 25. März 2012 war sie in Halle im Historischen Waisenhaus der Franckeschen Stiftungen zu sehen. Weiterer Leihgeber war die Staatsbibliothek Bamberg.

Die Herausgeber – zwei ausgewiesene Spezialisten, die auch als Autoren auftreten – konnten für dieses Werk gewonnen werden. Prof. Irmgard Müller lehrt am Institut für Geschichte der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum und Prof. Werner Dressendörfer lehrt Pharmaziegeschichte an der Universität Erlangen und betreibt eine Apotheke in Bamberg. Das kommt dem Ausstellungskatalog zugute.

Der Band bietet teilweise Überraschendes: Bücher zur Ordnung und Verwendung von Heilpflanzen wurden nicht nur aus wissenschaftlichen Gründen, sondern aus praktischen Nöten, z. B. für die Versorgung mit Heilmitteln der Soldaten der Ostindien-Kompanie geschrieben und gedruckt. Abgeschnitten von Europa, lange Versorgungswege, auf denen Medizin unbrauchbar wurde, sorgten dafür, dass Heilmittel vor Ort beschafft werden mussten. Dazu bedurfte es Bücher, die die Pflanzen bestimmten. Für den amerikanischen Kontinent wurden Pflanzen in Druckwerken beschrieben, die bis heute nicht wissenschaftlich erschlossen sind. So wurden u. a. vor Jahrhunderten Pflanzen mit LSD-ähnlichen Wirkstoffen in den ausgestellten Büchern beschrieben.

Carl von Linné (1707–1778) kommt das Verdienst zu, erstmals ein Ordnungssystem für Pflanzen eingeführt zu haben. Seither sind weltweit Vergleiche möglich. Besondere Bedeutung wird auch der Erfindung beziehungsweise Weiterentwicklung des Naturdrucks durch Johann Hieronymus Kniphof (1704–1763) eingeräumt. Dabei werden Originalpflanzen zum Druck verwendet. Das Geheimnis um das genaue Verfahren ist bis heute nicht geklärt. Es konnten die Heilpflanzen wirklichkeitsgetreu abgebildet werden und Verwechslungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Aperçu am Rande: Teile der Historischen Bausch- und Stadtbibliothek wurden nach der Reichsgründung 1871 an die damals im Aufbau befindliche Universitätsbibliothek in Straßburg abgegeben, wo sie sich noch heute befinden. Die ausgestellte Abbildung einer Alraune in Menschengestalt war in „Gart der Gesundheit“ enthalten. Die Staatsbibliothek Bamberg konnte hier einspringen. Die Alraune in Menschengestalt hat auch heute Konjunktur: In „Harry Potter“ gärtner die Zauberschüler damit!

Die behandelten Buchdruckwerke aus vier Jahrhunderten entstammen vier berühmten Sammlungen. Die wichtigste ist die Bausch-Bibliothek der Stadt Schweinfurt, inzwischen aufgestellt im Museum Otto Schäfer. Bestände des Museums selbst, der Leopoldina und der Franckeschen Stiftungen in Halle kommen hinzu. Johann Laurentius Bausch (1605–1665) war einer der Gründer der Leopoldina, heute Deutschlands Nationale Akademie der Wissenschaften, gegründet 1652 in Schweinfurt. Er hat die von seinem Vater geerbte Buchsammlung weiter geführt, die seinen Namen trägt.

Der Katalog gliedert sich in Text- und Katalogteil. Zunächst wird von Christian Schulze die antike Botanik zwischen praktischer Anwendung und taxonomischen Überlegungen vorgestellt. Es folgt Werner Dressendörfer zum Bild der Pflanze in den frühen Kräuterbüchern. Mechthild Hofmann widmet sich der Natur im Druck – Kniphofs *Botanica* in Originali in der Druckerei des Verlegers Johann Gottfried Trampe in Halle an der Saale. Uwe Müller beschreibt die botanischen Drucke in der Bausch-Bibliothek. Jochen Thamm wirft einen Blick auf die Exponate aus der Bibliothek der Leopoldina und die Geschichte der Akademie. Brigitte Klosterberg schreibt über botanische Bücher in der Bibliothek der Franckeschen Stiftungen. Georg Drescher schießt den Textteil mit dem Beitrag botanische Drucke in der Bibliothek Otto Schäfer ab.

Im Katalogteil führt Irmgard Müller mit jeweils kurzen Beiträgen ein in: Kräuterbücher der

Alten und Neuen Welt, Ordnung der Natur, Kräuterbücher als Quelle der Drogenkunde, Naturdeutung und Arzneifindung. Vorwort der Herausgeber, Literaturverzeichnis, Personenregister und Bildnachweis runden den ausgezeichneten Katalog ab. Ausstattung, Papier und Druckbild sind einmal mehr eine Augenweide. Der Band zeigt sich der ausgestellten Bücher durchaus würdig.

Thomas Voit

Aus der Arbeit des Historischen Vereins für Württembergisch Franken und des Hällisch-Fränkischen Museums im Jahr 2011

1. Mitgliederentwicklung 2011

Die Mitgliederzahl ging im Jahr 2011 wieder leicht zurück.

Mitgliederstand zum 31. Dezember 2010	936
Austritte und Sterbefälle	57
Neueintritte	52
Mitgliederstand zum 31. Dezember 2011	931

2. Neue Mitglieder, Geschichtspräger, Sterbefälle

Neueintritte

Werthwein Daniel, Schöntal
Pfeiffer Hanna, Freiburg
Krist Günther, Schwäbisch Hall
Prof. Dr. Kabisch Thomas
Funk Wolfgang, Bitzfeld
Degenhart August, Gerabronn
Hassler Markus, Öhringen
Ruof Annemarie, Wüstenrot
Kimmelman Sascha, Bad Mergentheim
Grund Rudolf, Schwäbisch Hall
Altmayer Peter, Schwäbisch Hall
Nonnenmacher Herbert, Schwäbisch Hall
Nonnenmacher Margarete, Schwäbisch Hall
Prof. Dr. Lenner Volker, Schwäbisch Hall
Eisenmenger Ralf, Oberrot
Eisenmenger Karin, Oberrot
Dr. Klaus Böltz, Michelfeld
Schaffitzel Uwe, Michelfeld
Koziol Michael, Schwäbisch Hall
Pach Christian, Schwäbisch Hall
Dr. Dr. Romsdorfer Peter, Schwäbisch Hall
Dr. Romsdorfer Antonia, Schwäbisch Hall
Dr. Hartmann Volker, Heidelberg
Dr. Dörr Friedrich, Großburgwedel

Geschichtspreisträger

Gehring Marcel, Weikersheim
Meyer-Sauter Jonathan, Ilshofen
Schuhmacher Phillip, Öhringen
Hagelstein Falk, Niederstetten
Leichtenschlag Jan, Freudenberg
Gessinger Annabell, Schwäbisch Hall
König Sarah, Gerabronn
Hofmann Tobias, Grünsfeld
Fecher Theresa, Öhringen
Lang Christoph, Rot am See
Kiesel Kielian, Forchtenberg
Radlmair Mare, Lauda
Dietrich Richard, Kreßberg
Geier Christoph, Lauda
Greim Constantin, Neubrunn
Grimm Stefan, Bretzfeld
Gruhler Debora, Schrozberg
Heinz Franziska, Schwäbisch Hall
Kinne Richard, Michelfeld
Köppel Maximilian, Möckmühl
Koglin Felix, Weikersheim
Pünger Sina, Gschwend
Puntschuh Michael, Schwäbisch Hall
Schubert Felix, Bad Mergentheim
Strobel Lea, Murrhardt
Tovote Julia, Neukupfer
Weinhold Matthias, Kirchberg
Wieser Svenja, Crailsheim

Sterbefälle

Malecha Herbert, Schwäbisch Hall
Dr. Bruder Adelheid, Backnang
Schumacher Rolf, Niedemhall
Barth Friedrich, Schwäbisch Hall
Dr. Janert Heiner, Schwäbisch Hall
Heller Klaus, Schwäbisch Hall
Hinderer Steffen, Gaildorf
Dr. Knoblauch Eberhard, Stuttgart
Stachel Günther, Unterreggenbach
Dr. Späth Georg, Schwäbisch Hall

Berger Franz, Ilshofen
Koziol Hermann, Untermünkheim-Kupfer
Ehrmann Heinrich, Ingelfinden
Nißler Walter, Weinstadt
Belz Dieter, Leinfelden-Echterdingen
Hessenauer Rudolf, Künzelsau
Beitter Heinrich, Besigheim

3. Aktivitäten, Ereignisse

In 14-tägigem Abstand traf sich die „Montagsrunde“ zu Besprechungen im Hällisch-Fränkischen Museum.

Der Gemeinsame Ausschuss von Historischem Verein und der Stadt Schwäbisch Hall tagte im Frühjahr unter dem Vorsitz der Ersten Bürgermeisterin Bettina Wilhelm im Hällisch-Fränkischen Museum.

Gemeinsam mit Anke Schwarzwälder von der Agentur Black Forester fand ein Workshop zum Thema „Museumsentwicklung“ statt.

Zweimal tagte der Ausschuss des Historischen Vereins für Württembergisch Franken.

Zwei Jubiläen konnten 2011 gefeiert werden. Am 12. November fand das 1. Murrhardter Geschichtsforum anlässlich des Jubiläums 30 Jahre Neukonstitution des Geschichtsvereins Murrhardt und Umgebung statt. Gemeinsam mit dem Förderkreis Hällisch-Fränkisches Museum und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Museums feierten wir die vor zehn Jahren erfolgte Fertigstellung des Stadtmühlengebäudes bei einem gemeinsamen Abendessen. Mit der Eröffnung des Stadtmühlentraktes hatte damals das so genannte Museumseck seine jetzige Form erhalten, welches bis heute nichts von seiner jugendlichen Dynamik und Attraktivität verloren hat.

Auffallend war der medizinisch-pharmazeutische Schwerpunkt bei den 2010/2011 in der Region veranstalteten Ausstellungen: So war im Sandelschen Museum in Kirchberg an der Jagst die Präsentation „300 Jahre Apotheken in Kirchberg“ zu sehen. Im Hällisch-Fränkischen Museum wurden die viel beachteten Sonderausstellungen „Ärzte, Bader und Barbieri – Die medizinische Versorgung vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reichs“ und „150 Jahre Rudolf Steiner und sein Einfluss in Hohenlohe“ gezeigt. Dies sind nur drei Beispiele aus dem großen Angebot an Veranstaltungen des Historischen Vereins, seiner Zweigvereine und befreundeten Einrichtungen. Allen die daran mitgewirkt haben, sei großer Dank und Anerkennung gesagt.

Im Rahmen eines Werkvertrages arbeitete die Kunsthistorikerin Hildegard Heinz an der Inventarisierung des vereinseigenen Louis Braun-Bestandes, darüber hinaus war sie auch an der Vorbereitung der Louis Braun-Ausstellung 2012 im Hällisch-Fränkischen Museum beteiligt.

4. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung fand am 21. Mai 2011 in Ingelfingen statt. Wir waren zu Gast im „Muschelkalkmuseum Hagdorn“. Nach den Regularien präsentierte uns Dr. h. c. Hans Hagdorn die neu geschaffene Abteilung „Lettenkeuper“, und wir bestaunten die Fossilien, Panzerlurche und Saurier des Lettenkeupers, die vor rund 230 Millionen Jahren im Hohenloher Land zu Hause waren.

5. Offene Abende

2. Februar 2011

Folker Förtsch: Die Kriegszerstörung Crailsheims 1945

6. April 2011

Dipl.-Ing. Albrecht Bedal: Fachwerkhäuser massenhaft – Hausbau im 15. Jahrhundert

(in Kooperation mit dem Verein Alt Hall)

5. Oktober 2011

Prof. Dr. Gerhard Lubich: Raum und Identität- „Württembergisch Franken“ vom Mittelalter bis zur Neuzeit

9. November 2011

Dr. Andreas Deutsch: Nicolaus Straub – Ein Schwäbisch Haller Notar übersetzt 1460 die Bibel

7. Dezember 2011

Daniel Stihler: „Empfinden und Mitleid geht zugrunde“ – Der Erste Weltkrieg in den Briefen von Robert Kraft aus Kupfer

6. Exkursion

22. Oktober 2012

Auf den Spuren der Markgrafen von Baden-Baden

Exkursion nach Karlsruhe (Markgrafensammlung des Badischen Landesmuseums) und Rastatt (Residenzschloss des „Türkenlouis“ und Lustschloss „Favorite“ der Markgräfin Sibylla Augusta).

7. Förderer des Vereins

Der Historische Verein wurde im Jahr 2011 von folgenden Institutionen und Personen gefördert.:

AESULAP AG, Tuttlingen

Bausparkasse Schwäbisch Hall

Berger Adelheid
Dr. h. c. Hans Hagdorn
Löwenbrauerei Schwäbisch Hall
Mahle Stiftung
Mühleisen Peter
Notes GmbH & Co. KG
Sparkassenstiftung Schwäbisch Hall-Crailsheim
Stadtwerke Schwäbisch Hall
Prof. Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Stiftung des Landkreises Schwäbisch Hall
Stiftung Jugend, Natur und Heimat, Schwäbisch Hall
Verein zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten der Stadt Schwäbisch Hall

Ohne diese Unterstützung wäre es schwierig, die umfangreichen Aufgaben, mit denen sich unser Verein befasst, zu erledigen.
Wir danken für diese ermutigende Hilfe.

8. Ankäufe und Schenkungen

Eine Abbildung „Thomas Schweicker schreibend“ (17. Jahrhundert) sowie zwei Werke – ein Ölbild „Hohenloher Landschaft“ und ein Selbstportrait – der beiden Hohenloher Künstlerinnen Betty und Sofie Schneider konnte der Verein für seine Sammlung erwerben.

Prof. Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten vermachte dem Verein ein Exemplar der großartigen Familienchronik des Hauses von Stetten.

9. Forschungen aus Württembergisch Franken

Als Band 53 ist in der Publikationsreihe die Veröffentlichung „Aufbruch in die Neuzeit“ erschienen. In ihr sind die elf überarbeiteten Referate der vom Historischen Verein 2010 im Bildungshaus Kloster Schöntal organisierten „Schöntaler Tage“ enthalten, die sich mit den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen des ausgehenden 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts und deren Auswirkungen im nördlichen Württemberg befassten, publiziert und einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

10. Dank

Die umfangreiche und vielfältige Arbeit des Vereins im Jahr 2011 konnte nur mit Hilfe vieler engagierter und durchweg ehrenamtlicher Helfer bewältigt werden.

Ihnen gilt mein besonderer Dank. Es sind dies:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:

Herbert Kohl, Schwäbisch Hall, stellvertretender Vereinsvorsitzender

Bernd Kneucker, Langenburg, Kassenverwalter

Herta Beutter, Schwäbisch Hall

Wolfgang Weirether, Schwäbisch Hall

Die ständigen Berater des Vorstands:

Eberhard Göpfert, Schwäbisch Hall

Dr. Armin Panter, Schwäbisch Hall

Dr. Christoph Philippi, Schwäbisch Hall

Albert Rothmund, Schwäbisch Hall

Dr. Otto Windmüller, Schwäbisch Hall

Die Mitglieder der Schriftleitung des Jahrbuchs „Württembergisch Franken“

sowie die Redakteure der „Forschungen aus Württembergisch Franken“ und der anderen Publikationen des Vereins:

Prof. Dr. Gerhard Taddey, Neuenstein

Prof. Dr. Gerhard Fritz, Murrhardt

Herta Beutter, Schwäbisch Hall

Herbert Kohl, Schwäbisch Hall

Dr. Armin Panter, Schwäbisch Hall

Dr. Peter Schiffer, Ludwigsburg

Der Verantwortliche für das Hällisch-Fränkische Museum:

Dr. Armin Panter, Schwäbisch Hall

Die Kustoden der Sammlungen des Vereins:

Dr. Armin Panter, Schwäbisch Hall

Herta Beutter, Schwäbisch Hall

Sekretariat: Ute Stoll

Die Leiter beziehungsweise die Ansprechpartner der Arbeitskreise und Vorsitzenden der Fördervereine:

Offene Abende: Dr. Otto Windmüller

Arbeitskreis Stadtgeschichte Neuenstein: Rainer Gross

Archäologische Denkmalpflege: Rolf Werner

Glashütten im Mainhardter, Murrhardter und Welzheimer Wald: Andreas Kozlik

Landesgruppe Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde: Prof. Dr. Gerhard Fritz

Historischer Verein Crailsheim: Folker Förtsch

Ingelfinger Geschichtsfreunde: Wolfgang Kunzfeld

Museums- und Kulturverein Kirchberg an der Jagst: Friedrich König

Ortsverband Künzelsau: Stefan Kraut

Geschichts- und Kulturverein Langenburg: W. A. Ruopp
 Geschichtsverein Murrhardt und Umgebung: Andreas Kozlik
 Geschichtlicher Arbeitskreis Niedernhall: Richard Messerschmidt
 Förderkreis Hällisch-Fränkisches Museum e. V.: Dipl.-Ing. Werner Schuch
 Förderverein der Künstlerfamilie Sommer e. V.: Wolfgang Kunzfeld
 Förderverein Weygang-Museum Öhringen e. V.: Walter Dürr

Dr. Ernst Breit

11. Aus der Arbeit des Hällisch-Fränkischen Museums

Wie im Vorjahr, so war es auch 2011 dem Einsatz ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken, dass der Betrieb nicht nur aufrechterhalten blieb, sondern auch ein anspruchsvolles Programm an Sonderausstellungen durchgeführt werden konnte, und dies trotz krankheitsbedingter Ausfälle gerade im technischen Bereich. Wieder sei an erster Stelle Frau Herta Beutter für ihren unermüdlichen Einsatz gedankt.

Über den Jahreswechsel lief die Sonderausstellung „Der Spiegel im Spiegel – Edgar und Michael Ende“ (11. Dezember 2010 bis 20. Februar 2011). Ihr folgte eine Werkschau des Ellwanger Bildhauers Rudolf Kurz (5. März bis 17. April 2011). Kurz studierte von 1980 bis 1984 an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart Bildhauerei bei Prof. Karl Henning Seemann, Prof. Herbert Baumann und Prof. Herwig Schubert. Seit 1984 ist er als freischaffender Künstler tätig. Sein Atelier hat er im Spitalhof in Ellwangen eingerichtet. Kurz ist mit zahlreichen Werken im Öffentlichen Raum und in Kirchen vertreten.

Anlässlich des 125-jährigen Gründungsjubiläums des Haller Diakonissenkrankenhauses zeigte das Museum in Kooperation mit dem Medizinhistorischen Museum der Universität Zürich die Sonderausstellung „Ärzte, Bader und Barbieri – Die medizinische Versorgung vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reichs“ (14. Mai bis 18. September 2011). Der behandelte Zeitraum erstreckte sich vom Mittelalter bis etwa um das Jahr 1800. Gezeigt wurden nicht nur Sachzeugen aus Schwäbisch Hall, sondern auch eine Fülle von Leihgaben aus dem deutschen Südwesten und der nördlichen Schweiz. Eine Vielzahl von Abbildungen erklärte die Exponate und beleuchtete deren geschichtlichen Hintergrund. Somit wurde der Blick des Besuchers über medizinhistorische Spezialfragen hinaus in vielfältige Bereiche der Kulturgeschichte gelenkt. Die Ausstellung mit Objekten von mehr als 50 Leihgebern war nur dank einer Zuwendung der Landesstiftung Baden-Württemberg möglich. Den begleitenden Katalog förderte großzügig die AESCULAP AG Tuttlingen. Die Ausstellung wanderte nach Tuttlingen weiter und wird 2013 in Baden-Baden und 2014 in Reutlingen zu sehen sein.

Das Museum richtete anlässlich des 150. Geburtstages von Rudolf Steiner in Kooperation mit der Freien Waldorfschule Schwäbisch Hall e.V., der Anthroposophischen Gesellschaft und dem Beratungsdienst Ökologischer Landbau

Schwäbisch Hall e.V. die Sonderausstellung „Sonnenkräfte und Pflanzenwachstum – 150 Jahre Rudolf Steiner und sein Einfluss in Hohenlohe“ ein (8. Oktober bis 27. November 2011). Darin wurde unter anderem der Frage nachgegangen, wie es zu einer so hohen Dichte an Demeter-Betrieben in Hohenlohe kam. Aber auch in der Entwicklung anthroposophischer Medizin spielte die Region eine herausragende Rolle. Zwischen 1951 und 1968 trafen sich in der Comburg auf insgesamt 36 Kongressen jeweils zwischen 120 und 180 anthroposophische Ärzte aus der ganzen Welt. Höhepunkt der Ausstellung bildeten 20 originale Tafelzeichnungen, die Steiner bei Vorträgen über Natur und Landwirtschaft fertigte. Die auf schwarzem Papier mit weißer oder farbiger Kreide ausgeführten skizzenhaften Zeichnungen führten in die Gedankenwelt Steiners ein und markierten den Anfang der biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Als „eigenständige imaginative, farbig fließende Gesamtbilder“ (Assja Turgenieff) waren sie – und sind es noch immer – wichtige Impulsgeber für zeitgenössische Künstler. In einem weiteren Ausstellungsbereich wurden den Besucherinnen und Besuchern anhand von Naturprodukten, vor allem den so genannten „Präparaten“, die Ideen und Methoden biologisch-dynamischer Landwirtschaft anschaulich und im wahrsten Sinne des Wortes fassbar nähergebracht. Zu der Ausstellung erschien ein reich bebildeter Katalog.

Als Weihnachtsausstellung zeigten wir „SCHNELLER! WEITER! HÖHER! – Mobilität im Kinderzimmer: Spielzeug der vergangenen 100 Jahre“ (17. Dezember 2011 bis 11. März 2012). Das Thema bot sich an, da der Haller Bahnhof 2012 sein 150-jähriges Jubiläum feierte. Anhand von Spielzeug konnte die Entwicklung des Verkehrs nachgezeichnet werden, denn die Spielzeugindustrie griff die technischen Errungenschaften der Erwachsenenwelt auf.

Im „Wintergarten“ des Museums wurden folgende Ausstellungen gezeigt:

- 11. Dezember 2010 bis 20. Februar 2011: Franz Josef und Jan Peter Tripp
- 27. März bis 22. Mai 2011: Martin Schwarz – Hintergründiges und Sichselbsterklärendes. Bilder und Objekte
- 10. Juni bis 4. September 2011: Achim Köpf. Antarctica
- 17. September bis 6. November 2011: ich suche dich – Graphische Arbeiten von Annegret Vollmann
- 12. November 2011 bis 29. Januar 2012: Veronica Solzin – Malerei

Zusätzlich wurden zahlreiche Führungen, Vorträge, Lesungen und ein reichhaltiges Kinderprogramm angeboten. Im Oktober fand eine Lange Kunstnacht statt und im Dezember richtete das Museum einen kunsthandwerklichen Weihnachtsmarkt im Rathaus ein.

Dr. Armin Panter

Neue Objekte in der Sammlung des HFM und des Historischen Vereins (Auswahl)

Der Unterlimpurger Marientod

Eine neue Leihgabe des Landesmuseums Württemberg, Stuttgart

Im Tausch mit der „Interzessionsdarstellung“ vom Marienaltar der Urbanskirche in Schwäbisch Hall-Unterlimpurg, einem auch „Heilstreppe“ genannten Bildtypus, kam vor kurzem der „Marientod“ ins Hällisch-Fränkische Museum. Dieser ist – ebenso wie die „Heilstreppe“ – einer der großen Flügel, mit welchen der heute noch im Chor der Urbanskirche stehende Altarschrein geschlossen werden konnte. Das um 1460 entstandene Tafelbild zeigt den Tod Marias im Kreise der Apostel.

Apokryphe Schriften aus dem 5. Jahrhundert berichten, dass viele Jahre nach dem Kreuzestod Christi Maria von einem Engel, der einen leuchtenden Palmzweig in der Hand hielt, ihr nahes Ende angekündigt wurde. Sie bat, die Apostel noch einmal sehen zu dürfen, die daraufhin aus allen Teilen der Welt auf Wolken zum Sterbebett der Mutter Gottes kamen. Nachdem Maria aus der Hand des Apostels Johannes die heilige Kommunion empfangen hatte, wurde ihre Seele in personifizierter Gestalt von Jesus in den Himmel geleitet.

In der Unterlimpurger Darstellung liegt die tote Maria mit gefalteten Händen im Bildzentrum, umgeben von den Aposteln, deren Gesichter und Gesten die Betroffenheit und das Mitgefühl spiegeln; einer von ihnen hat der Toten gerade die Augen geschlossen. Während zehn der Jünger dicht gedrängt um das Totenbett stehen, sitzen zwei im Vordergrund über dicke Folianten gebeugt und mit ihren Nachbarn diskutierend. Weitere typische Elemente des Marientods sind die Abbildungen der Apostel Johannes mit der Sterbekerze (die Kerze versinnbildlicht das Licht und die Dämonenabwehr) und Petrus mit dem Weihwasserbecken und dem Weihwasserwedel (der Palmzweig symbolisiert den Lebensbaum im Paradies und die Gerechtigkeit).

Das christliche Sterben im Mittelalter war geprägt von dem Glauben an die Gnadenmittel der Kirche und dem Zuspruch des „Umstands“, den tröstenden Worten und Gebeten der am Sterbebett versammelten Lebens- und Leidensgenossen.

Nach oben hin wird die Szene von Jesus abgeschlossen, der als Halbfigur wiedergegeben ist und die personifizierte Seele seiner Mutter auf dem Arm trägt.

Die Flügel des Unterlimpurger Marienaltars – die vier großen Flügel des Schreins und die beiden kleinen des Schreinaufsatzes – verkaufte die Haller Kirchengemeinde Mitte des 19. Jahrhunderts an die Staatssammlung vaterländischer Altertümer in Stuttgart. Dort wurden die beidseitig bemalten großen Altarflügel gespalten und zu Tafelbildern umgearbeitet, um die acht Gemälde museal

präsentieren zu können. Davon sind nun sechs sowie die beiden kleinen Flügel des Schreinaufsatzes als Dauerleihgabe des Landesmuseums Württemberg im Hällisch-Fränkischen Museum der Öffentlichkeit zugänglich.

Die von einem niederländisch geschulden, unbekanntem Meister geschaffenen Bilder zeigen folgende Motive:

Die Altarschreinflügel:

Geburt Mariens, Mariä Verkündigung, Darbringung Jesu im Tempel, Gastmahl im Haus des Pharisäers Simon, Marienod, Evangelist Johannes am Schreibpult.

Die Schreinaufsatzflügel:

Mariä Heimsuchung / Hl. Georg mit dem Drachen.

Marienkrönung / Hl. Ulrich.

Die eingangs erwähnte „Interzessionsdarstellung“ befindet sich nun wieder im Stuttgarter alten Schloss, wo sie zusammen mit der ebenfalls zu diesem Bilderzyklus gehörenden Schutzmantelmadonna in der neu gestalteten Schausammlung des Landesmuseums ausgestellt ist.

Hildegard Heinz / Herta Beutter



*Der Marientod, Tannenholz bemalt, um 1460
(Aufnahme: Jürgen Weller, Schwäbisch Hall)*

Pilgerflasche aus Gagggstatt

Eine Dauerleihgabe des Hohenloher Freilandmuseums Wackershofen

Als äußeres Zeichen einer Wallfahrt zu den heiligen Stätten galten Pilgerstab, Umhang, Hut, angenähte oder umgehängte Jakobsmuschel und Pilgerflasche. Ein äußerst seltenes, vollständig erhaltenes Exemplar einer Pilgerflasche konnte in Form einer unbefristeten Dauerleihgabe dem Hällisch-Fränkischen Museum für seine Ausstellungsabteilung „Frömmigkeit“ im Dezember 2012 übergeben werden.

Anfang des 17. Jahrhunderts wurde diese Flasche in einer unbekanntem Glashütte der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge aus einer einzigen Glasblase gefertigt. Das ovale Hohlglas aus einer dunkelgrünen Glasmasse ohne Fadenaufgabe weist die typische Charakteristik dieser Gebrauchsflaschen auf – eine bauchige Vorderseite sowie die abgeflachte Rückseite. Während die gewölbte Seite die Außenseite darstellte, war die flache Seite diejenige, die am Körper des Trägers anlag. Ein deutlich hochgestochener Boden und der lange, gekrümmte Flaschenhals sind Merkmale dieser über 350 Jahre alten Pilgerflasche. Der Halsansatz auf der Gefäßschulter ist zierlich und angewinkelt, die einfache Trichteröffnung mit nach außen gebogener Lippe gearbeitet.

Durch die im späten 19. Jahrhundert aufgebrachte Spangeflechtumwicklung aus gespaltenen Weidenholzstreifen ist der Gefäßkörper nicht mehr sichtbar. Vorgenommene Röntgenaufnahmen belegen eindeutig die gerippte Wandung der Pilgerflasche. Die einfachen, schrägvertikalen Rippen auf dem Hohlgefäß wurden durch das Einblasen in ein Holzmodell erzielt.

Die 24 Zentimeter hohe Flasche mit dem gebogenen Hals besteht aus sehr dünnwandigem Glas. Das Gesamtgewicht der Pilgerflasche beträgt nur 312 Gramm. Umso erstaunlicher ist die vollständige Unversehrtheit über mehrere Jahrhunderte hinweg.

Vermutlich ist die Flasche nicht auf der Pilgerreise mitgenommen worden, da sie keinerlei Ösen und Tragriemen aufweist. Wahrscheinlich wurde sie als Schank- und Trinkflasche in einer der unzähligen Herbergen für die durchziehenden Pilger benutzt. Ende des vorletzten Jahrhunderts wurde sie umfunktioniert als Feldflasche zur Linderung des Durstes bei der körperlich anstrengenden Erntearbeit. Das Spangeflecht schützte vor Stoß und stellte eine Art Polster für die Gebrauchsflasche dar. Dem widerspricht das geringe Fassungsvermögen von unter einem halben Liter.

Die Leiterin des Glasmuseums in Spiegelberg (Landkreis Waiblingen), Frau Marianne Hasenmayer, entdeckte die Pilgerflasche im Jahr 2007 bei den Vorarbeiten zur Glasausstellung im ehemaligen Forsthaus Joachimstal. Dieses Gebäude, aus dem 18. Jahrhundert stammend, wurde in das Hohenloher Freilandmuseum in ganzheitlichen Großteilen versetzt. Mindestens zwei Mauern im Kellerbe-

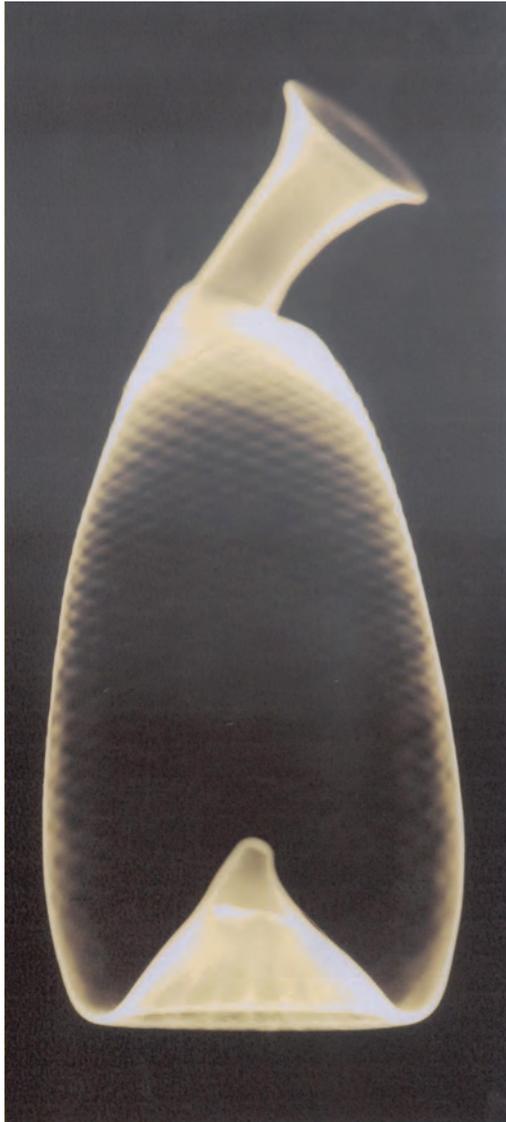
reich stammen von einem älteren Vorgängerbau, vermutlich einer spätmittelalterlichen Glashütte.

Die Pilgerflasche mit modelgeblasenen Rippen stammt aus einer Notbergung vom Jahre 1998. Mit über einhundert anderen Objekten aus dem abgängigen großbäuerlichen Hof der Familie Welk zu Gagstatt (Kirchberg an der Jagst, Hohenlohekreis) gelangte sie in den Bestand des Hohenloher Freilandmuseums. In Unkenntnis des wahren Objektes und der großen Wertigkeit der Flasche, verblieb sie jahrelang unentdeckt inmitten der Depotabteilung „Waldglas“.

Elmar Hahn



Die Pilgerflasche aus grünem Waldglas (Anfang 17. Jahrhundert) wurde Ende des 19. Jahrhunderts nachträglich mit Spangeflecht ummantelt. Höhe: 24 cm, Durchmesser: 8,5 cm (am Boden), Lippenrand: 0,3 cm, Gesamtgewicht: 312 Gramm; Inv. Nr. HFLM 90/98-180. (Aufnahme: Ufuk Arslan, Schwäbisch Hall)



*Die Röntgenaufnahme zeigt den diagonal gerippten Gefäßkörper
und den hohen Einstich der Heftnarbe.
(Aufnahme: Landesmuseum Württemberg, Stuttgart)*

***Erinnerungsblatt an den armlosen Haller
Kunstschreiber Thomas Schweicker (1540–1602)***

Das Erinnerungsblatt (Papier, 29,5 beziehungsweise 33 cm x 20 cm) hat der Historische Verein für Württembergisch Franken im Jahr 2011 für seine Sammlung erworben. Von schwarzen Tuschestreifen umrahmt und in drei Felder geteilt, zeigt es oben den Kunstschreiber in Gouache gemalt, darunter die in Versform gefasste Beschreibung seiner körperlichen Fehlbildung und der Fertigkeiten, die er mit den Füßen auszuführen vermochte. Im untersten Feld (ein angeklebter Papierstreifen von etwa 3,5 cm Höhe) stehen Schweickers Lebensdaten, die Namen seiner Eltern und die Ziffer 431.

Im oberen Drittel weist die Graphik zwei sich kreuzende Falze auf, an deren Kreuzungspunkt eine durch Berieb entstandene kleine Fehlstelle vorhanden ist. Die Knicke wie auch die Fehlstelle rühren von der gefalteten Aufbewahrung des Blattes her, bevor es – vermutlich Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts – auf eine Trägerpappe geklebt worden ist. Die mit Tusche übermalten Blattränder sind an einigen Stellen schadhafte.

Die Gouache gibt den mit schwarzem Mantel, weißer Halskrause und schwarzem, pelzverbrämtem spitzen Hut bekleideten, auf dem Boden eines Zimmers hockenden Kalligraphen aus leicht schräg linker Sicht wieder. Unter dem etwas hochgezogenen Mantelsaum sind Schweickers nackte Füße sichtbar. Mit dem Linken fixiert er ein vor ihm liegendes Blatt, auf welches er, den Federkiel zwischen den Zehen des Rechten, die Worte geschrieben hat: *Deus est admira / bilis in operibus / suis* (Gott ist wunderbar in seinen Werken). Links vor ihm (vom Betrachter) ist sein Schreibgerät platziert: das Tintenfass mit der an einer Schnur befestigten Federbüchse, ein Federmesser, ein Zirkel, ein Lineal und zwei sich überkreuzende Federkiele. Schweicker zur Rechten befindet sich auf einer schrägen Stütze ein aufgeschlagenes Buch. Vor ihm steht eine Vase mit einem kunstvoll arrangierten Blumenstrauß, links daneben liegt auf dem Boden eine Nelke (Sinnbild für die Passion; hier für das beschwerliche Leben des missgestalteten Mannes). Das einflügelige, mit Butzenscheiben verglaste, geöffnete Fenster in der Rückwand des Raumes lenkt den Blick hinaus auf die Landschaft. Aufgelockert wird die Szene durch den rechts der Fensteröffnung gebauscht herabhängenden und mit einer Bogenborte eingefassten grünen Vorhang.

Unter dem Bild stehen die folgenden beiden Texte, die durch eine schwarze Tuscheleiste voneinander abgesetzt sind:

(1)

Dieweil ich das es Gott erbram, Hab weder Finger Händ / noch Arm, / Und mich also behelffen muß, Schreib ich doch diß mit / meinem Fus, / Drum from-(m)er Christ dein lebenslang, Sag Gott für dieße / Wothat danck, / Das du hast ein geraden Leib, Wie meinst das ich mein / Zeit vertreib, / Das Zeigt dir die Contrafacur, Weil mich nun Gott und / die natur, / Also erschuff hats mir doch geben, Alles zuthun mit / Füßen eben, / Essen und trinckhen über Tisch, Mit

meinem Fus / ich bhend erwisch, / Schreib, mahl, binde bücher ein, Das Armbrust kan ich / brauchen fein, / Zeel geld und auff freündlichs begehren, Im Brettsiel meins Man(n)s / mich thue wehren, Schenck ein trinck auß die kleider mein Anleg selb

(2)

Thomas Schweicker ward gebohren zu Hall in Schwaben, / A(nn)o 1540. starb seel[ig] A(nn)o 1602, d(en) 7t(en) Octobr[is] seines alters 62 Jahr, sein vatter / hieß Johannes Schweicker des Inn[er]en] Raths allda, die Mutter Dorothea Secklin.

Thomas Schweicker, Sohn des Haller Bäckers und Ratsherrn Johannes (Hans) Schweicker und dessen Ehefrau Dorothea Seckel, kam am 21. Dezember 1540 ohne Arme und Hände zur Welt¹. Er wuchs in seinem Elternhaus, einer Bäckerei am Milchbrunnen in der Haller Innenstadt, zusammen mit mehreren Geschwistern auf² und lernte, mit seiner körperlichen Fehlbildung umzugehen, indem er seine Füße für Dinge gebrauchte, wofür Menschen ohne eine solche Behinderung ihre Arme und Hände benutzten. Der Knabe wurde zunächst in die Deutsche und anschließend in die Lateinische Schule geschickt, denn er sollte eine gute Ausbildung bekommen, „um den Abgang des Leibes durch die Kultur des Gemüts zu ersetzen“, wo er unter anderem Schönschreiben mit dem rechten Fuß und die lateinische Sprache lernte. Neben der deutschen und lateinischen Schreibschrift konnte Thomas Schweicker eine Vielzahl von Zierschriften und Zierelementen mit dem zwischen die Zehen seines Fußes gesteckten Federkiel malen. Diese Fertigkeit, von seinen Zeitgenossen als Wunder empfunden, brachte dem missgestalteten Mann nicht nur Respekt, sondern hohes Ansehen und europaweiten Ruhm ein³. Waren Gäste in der Stadt, präsentierte der reichsstädtische Rat ihnen den armlosen Kunstschreiber als besonderes „Schauspiel“. 1570 zum Beispiel weilte Kaiser Maximilian II. in Hall, ihm durfte Thomas Schweicker seine Künste vorführen. Als Anerkennung dafür verehrte der Kaiser dem „Wundermann“ ein Geschenk von drei Doppeldukaten⁴. Beeindruckt von dieser Begegnung war nicht nur der Kaiser, für Thomas Schweicker dürfte sie wohl das herausragendste Ereignis seines Lebens gewesen sein, denn das aus der Hand des Kaisers empfangene Geldgeschenk verwendete er nicht für seine eigenen Bedürfnisse, sondern hütete es als Schatz⁵. Verschiedentlich wurde der Kal-

1 Vgl. Ernst *Liese*: Thomas Schweicker als Mensch und Künstler. Zur 400. Wiederkehr des Jahres seiner Geburt. In: WFr NF 20/21 (1939/40) S. 255–282.

2 Ebd., S. 266. In Thomas Schweickers, 1576 vom Haller Stadtschreiber Johann Bockh ausgefertigten Testament werden sieben Geschwister erwähnt: Hans, David, Georg, Michael, Gertraud, Ursula und eine weitere, damals schon verstorbene Schwester.

3 Ebd. Thomas Schweicker bemerkte zu seiner Berühmtheit: [...] *mein Schreiben nit allein in weit entlegene Länder, Königreich und Fürstenthumb, sondern auch in das ganze heilige Römische Reich und fürnehmsten größten Reichsstäd sich ausgebreitet hat.*

4 Ebd. Drei Doppeldukaten entsprachen in der damals gängigen Münze 10 ½ Gulden.

5 Ebd. Thomas Schweicker verfügte in seinem Testament, dass die 10 ½ Gulden nach seinem

ligraph auch nach auswärts geholt. 1571 trat er beispielsweise auf der benachbarten Comburg auf. Bei Stiftspropst Erasmus Neustetter war damals unter anderem der Nürnberger Kaufmann Philipp Camerarius zu Gast, der über den Besuch Schweickers Folgendes berichtet: *[...] ergriff er mit seinen Füßen ein Messer und zerschnitt Brot und andere Speisen. Die Füße reichten darauf auch den Trank dem Munde, wie Hände. Nach dem Mahl malte er mit dem Fuß vor aller Augen so schwungvolle lateinische und deutsche Buchstaben, daß wir Proben davon als eine ungewohnte Sache mitnahmen [...]*⁶. 1584 führte den armlösen Kunstschreiber eine Vorstellungsreise sogar nach Heidelberg an den kurpfälzischen Hof.

Nach dem Tod des Vaters (zwischen 1571 und 1573) übernahm das Haus am Milchbrunnen mit der darauf liegenden Backgerechtigkeit Thomas' Bruder Georg, der wie der Vater das Bäckerhandwerk erlernt hatte. Damals wechselte Thomas vermutlich die Wohnung und zog zu seinem Bruder David in den Rosenbühl. Dieser, ebenfalls Bäcker, betrieb dort eine Bäckerei (heute Rosenbühl 2), die ab 1591 dessen Sohn David weiterführte. Im Rosenbühl lebte Thomas Schweicker dann bis zu seinem Tod am 7. Oktober 1602. Hier ist wahrscheinlich auch das Hauptwerk des berühmten Kalligraphen entstanden, die 1592 fertiggestellte und später nur um das Todesdatum ergänzte Gedenkschrift (fußbeschriebenes Pergament, 73 x 62 cm, mit einem von Jakob Hoffmann gemalten Porträt des Kunstschreibers) für den Schrein im Chor von St. Michael, unter welchem sich Thomas Schweickers Grablege befindet. Dem schwer behinderten und dennoch mit Geschick sein Leben meisternden Kalligraphen wurde als einzigem Haller Bürger die Ehre zuteil, in der Kirche bestattet zu werden, ein beredtes Zeugnis sowohl für die Wertschätzung des weit über die Grenzen der Reichsstadt Hall hinaus berühmten Mannes, als auch der Gottesfürchtigkeit des Konistoriums beziehungsweise des Rates der Reichsstadt Hall.

Wie wir von Camerarius wissen, waren die kalligraphischen Arbeiten Schweickers außerordentlich beehrte Erinnerungsstücke an den „Wundermann von Hall“. Diese zum Teil mit aufwändigen Flechtwerkbordüren verzierten, oftmals datierten und mit einer Widmung versehenen Schriftproben, die meist aus einer Abfolge biblischer Sprüche bestanden, gleichen Auszügen aus den Schriftmusterbüchern versierter zeitgenössischer Schreibkünstler⁷.

Ableben zu gleichen Teilen den Armen Siechen im Siechenhaus, den Armen Schülern im Kontubernium, die die hiesige Lateinschule besuchten und beim Kirchengesang mitwirken mussten, sowie anderen armen Leuten in der Stadt zugute kommen sollen.

6 Ebd., S. 264.

7 Solche Blätter finden sich zum Beispiel in den Beständen der Staatsgalerie Stuttgart, einer Privatsammlung und des Ulmer Museums (Kunst- und Wunderkammer des Ulmer Kaufmanns Christoph Weickmann; deren Inventar von 1659 beschreibt das Blatt wie folgt: *Ein mit unterschiedlichen Teutschen und Lateinischen Schrifften auch schöne Zugwerck von Thoma Schweiggern von Schwäbisch Hall mit den Füßen geschriebenes Täfelen*. Freundliche Mitteilung von Frau Dr. Eva Leistschneider, Ulmer Museum.).

Als weitere Gattungen von Erinnerungsstücken kam zu den von Schweicker selbst gefertigten kalligraphischen Blättern seit den 1580er Jahren eine Reihe von Medaillen. 1582 erschien eine in Silber gegossene Medaille mit dem Porträt des Fußschreibers, der in den Jahren bis 1597 mindestens 13 unterschiedliche Ausgaben folgten⁸. Ferner entstanden Gemälde, die den Künstler bei seiner Arbeit zeigten⁹. Außerdem gab es Darstellungen, auf welchen der schreibende Schweicker abgebildet war und die zudem Schriftproben des Künstlers enthielten. Bei diesen handelte es sich um Gemeinschaftsarbeiten des Fußschreibers und des Haller Malers Jakob Hoffmann (ca. 1563–1642)¹⁰.

Ab Mitte der 1590er Jahre erschienen die ersten Druckgraphiken mit dem Konterfei des armlosen Kunstschreibers, wie die von Theodor de Bry und Georg Weirich geschaffenen Kupferstiche. Sie waren eine preiswerte Variante der bis dahin in Umlauf gebrachten gemalten Darstellungen und zeigten den schreibend am Boden hockenden Thomas Schweicker (de Bry) oder auch stehend abgebildeten Kalligraphen (Weirich). Eine dieser Darstellungen fand auch Eingang in das 1609 von Johann Georg Schenck von Grafenberg (um 1560–1620) herausgegebene Werk *Monstrum historia memorabilis, monstrosa humanorum partuum miracula*.

Und noch in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hielt in der Heimatstadt Thomas Schweickers eine etwas außergewöhnliche Art von Andenken die Erinnerung an den armlosen Kunstschreiber wach. Während der Vorweihnachtszeit bot hier eine Bäckerei Springerle mit dem Abbild des einst so berühmten Haller Bürgers an. Das Bildgebäck aus einem Anis-Eierschäumteig (Dm ca. 10 cm) zierte eine plastische Darstellung des von mehreren, im Stil des beginnenden 17. Jahrhunderts gekleideten Herren umstandenen, auf einem Tisch hockenden und seine Künste vorführenden Kalligraphen.

Das vom Historischen Verein erworbene Blatt ist nach dem Duktus der Schrift zu urteilen erst einige Zeit nach Thomas Schweickers Tod entstanden. Eine genauere Datierung zum Beispiel anhand des Wasserzeichens erlaubt das Papier im Moment nicht, da es flächig auf einer Trägerpappe klebt. Ungewiss ist ebenfalls, ob die Darstellung von einem Künstler geschaffen wurde, oder ob Porträt und Schrift von unterschiedlichen Händen stammen. Die Darstellung ähnelt zwar der von Theodor de Bry 1593 in Kupfer gestochenen Abbildung, aber bei den vielen damals in Umlauf befindlichen Erinnerungsbildern bleibt es fraglich, ob dem unbekanntem Maler für sein Werk der Stich oder eine andere zeichnerische be-

8 Albert R a f f : Die Münzen und Medaillen der Stadt Schwäbisch Hall (Die Münzen und Medaillen der niederschwäbischen Städte, Bd. 1: Schwäbisch Hall). Freiburg im Breisgau 1986. Nr. 83 ff.

9 Vor kurzem wurde im Kunsthandel ein Schweicker-Porträt des Haller Malers Jakob Hoffmann aus dem Jahr 1595 angeboten, das im 17. Jahrhundert zum Inventar des Dresdener Kunstkabinetts gehört hat (Öl auf Leinwand, 35,5 x 30,5 cm; www.carltonhobbs.net).

10 Ein solches Pergamentblatt aus dem Jahr 1588 befindet sich in der Schausammlung des Hällisch-Fränkischen Museums. Zu Hoffmann vgl.: Wolfgang *D e u t s c h* : Jakob Hoffmann, der Maler Thomas Schweickers (Schriftenreihe des Vereins Alt Hall e. V.). Schwäbisch Hall 1983.

ziehungsweise gedruckte Darstellung als Vorlage diente. Jedenfalls ist das Blatt ein Zeugnis dafür, dass auch noch nach dem Tod des armlosen Kunstschreibers das Interesse an dem missgebildeten Mann ungebrochen war.

Herta Beutter



Erinnerungsblatt an den armlosen Haller Kunstschreiber Thomas Schweicker
 (1540–1602), 17. Jahrhundert, Gouache auf Papier, auf Pappe aufgezogen.
 (Inv. Nr. 2011/0016)

Orts- und Personenregister

VON GERHARD TADDEY

Das Register erschließt den Aufsatzteil, nicht die Rezensionen.

- Aberlin von Murrhärle 66, 85
Achenwall, Gottfried 152
Adelberg, Kloster 82
Aichwald (Wald) 71
Alt, Michel, Schwäbisch Hall 70, 93
Alter, Lenhart 76; –, Sifferlin 76
Althammer 164
Amerika 147
Amorbach, Fürstlich Leiningisches
 Archiv 7 ff.; –, Kloster 7
Anhalt, Fürst von 133
Aspach 66, 85
Augsburg, Reichstag 134 ff.; –, Religions-
 friede 136
Augsburger Konfession 136 f.
- Bach, Johann Sebastian 10
Bachmeyer, Walter 71
Backnang 63, 66, 84 f.
Baden-Württemberg 9
Bamberg 96
Barthelin 73, 85
Baumann, Neustetten 76
Bayer, Georg Albrecht 160 f.
Bayern, Kurfürst von 5
Bebenhausen, Kloster 100
Beck, Leon 157
Beham, La zarus, Sülzbach 33 f.
Belz, Wilhelm, Forstmeister zu Reichen-
 berg 63, 84
Berger, Adam 166
Berlichingen, Bernhard von 33 f.; –, Herren
 von 21
Bernhard, Hirt 74, 86
Beutter, Wilfried 11
Beyer, Georg Albert 171
Bieber, Maurer 168, 172
Birawa 164
Blumenbach, J. F. 152
Böckh, Prediger 144
Bolswert, Boetius a 141 ff., 145 f.
Bossenberg 68
- Bottwar s. Großbottwar
Brandenburg, Markgraf von 5; –-Ansbach,
 Markgraf von 133
Brahans von Siegelberg 66 f., 85
Breslau 164
Brettachtal 35
Bruch (Wald) 71, 73
Büchelberg 70
Bühler, Johann Joseph, Lammwirt 156,
 160 ff., 169–172, 181
- Cahr, Carl 166
Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv 7 f.
Claus, Heinz, Hausen 66, 70, 85; –, Lorenz,
 Hausen 89
Clausewitz, Carl von 164
Colba 164
Collaert, Adrian 139
Constitutio Criminalis Carolina 47
Cranach, Lucas d. Ä. 143
Creuzfelder, Joachim Georg, Maler 131–
 146; –, Johann, Maler 138
Crobitz 164
Cromwell 148
- Darmstadt 12
Deiningner, Hans 75, 85; –, Jörg 76, 85
Dett, Klara 96
Deutscher Orden 138
Dietz, Friedrich 158, 160
Dimbach 35
Dinkelklinge 72
Dohlmann, Michael 166
Donaueschingen, Fürstlich Fürsten-
 bergisches Archiv 7 f.
Druthenbach s. Trauzenbach
Dürer, Albrecht 139
Dürr, Johannes 137; –, Wendelin, Notar,
 Stadtschreiber zu Weinsberg 33 f.
Durtenbach s. Trauzenbach
Dyerhans, Hirt 74, 86

- Ebersberg 75
 Eberstadt 33 f.
 Eberstal 168, 172
 Egen, Wilhelm, Abt von Murrhardt 102
 Egner, Thomas 169
 Eilhafen 35
 Elsaß 8, 38
 England 148
 Eschelhof 102
 Eyrich, Friedrich, Häfner 156
- Faust, Heinrich, Landchirurg 156
 Feucht, Hans 71, 73, 85
 Fick, Zimmermann 168, 173
 Farnsbach 71, 74, 82, 85, 96, 103
 Forstenhäuser, Georg 138
 Franken 10, 38
 Frankenhöhe 10
 Frankenweiler 65, 67 ff., 69, 79, 87, 95
 Fratz, Hans 68
 Frey, Caspar 160; –, Georg Caspar 160 f., 171
 Friedrich der Große, König von Preußen 164
 Friedrich der Siegreiche, Pfalzgraf 96
 Friedrich 111., Kaiser 24
 Fritzen, Konrad, Neustetten 77, 86
 Frytzlin, alt, Neustetten 76
 Fugger, Hausarchiv 8
 Fulda, K loster 19
- G(e)iger Conrad, Reichenberg 75 f., 85; –, Contz, Reichenberg 75, 85; –, Hans, Reichenberg 75 f., 85
 Gagstatt 148
 Gaildorf 63, 82, 84
 Gaufer, Michael 155
 Gaul, Lorenz, Abt zu Murrhardt 63, 65, 83 f.
 Georg, König von England 148
 Giengen an der Brenz, Stadtkirche 143 ff.
 Gingag, Wendel, Sülzbach 33 f.
 Gleichen, Grafen von 10
 Glock, Anton, Bürgermeister 172
 Gockel, Ernst, Jurist 145
 Goethe 11, 14, 152
 Göltenbott, Martin 155
 Goltzius, Hendrik 139
 Göttingen, Universität 148, 152
 Grantsehen 35
 Grimm, Gebrüder 16, 152; –, Jacob 15
 Gröнау 164
- Großbottwar 73, 91, 98, 102
 Gütigott, Herbott, Abt zu Murrhardt 70, 87 f.
 Haas, Heinrich 155; –, Ludwig, Steinhauer 155
 Häfner, Georg 166
 Haftelbach, Ernst Albrecht 160
 Halberg 68, 70
 Hammer, Hans, Wimmmental 25, 34
 Hanau, Grafschaft 147; –-Lichtenberg, Casimir Friedrich Graf von 147 f. Hannamann 78
 Hans, Hermann, Westermurr 73
 Hans, Abt von Murrhardt 75; –, Lenhart 66, 85; –, Schultheiß zu Weissach 63, 84
 Harbach 66, 68 f., 85, 87
 Hausen 66, 70 f., 77, 85, 89, 93 f.
 Heber, Georg Ludwig, Vogt zu Schrozberg 155 f.
 Heilbronn 29, 38, 56
 Heinrich, Ebersberg 75
 Hemmerlin, Hans, Waldbach 33 f.
 Hermann, Christian 155; –, Ludwig 166; –, Michael d.J. 167
 Herneisen, Andreas 137
 Herrnhuter Brüdergemeine 148, 153
 Hessen, Hausarchiv 8; –, Landgraf von 133
 Hoffeld 66, 68, 77, 85, 87, 89, 94
 Hohenlohe 137; –, Fürsten zu 5; –, Haus 9, 163; –, Herrschaft 156 f., 159, 162, 169
 Hohenlohe-Ingelfingen, Herrschaft 157 f., 165, 170; –, August Graf von 164; –, August Wilhelm Graf von 162; –, Christian Kraft Graf von 156, 158, 162; –, Christian Ludwig Moritz Graf von 162; –, Friedrich Karl Graf von 163; –, Friedrich Ludwig Fürst zu 163 f., 183; –, Georg Graf von 163; –, Heinrich August Graf von, Fürst zu 156 f., 162 f., 166 f., 170; –, Philipp Graf von 157; –, Philipp Heinrich Graf von 162 f.
 Hohenlohe-Langenburg 158; –, Gottfried Fürst zu 9; –, Heinrich Friedrich Graf von 138 f., 146; –, Joachim Albrecht Graf von 138 f.; –, Philipp Ernst Graf von 138, 157 f.
 Hohenlohe-Neuenstein 157

- Hohenlohe-Oehringen, Herrschaft 159, 166, 170; —, Fürst zu 10; —, Johann Friedrich II. Fürst zu 163; —, Ludwig Friedrich Karl Fürst zu 164; —, Wilhelmine Eleonore Gräfin von 163
- Hohenlohe-Schillingsfürst 137
- Hohenlohe-Waldenburg 138; —, Friedrich Kraft Graf von 138; —, Hiskias Graf von 138
- Hohenlohe-Weikersheim 138; —, Georg Friedrich Graf von 138 f.
- Honold, Pfarrer, Giengen 145
- Horberg (Wald) 71
- Hördt 65, 67 ff., 73, 76, 95
- Hördthof 87
- Hornberg 73
- Horneck, Kessbach 77, 85
- Hoym zu Droysig, Julius Gebhard Graf von 164; —, Marianne Luise Charlotte Christine, Gräfin von 164; —, Grafen von 10
- Humboldt, Alexander von 147; —, Brüder 152
- Ingelfingen 139, 155–184; —, Amt 156–159, 166; —, Armenhaus 167, 170; —, Mariannenvorstadt 165; —, Oberes Schloss 155–184; —, Schloss 162; —, Schwarzer Hof 155; —, Stadtarchiv 155, 157; —, Stadtkirche 131–145
- Jagsthausen 33 f.
- Jamaika 148, 153
- Jena, Schlacht 164
- Junghans 66 f., 85; —, Auberlin 67, 85; —, Hans 67, 85
- Karl V., Kaiser 47, 133 ff.
- Karnsberg 67 ff., 70 f., 85, 87 f.
- Käsbach 65, 68–71, 74, 77, 95 f.
- Kemmel, Clauß 72; —, Endres 69; —, Hans 67, 69, 72, 85
- Kirchberg an der Jagst 148; —, Schloss 139
- Kirchenkirnberg 82
- Kirchhensin 76
- Klein, Hans, Westermurr 73 f., 78, 85
- Klen(c)k 65, 68 f., 71, 73 f., 78 f., 85, 90 f.
- Kleve, Mark und Ravensberg, Herzog von 5
- Klingen 64, 68 ff., 71, 74, 85, 90 ff., 100
- Koch, Nagelschmied 166
- Kocher 82, 98
- Kocherhans von Köchersberg 65 f., 74, 84 f., 96
- Köchersberg 65, 74, 82, 84, 96
- Köln, Stadtarchiv 12
- Königsegg, Hausarchiv 8
- Kraichgau 8
- Kress, Abraham 160
- Kubell, Ulrich, Neustetten 76
- Künzelsau 145; —, Oberamt 165
- Landvater, Christian 169
- Lang, Christian 166; —, Georg 166; —, Georg Andreas, Lammwirt 161
- Langenburg 136, 138 f.; —, Stadtkirche 132–145
- Lassowitz 164
- Laun, Martin 72, 88
- Laux, Alter 76
- Lenhans, Karnsberg 70, 87 f. Lenhart 67
- Leyen, Fürsten von der, Hausarchiv 8
- Limpurg, Albrecht 111; Schenk von 79; —, Schenken von 61, 82, 91, 94, 103
- Linder, Hans 74
- Lorch, Kloster 59
- Lorsch, Kloster 19
- Loth, Ulrich, Maler 146
- Lothringen 8
- Löwenstein, Georg Graf von, Domherr in Bamberg 96; —, Grafen von 61, 80; —, Grafschaft 80, 82, 96 f., 102; —, Ludwig Graf von 77 f., 96 ff., 103, 107; —, Stadt 96; — Habsburg, Grafen von 96; — Wertheim, Archiv 9
- Ludwig, Michael, Bäcker 155
- Lüneburg, Herzog von 133
- Luther, Martin 136, 140, 143, 145 f.
- Mailand, Brera 140 ff.
- Mainhardt 161
- Marhördt 103
- Maulbronn, Kloster 100
- Mayer, Frank 69
- Mecheln, St. Rambouts 140
- Melanchthon 134
- Merian, Matthäus 139
- Möch, Konrad 63–66, 69, 73, 78, 84 f., 91
- Morstein, Hans von 63
- Most, Heinrich 167
- Mugler, Georg 166
- Mühlhans, Wolfenbrück 95
- Muller, Bartholomäus, Farnsbach 74, 85
- Mullerhans 73 f., 76, 78, 85, 91

- Müllerin, Barbara 156
München, Peterskirche 145
Murrhardt, Kloster 59–1 09; –, Klosterarchiv 59 f.; –, Stadt und Einwohner 59–109; –, Stadtrecht 62
Murrhärle 66–69, 77, 85, 87
Murrthal 94
- Napoleon 164
Neideck, Eberhard von 33 f.
Neuenstadt am Kocher 33 f.
Neuenstein, Georg von 20; –, Herren von 20; –, Hohenlohe-Zentralarchiv 5–14, 155, 157; –, Konrad von 20
Neustetten 65, 68, 70, 76 f.
Niclaß, Andreas, Küfer 155
Niederlande 140, 143, 151
Niederländisch-Guayana 147 f.
Niedemhall 25, 34
Norsch, Conrad 76
Nürnberg, Reichsstadt 135–139
- Oberschlesien 10
Oettingen, Hausarchiv 8
Ohrdruf 10, 162
Öhringen 164
Öhringer, Bartholomäus, Wimmmental 25, 34
Oppenweiler 66, 85
Oppurg, Rittergut 10, 164
Ottendorf 98, 103
- Paramaribo 147, 149 f.
Parkinson, Leonhard 153
Paulins, Hensin 76
Peter, Eisa, Westermurr oder Kessbach 66, 71, 85
Pfalz 8, 20, 80, 96 f., 1 02; –, Friedrich der Siegreiche, Graf von der 96
Pfedelbach 133, 138 f.
Pfisterer, Hans Jörg 166 f.; –, Jörg 163
Pfitzenmayer, Hans, Aspach 66, 70, 85
Pfuder, Hirt 73
Plapphof 71
Positz 164
Prenzlau, Kapitulation von 164
Preußen 165; –, König von 5
Pruder, Hans, Murrhardt 72
Püwerlin, alt, Reichenberg 76
- Rastede 145
Regensburg 8
- Reichenbach 69, 87
Reichenberg 63, 75 f., 84 f.
Reippersberg 66, 71, 85
Reisberg 71
Remlingen 7
Renhart, Michel, Vogt zu Gaildorf 63, 65 f., 84 f.
Retz, Jost 158, 160
Reutlingen, Reichsstadt 135
Röser, Veit 87
Ross, Aberlin 86; –, Veit 87, 89
Roßler, Auberlin, Hoffeld 66 f., 85; –, Veit, Hoffeld 66, 68, 85
Rottal 82, 94
Rottenmünster 5
Rotwyller, Hans 74, 85
Rubens, Peter Paul 139 ff., 142 f., 145 f.
Rumann, Walter 66, 70, 85
Rummel, Hans 159
- Sachsen, Kurfürst von 133 ff.
Sachsenspiegel 36 f.
Sacken, Fürstin von 164
Sammet (Semet), Hans von Siegelsberg 66 f., 70, 75, 85
Sauklinge 72
Schäfer, Lenhard Michael 166
Schick, Martin 75
Schilling, Claus 75, 85; –, Hans 74, 85
Schillinger, Georg, Zimmermeister 162 f., 166, 168 f., 182
Schinnacher, Michel, Bürgermeister 74, 96
Schleierbach, Michael, Niedemhall 25, 32, 34
Schlicklin, Peter, Neustetten 76 f.
Schlör (Schloer), Hans Christoph 170; –, Philipp 160, 166; –, Sophie 162
Schlözer, August Ludwig 147–154
Schneider, Enderlin, Endris, Oppenweiler 66, 85 ff.
Schnider, Endris, Reichenbach 69
Schomburgk, Robert Hermann 147
Schönbuch 1 03
Schöntal, Johann, Abt 25, 33 f.; –, Kloster 19 f., 25–32, 34 f., 39, 44 f., 52, 55
Schradin, Johannes, Abt von Murrhardt 65, 73, 90 ff., 98, 102 f.
Schreyer, Johann, Maler 139, 141
Schrozberg 155 f., 162
Schuch, Andreas, Maler 144
Schumm, Karl, Archivrat 9

- Schupart, Amtskeller 17
 Schurhans, Hirt 73, 86
 Schwaben 38
 Schwabenspiegel 36 f.
 Schwäbisch Hall 29, 38, 59, 61, 63, 70 f.,
 82, 103, 139; –, Spital 91 ff.; –, St.
 Michael 139
 Schwammberg 77, 93 f.
 Seeber, Conrad 166; –, Friedrich 166
 Seeger, Maria Magdalena 161
 Sibennagel, Hans 74, 85
 Siegelsberg 66, 68, 70, 75, 77, 85, 87, 93 f.
 Slawentzitz 164
 Slowakei 10
 Sömmering, Samuel Thomas 152
 Sperrer, Mertin, Eberstadt 33 f.
 Steiger, Konrad, Vogt zu Backnang 63, 84
 Steigerwald 10
 Steinberg 65, 67 ff., 71 ff., 75, 78 ff., 85 f.,
 88, 91 ff., 100, 103
 Stockach 71
 Straub, Jost, Schultheiß in Wimmmental 24,
 33, 41, 52
 Strobell, Michel 75
 Stuttgart 59, 83, 86
 Südamerika 147
 Sulm 35
 Sülzbach 33 ff.; –, Kirche 19
 Sulzbach an der Murr 33 ff., 82, 96
 Surinam 147–154
- Taddey, Gerhard 11
 Teschner, Peter, Wimmmental 25, 34, 52
 Thüringen 10
 Thurn und Taxis, Hausarchiv 8
 Torgauer Artikel 134.
 Trauzenbach 67, 71, 76, 92
- Ulin, Jos, Richter zu Backnang 63, 84
 Ulm 144 f.
 Ungarn 11
- Wagenbach, Jakob, Backnang 66, 85
 Waidmann (Mutter) 89; –, Hans, Murrhärle
 66 ff., 85
 Waldbach 33 f.
 Waldburg, Hausarchiv 8
 Waldstein, Eva von 138
 Waltersberg 93 f.
- Weberhans 79
 Wechsler, Anna 69; –, Conz, Harbach 66,
 68, 85 f.
 Wegner, Hans, Ruppertsberg 66, 71, 85
 Weidenbach 65, 70 f., 73 f., 78 ff., 85 f., 95
 Weidner, Christian, Weingärtner 159, 166
 Weimar 10, 137
 Weinsberg 19, 33, 56; –, Herrschaft 19 f.,
 35, 55; –, Konrad von, Reichserbkäm-
 merer 7, 19; –, Stadtrecht 26, 37
 Weissach 63, 84
 Weitersberg 68, 77
 Wertheim, Staatsarchiv 7, 9, 11
 Weschlerin, Katharina 63
 Westermurr 66, 68 f., 71, 73, 85
 Westheim, Murrhardter Pflege 60
 Widmann, Georg 59
 Wildenberg 35
 Wilhelm, Abt zu Murrhardt 69, 75, 92
 Wimmmental 1 5–58
 Wimpfen 29, 38
 Wirt, Jakob, Murrhart 71, 85, 88
 Wittenberg 148
 Wittich, Albert 166; –, Albrecht 158 ff.; –,
 Michael, Rotgerber 155 f., 160; –, Stoffel
 159 f.
 Wolfenbrück 65, 67 ff., 70, 73, 75 f., 78 f.,
 85, 93 ff.
 Wolzogen, Ludwig von 164
 Wurst, der alte, Steinberg 69, 72, 92; –,
 Hans 72
 Württemberg 63, 80, 97, 101; –, Eberhard
 im Bart, Graf von 1 02; –, Ulrich der
 Vielgeliebte Graf von 101; –, Ulrich
 Herzog von 63 f., 83 f., 97; –, Hausar-
 chiv 8; –, Herzog von 82; –Stuttgart
 102; –Urach 102
 Würzburg 12; –, Bistum 24 f., 33;
 –, Weihbischof 20
 Wydenhans 74
 Wyss, Hans 76
- Ysegrein, Schultheiß 71
 Ysenburg, Hausarchiv 8
- Zell am Harmersbach, Reichsstadt 5
 Ziegler, Peter, Stadtschreiber in Murr-
 hardt 62
 Zimmern, Grafen von 7

Autoren und Mitarbeiter des Bandes

Prof. Dr. Kurt A n d e r m a n n , Nibelungenstraße 79, 76297 Stutensee

Ursula A n g e I m a i e r , Unterer Leibachweg 6, 74653 Künzelsau

Herta B e u t t e r , Obere Herrngasse 15/1, 74523 Schwäbisch Hall

Wilfried B e u t t e r , Obere Herrngasse 15/1, 74523 Schwäbisch Hall

Dr. Christoph B i t t e I , Edelfinger Straße 23, 97980 Bad Mergentheim

Dr. Ernst B r e i t , Auf der Schied 11, 74523 Schwäbisch Hall

Dr. Joachim B r ü s e r , Werastraße 53, 70190 Stuttgart

Prof. Dr. Gerhard F r i t z , Oberer Hofberg 9, 71540 Murrhardt

Jasmin F u c h s , Heinrich-Rorbeck-Weg 34, 73614 Schorndorf

Christa G l ü c k , Weidenlehen 3, 74523 Schwäbisch Hall

Eberhard G ö p f e r t , Konradweg 4, 74523 Schwäbisch Hall

Rainer G r o s s , Schlossstraße 42, 74632 Neuenstein

Carl H a a r n a c k , Waagdragerhof 38, NL 1019 HB Amsterdam

Elmar H a h n , Michaelstraße 222, 74523 Schwäbisch Hall

Hildegard H e i n z , Gradmannweg 16, 74523 Schwäbisch Hall

Herbert K o h I , Brahmsweg 11, 74523 Schwäbisch Hall

Dr. Armin P a n t e r , Gerhard Storz-Weg 11, 74523 Schwäbisch Hall

Prof. Dr. Gerhard T a d d e y , Obere Gartenstraße 11, 74632 Neuenstein

Dipl.-Ing. Thomas V o i t , Herschelstraße 40 b, 70565 Stuttgart